REGIERUNGSBLATT FÜR DAS KÖNIGREICH WÜRTTEMBERG: 1863

Württemberg

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1863.

Stuttgart.
Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 28. Januar 1863.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Mittheilung der Gerichtsakten in die Wohnungen der Rechtsanwälte. — Gemeinbescheid, betreffend die Mittheilung der Gerichtsakten in die Wohnungen der Rechtsanwälte. — Verfügung, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Stadtgemeinde Bartenstein, Oberamts Gerabronn. — Bekanntmachung, betreffend eine veränderte Einrichtung in Beziehung auf Beginn und Schluß des Schuljahrs an der polytechnischen Schule dahier. — Bekanntmachung, betreffend die Waarencontrole im Binnenlande.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

1. Des Justiz-Ministeriums.

Bekanntmachung, betreffend die Mittheilung der Gerichtsakten in die Wohnungen der Rechtsanwälte.

Nachdem der Civilsenat des K. Obertribunals, im Einverständnisse mit dem Justizministerium mittelst des im Nachstehenden veröffentlichten Gemeinbescheids vom 13. Januar d. J. für das Gebiet der bürgerlichen Rechtspflege genauere, auf die Herbeiführung einer gleichförmigen Behandlung abzielende Grundsätze hinsichtlich der Mit-

Digitized by Google

theilung der Gerichtsacten in die Wohnungen der Rechtsanwälte aufgestellt hat, so sieht sich das Justizministerium veranlaßt, im Anschlusse hieran die Gerichte hinsichtlich der weiteren Frage, ob und wann in Strafsachen, beziehungsweise bei welchen Gattungen derselben und unter welchen besonderen Voraussetzungen die Mittheilung der Gerichtsacten in die Wohnungen der Rechtsanwälte stattfinden dürfe, zunächst auf die betreffenden Vorschriften der zur Zeit bestehenden Prozeßgesetze:

Art. 257, Ziffer 1. vergl. mit Art. 269. 381. 400. 403. der Strafprozeßordnung vom 22. Juni 1843., Art. 43. und 45. des Gesetzes vom 13. August 1849, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung, vergl. mit Art. 8. und 32. der K. Verordnung vom 25. Juli 1848, betreffend ein mündliches und öffentliches Anklageverfahren in Preßprozeßsachen,

Art. 26. 100. 198. des Schwurgerichtsgesetzes vom 14. August 1849

zu verweisen.

Was aber namentlich diejenigen Strafsachen betrifft, für deren Behandlung die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend sind, so wird zur Beförderung einer gleichförmigen Auslegung und Anwendung der hier einschlagenden Bestimmungen (zu vergl. die oben angeführten Artikel der Strafprozeßordnung), nach welchen wenigstens ausnahmsweise, wenn besondere Umstände es erheischen, die Einsichtnahme der Acten außerhalb der Gerichtskanzlei gewährt werden kann, den Gerichten hiemit eröffnet, daß nach der übereinstimmenden Ansicht des Justizministeriums und des Criminalsenats des K. Obertribunals auch der Fall des Mangels eines für ungestörte Acteneinsicht passenden Gerichtslokals zu den im Sinne des Gesetzes liegenden Ausnahmsfällen zu rechnen ist. Selbstverständlich müssen auch in diesem Falle die Sicherheitsmaaßregeln und Beschränkungen zur Anwendung kommen, welche theils ausdrücklich im Gesetze (Art. 257, Ziff. 1 der Strafprozeßordnung) vorgeschrieben, theils sonst durch die Natur der Sache (vergl. Ziffer II. III. und V. des oben erwähnten Gemeinbescheids) geboten sind.

Stuttgart, den 22. Januar 1863. Wächter.

Digitized by Google

2. Civil-Senat des K. Obertribunals.

Gemeinbescheid, betreffend die Mittheilung der Gerichtsakten in die Wohnungen der Rechtsanwälte.

Aus Veranlassung von Beschwerden öffentlicher Rechtsanwälte darüber, daß ihnen bei vielen Gerichten des Landes die Mittheilung der Gerichtsakten in ihre Wohnungen verweigert werde, hat der Civil-Senat des K. Obertribunals im Einverständnisse mit dem K. Justiz-Ministerium in Betreff dieses Gegenstandes folgende Grundsätze aufgestellt, welche Behufs der Herbeiführung einer gleichförmigen Behandlung hiemit öffentlich bekannt gemacht werden:

I. Der Regel nach sind die Gerichtsacten, welche zur Einsichtnahme eines Rechtsanwalts bestimmt sind, demselben auf sein Verlangen in seine Wohnung mitzutheilen, da es nicht nur eine erhebliche Geschäftserleichterung für die Anwälte, sondern auch für die Rechtspflege selbst förderlich ist, wenn die Acten von dem Anwalt ohne die mit der Einsichtnahme auf der Gerichtskanzlei verbundenen Störungen und ohne Beschränkung auf bestimmte Stunden benützt werden können, ein gesetzliches Verbot der Mittheilung der Acten an die Anwälte aber in Absicht auf Civilrechts-Sachen nicht besteht, vielmehr das Gesetz die Hinausgabe von Acten für einzelne Fälle sogar ausdrücklich vorschreibt. (Provisorische Verordnung vom 22. September 1819 §. 9. V. und §. 13. V. 2.)

II. Die Ausfolge der Acten in die Wohnung des Anwalts kann jedoch verweigert werden, wenn dessen Persönlichkeit keine genügende Garantie für die unversehrte Erhaltung der Acten gewährt.

III. Wichtige Orginal-Urkunden, sowie andere Actenstücke, an deren unversehrter Erhaltung besonders viel gelegen ist, desgleichen Acten, welche dem Gerichte unter der Bedingung, daß sie nicht aus dessen Verwahrung kommen, anvertraut sind, sind von den hinauszugebenden Acten auszuscheiden, und es ist deren Einsichtnahme nur auf der Gerichtskanzlei zu gestatten.

IV. Die Gerichte haben die mitzutheilenden Acten, soweit sie nicht gebunden oder geheftet sind, zuvor zu verzeichnen oder wenigstens mit fortlaufenden Nummern zu versehen Bei umfangreicheren Hülfsacten jedoch, zu deren Verzeichnung oder Numerirung außerdem keine Veranlassung vorliegt, sind die Kosten von der Partei, deren Anwalt die Mittheilung verlangt, zu tragen.

V. Die Mittheilung der Acten in die Wohnung des Anwalts hat stets nur gegen specielle Empfangsbescheinigung zu geschehen.

Beschlossen im Civil-Senate des K. Obertribunals,

Stuttgart, den 13. Januar 1863. Pfizer.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Verfügung, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Stadtgemeinde Bartenstein, Oberamts Gerabronn.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät vom 5. November d. J. ist die durch die K. Verordnung vom 25. September 1855 (Reg.Blatt S. 217) angeordnete besondere Staatsaufsicht über die Stadtgemeinde Bartenstein, Oberamts Gerabronn, aufgehoben worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 26. December 1862. Linden.

C) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.

Bekanntmachung, betreffend eine veränderte Einrichtung in Beziehung auf Beginn und Schluß des Schuljahrs an der polytechnischen Schule dahier.

Durch eine in Vollmachtsnamen Seiner Königlichen Majestät ergangene Entschließung des K. Ministerialraths vom 30. v. M. ist, im Anschlusse an die bei den polytechnischen Schulen anderer deutscher Staaten dießfalls bestehende Einrichtung, verfügt worden, daß an der polytechnischen Schule in Stuttgart das Schuljahr in Zukunft mit dem 1. Oktober eines Jahres beginnt und mit dem 31. Juli des darauf folgenden Jahres endigt, das Sommer-Semester aber auch bei dieser veränderten Einrichtung erst nach den Oster-Ferien seinen Anfang nimmt; was hiemit unter Beziehung auf §. 17 der neuen organischen Bestimmungen für die polytechnische Schule dahier (vergl. Reg.Blatt 1862, S. 109 ff.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 2. Januar 1863. Golther.

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Bekanntmachung, betreffend die Waarencontrole im Binnenlande.

Nach einer Mittheilung des K. Preußischen Finanz-Ministeriums ist die Waarencontrole im Binnenlande, welche im Regierungsbezirk Münster, Provinz Westphalen, bis daher für Kaffee noch bestanden hatte, aufgehoben worden, was mit Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 3. Januar 1861 (Reg.Blatt S. 12 ff.) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 23. Januar 1863. Sigel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 20. Februar 1863.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung des von den Freiherren von Tessin zu Hochdorf und Kilchberg gemeinschaftlich errichteten Familien-Statuts. — Bekanntmachung, betreffend die Dienstprüfungen der evangelischen Kirchendiener. — Verfügung, betreffend das Statut der Turnlehrerbildungsanstalt zu Stuttgart.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Der Civil-Senate der Gerichtshöfe für den Neckar- und Schwarzwald-Kreis.

Bekanntmachung des von den Freiherren von Tessin zu Hochdorf und Kilchberg gemeinschaftlich errichteten Familien-Statuts.

Die Besitzer der Rittergüter Hochdorf, Oberamts Vaihingen, und Kilchberg, Oberamts Tübingen, Benjamin Freiherr von Tessin, Major a. D. zu Hochdorf, und die Freiherren Friedrich und Wilhelm von Tessin zu Kilchberg, haben im Jahr 1853

Digitized by Google

gemeinschaftliche Statuten der Freiherrlich von Tessin'schen Familie zu Hochdorf und Kilchberg, unterzeichnet am $\frac{11}{15}$. März 1853, sodann unter'm $\frac{16}{28}$. Februar 1860 einen erläuternden Nachtrag zu diesen Statuten errichtet, in welchen die gegenseitigen Beziehungen und Rechte der beiden Linien Hochdorf und Kilchberg zu einander festgesetzt werden, und insbesondere, statt der in dem Familien-Vertrag vom 18. März 1817 eingeführten Gradual-Erbfolge, für künftige Erbfälle, die Succession in der Art bestimmt worden ist, daß in der einen Linie die Agnaten der andern Linie erst alsdann zur Erbfolge gelangen sollen, wenn der gesammte Mannsstamm in der ersteren Linie erloschen ist.

Nachdem nun den gedachten gemeinschaftlichen Statuten, und dem Nachtrag zu solchen, nach gepflogener Rücksprache mit den Königl. Regierungen für den Neckar- und Schwarzwaldkreis, und unter Vorbehalt der Rechte des Oberlehensherrn, so wie dritter Personen, die gerichtliche Bestätigung ertheilt worden ist, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

So beschlossen in den Civil-Senaten der K. Gerichtshöfe für den Neckar- und Schwarzwald-Kreis.

Eßlingen, den 23. Januar 1863.
Tübingen, den 13. Februar 1863.

Hierlinger. Schäfer.

B) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.

a) Bekanntmachung, betreffend die Dienstprüfungen der evangelischen Kirchendiener.

Nachdem in Abänderung des §. 14 der Instruktion für die mit der ersten evangelisch-theologischen Dienstprüfung beauftragte Prüfungscomission vom 14. August 1829 (Reg. Blatt S. 332 ff.) bei dieser Prüfung schon im Jahre 1848 der Gebrauch der lateinischen Sprache freigestellt worden ist, wird in Gemäßheit höchster Entschließung vom 27. d. M. in gleicher Weise auch für die zweite evangelisch-theologische Dienstprüfung, unter Abänderung des §. 18 der Ministerial-Verfügung vom 21. Februar 1829, betreffend die Dienstprüfungen der evangelischen Kirchendiener (Reg.Blatt S. 113 ff.), hiemit ver-

Digitized by Google

fügt, daß es künftighin ganz der freien Wahl der Candidaten anheim gestellt seyn solle, ob sie sich bei Bearbeitung der Prüfungsaufgaben der deutschen oder der lateinischen Sprache bedienen wollen, was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß eine von einem Candidaten beliebte Ausarbeitung schriftlicher Fragen in lateinischer Sprache auch nach ihrem diesfälligen besonderen Werthe in Anschlag gebracht werden wird.

Stuttgart, den 29. Januar 1863.

Golther.

b) Verfügung, betreffend das Statut der Turnlehrerbildungsanstalt zu Stuttgart.

Nachdem seiner Zeit durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät eine Reorganisation des Turnwesens vorerst an den studienräthlichen Anstalten im Anschluß an die Grundlagen des sogenannten Spießschen Systems gnädigst genehmigt und in Folge hievon eine Turnlehrerbildungsanstalt in Stuttgart errichtet worden ist, werden nunmehr mit Höchster Ermächtigung im Nachstehenden die näheren Bestimmungen über die Einrichtung dieser Anstalt hiemit bekannt gemacht:

§. 1.

Die Turnlehrerbildungsanstalt hat die Bestimmung, Lehrer und Lehramtskandidaten für die nach dem angeordneten System zu besorgende Ertheilung des Turnunterrichts an den der Aufsicht des Studienraths unterstellten Lehranstalten und den Schullehrer-Seminarien zu befähigen.

Der Studienrath führt die Oberaufsicht über die Anstalt; ihre unmittelbare Leitung ist einem besonderen Vorstande übertragen.

Der Unterricht an der Anstalt wird von einem Hauptlehrer und einem Arzt als Hilfslehrer besorgt.

§. 2.

In der Anstalt werden periodisch wiederkehrende (ordentliche) Lehrkurse, deren Dauer auf 4 bis 6 Monate bestimmt ist, und zu welchen in der Regel je 12 Theilnehmer zugelassen werden, abgehalten.

Digitized by Google

Außerdem werden für die an öffentlichen Lehranstalten bereits angestellten Turnlehrer zum Zwecke ihrer Fortbildung außerordentliche Lehrkurse von kürzerer Dauer nach Bedarf eingerichtet.

Die Zulassung und Einberufung zu diesen Kursen kommt dem Studienrath zu.

§. 3.

Der Unterricht an der Anstalt ist unentgeltlich.

Auch wird den Theilnehmern an den ordentlichen und außerordentlichen Lehrkursen für den ihnen hiedurch erwachsenden Aufwand angemessene Entschädigung aus der Staatskasse gewährt.

Hiefür übernehmen die Theilnehmer an den ordentlichen Kursen die Verpflichtung, bei dem Turnunterricht an öffentlichen Lehranstalten gegen die für denselben ausgesetzte Belohnung sich verwenden zu lassen.

Die willkührliche Nichterfüllung dieser Bedingung begründet für sie die Verbindlichkeit zum Ersatz der genossenen Staatsunterstützung.

§. 4.

Der Unterricht in der Anstalt umfaßt:

1) in theoretischer Beziehung

a) die Lehre von der Turnkunst und ihre Geschichte überhaupt, sowie die Theorie des in den öffentlichen Schulanstalten eingeführten Turnunterrichtssystems insbesondere,

b) Vorträge über Anatomie, Physiologie und Diätetik, soweit diese Wissenschaften mit der Methodik des Turnens im Zusammenhang stehen;

2) praktische Uebungen

a) zur Aneignung der für Ertheilung des Turnunterrichts erforderlichen turnerischen Fertigkeit,

b) zur unmittelbaren Einführung in die Behandlung des Turnunterrichts.

Die letztere geschieht theils innerhalb der Anstalt selbst, theils in der mit ihr in Verbindung stehenden Musterturnschule, als welche zur Zeit das Gymnasium in Stuttgart zu dienen hat.

Digitized by Google

§. 5.

Jeder ordentliche Lehrkurs schließt mit einer Prüfung, bei welcher die Theilnehmer die erlangte Befähigung für Uebernahme des Turnunterrichts an öffentlichen Schulen nachzuweisen haben.

Die Prüfungscommission besteht aus dem vom Studienrath abgeordneten Commissär, welcher den Vorsitz führt, aus dem Vorstande, dem Hauptlehrer und dem ärztlichen Hilfslehrer der Anstalt und einem anderen Turnlehrer einer öffentlichen Bildungsanstalt, welchen der Studienrath jeweils besonders dazu beruft.

Die Befähigung der Geprüften, sowie der Grad der Befähigung, welcher in den Prüfungszeugnissen nach drei Classen (I. obere, II. mittlere, III. untere) auszudrücken ist, wird von der Commission durch Stimmenmehrheit festgestellt.

Ueber das Ergebniß der Prüfung ist von dem Vorsitzenden der Prüfungscommission unter Anschluß der Akten Vortrag an den Studienrath zu erstatten, von welchem die Prüfungszeugnisse ausgefertigt und den Betheiligten zugestellt werden.

§. 6.

Denjenigen, welche in Folge der Prüfung ein Befähigungszeugniß nicht erlangen, kann die Wiederholung der Prüfung innerhalb einer zu bestimmenden Frist von dem Studienrath auferlegt werden.

Auf die einer sochen Auflage nicht Nachkommenden findet die Bestimmung des §. 3, Absatz 4 Anwendung.

§. 7.

Zu den an die Lehrkurse der Turnlehrerbildungsanstalt sich anschließenden Prüfungen sind auch Solche zuzulassen, welche sich anderwärts zur Uebernahme von Turnlehrerstellen vorbereitet haben. Dieselben haben sich jedoch in ihren an den Studienrath zu richtenden Meldungen um Zulassung über die Art und Weise ihrer Vorbereitung des Näheren auszuweisen.

Digitized by Google

§. 8.

Die Theilnahme an den in der Anstalt abzuhaltenden Lehrkursen kann auch Solchen gestattet werden, welche dem Lehrerstande nicht angehören. Für dieselben findet jedoch die Bestimmung des §. 3, Absatz 2 der gegenwärtigen Verfügung keine Anwendung.

Stuttgart, den 5. Februar 1863.

Golther.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 13. April 1863.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Probewägungen des auf den Schrannen verkauften Getreides und die Preisermittlung für daſſelbe nach dem Simrimeß. — Bekanntmachung, betreffend den in Heilbronn beſtehenden Knaben-Arbeitsverein. — Verfügung, betreffend die Errichtung von Waſſerwerken und läſtigen gewerblichen Anlagen. — Verfügung, betreffend die Competenz-Erweiterung des Grenz-Acciſeamts Mühringen, Cameralamts Horb, und die Errichtung eines Grenz-Acciſeamts in Biß, Cameralamts Balingen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Miniſteriums des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Probewägungen des auf den Schrannen verkauften Getreides und die Preisermittlung für daſſelbe nach dem Simrimeß.

Unter Bezugnahme auf die Miniſterial-Verfügungen vom 1. November 1859, §. 7 (Reg.-Blatt S. 203) und vom 24. Juni 1861 (Reg.-Blatt S. 184) wird hiedurch verfügt, daß die Probewägungen und Preisermittlungen des Getreides nach dem Simri- (oder Scheffel-) Meß auf den Schrannen bis zum 30. Juni 1865 fortzuſetzen ſind.

Digitized by Google

Die K. Oberämter und die Gemeinderäthe haben für den Vollzug dieser Verfügung Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 9. März 1863. Linden.

b) Bekanntmachung, betreffend den in Heilbronn bestehenden Knaben-Arbeitsverein.

Nachdem im Vollmachts-Namen Seiner Majestät des Königs, der K. Ministerial-Rath durch Entschließung vom 17. d. M. dem in Heilbronn bestehenden Knaben-Arbeitsverein auf den Grund der von denselben vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person verliehen hat, so wird dieses mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß der Verein seinen Wohnsitz in Heilbronn hat.

Stuttgart, den 19. März 1863. Linden.

c) Verfügung, betreffend die Errichtung von Wasserwerken und lästigen gewerblichen Anlagen.

Nachdem sich in Folge der unter dem 12. Februar 1862 erlassenen Neuen Gewerbe-Ordnung das Bedürfniß gezeigt hat, die Ministerial-Verfügung vom 9. September 1854, betreffend das Verfahren bei Ertheilung gewerblicher Concessionen (Reg.-Blatt S. 87), einer Revision zu unterwerfen, so wird hiemit in Gemäßheit der nach Vernehmung des K. Geheimen-Raths ergangenen höchsten Entschließung vom 29. v. M. Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Das hienach vorgeschriebene Verfahren ist zur Anwendung zu bringen, wenn es sich

1) um die Anlegung oder Veränderung von Wasserwerken jeder Art (Instruction für die Kreisregierungen vom 21. December 1819, §. 17a, Ziff. 8, Reg.-Blatt S. 949, und Neue Gewerbe-Ordnung Art. 7, lit. d.), oder
2) um die Errichtung oder Veränderung von solchen gewerblichen Anlagen handelt, welche nach den allgemeinen oder besonderen Verhältnissen für die Nachbarn oder für das Publikum überhaupt erhebliche Benachtheiligungen oder Belästigungen herbeiführen können (Neue Gewerbe-Ordnung Art. 7, lit. b).

§. 2.

Zu den in §. 1, Ziff. 2 genannten gewerblichen Anlagen gehören insbesondere: Schießpulver-Fabriken, Einrichtungen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller

Digitized by Google

Art, Gas-Bereitungs- und Aufbewahrungs-Anſtalten, Anlagen zur Bereitung von Theer, Harz, Pech und Terpentin, Rußhütten, Coaks-Oefen, Glashütten, Anſtalten zur Fertigung von Porcellan, Steingut und anderen Thonwaaren, Kalk- und Gyps-Oefen, Eiſen-, Meſſing-Bronce- und Zink-Gießereien, Hammer-, Walz-, und Stampf-Werke mit Waſſer- oder Dampfkraft, Keſſelſchmieden, Zuckerſiedereien, Papierfabriken, Firnißſiedereien, Fabriken zur Bereitung von Wachstuch und lakirtem Leder, Anſtalten zur Oelde ſtillation, ſowie zum Raffiniren von rohem Steinöl, Knochenbleichen, Knochenſiedereien, Knochenbrennereien, Leimſiedereien, Abdeckereien, Dungpulver- und Träberkäs-Fabriken, Spinnereien, endlich alle diejenigen Fabriken, welche übelriechende oder für Menſchen, Thiere oder Pflanzen ſchädliche Stoffe verbreiten, oder in denen leicht entzündbare Stoffe angewendet, beziehungsweiſe ausgeſchieden werden.

Hinſichtlich der in Bezug auf Dampfkeſſel zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln verbleibt es bei den hiefür erlaſſenen beſondern Vorſchriften (zu vergl. Reg.-Blatt von 1857, S. 9 u. ff. und von 1858, S. 5 u. ff.).

§. 3.

Wer eine der in §. 1 bezeichneten gewerblichen Anlagen herzuſtellen oder zu verändern beabſichtigt, hat zum Zwecke der Ertheilung des erforderlichen polizeilichen Erkenntniſſes vor dem Beginne des Unternehmens hievon dem Oberamte Anzeige zu machen und die zu deſſen Beurtheilung nöthigen Zeichnungen und Beſchreibungen in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

Trifft hiermit ein Baugeſuch zuſammen, ſo iſt über beide Gegenſtände von dem Oberamte zu verhandeln.

§. 4.

Wenn der beabſichtigte Betrieb ſich unzweifelhaft als unzuläßig darſtellt, ſo hat das Oberamt die Akten ſogleich der Kreisregierung mit dem geeigneten Antrag vorzulegen.

Trifft dagegen jene Vorausſetzung nicht zu, ſo hat das Oberamt das Vorhaben des Unternehmers auf Koſten deſſelben mit der Aufforderung öffentlich bekannt zu machen, daß, wer Einwendungen gegen den beabſichtigten Betrieb zu machen haben ſollte, dieſelben binnen 15 Tagen bei dem Oberamt ſchriftlich vorzubringen habe, widrigenfalls er es ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben werde, wenn ſpätere Einwendungen keine Beachtung finden.

Dieſe Veröffentlichung erfolgt in dem für die amtlichen Bekanntmachungen des betreffenden Oberamts überhaupt beſtimmten Anzeigeblatt, unter Umſtänden auch noch in

Digitized by Google

weiteren öffentlichen Blättern, endlich mittelſt Anſchlags an dem Rathhauſe desjenigen Ortes, in welchem das Unternehmen betrieben werden ſoll.

Die 15tägige Friſt beginnt zu laufen mit dem Tage, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Anzeigeblatt, von welchem ein Exemplar den Akten beizulegen iſt, ausgegeben wird.

Während des Laufes derſelben hat das Oberamt denjenigen, welche Einwendungen anmelden, von der Eingabe des Unternehmers und deren Beilagen auf Verlangen Einſicht zu geſtatten.

§. 5.

Neben der öffentlichen Bekanntmachung des beabſichtigten Unternehmens (§. 4) ſind Diejenigen, welche der Behörde als dabei betheiligt bekannt ſind, z. B. die benachbarten Waſſerwerksbeſitzer oder Grundeigenthümer, von dem Vorhaben beſonders in Kenntniß zu ſetzen und zu ihrer Erklärung hierüber auf dieſelbe Weiſe, wie oben in §. 4, Abſatz 2 vorgeſchrieben iſt, aufzufordern. Der Umkreis, innerhalb deſſen eine ſolche Vernehmung einzuleiten iſt, ſoll je nach der Beſchaffenheit des einzelnen Falles und nach der Bedeutung bemeſſen werden, welche die Erklärungen einzelner Betheiligten für die Beurtheilung der Sache haben können.

Wenn eine der in §. 1, Ziff. 2 genannten gewerblichen Anlagen in der Nähe einer Eiſenbahn, einer öffentlichen Straße oder eines Waldes errichtet werden will, iſt die Aeußerung des Betriebsbauamts, der Straßenbau-Inſpection, beziehungsweiſe des Forſtamts einzuholen.

§. 6.

Nach Abfluß des anberaumten Termins hat das Oberamt den betreffenden Gemeinderath über das Vorhaben zu hören, auch erforderlichen Falls auf den Antrag der Partieen oder von Amtswegen das Gutachten Sachverſtändiger einzuholen, überhaupt aber ſowohl das Vorhaben des Unternehmers, als die gegen daſſelbe vorgebrachten Einwendungen vollſtändig zu erörtern.

Dieſe Erörterung hat in der Regel mittelſt einer, ſoweit erforderlich, in dem betreffenden Orte vorzunehmenden, und mit einem Augenſcheine zu verbindenden mündlichen Verhandlung zu erfolgen, wozu ſowohl der Unternehmer, als die betheiligten Dritten vorzuladen ſind.

Digitized by Google

Hiebei ist das Absehen darauf zu richten, zwischen den Betheiligten eine gütliche Verständigung herbeizuführen, durch welche bestehende Rechte und begründete Interessen gesichert, die gegenseitigen Zugeständnisse genau festgestellt und künftigen Streitigkeiten möglichst vorgebeugt wird.

Liegt zur Zeit der Vornahme dieser Verhandlung schon ein technisches Gutachten vor, so ist solches den Betheiligten zu eröffnen, und sind sie zu ihrer Erklärung über den Inhalt desselben zu veranlassen.

Ob die Verhandlung, an welcher zwei Mitglieder der Ortsbauschau als Urkundspersonen Theil zu nehmen haben, von dem Oberamtmann, beziehungsweise dem Oberamtsaktuar vorzunehmen, oder aber deren Leitung dem betreffenden Techniker zu überlassen sei, hat das Oberamt nach den besonderen Umständen des Falles zu erwägen; jedenfalls ist das Ergebniß in ein von den Betheiligten zu unterzeichnendes Protokoll vollständig niederzulegen.

Mit der technischen Behandlung von Concessionsgesuchen, betreffend die Errichtung oder Veränderung von Wasserwerken, dürfen nur solche Sachverständige betraut werden, welche die nach der K. Verordnung vom 28. November 1856 erforderliche Befähigung besitzen (Reg.Blatt von 1856, S. 333).

§. 7.

Die etwa bei dem Oberamt vorgebrachten privatrechtlichen Einwendungen sind zu civilrichterlicher Entscheidung zu verweisen und ist, je nach Beschaffenheit des einzelnen Falls, das polizeiliche Erkenntniß bis nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung im Anstande zu belassen.

§. 8.

Nach geschlossener Verhandlung werden die Akten der Kreisregierung vorgelegt, welche sowohl für die Ertheilung der Erlaubniß zu Errichtung oder Veränderung von Wasserwerken (§. 17a, Ziff. 8 der Instruktion vom 21. Dezember 1819 und §. 5 der Ministerial-Verfügung vom 1. November 1820) als zum Erkenntniß über die Zulässigkeit der in §. 2 bezeichneten gewerblichen Anlagen zuständig ist.

Wenn der Unternehmer einer solchen Anlage auch ein Hochbau-Gesuch eingereicht hat (§. 3, zweiter Absatz), so hat die Kreisregierung über beide Gegenstände zu entscheiden; wobei das Erkenntniß über die Hochbauten dadurch, daß über den Betrieb an sich noch

Digitized by Google

nicht entschieden werden kann, nur in solchen Fällen aufgehalten werden darf, in welchen, wegen des zwischen beiden Gegenständen bestehenden inneren Zusammenhanges, eine abgesonderte Erledigung sich als unzulässig darstellt.

Die erkennende Behörde hat, wenn sie für die Zulässigkeit des Unternehmens sich ausspricht, in ihre Entschließung stets die Bestimmung aufzunehmen, daß eine neue Cognition erforderlich sei, wenn der Unternehmer nach dem Empfange des Erkenntnisses zwei Jahre verstreichen lasse, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung dieser Frist kann aus erheblichen Gründen bewilligt werden, wenn vor deren Ablauf darum gebeten wird.

§. 9.

Die ergangene Entschließung ist sowohl dem Unternehmer, als den widersprechenden Dritten durch das Oberamt zu eröffnen.

Hiebei sind gemäß des Artikels 66 der Neuen Gewerbe-Ordnung die Partieen und die sonstigen Betheiligten über das Rekurs- oder Beschwerderecht und über die hiefür vorgeschriebenen Fristen und Förmlichkeiten ausdrücklich zu belehren.

Sogleich nach Umfluß der gesetzlichen Anmeldungsfrist hat das Oberamt den Unternehmer davon in Kenntniß zu setzen, ob von den Widersprechenden Rekurs angemeldet worden sei oder nicht.

Die Verhandlungen über das Unternehmen sind in allen Instanzen möglichst zu beschleunigen.

§. 10.

Nach vollzogener Gewerbeeinrichtung hat der Inhaber Anzeige bei dem Bezirksamt zu machen, welches sofort eine technische Untersuchung darüber anzuordnen hat, ob die Ausführung der Einrichtung dem Plane und den polizeilichen Vorschriften gemäß erfolgt sei.

Nach Umständen kann auch eine technische Ueberwachung im Laufe der Herstellung der Einrichtung angeordnet werden, wie dieß bei dem Gebäudebauwesen eingeführt ist.

§. 11.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der die Ertheilung gewerblicher Concessionen betreffenden Ministerial-Verfügung vom 9. September 1854.

Stuttgart, den 9. April 1863. Linden.

Digitized by Google

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Competenz-Erweiterung des Grenz-Acciseamts Mühringen, Cameralamts Horb, und die Errichtung eines Grenz-Acciseamts in Bitz, Cameralamts Balingen.

Dem Grenz-Acciseamt Mühringen, Cameralamts Horb, welches bis jetzt nur zur Controlirung von Bier-Ein- und Ausfuhren berechtigt war, sind nunmehr die weiteren Befugnisse der Controlirung des Verkehrs mit Wein, Obstmost, Branntwein und Malz beigelegt worden.

Deßgleichen ist in Bitz, Cameralamts Balingen, ein Grenz-Acciseamt mit der Befugniß der Controlirung der Ein- und Ausfuhr von Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz errichtet worden.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. Januar 1853 (Reg.Blatt S. 33) hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Diese Verfügung tritt mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit.

Stuttgart, den 19. März 1863. Sigel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 2. Mai 1863.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung in Betreff der Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeindediener.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend den Gebrauch gifthaltigen Umschlagepapiers für sog. Cichorien-Kaffee.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung

in Betreff der Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeindediener.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die durch Unsere Verordnung vom 22. Februar 1841 für die auswärtigen Verrichtungen der Amtskörperschafts- und Gemeindediener festgesetzten Diäten und Reisekosten mit den nachgefolgten, auf diesen Gegenstand bezüglichen Anordnungen in Einklang zu bringen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Bei Berechnung der Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeindediener ist in den Fällen, wo dieselben nach §. 14 und 16 Unserer Verordnung vom 22. Februar 1841 (Reg.Blatt Seite 89) in dem einfachen, doppelten oder dreifachen Betrag des Taggelds des betreffenden Dieners zu bestehen haben, das durch §. 2, beziehungsweise durch §. 1 der Verordnung vom 25. December 1858 (Reg.Blatt Seite 11 von 1859) erhöhte Taggeld zu Grund zu legen.

§. 2.

Wenn und soweit ein Amtskörperschafts- oder Gemeindediener bei Reisen über 6 Stunden Entfernung die Eisenbahn, ein Dampfboot oder eine Eilpost benützen kann, so hat er statt der in §. 14, Punkt 2 b. der Verordnung vom 22. Februar 1841 bestimmten Extrapostaxe die in Unserer Verordnung vom 2. Juli 1848 (Reg.Blatt Seite 309) festgesetzte Fahrgebühr zu berechnen.

Unsere Minister der Justiz und des Innern werden mit der Vollziehung dieser Verordnung, durch welche der §. 14 derjenigen vom 22. Februar 1841 theilweise abgeändert wird, beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 23. April 1863.

Wilhelm.

Der Justizminister:
Wächter.
Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend den Gebrauch gifthaltigen Umschlagepapiers für sog. Cichorien-Kaffee.

Nach vorgenommenen chemischen Analysen unterliegt es keinem Zweifel, daß bei dem Feuchtigkeit aus der Luft anziehenden Verhalten des Cichorien-Kaffees ein giftiger Farbstoff des Umschlagepapiers aufgelöst wird, in den Cichorien-Kaffee selbst eindringt und demselben die Gesundheit gefährdende Eigenschaft gibt.

Das Ministerium sieht sich hiedurch veranlaßt, das Publikum vor dem Gebrauch des in solches Umschlagepapier, hauptsächlich von orangegelber, rother oder grüner Farbe verpackten Cichorien-Kaffees zu verwarnen, die Fabrikanten und Händler aber darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich durch die Fertigung und den Verkauf von in gifthaltigem Umschlagepapier verpacktem sog. Cichorien-Kaffee der Gefahr aussetzen, nach Umständen in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 241 und 269 des Strafgesetzbuchs und der Art. 39 und 41 des Polizeistrafgesetzes zur Untersuchung und Strafe gezogen zu werden.

Die Oberämter und Oberamtsphysikate werden angewiesen, diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zu widmen, in vorkommenden Fällen einzuschreiten und sich darüber, was von ihnen in dieser Beziehung geschehen ist, in dem nächsten Medicinalzustandsbericht auszuweisen.

Stuttgart den 26. April 1863.

Linden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 9. Mai 1863.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Königlicher Ober-Hofrath. Verfügung, betreffend eine neue Hof-Feuer-Ordnung.

Königliche Hof-Domänen-Kammer. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der allgemeinen Kanzlei-Feuer-Ordnung auf die hofkammerlichen Kanzleien.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

Königlicher Ober-Hofrath.

Verfügung, betreffend eine **neue Hof-Feuer-Ordnung.**

Um die Krongebäude vor Feuersgefahr und Brandschaden möglichst zu bewahren, wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 30. April 1863 Folgendes zur Nachachtung verordnet und bekannt gemacht:

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Maßregeln zu Verhütung eines Brandes.

§. 1.

Vorsichtiges und gesetzliches Benehmen überhaupt.

Die Bewohner der Krongebäude, so wie alle höheren und niederen Hofdiener, insbesondere die Lampisten und Einheizer, haben die Pflicht, in diesen Gebäuden mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen, jede Feuersgefahr davon abzuwenden, und sowohl die, im wesentlichen hier wieder gegebenen, allgemeinen feuerpolizeilichen Vorschriften, als die besonderen Bestimmungen gegenwärtiger Ordnung, aufs genaueste zu beobachten.

Von den in Krongebäuden wohnenden Hausvätern ist strenge darauf zu halten, daß ihre Familien und Dienstboten hierin nichts versäumen.

§. 2.

Verbot des Gebrauchs eines offenen Lichts und des Tabakrauchens; Reib-Feuerzeuge.

Niemand darf mit bloßem Licht auf die Dachböden und Dachkammern, in Holz-, Pferde- und andere Ställe, in die Futterkammern oder an andere Orte gehen, wo Heu, Stroh, Reisig, Späne und dergleichen aufbewahrt sind; man hat sich vielmehr dabei wohlverwahrter Laternen zu bedienen, welche in den Stallungen mit eisernem Draht überstrickt und inwendig mit Blech oder Sturz verwahrt seyn sollen.

In den nämlichen Räumen, so wie ferner in den Kanzlei- und allen sonstigen Dienstlokalen ist das Tabakrauchen aus Pfeifen und Cigarren durchaus untersagt.

In den Theatergebäuden erstreckt sich obiges Verbot des Gebrauchs eines offenen Lichtes noch weiter auf die verschiedenen Magazine, auf die Bühne, den Zuschauerraum, die Hausgänge und Treppen; das Verbot des Tabakrauchens gilt für den ganzen Umfang dieser Gebäude.

Zündhölzchen und ähnliche Reibzündmittel sind mit der größten Sorgfalt zu behandeln, namentlich in feuersicheren Gefässen und an Orten, welche Kindern nicht zugänglich sind, zu verwahren. Da, wo der Gebrauch des bloßen Lichts verboten ist, dürfen dieselben ebenfalls nicht gebraucht oder angezündet werden.

Digitized by Google

§. 3.

Gasbeleuchtung.

Bei einer Beleuchtung mit Gas iſt dafür zu ſorgen, daß das am Brenner ausſtrömende Gas immer vollſtändig verbrenne, und daß deßwegen der Brenner von entſprechender Größe und die Flamme nicht zu hoch ſei. Die Flamme ſoll wo möglich mit einem Glas-Cylinder umgeben ſeyn; an denjenigen Orten aber, für welche der Gebrauch eines bloßen Lichts verboten iſt (§. 2), darf auch ein Gaslicht in keinem Fall unbedeckt brennen. Ebenſowenig dürfen ſich leicht entzündbare Gegenſtände in der Nähe von Gasflammen befinden.

Ueber das Anzünden und Auslöſchen der Flammen, die Behandlung der verſchiedenen Hahnen an den Gasröhren ꝛc. beſtehen beſondere genaue polizeiliche Vorſchriften, auf welche hier verwieſen wird.

Für Räume, beſonders auch für geſchloſſene Schaufenſter, worin eine Gasbeleuchtung eingerichtet iſt, ſoll durch einige Oeffnungen im oberen Theil derſelben eine beſtändige Luftſtrömung hergeſtellt ſeyn. Wird in einem ſolchen Raume ein ſtärkerer Gasgeruch verſpürt, ſo müſſen ſogleich der Haupthahn und nach ihm die Hahnen der einzelnen Brenner geſchloſſen, Thüren und Fenſter dagegen geöffnet werden. Es iſt ferner der betreffende Hausmeiſter oder Hausverwalter ſchleunigſt herbeizurufen, und der Gasfabrik (im Theatergebäude dem Gasbeleuchtungs-Aufſeher) Nachricht davon zu geben, damit die ſchadhaften Stellen des Werks von ſachkundigen Arbeitern aufgeſucht und unverweilt ausgebeſſert werden.

Ein Licht in den fraglichen Raum zu bringen, oder gar jene Stellen mit dem Licht ſelbſt zu ſuchen, iſt den Hausbewohnern als ſehr gefährlich auf das ſtrengſte unterſagt. Wenn ſich das aus einer beſchädigten Röhrenleitung entweichende Gas durch Zufall oder Unvorſichtigkeit entzündet, ſo muß augenblicklich der Haupthahn geſchloſſen und das brennende Gas durch Bedeckung mit vorher in Waſſer getauchter Leinwand gelöſcht werden.

Jeder Schaden oder ſonſtige Mangel, welcher an einer Leitung oder der übrigen Einrichtung zum Vorſchein kommt, iſt ſtets ohne Verzug verbeſſern zu laſſen.

§. 4.

Unterſagtes Holzdörren, Vorſicht mit leicht entzündlichen Stoffen.

Das Aufbewahren und Dörren des Holzes in und auf den Zimmer-, Brat- und Backöfen, in Ofenlöchern und Vorkaminen (Einheizwinkeln) iſt verboten.

Digitized by Google

Es darf dahin und in der Nähe davon überhaupt nichts leicht Entzündbares gebracht werden.

Nicht weniger müssen Holz, Heu, Stroh und andere derartige Gegenstände, besonders auf den Dachböden, von den Kaminen entfernt bleiben.

Aus den Höfen des Schloßbaus und Marstalls ist der dort gesammelte Pferdedünger immer rechtzeitig, ehe er zu warm und trocken und dadurch feuergefährlich wird, abzuführen.

§. 5.

Feuerung in Oefen und Küchen, Schließen der Thürchen an Oefen, Herden, Kaminen ꝛc.

Die Oefen dürfen nicht übermäßig geheizt, es soll überhaupt beim Heizen der Oefen sowohl als bei dem Feuern auf und in den Herden mit aller Behutsamkeit zu Werk gegangen werden.

Zur Nachtzeit ist das Schmalzaussieden nicht erlaubt.

Mit dem Schlafengehen der Hausbewohner hat, sofern nicht jemand zur Besorgung und Bewachung des Feuers während der Nacht besonders aufgestellt ist, jede Feuerung in Oefen und Küchen aufzuhören.

Die Thürchen an Oefen, Vorkaminen, Herden und Aschenlöchern und die Knieröhren in den Kaminen dürfen niemals ausgehoben seyn; bei Nacht und bei einem Sturme sind jene Thürchen stets pünktlich zu schließen.

Thürchen, welche an Kaminen zum Reinigen der letztern oder zum Räuchern von Fleisch angebracht sind, müssen, so lange nicht gerade ihre Zweckbestimmung das Oeffnen erfordert, immer dicht verschlossen bleiben.

§. 6.

Behandlung von Asche und Kohlen.

Glühende Kohlen dürfen nicht auf Ofenschaufeln, sondern nur in irdenen oder eisernen Gefässen fortgetragen werden.

Vor Schlafengehen, so wie bei einem Sturme, sind Kohlen und Asche auf den Herden, oder wo sonst gefeuert wurde, womöglich auszulöschen, jedenfalls aber sorgfältig zusammen zu kehren und mit einem eisernen oder irdenen Deckel zuzudecken.

Digitized by Google

Werden Asche und Kohlen vom Herde oder aus den Oefen entfernt, so müssen sie in besondere, mit eisernen oder irdenen Deckeln versehene Häfen geschüttet und diese Häfen müssen auf unverbrennliche Unterlagen gestellt werden, bis die etwa noch vorhandene Glut ausgebrannt ist.

Ihre spätere Aufbewahrung hat in wohlverwahrten steinernen Behältern und keinenfalls auf hölzernen Böden zu geschehen.

§. 7.

Reinigung der Kamine, Oefen und Feuerungskanäle.

Die ordentliche Reinigung der Kamine wird regelmäßig von der K. Bau- und Gartendirektion angeordnet und überwacht, woneben es eine Obliegenheit der einzelnen Hausbewohner selbst ist, über die Zeit des Einheizens die Ofenlöcher und Kamine, so weit man mit dem Besen reichen kann, noch wöchentlich ein- oder zweimal vom Ruß reinigen, auch, wo es nöthig, dieselben überweißnen oder mit Lehm bestreichen zu lassen.

Bei der Vornahme ihres Geschäftes darf den Kaminfegern kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, widrigenfalls sie bei eigener Verantwortung der ebengenannten Behörde sogleich davon Anzeige zu machen haben.

Die Oefen müssen im Jahr zum wenigsten dreimal, die Ofenröhren bei strenger Kälte und stärkerer Feuerung alle 14 Tage, bei gelinderer Witterung alle 4 Wochen von dem Hafner gereinigt werden, für dessen rechtzeitige Berufung und unbehinderte Zulassung die Hausbewohner verantworlich sind.

Ebenso sind die Rauchabzugsröhren an Herden und Feuerungskanälen jeder Art vom Ruß immer gehörig zu säubern.

§. 8.

Bauliche Vorschriften.

Zu Errichtung eines neuen Feuerwerks und zu jeder Veränderung eines schon bestehenden ist, auch wenn der Bewohner dieselbe auf seine Kosten ausführen lassen wollte, die Erlaubniß der K. Bau- und Gartendirektion erforderlich, welche über einen solchen Fall jedesmal vorher die Hoffeuerschau (§. 12) hören wird.

Dasselbe gilt von neuen oder wesentlich veränderten Gasbeleuchtungs-Einrichtungen.

In den Vorkaminen darf nicht gekocht, noch sonst Feuer gemacht werden, wenn sie

Digitized by Google

nicht besonders dafür eingerichtet sind und die Erlaubniß dazu förmlich ertheilt worden ist.

Die Stangen zum Räuchern des Fleisches in den Kaminen müssen von Eisen seyn.

Nägel in die Kamine zu schlagen, sei es außen oder innen, ist untersagt.

Die für den täglichen Bedarf erforderlichen Holzbehälter in den Küchen sollen nicht zu groß, noch zu nahe an Feuerherden oder Ofenlöchern angelegt werden.

Dachläden und Dachfenster sind in der Regel immer verschlossen zu halten. Ein Ausheben derselben ist ganz unzulässig.

§. 9.

Beseitigung alles Feuergefährlichen.

Alles, was irgendwie feuergefährlich erscheint, ist von den Hausbewohnern entweder selbst ohne Verzug ordnungsmäßig zu beseitigen, oder zu Herbeiführung der nöthigen Abhülfe der K. Bau- und Gartendirektion, nach Umständen auch der gerade in Thätigkeit befindlichen Hoffeuerschau (§§. 12 und 13) alsbaldige Anzeige davon zu machen.

§. 10.

Obliegenheit der Hausmeister, Hausverwalter ꝛc.

Die Hausmeister und Hausverwalter, so wie jeder andere mit der Aufsicht über ein Krongebäude beauftragte Diener, haben nicht nur an ihrem Theil alles Vorstehende selbst genau zu befolgen, sondern auch pflichtmäßig darüber zu wachen, daß Andere, welche in solchen Gebäuden wohnen oder sich sonst darin aufhalten, oder welche auch nur auf kürzere Zeit dahin kommen, das Gleiche thun.

Dieselben sind, vorbehältlich des Weiteren in ihren besonderen Dienstanweisungen, namentlich dazu verpflichtet, Nachts vor Schlafengehen in allen Theilen der ihnen anvertrauten Gebäude einen sorgfältigen Umgang zu machen und sich zu vergewissern, daß alles in Ordnung, daß nirgends die Sicherheit durch Feuer oder Licht gefährdet sei.

Ordnungswidriges, das sie wahrnehmen, muß von ihnen sofort abgestellt, jede Verfehlung ohne Rücksicht der Person bei der zuständigen Behörde angezeigt werden.

§. 11.

Nachtwachen und deren Controlirung, Aufsicht des Oberhoffouriers im Allgemeinen.

Für das K. Residenzschloß, das alte Schloß, den Schloßbau, den Marstall, den Königsbau und das hiesige Hoftheater sind eigene, regelmäßige, zum Theil aus Kamin-

Digitized by Google

fegern und Brunnenmachern beſtehende Nachtwachen beſtellt, welche ſich nach Vorſchrift der ihnen ertheilten näheren Dienſtinſtruktionen zu verhalten, insbeſondere jede Nacht zur beſtimmten Zeit die nöthigen Umgänge und Viſitationen in den genannten Gebäuden zu halten und dabei hauptſächlich auf dasjenige zu ſehen haben, was in §. 5 oben für die Nachtzeit verordnet iſt.

Dieſe Wachen, welche in der Verrichtung ihres Dienſtes zunächſt von dem betreffenden Hausmeiſter oder Hausverwalter zu controliren und nöthigenfalls zu unterſtützen ſind, haben ihren Weg in aller Stille zu gehen und ſich gegen jedermann gebührlich zu benehmen. Andererſeits iſt ihren Mahnungen und Weiſungen willig nachzukommen, ein Zuwiderhandeln von der einen oder andern Seite aber zur Abrügung anzuzeigen.

Im Theatergebäude iſt überdieß für die Umgänge der Nachtwache eine tragbare Controleuhr eingeführt; auch werden bei einem Theil der Umgänge die Wächter regelmäßig von dem Hausverwalter begleitet.

In den übrigen Gebäuden gehört es zur Obliegenheit des Oberhoffouriers, von Zeit zu Zeit unvermuthet nachzuſehen, ob die Nachtwache ihre Schuldigkeit thue, und wie überhaupt die wegen vorſichtiger Behandlung von Feuer und Licht gegebenen Vorſchriften beobachtet werden.

Bemerkt derſelbe hiebei eine Verſäumniß oder Unordnung, ſo hat er nicht allein die betreffenden Perſonen unverweilt darauf aufmerkſam zu machen, ſondern auch zur geeigneten weiteren Verfügung dem K. Oberſthofmeiſteramte Anzeige davon zu erſtatten.

Ueber die Vollziehung ſeines Auftrags im Allgemeinen berichtet er an daſſelbe in der letzten Woche eines jeden Jahrs.

§. 12.

Jährliche Viſitationen der Hoffeuerſchau.

Die Hoffeuerſchau, welche aus einem Hofbaumeiſter, einem Bauaufſeher und den nöthigen Handwerkern zuſammengeſetzt und der K. Bau- und Gartendirektion untergeordnet iſt, hat jedes Jahr zwiſchen dem 15. Auguſt und 15. Oktober eine feuerpolizeiliche Viſitation der Krongebäude in und außerhalb Stuttgart (vergl. jedoch den §. 15) vorzunehmen; wobei von ihr alle Feuerſtätten, Oefen, Einheizwinkel und Kamine, ferner die Gasbeleuchtungs-Einrichtungen und Blitzableiter, wie überhaupt alles, was auf Feuer und Licht Bezug hat, aufs Genaueſte zu unterſuchen ſind.

Digitized by Google

Diesen Visitationen sind die Hausmeister, Hausverwalter und andere Gebäudeaufseher je in den ihnen anvertrauten Gebäuden beizuwohnen verpflichtet. Sowohl sie, als die einzelnen Hausbewohner haben, jedes an seinem Theil, der Hoffeuerschau bei ihrem Geschäfte bereitwillig an die Hand zu gehen und ihren Weisungen und Anordnungen pünktliche Folge zu leisten.

Ueber jede Visitation wird ein genaues, von sämmtlichen Mitgliedern der Feuerschau zu unterzeichnendes Protokoll geführt, worin die visitirten Gebäude der Reihe nach zu nennen, und bei jedem Gebäude die vorgefundenen Mängel, namentlich auch Uebertretungen der Hoffeuerordnung, pflichtmäßig zu verzeichnen sind.

§. 13.

Verbesserung der von der Hoffeuerschau entdeckten Mängel, Nachvisitationen.

Wegen solcher Mängel, deren Verbesserung auf eigene Kosten den Hausbewohnern obliegt, ist diesen von der Hoffeuerschau dazu alsbald und urkundlich, unter Anberaumung einer angemessenen Frist von längstens 14 Tagen, die nöthige Auflage zu machen. Ueber die von der Oberhofkasse zu tragenden Reparationskosten soll jedesmal ein besonderer Ueberschlag gefertigt werden, jedoch hat die Feuerschau das Recht und die Pflicht, diejenigen Ausbesserungen, welche ohne Gefahr nicht aufgeschoben werden können, unter Bemerkung der Dringlichkeit und des Aufwands im Visitations-Protokoll, sogleich ausführen zu lassen.

Spätestens bis zum 24. Oktober muß das Visitations-Protokoll samt Kostenüberschlag von dem die Feuerschau leitenden Hofbaumeister der K. Bau- und Gartendirektion übergeben seyn; worauf die letztere nach Prüfung und Genehmigung des Ueberschlags die nothwendigen Arbeiten so zeitig herstellen läßt, daß noch vor Ablauf des Monats November eine Nachvisitation stattfinden kann, durch welche sich die Feuerschau von der inzwischen erfolgten Beseitigung aller Mängel und Mißbräuche vergewissern soll, und über welche von ihr gleichfalls ein förmliches Protokoll aufzunehmen und zu übergeben ist.

§. 14.

Berichterstattung über das Visitationsgeschäft, außerordentliche Visitationen der Feuerschau und jährliche Bauvisitation.

Zuletzt hat die Bau- und Gartendirektion auf den 1. Dezember die Protokolle über die Haupt- und die Nachvisitationen dem K. Oberstthofmeisteramte zur Einsicht vorzulegen

Digitized by Google

(vergl. §. 20) und dabei anzuzeigen, ob und was von ihr wegen der nach dem Inhalt dieſer Protokolle dem einen oder andern Gebäudeaufſeher (Hausverwalter ꝛc.) oder einzelnen Hausbewohnern etwa zur Laſt fallenden Verfehlungen noch beſonders verfügt worden ſei.

So oft die Hoffeuerſchau entweder ſelbſt es für nöthig erachtet, oder einen höheren Auftrag dazu erhält, werden von derſelben, je nach Umſtänden in allen oder nur in einzelnen Krongebäuden, zu anderer Jahreszeit außerordentliche Viſitationen gehalten, bei welchen im Weſentlichen das gleiche Verfahren, wie oben, zu beobachten iſt.

Jedenfalls wird auch den Baubeamten, welche die jährliche Bauviſitation in den Krongebäuden beſorgen, die ſorgfältigſte Beachtung und Wahrung der feuerpolizeilichen Vorſchriften bei dieſer Verrichtung hiemit zur beſonderen Pflicht gemacht.

§. 15.

Handhabung der Feuerpolizei, ſowie regelmäßige und unvermuthete Viſitationen im Theatergebäude.

Wie in den anderen Gebäuden von der K. Bau- und Gartendirektion, ſo wird in dem Theatergebäude zu Stuttgart die Feuerpolizei von der K. Hoftheater-Intendanz gehandhabt, und zwar von dieſer in reſſortgemäßem Benehmen mit der K. Hofdomänenkammer und unter beſonderer Mitwirkung des Hofkammerbaumeiſters.

Uebrigens ſind die Bau- und Gartendirektion und die Stadtdirektion von ſämmtlichen gegen Feuersgefahr im Theatergebäude beſtehenden Einrichtungen und Vorſichtsmaßregeln durch die Intendanz ſtets in Kenntniß zu erhalten. (§. 40.)

Das Theatergebäude wird im Herbſte jeden Jahrs von der ſtädtiſchen Feuerſchau in Begleitung des Hofkammerbaumeiſters und unter Zuziehung des Theater-Hausverwalters viſitirt, und das Protokoll hierüber nebſt etwaigen Anträgen ſpäteſtens bis 15. Oktober durch den genannten Baumeiſter der Hofdomänenkammer zur Einſicht und Verfügung des Weiteren vorgelegt.

Außerdem haben von Zeit zu Zeit, namentlich auch während und nach den Vorſtellungen, unvermuthete Viſitationen im Theatergebäude ſtattzufinden, welche von dem Hofkammerbaumeiſter und dem Vorſtande der ſtädtiſchen Feuerſchau, oder von der letzteren ſelbſt, ebenſowohl aus eigenem Antrieb als im Auftrage der Hofdomänenkammer oder der Hoftheater-Intendanz vorgenommen werden können, und deren Ergebniß jedesmal gleichfalls der Hofdomänenkammer mitzutheilen iſt.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Vorkehrungen zum Löschen und Flüchten für den Fall eines Brandes.

§. 16.

Regelmäßige Wasservorräthe.

Die an den Gebäuden rings um den neuen Schloßplatz gelegten Zweigröhren der neuen Wasserleitung sind so eingerichtet, daß Schläuche mit Spritzenvorrichtung, welche stets in Bereitschaft seyn müssen, an den zahlreich vorhandenen Hydranten angeschraubt werden können, und es ist die Aufgabe des bei der K. Bau- und Gartendirektion angestellten Bauaufsehers, sowie des Hausverwalters am Hoftheater, diese Schläuche, wann und wo es nothwendig wird, auch alsbald wirklich anzuschrauben.

In den Krongebäuden sind an geeigneten Plätzen Wasserkufen (Standen) aufgestellt, für deren gute Unterhaltung, rechtzeitige Ausleerung und Wiederfüllung, auch thunliche Verwahrung gegen das Einfrieren zur Winterszeit, derselbe Bauaufseher (in dem Theater der Hausverwalter) zu sorgen hat, weßhalb ihn auch die Bewohner und Aufseher der einzelnen Gebäude von einem daran wahrgenommenen Mangel sofort in Kenntniß setzen sollen.

Jeder Hausbewohner ist gehalten, über Nacht immer einige gefüllte Wassergelten, die bei strengem Winter in erwärmten Gelassen untergebracht werden sollen, bereit zu halten.

§. 17.

Freier Wandel auf Dachböden, Gängen und Treppen.

Auf den Dachböden, Gängen und Treppen dürfen Geräthschaften, Holz und dergleichen nicht so aufgestellt oder hingelegt werden, daß das Hin- und Hergehen dadurch gehindert oder erschwert wird.

Waschsaile dürfen innerhalb der Gebäude nur in einer Höhe von mindestens sieben Fuß aufgespannt, wo dieß aber wegen der Ortsbeschaffenheit nicht möglich ist, müssen sie jedenfalls vor Eintritt der Nacht wieder entfernt werden.

§. 18.

Beaufsichtigung und Bereithalten der Löschwerkzeuge.

Die zur Bau- und Gartendirektion gehörigen, zunächst ihrem Bauaufseher anvertrauten Löschwerkzeuge hat der damit beauftragte Hofbaumeister, diejenigen des Hoftheaters,

Digitized by Google

welche dem Hausverwalter des letzteren anvertraut sind, der Hofkammer-Baumeister zu beaufsichtigen und für deren gute Erhaltung und etwa nöthige Vervollständigung, sowie für ihre sichere Aufbewahrung, Sorge zu tragen.

Zu den Aufbewahrungsorten der Fahrspritzen im alten Schloß, Schloßbau und Marstall sind dem Hofbaumeister, dem Bauaufseher und den betreffenden Hausverwaltern Schlüssel zuzustellen; auch sind in den Wachstuben der Schloßthürsteher (Portiers) für die zwei erstgenannten Gebäude und in dem Schilderhause des Marstallhofs, desgleichen in den Kanzleien des K. Oberststallmeisteramts und der K. Bau- und Gartendirektion Schlüssel zu jenen Spritzenbehältern aufzuhängen, welche mit einem deutlichen und dauerhaften Zeichen ihrer Bestimmung versehen seyn müssen.

Gleichermaßen befinden sich Schlüssel zu dem Lokal des durch eine Röhrenleitung mit dem obern Schloßgartensee verbundenen Saug- und Druckwerks im hiesigen Theater in den Händen des Hofkammer-Baumeisters und des Hausverwalters, sowie auf der Theater-Kanzlei und Schloßwache.

§. 19.

Bedienung der Fahrspritzen ꝛc.

Für jede der obengenannten drei Fahrspritzen und für das Saug- und Druckwerk im Theatergebäude (§. 18) bestellt die K. Stadtdirektion die erforderliche, stets vollzählig zu erhaltende Druckmannschaft und, unter Rücksprache mit dem Commandanten der Stuttgarter Feuerwehr und aus der Mitte der letzteren, die Chargen dazu (Spritzen-, Rohr- und Schlauchmeister und deren Ersatzmänner).

Von der Stadtdirektion werden der Bau- und Gartendirektion, beziehungsweise der Hoftheater-Intendanz, Namensverzeichnisse über diese Mannschaft und deren Chargen mitgetheilt, worin die im Laufe der Zeit vorkommenden Personalveränderungen nachzutragen, und die namentlich bei den halbjährlichen Spritzenproben (§. 20) jedesmal zu vergleichen und richtig zu stellen sind.

Die jeweilige Druckmannschaft ist für ihren Dienst mit rothen Binden zu versehen, auf welchen eine schwarze Krone angebracht ist, und die am linken Arm getragen werden.

Zur Bedienung des Saug- und Druckwerks in dem Theatergebäude ist, besonders für den ersten Augenblick, außerdem noch eine Abtheilung der Schloßwache in Bereitschaft und

Digitized by Google

die letztere hat nach ihrer Instruktion die hiezu erforderliche weitere Hülfe aus dem Leibstall und Marstall herbeizurufen.

§. 20.

Halbjährliche Untersuchung und Probe der Löschwerkzeuge.

Sämmtliche Löschwerkzeuge, mit Einschluß der in den einzelnen Gebäuden vertheilten Tragspritzen, Wasserkufen und sonstigen Geräthe, werden im Frühjahr und Herbst eines jeden Jahrs, unter Zuziehung des Commandanten der Feuerwehr und im Beisein der betreffenden Bau- und Gebäude-Aufseher, von dem mehrgedachten Hof-Baumeister, beziehungsweise vom Hofkammer-Baumeister, untersucht, auch die großen und kleinen Spritzen, einschließlich der Spritzschläuche zur neuen Wasserleitung (§. 16), bei dieser Gelegenheit jedesmal probirt. Zu diesen Proben ist die ordentliche Druckmannschaft, welche ihre Armbinden mitzubringen und vorzuzeigen hat, zu verwenden; während für den ungesäumten Ersatz eines etwaigen Abgangs durch neue Leute von der betreffenden Hofstelle bei der Stadtdirektion Einleitung getroffen werden soll (§. 19).

Jene Untersuchung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob kein Schlüssel zu den Spritzenbehältern fehlt (§. 18). Kleinere Mängel an den vorhandenen Geräthschaften sind sogleich zu beseitigen, über den ganzen Erfund aber ist, unter ausdrücklicher Bemerkung der hiefür erlaufenden Kosten und mit etwaigen Anträgen auf bedeutendere Verbesserungen oder neue Anschaffungen, spätestens auf den 1. Juni und 1. November des betreffenden Jahrs von dem Hofbaumeister an die Bau- und Gartendirektion, von dem Hofkammer-Baumeister an die Hofdomänen-Kammer, zu berichten.

Die beiden Berichte des Hofbaumeisters müssen sofort von der Bau- und Gartendirektion je auf den 1. Dezember zugleich mit den Visitationsprotokollen der Hoffeuerschau (§. 14) dem Obersthofmeisteramte vorgelegt werden; über die Berichte des Hofkammer-Baumeisters wird, so oft es nöthig erscheint, von der Hofdomänen-Kammer mit der Hoftheater-Intendanz Rücksprache gepflogen.

§. 21.

Flüchtungsgeräthschaften und ihre jährliche Visitation.

Die zum Flüchten dienlichen Kisten, Körbe, Säcke, Seile, Tragbahren u. s. w. sind von der Schloßverwaltung bereit und in gutem Stande zu halten.

Digitized by Google

Für das Theater beſorgt dieß der Oekonomie-Inſpektor im Verein mit den einzelnen Verwaltungsbeamten und dem Hausverwalter.

Jedes Frühjahr wird durch den Schloßverwalter unter Beiziehung des Oberhoffouriers, beim Theater durch den Hofkammer-Baumeiſter und den Oekonomie-Inſpektor, eine Viſitation dieſer Geräthſchaften vorgenommen, und darüber an das Oberſthofmeiſteramt, beziehungsweiſe an die Hoftheater-Indentanz auf den 1. Mai berichtet.

Hiebei iſt Schadhaftes auszubeſſern, Abgängiges und noch weiter Erforderliches neu anzuſchaffen.

§. 22.

Bekanntmachen des Flüchtungsperſonals mit den Lokalitäten; jährlicher Umgang der Rettungsmannſchaft der Feuerwehr in den größeren Krongebäuden.

Diejenigen Perſonen, welche zur Hülfeleiſtung im Flüchten beſtimmt ſind, haben ſich mit der inneren Einrichtung und Benützungsweiſe der größeren Krongebäude im Voraus bekannt zu machen.

Zu dieſem Zweck wird in jedem Sommer, nach vorheriger Verabredung des Tags und der Stunde, die Rettungsmannſchaft der Feuerwehr mit ihren Offizieren von dem Commandanten des Korps in das Reſidenzſchloß, das alte Schloß, den Schloßbau, den Marſtall, den Königsbau und das Theatergebäude eingeführt, und auf ihrem Umgange von dem Schloßverwalter, dem Oberhoffourier und einem Beamten der Bau- und Gartendirektion, in dem Theatergebäude vom Hofkammer-Baumeiſter und Oekonomie-Inſpektor, begleitet (§. 28).

Es ſind dabei beſonders die „Vertrauensmänner“ der Feuerwehr von allem Nöthigen zu unterrichten, namentlich iſt ihre Aufmerkſamkeit auf die verſchiedenen Kanzlei- und Kaſſenlokale in jenen Gebäuden zu richten.

Späteſtens am 15. September hat der Schloßverwalter dem Oberſthofmeiſteramte und der Hofkammer-Baumeiſter der Hoftheater-Intendanz jedesmal anzuzeigen, daß dieſer jährliche Umgang ſtattgefunden hat.

Digitized by Google

Dritter Abſchnitt.

Verfahren im Fall eines Brandes.

§. 23.

Anzeige von jedem ausgebrochenen oder drohenden Brande.

Wenn in einem Krongebäude Feuer ausbricht, oder wenn auch nur ein ungewöhnlicher, verdächtiger Rauch oder ſonſt eine Spur von Entzündung darin bemerkt wird, ſo darf die Sache nicht verheimlicht werden, ſondern es haben der Aufſeher und die Bewohner des Gebäudes, wie nicht weniger die zuerſt hinzukommenden Wächter, Thürhüter und anderen Diener, ohne Rückſicht auf den ſcheinbar höheren oder geringeren Grad der Gefahr, und bei ſchwerer Verantwortung für den Fall einer Verſäumniß, dem Oberſthofmeiſteramte und der Bau- und Gartendirektion unverweilt eine Anzeige davon zu machen, dieſe aber ſofort der Stadtdirektion, dem Stadtpolizeiamte und dem Feuerwehrcommando Nachricht davon zu geben.

Trifft die Gefahr das hieſige Theatergebäude, ſo ſind gleichzeitig noch weiter der Hoftheater-Intendant und der Hofkammer-Baumeiſter, trifft ſie ein Krongebäude in einem Orte außerhalb Stuttgarts, ſo iſt auch der dortige Ortsvorſteher ſchleunigſt davon in Kenntniß zu ſetzen.

§. 24.

Erſte Thätigkeit zur Bewältigung der Feuersgefahr, Verſchließung der Gasleitungsröhren, Sammlung der Hofdiener, der Spritzenleute ꝛc., Verbleiben der Hausverwalter in ihren Gebäuden.

Bis zum Eintreffen anderweitiger Hülfe haben die Hausbewohner und die ſonſt anweſenden Perſonen alle ihnen zu Gebot ſtehenden Mittel zur augenblicklichen Unterdrückung des im Entſtehen begriffenen Brandes anzuwenden. Die gleiche Verpflichtung haben Beamte hinſichtlich ihrer Dienſtlokale.

Iſt in dem betroffenen Gebäude eine Gasbeleuchtung eingerichtet, ſo müſſen ſogleich die Hahnen der Röhrenleitung, und zwar zuerſt der Haupthahn derſelben, geſchloſſen werden. Bei Ausbruch eines Feuers im Theater ſind vor allem die Abtheilungs- und die Einzelhahnen für die zunächſt bedrohten Gebäudetheile, der Haupthahn und nach ihm die übrigen Hahnen ſind aber ſo bald zu ſchließen, als die Umſtände, insbeſondere die nöthige Rückſicht auf das noch im Hauſe befindliche Publikum, es irgend erlauben.

Digitized by Google

Wenn es in einem Krongebäude oder in dessen Nähe brennt, so hat sich die gesammte Hofdienerschaft, insbesondere auch das Personal der Bau- und Gartendirektion, unverzüglich einzufinden und zur Verfügung ihrer Vorgesetzten zu stellen. Ebenso sind die obenerwähnten Spritzenmannschaften mit ihren Chargen (§. 19), deßgleichen die Mitglieder der Hoffeuerschau, sowie die Kaminfeger und Hafner, welche bei Hof arbeiten, mit ihren Gesellen und Werkzeugen zur Hülfeleistung beim Löschen herbeizueilen verbunden.

Die Hausverwalter und anderen Aufseher dürfen überhaupt während eines Brandes in ihrem Wohnorte die ihnen anvertrauten Gebäude nicht verlassen.

§. 25.

Beleuchtung von Gängen und Höfen, Zurüsten der Fahrspritzen, Verhüten einer Weiterverbreitung des Feuers.

Bei jedem Feuerlärm zur Nachtzeit sind alle Gänge und Treppen in den Krongebäuden durch Anzünden von Lichtern oder Lampen in den dazu vorhandenen Laternen je von den am nächsten wohnenden Personen und, wo diese es nicht sogleich thun, von den Lampisten zu erleuchten. Ueberdieß sind in den Höfen des alten Schlosses und des Marstalls die sammt dem nöthigen Brennstoff von dem Bauaufseher zu diesem Zweck stets bereitzuhaltenden Pechpfannen vom wachhabenden Thürsteher, beziehungsweise von der Stallwache, alsbald aufzustellen und anzuzünden.

So oft ferner in Stuttgart, sei es bei Tag oder Nacht, ein Brand entsteht, müssen auf die erste Nachricht davon die Fahrspritzen im alten Schloß, Schloßbau und Marstall aus ihren Behältern herausgezogen und in den Höfen aufgestellt, auch diejenigen im Schloßbau und Marstall nach Anordnung des Oberststallmeisteramts mit K. Pferden bespannt werden (vergl. §. 36, Abs. 3). Zum Wegführen der Spritzen ist die Erlaubniß der Bau- und Gartendirektion erforderlich.

Die Bewohner und Aufseher der Krongebäude haben sich bei jedem Brand in ihrem Wohnort ungesäumt davon zu überzeugen und nöthigenfalls zu bewirken, daß alle Dachfenster und Dachläden wohl geschlossen sind (§. 8).

Brennt es endlich in der Nachbarschaft, so soll genug Wasser in die verschiedenen Stockwerke, namentlich auf die oberen Böden des bedrohten Krongebäudes, gebracht, auch sollen Tücher, Säcke und dergleichen herbeigeschafft und genetzt werden, um jenes Gebäude gegen die Mittheilung des Feuers damit zu schützen.

Digitized by Google

§. 26.

Ordentliche Löschmannschaft, insbesondere die freiwillige Feuerwehr von Stuttgart.

Zur Dämpfung des Brandes in einem Krongebäude haben, neben den besonders dazu verpflichteten Hofdienern, Spritzenmannschaften u. s. w. (§. 24), die zum Löschen bestimmten Personen des betreffenden Orts mit den der Gemeinde gehörigen Löschgeräthschaften, und nach Erforderniß jeder Einwohner, gerade so mitzuwirken, wie es bei einem anderen Brandunglück ihre Obliegenheit ist.

Zu Stuttgart wird das Löschgeschäft regelmäßig, soweit deren Kräfte ausreichen, von der daselbst bestehenden freiwilligen Feuerwehr nach ihren eigenen Statuten besorgt.

Dieselbe leistet auch Hülfe in Berg und in den K. Landhäusern Rosenstein und Wilhelma sammt Nebengebäuden, während hinsichtlich der auswärtigen Hülfeleistung überhaupt die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sowohl, als die besonderen Bestimmungen für die Residenzstadt Stuttgart in voller Gültigkeit bleiben.

§. 27.

Leitung des Löschgeschäfts, der Löschmannschaft und der Löschanstalten.

In Stuttgart hat die oberste Leitung des Löschwesens bei den Krongebäuden der Vorstand der Bau- und Gartendirektion, beim Hoftheater insbesondere der Hofkammerbaumeister, beide je in Gemeinschaft mit dem Stadtdirektor. In Verhinderungsfällen vertritt die Stelle des Vorstandes der Bau- und Gartendirektion der die Hoffeuerschau leitende Hofbaumeister, diejenige des Hofkammerbaumeisters der Vorstand der städtischen Feuerschau. Die spezielle Leitung der Gesammtlöschmannschaft und aller Löschanstalten steht aber, unter dem Oberbefehl der genannten Beamten, dem Commandanten der Feuerwehr allein zu, dessen Anordnungen hierin von jedermann Folge zu leisten ist.

Außerhalb Stuttgarts leitet der Vorstand der Bau- und Gartendirektion in Gemeinschaft mit den zuständigen Lokal- und Bezirksbehörden das ganze Geschäft.

§. 28.

Leitung und Besorgung des Flüchtungsgeschäfts.

Das Flüchtungsgeschäft wird im Marstallgebäude und in den Stallungen des Schloßbaus von dem Oberststallmeister und den ihm untergebenen Beamten, in den Theater-

Digitized by Google

gebäuden von dem Hoftheater-Intendanten und Oekonomie-Inspektor, in den übrigen Krongebäuden von dem Schloßverwalter und Hofökonom angeordnet und geleitet, und zwar bei einem Brande zu Stuttgart unter Rücksprache mit den Offizieren der Rettungs-Compagnien der Feuerwehr, welche letztere, unterstützt von der Hofdienerschaft, auch hier die Hauptsache verrichtet (§. 22). Auswärts liegt den Aufsehern und Bewohnern der fraglichen Gebäude die erste Fürsorge wegen Rettung und Sicherung des beweglichen K. Eigenthums ob.

§. 29.

Nähere Vorschriften über das Flüchten.

Wenn ein Krongebäude vom Feuer ergriffen oder bedroht wird, so haben sich der Schloßverwalter und der Hofökonom mit der gesammten verfügbaren Dienerschaft, sowie mit den nöthigen Schlüsseln und Flüchtungsgeräthen (§. 21), sogleich dahin zu begeben und das Erforderliche zu thun, übrigens jedes voreilige und unnöthige Austragen des Mobiliars zu vermeiden und nach Umständen einstweilen blos die geeigneten Vorbereitungen dazu zu treffen.

Die Hausverwalter oder sonstigen Gebäudeaufseher sind angewiesen, in einem solchen Falle die gefährdeten Gebäude, Zimmer, Behälter ꝛc., wozu sie Schlüssel besitzen, rechtzeitig und mit Ergreifung angemessener Vorsichtsmaßregeln zu öffnen.

Bricht im Schloßbau oder im Marstallgebäude oder in deren Nachbarschaft Feuer aus, so werden alsbald von der K. Leibgarde 2 Unteroffiziere und 16 Gardisten, vom hiesigen Reiterregiment aber 4 Unteroffiziere und 16 Reiter ohne Waffen und zu Fuß auf den Platz entsendet, um das Stallpersonal beim Wegführen und Hüten der K. Pferde (§. 30) zu unterstützen.

Steht ein Krongebäude zu Stuttgart oder Cannstatt in Gefahr, so sind die Bauzüge mit ihren Wagen und eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl der im Marstall vorhandenen Hänge- und Leiterwagen, jeder Wagen mit einem Obmann, in die Nähe des Brandplatzes zu führen und zum Aufladen geflüchteter Gegenstände bereit zu halten. Diese Wagen werden von einem Bereiter oder einem anderen Officianten des Marstalls begleitet, welcher, unter Rücksprache mit den das Flüchtungsgeschäft leitenden Beamten (§. 28, Abs. 1), dieselben zweckmäßig aufzustellen und für ihre gehörige Verwendung zu sorgen hat.

Digitized by Google

§. 30.

Bestimmung der Flüchtungsplätze.

In jedem Brandfalle, welcher ein Flüchten von Mobilien, Vorräthen ꝛc. aus Krongebäuden nothwendig macht, bestimmen die mit der Anordnung und Leitung dieses Geschäfts beauftragten Hofbeamten (§. 28, Abs. 1), zu Stuttgart nach Verabredung mit dem Stadtdirektor und dem Commandanten der Feuerwehr, anderswo im Einverständniß mit den betreffenden Bezirks- und Ortspolizeibeamten, dafür sobald als möglich die geeigneten Gebäude oder anderen Plätze, welche dem Brandplatze nicht zu nahe, aber auch nicht zu entfernt liegen dürfen, und wozu regelmäßig immer öffentliche Gebäude und Plätze, vor allem solche, die zur Kronausstattung gehören, gewählt werden sollen.

Pferde und Wagen sind zunächst aus dem Schloßbau in den Marstall und aus diesem in jenen, nach Umständen aber auch aus beiden genannten Gebäuden in das neue Reithaus, die Reiterkaserne oder die alte Meierei zu flüchten.

§. 31.

Verfahren auf den Flüchtungsplätzen.

Die Rettungsplätze sind mit Hülfe der Polizei gut bewachen zu lassen. Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß hier nichts verdorben, angebrannte Gegenstände nicht zu den unversehrten gelegt, dasjenige aber, was in Sicherheit gebracht ist, nicht vor der Zeit wieder weggetragen werde.

Es ist besonders auch darauf zu achten, ob nirgends ein verborgenes Feuer zu entdecken sei, und für alle Fälle Wasser in einem größeren Gefäß aufzustellen.

In Stuttgart, Berg und Cannstatt hat sich der Oberhoffourier in Begleitung eines Polizeikommissärs und mit vier Hofbedienten auf den betreffenden Rettungsplätzen einzufinden, und gemeinschaftlich mit den eben dahin befehligten Mitgliedern der Feuerwehr alles Nöthige zu besorgen.

§. 32.

Beistand des K. Militärs.

Zu Stuttgart werden alle Ausgänge eines vom Brande betroffenen oder bedrohten Krongebäudes von dem K. Militär besetzt, und ebenso werden diejenigen Gebäude und

Digitized by Google

Plätze, wohin die geflüchteten Gegenstände zu bringen sind, mit den nöthigen Militärwachen versehen.

Außer dem gewöhnlichen Cordon zu Abschließung der Straße oder des Platzes, wo es brennt, bildet ferner das Militär nach Erforderniß Spaliere zwischen dem vom Feuer gefährdeten Gebäude und dem betreffenden Flüchtungsorte. Sind solche Spaliere gezogen, so darf die geflüchtete Fahrniß nur innerhalb derselben fortgebracht werden.

Auch nach Berg und Cannstatt sendet das K. Stadtgouvernement dahier, auf eine von dem K. Oberstthofmeisteramte an dasselbe schleunigst zu erlassende Requisition, in gleichem Falle eine entsprechende Militärabtheilung, welche daselbst den Dienst des Feuerpikets zu versehen hat. Bis die letztere eintrifft, werden die nothwendigsten Wachposten von der Wache des Landhauses Rosenstein gestellt.

§. 33.

Zutritt auf Brand- und Flüchtungsplätze, Auszeichnung durch Armbinden ꝛc.

Auf die Brand- und Rettungsplätze, beziehungsweise in die hierunter begriffenen Gebäude, ist der Zutritt nur denjenigen Personen gestattet, welche zur Feuerwehr gehören, welche Uniform und Hoflivree, oder die vorgeschriebene weiße oder rothe Armbinde tragen, ferner den mit ihren Handwerkszeugen versehenen Hafnern und Kaminfegern (§. 24), endlich den im ersten Augenblick mit wassergefüllten Butten und Gelten erscheinenden Personen.

Die gewöhnliche Binde ist roth mit schwarzer Krone (§. 19), diejenige der leitenden Beamten einfach weiß; beiderlei Binden sind am linken Arm zu befestigen.

Im Uebrigen dürfen, außer den Hausbewohnern selbst, allein noch deren nächste Verwandte und Freunde eingelassen werden, sofern sie den Thürhütern, Wachen ꝛc. persönlich bekannt und auf keine Weise verdächtig sind.

Die Gebäude-Aufseher und Thürhüter, so wie die Wachen der Feuerwehr und des Militärs haben vorzüglich darauf zu sehen, daß niemand unbefugterweise jene Gebäude betrete. Wer dennoch darin angetroffen wird, ohne sich genügend legitimiren zu können, soll, wenn er anders nicht zu seiner Verhaftung Grund gegeben hat, fortgewiesen und nöthigenfalls hinausgeführt werden.

Digitized by Google

§. 34.

Hülfeleiſtung in Brandfällen, von welchen kein Krongebäude berührt wird.

Die zunächſt und hauptſächlich für die Krongebäude beſtimmten Löſch- und Flüchtungsgeräthe können auch anderen, insbeſondere öffentlichen, und vor allem den hofkammerlichen Gebäuden zur Hülfe dienen, wenn und ſo lange nicht ein oder mehrere Krongebäude ſelbſt gleichzeitig ihren Gebrauch in Anſpruch nehmen.

Von der Bau- und Gartendirektion werden in der Regel zu jedem Brande in der Reſidenzſtadt die Fahrſpritze des alten Schloſſes oder diejenige des Marſtalls, nach Umſtänden auch beide, ſammt ihrer Bedienungs-Mannſchaft abgeſchickt, während die Fahrſpritze des Schloßbaus und die dazu gehörigen Perſonen unter allen Umſtänden für den eigenen Dienſt bereit und vorbehalten bleiben (§§. 24 und 25). Es haben ſich daher auch in ſolchen Fällen ſämmtliche Spritzenmannſchaften immer ohne Säumen einzuſtellen.

Auf Verlangen der zuſtändigen Behörden iſt ferner beſonders öffentlichen Kaſſen und Kanzleien noch weitere thunliche Hülfe im Löſchen und Flüchten zu gewähren. Die Wagen des Marſtalls ſind bei jedem bedeutenderen Brand zu Stuttgart vorerſt wenigſtens im Hofe in Bereitſchaft zu ſetzen, im Falle ihres wirklichen Gebrauchs aber auf die oben (§. 29) vorgezeichnete Weiſe zu behandeln.

§. 35.

Verhalten nach einem Brande.

Nach Löſchung des Feuers iſt die Brandſtätte noch die erforderliche Zeit zu bewachen; das Abräumen hat mit gehöriger Vorſicht und unter der nöthigen Aufſicht zu geſchehen, auch ſind während deſſelben einige Feuerſpritzen mit hinreichendem Waſſer auf dem Platze zu behalten.

Die geflüchteten Gegenſtände dürfen von den Rettungsplätzen nicht früher entfernt werden, als bis von den das Flüchtungsgeſchäft leitenden Beamten und beziehungsweiſe den Offizieren der Feuerwehr Befehl dazu ertheilt iſt; worauf die Abgabe, Wegſchaffung und Wiederunterbringung dieſer Gegenſtände in guter Ordnung zu erfolgen hat.

Die gebrauchten Löſchwerkzeuge und Flüchtungsgeräthe müſſen nach dem Brande geſammelt, unterſucht und, nachdem ſie gehörig abgetrocknet und gereinigt ſind, wieder aufbewahrt, beſchädigte ausgebeſſert, fehlende neu angeſchafft werden.

Digitized by Google

§. 36.

Prämien und Belohnungen.

Wer die einem Krongebäude drohende Feuersgefahr, auch wenn sie minder bedeutend seyn sollte, zuerst entdeckt und anzeigt, oder wer den Brand im Entstehen sofort selbst unterdrückt, erhält als Prämie einen Dukaten aus der Oberhofkasse.

Ebenso wird diejenige Person belohnt, welche das erste mit Wasser gefüllte Gefäß (Butte oder Gelte) auf den Platz bringt.

Dem Fuhrmann, welcher zuerst mit zwei eingeschirrten Pferden in das alte Schloß kommt und die dort stehende Feuerspritze bespannt (§§. 25 und 34), wird eine Prämie von 4 Gulden zu Theil. Die ordentliche Druckmannschaft bezieht, so oft sie in Thätigkeit tritt, bei einem Brande wie bei den Spritzenproben einen angemessenen Lohn.

Im Uebrigen werden Seine Königliche Majestät allen denjenigen, welche sich beim Brande eines Krongebäudes durch besondere Entschlossenheit und Thätigkeit auszeichnen, Höchst-Ihre Anerkennung und Zufriedenheit in gnädiger Weise zu erkennen geben.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 37.

Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten.

Für die pünktliche Vollziehung und strenge Handhabung alles Vorstehenden sind die darin angeführten Behörden und Beamten je an ihrem Theil in vollem Maße verantwortlich.

§. 38.

Bestrafung der Verfehlungen gegen die Hof-Feuer-Ordnung, Untersuchung über die Entstehung eines Brandes.

Uebertretungen dieser Ordnung werden, soweit nicht in der General-Verordnung vom 13. April 1808 (Reg.Blatt S. 201 ff.) Legalstrafen darauf gesetzt sind, und sofern sie auch nicht unter den Art. 384 des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839 (Reg.Blatt S. 207) fallen, nach Maßgabe des Art. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839 (Reg.Blatt S. 612), vergl. mit §§. 4 und 5 der Instruktion des Hofgerichts und mit

Digitized by Google

§. 2 der Instruktion des Oberhofraths (Reg.Blatt von 1817, S. 398 und 583), mit Geldbußen bis zu fünfzehen Gulden gerügt.

Jeder Bewohner eines Krongebäudes ist schon als solcher, auch wenn er nicht dem Hofdienste angehört, im Uebertretungsfalle diesen Strafen vertragsmäßig unterworfen, ohne daß ein Rekurs dagegen stattfindet.

Ueber die Entstehung des Brandes in einem Krongebäude ist von dem Hofgericht eine genaue Untersuchung anzustellen und je nach deren Ergebniß das Weitere zu verfügen. Die Bau- und Gartendirektion, beziehungsweise die Hoftheater-Intendanz, haben das Hofgericht von jedem Brandfalle, auch wenn er ohne größeren Schaden und ohne förmlichen Feuerlärm ablief, unter Mittheilung des ihnen über die Entstehungsart und Ursache bekannt Gewordenen gleich nachher zu benachrichtigen.

§. 39.

Bezeichnung der Gebäude, auf welche die Hof-Feuer-Ordnung Anwendung findet.

Die Hof-Feuer-Ordnung, welche sich in der Regel auf alle gerade vorhandenen Krongebäude erstreckt, gilt dermalen für die nachbenannten Gebäude:

K. Residenzschloß (neues Schloß), Schloßbau (die sog. Akademie), neues Reithaus an der Neckarstraße, Theatergebäude, Marstall, Königsbau, altes Schloß, altes Kanzleigebäude, die Eisgrube an der Karlsstraße, das Hofpfarrhaus, die neuen Hofdienerwohnungen, das Hofwaschgebäude, Geflügelhof und Baumagazin an der Kriegsbergstraße, bis hieher sämmtlich innerhalb der Stadt Stuttgart; Orangeriehaus, Gewächshäuser, Wachhäuschen in dem inneren (oberen) Schloßgarten; alte Meierei am Eingang des äußeren (unteren) Schloßgartens; Pavillon (das vormals Kylius'sche Haus) nebst Stallgebäude in Berg am Ende des äußeren Schloßgartens; Landhaus Rosenstein sammt Nebengebäuden, die Meierei im Parke Rosenstein, die Wilhelma zu Canstatt mit ihren Nebengebäuden (Festsaal, Bildersaal, Theatergebäude ꝛc.); Kapelle und Priesterhaus auf dem Rothenberg; endlich die Gebäude in der exotischen Baumschule zu Hohenheim, in den Wildparken (Thiergärten) bei der Solitude und im Fasanengarten Herdtle bei Weil im Dorf.

Digitized by Google

§. 40.

Schlußbestimmungen.

Mit dem Erscheinen gegenwärtiger Hof-Feuer-Ordnung tritt die Hof-Feuer-Polizei- und Feuerlösch-Ordnung vom 14. Dezember 1835 (Reg.-Blatt von 1836, S. 13 u. f.) außer Wirksamkeit, wogegen neben jener, soweit durch sie nicht besondere Modifikationen gegeben sind, einerseits die allgemeinen Gesetze und Verordnungen über Feuerpolizei sowohl, als die dießfälligen örtlichen Vorschriften, insbesondere die Lokal-Feuerlösch-Ordnung für Stuttgart, andererseits die weiteren Anordnungen und näheren Dienstanweisungen, welche noch für einzelne Krongebäude, namentlich das Hoftheater, den Königsbau ꝛc. bestehen, auch ferner in Gültigkeit bleiben und zur Anwendung kommen.

Einem jeden bei Hof angestellten Beamten und Diener, sowie nicht weniger jedem Bewohner eines Krongebäudes, mag derselbe in K. Dienste stehen oder nicht, ist von der Bau- und Gartendirektion, den Angehörigen des Hoftheaters von ihrer vorgesetzten Behörde, ein gedrucktes Exemplar der neuen Hof-Feuer-Ordnung gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen, und darüber je ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen, worin beim Eintritt von Dienst- und Wohnungswechseln künftig immer sogleich das Erforderliche ergänzt und nachgetragen werden muß.

Stuttgart den 2. Mai 1863.

Maucler.

Königliche Hof-Domänen-Kammer.

Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der allgemeinen Kanzlei-Feuer-Ordnung auf die hofkammerlichen Kanzleien.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 30. April d. J. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Kanzlei-Feuer-Ordnung vom 10. Februar 1848 (Reg.Blatt S. 56 ff.) für die Zukunft auch bei sämmtlichen hofkammerlichen

Digitized by Google

Kanzleien, namentlich der Hauptkanzlei in Stuttgart und den Kanzleien der Hofkameralämter, zur Anwendung komme; was auf höchſten Befehl hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 2. Mai 1863.

Ergenzinger.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 10. Juni 1863.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung in Betreff der Bekanntmachung des zwischen dem Zollverein und der ottomanischen Pforte am 20. März 1862 abgeschlossenen Handelsvertrags.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Belohnung der Pfleger und den Betrag der Pflegrechnungsstellgebühren bei Vermögensbeträgen, welche die Summe von 100,000 fl. beziehungsweise von 75,000 fl. übersteigen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung

in Betreff der Bekanntmachung des zwischen dem Zollverein und der ottomanischen Pforte am 20. März 1862 abgeschlossenen Handelsvertrags.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem am 20. März 1862 zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Ottomanischen Pforte zu Constantinopel ein neuer Handelsvertrag abgeschlossen und demselben die Genehmigung sämmtlicher dabei betheiligten Regierungen ertheilt worden ist, auch die Auswechslung der hierauf bezüglichen Ratifikationsurkunden zu Constantinopel am 29. Januar d. J. bereits stattgefunden hat, so verordnen Wir hiemit, daß der Inhalt dieses Vertrags zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werde.

Stuttgart, den 30. April 1863.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Freiherr v. Hügel.

Der Chef des Finanz-Departements:
Sigel.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Digitized by Google

Handels-Vertrag

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits

und der

Ottomanischen Pforte andererseits.

Vom 20. März 1862.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg-Rossow, Netzeband et Schoenberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Coethen et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Baillage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zollverein) savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre (tant pour elle que pour la Principauté de Schaumburg-Lippe) et la Couronne de Wurttemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse,

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover (zugleich in Vertretung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe) und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg ver-

Digitized by Google

le Grand-Duché de Hesse tant pour lui que pour le Baillage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les Etats formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne ainée et de Reuss, ligne cadette, le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la ville libre de Frankfort d'une part, et

Sa Majesté Impériale le Sultan d'autre part, étant animés du désir de régler de nouveau et de consolider par un acte spécial et additionnel, les rapports d'amitié et les relations de commerce et de navigation entre les Etats du Zollverein et la Sublime Porte; ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

le Sieur Jean Louis Gui de Rehfues, Conseiller de légation, Chevalier de l'aigle Rouge de 3ème classe avec le noeud et de l'ordre Impériale du Medjidié de troisième classe etc. Son chargé d'affaires près Sa Majesté Imperiale le Sultan; et

Sa Majesté Impériale le Sultan:

Seid Mohammed-Emin-Aali Pascha, Son Ministre des affaires Etrangères,

tretend, der den Thüringiſchen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha, der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunſchweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und

Seine Kaiſerliche Majeſtät der Sultan andererſeits von dem Wunſche beſeelt, die Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwiſchen den Staaten des Zollvereins und der hohen Pforte durch eine beſondere und zuſätzliche Acte von Neuem zu ordnen und zu befeſtigen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſt Ihren Geſchäftsträger bei der Hohen Pforte, Legationsrath Johann Ludwig Guido v. Rehfues, Ritter des rothen Adlerordens dritter Klaſſe mit der Schleife, des Kaiſerlich Türkiſchen Medjidié-Ordens dritter Klaſſe ꝛc. und

Seine Majeſtät der Sultan:

Allerhöchſt Ihren Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Seid Mohammed-

Digitized by Google

décoré des ordres Impériaux d'Osmanié, du Medjidié, et du Mérite de 1ère classe, Grand-Croix de l'aigle rouge de Prusse etc. etc.

lesquels, après s'être donné réciproquement communication de leurs pleins-pouvoirs trouvés dans la bonne et dûe forme, sont tombés d'accord sur les articles suivants:

Article I.

Tous les points des stipulations commerciales précédentes entre la Prusse et la Sublime Porte, et nommément toutes les stipulations du traité d'amitié et de commerce du 22 mars 1761 (vieux style) autant qu'ils ne se trouvent pas en contradiction avec la présente convention, sont maintenus et confirmés pour toujours et demeurent étendus, avec les droits et obligations qui en résultent, à tous les autres Etats Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande.

Les sujets et les produits du sol et de l'industrie, ainsi que les bâtiments des Etats du Zollverein auront le droit, dans l'Empire Ottoman, l'exercice et la jouissance de tous les avantages, privilèges et immunités qui sont ou qui par la suite seraient accordés aux sujets, aux produits du sol et de l'industrie, et aux bâtiments de toute autre nation la plus favorisée.

Emin-Aali Pascha, Inhaber der Kaiserlich Türkischen Orden Osmanié, Medjidié und des Verdienstes erster Klasse, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens erster Klasse ꝛc.

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind.

Artikel I.

Alle Punkte der früher zwischen Preußen und der Hohen Pforte abgeschlossenen Handels-Verträge und namentlich alle Verabredungen des Freundschafts- und Handels-Vertrages vom 22. März 1761 (alten Styls) insoweit sich solche nicht im Widerspruch mit der gegenwärtigen Uebereinkunft befinden, werden aufrecht erhalten, für immer bestätigt und finden mit den daraus hervorgehenden Rechten und Pflichten auch auf alle übrigen Staaten des deutschen Handels- und Zollvereins Anwendung.

Die Unterthanen, die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie, sowie die Schiffe der Staaten des Zollvereins sollen von Rechtswegen in dem Ottomanischen Reiche die Ausübung und den Genuß aller der Vortheile, Privilegien und Freiheiten haben, welche den Unterthanen, den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie und den Schiffen jeder andern meistbegünstigten Nation zugestanden sind oder in der Folge zugestanden werden möchten.

Digitized by Google

Article II.

Les sujets des Etats du Zollverein, ou leurs ayant-cause, pourront acheter dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, soit qu'ils veuillent en faire le commerce à l'intérieur, soit qu'ils se proposent de les exporter, tous les articles, sans exception, provenant du sol et de l'industrie de ce pays.

Tous les monopoles qui autre fois, dans l'Empire Ottoman, frappaient les produits de l'agriculture ou autres productions quelconques sont et demeurent abolis pour toujours: de même la Sublime Porte renonce-t-elle à l'usage des Teskérés, demandés aux autorités locales, pour l'achat de ces marchandises ou pour les transporter d'un lieu à un autre quand elles étaient achetées. Toute tentative qui serait faite par une autorité quelconque pour forcer les sujets des Etats du Zollverein à se pourvoir de semblables permis ou Teskérés, sera considérée comme une infraction aux traités, et la Sublime Porte punira immédiatement avec sévérité tous fonctionnaires auxquels on aurait une pareille infraction à reprocher, et Elle indemnisera les sujets des Etats du Zollverein des pertes ou vexations dont ils pourront prouver qu'ils ont eu à souffrir.

Article III.

Les marchands sujets des Etats du Zollverein, ou leurs ayant-cause, qui

Artikel II.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins oder ihre Rechtsnachfolger ſollen in allen Theilen des Ottomaniſchen Reiches alle Gegenſtände ohne Ausnahme, mögen es Erzeugniſſe des Bodens oder der Induſtrie dieſes Landes ſeyn, kaufen dürfen, ſei es in der Abſicht, damit Handel im Innern treiben zu wollen oder ſelbige auszuführen.

Alle im Ottomaniſchen Reiche beſtandenen Monopole, welche die Producte des Ackerbaues oder irgend ein anderes Erzeugniß betrafen, ſind und bleiben für immer abgeſchafft. Auch verzichtet die Hohe Pforte auf den Gebrauch der Teskeres, welche von den Ortsbehörden Behufs des Ankaufs dieſer Waaren oder des Transportes der gekauften von einem Ort zum andern erbeten worden ſind. Jeder Verſuch, welcher von irgend einer Behörde gemacht werden ſollte, um die Unterthanen der Staaten des Zollvereins zu zwingen, ſich mit dergleichen Erlaubnißſcheinen oder Teskeres zu verſehen, ſoll als eine Verletzung der Verträge angeſehen werden, und die Hohe Pforte wird ſofort mit Strenge alle Beamte, welchen eine ſolche Verletzung zur Laſt fällt, beſtrafen, und ſie wird die Unterthanen der Zollvereinsſtaaten wegen der Verluſte oder Beſchwerungen, welche dieſelben erweislich erfahren haben, ſchadlos halten.

Artikel III.

Die Kaufleute der Staaten des Zollvereins oder ihre Rechtsnachfolger, welche

Digitized by Google

acheteront un objet quelconque, produit du sol ou de l'industrie de la Turquie, dans le but de le revendre pour la consommation dans l'intérieur de l'Empire Ottoman, payeront lors de l'achat ou de la vente, les mêmes droits qui sont payés, dans les circonstances analogues, par la classe la plus favorisée des sujets Ottomans ou étrangers qui se livrent au commerce intérieur.

irgend ein Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei zu dem Zwecke kaufen werden, um solches für den Verbrauch im Innern des Ottomanischen Reiches wieder zu verkaufen, sollen bei dem Ankauf oder Verkauf dieselben Abgaben zahlen, welche unter gleichen Umständen von der meistbegünstigten Klasse der Ottomanischen Unterthanen oder Fremden, welche sich mit dem Handel im Innern beschäftigen, entrichtet werden.

Article IV.

Tout article, produit du sol ou de l'industrie de la Turquie, acheté pour l'exportation, sera transporté libre de toute espèce de charge et de droits à un lieu convenable d'embarquement par les négociants sujets des Etats du Zollverein ou leurs ayant-cause. Arrivé là, il payera un droit unique de Huit pour Cent de sa valeur, lequel sera abaissé chaque année de un pour cent, jusqu'à ce qu'il ait été reduit à une taxe fixe et définitive de Un pour Cent destinée à couvrir les frais généraux d'administration et de surveillance. Tout article acheté au lieu d'embarquement pour l'exportation et qui aurait déjà payé le droit d'exportation, ne pourra, en aucun cas, être soumis à un droit ultérieur d'exportation, si même il a changé de main.

Artikel IV.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei soll, wenn es für die Ausfuhr gekauft ist, frei von jeder Art von Belastung und Abgabe durch die Kaufleute der Staaten des Zollvereins oder durch ihre Rechtsnachfolger nach einem zur Verschiffung geeigneten Orte gebracht werden. Dort angekommen, soll es ein für allemal eine Abgabe von acht vom Hundert seines Werthes entrichten, welche in jedem Jahre um eins vom Hundert ermäßigt wird, bis sie auf den lediglich zur Deckung der allgemeinen Verwaltungs- und Aufsichtskosten bestimmten festen Betrag von eins vom Hundert vermindert ist.

Artikel, welche am Verschiffungsorte für die Ausfuhr gekauft sind, und die Ausfuhrabgabe bereits entrichtet haben, dürfen in keinem Falle einer weiteren Ausfuhrabgabe unterworfen werden, auch wenn sie aus einer Hand in die andere übergegangen sind.

Digitized by Google

Article V.

Tout article, produit du sol ou de l'industrie des Etats du Zollverein, et toutes marchandises de quelque espèce qu'elles soient, importées par terre ou par mer par des sujets des Etats du Zollverein, seront admises dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, sans aucune exception moyennant un droit unique et fixe de Huit pour Cent, calculé sur la valeur de ces articles à l'échelle et payable au moment du débarquement, si elles arrivent par mer, et au premier bureau de douane, si elles arrivent par voie de terre.

Si ces marchandises après avoir acquitté le droit de Huit pour Cent, sont vendues, soit au lieu d'arrivée, soit à l'intérieur du pays, il ne sera plus exigé aucun droit, ni du vendeur ni de l'acheteur. Si n'étant pas vendues pour la consommation de la Turquie, ces marchandises étaient réexportées dans l'espace de six mois, elles seraient considérées comme marchandises de transit et traitées comme il est dit dans l'article VIII. L'administration des douanes serait dans ce cas tenue de restituer immédiatement au négociant qui fournirait la preuve que le droit de Huit pour Cent a été acquitté, la différence entre ce droit d'importation et celui du transit spécifie dans l'article VIII.

Artikel V.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Zollvereinsstaaten und alle Waaren jedweder Art, welche zu Lande oder zu Wasser durch Unterthanen der Zollvereinsstaaten eingeführt werden, sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches ohne irgend eine Ausnahme gegen eine ein für alle Mal zu entrichtende Abgabe von acht vom Hundert des Werthes zugelassen werden, welche nach dem Werthe der Waaren am Landungsplatze berechnet wird, und, wenn die Einfuhr zur See erfolgt, zur Zeit der Landung, wenn sie dagegen zu Lande erfolgt, an der ersten Zollstelle zu zahlen ist.

Nach erfolgter Berichtigung der Abgabe von acht vom Hundert soll von den genannten Waaren, mögen sie am Orte der Ankunft oder im Innern des Landes verkauft werden, keinerlei weitere Abgabe weder von dem Verkäufer noch von dem Käufer verlangt werden.

Werden solche Waaren nicht für den Verbrauch in der Türkei verkauft, sondern binnen eines Zeitraums von sechs Monaten wieder ausgeführt, so sollen sie als Durchgangsgut betrachtet, und nach Maßgabe der Festsetzung im Artikel VIII. behandelt werden. Die Zollverwaltung ist in einem solchen Falle verpflichtet, dem Kaufmann, welcher ihr den Beweis führt, daß die Abgabe von acht vom Hundert bezahlt worden, sofort den Unterschied zwischen dieser Eingangsab-

Digitized by Google

Article VI.

Les articles d'importation étrangère destinés aux Principautés Unies de Moldavie et de Valachie et à la Principauté de Servie, et traversant les autres parties de l'Empire Ottoman, n'acquitteront les droits de douane, qu'à leur arrivée à ces Principautés, et réciproquement les marchandises d'importation étrangère traversant ces Principautés pour se rendre dans les autres parties de l'Empire Ottoman, ne devront acquitter les droits de douane qu'au premier bureau de douane administré directement par la Porte.

De même les produits du sol ou de l'industrie de ces Principautés, aussi bien que ceux du reste de l'Empire Ottoman, destinés à l'exportation, devront payer les droits de douane, les premiers entre les mains de l'administration douanière de ces Principautés, et les derniers au fisc Ottoman; de telle sorte que les droits d'importation et d'exportation ne pourront, en tous les cas, être perçus qu'une seule fois.

Article VII.

Aucun droit quelconque ne sera prélevé sur les marchandises produits du sol ou de l'industrie des Etats du Zollverein ni sur les marchandises appartenant à leurs sujets et provenant du sol

gabe und der im Artikel VIII. erwähnten Durchgangsabgabe zurückzuerstatten.

Artikel VI.

Fremde, zur Einfuhr in die vereinigten Fürstenthümer der Moldau und Wallachei und in das Fürstenthum Serbien bestimmte, durch die übrigen Theile des Ottomanischen Reiches durchgehende Waaren sollen die Eingangsabgaben nur bei ihrer Ankunft in den Fürstenthümern, und anderer Seits fremde, durch die Fürstenthümer durchgehende, zur Einfuhr in andere Theile des Ottomanischen Reiches bestimmte Waaren diese Abgaben nur bei der ersten, unter der unmittelbaren Verwaltung der Hohen Pforte stehenden Zollstelle zu entrichten haben.

In gleicher Weise sollen die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie der Fürstenthümer, sowie diejenigen der übrigen Theile des Ottomanischen Reiches, welche zur Ausfuhr bestimmt sind, die Ausgangsabgaben und zwar die erstern an die Zollverwaltung der Fürstenthümer, die letzteren an die Ottomanischen Staatskassen entrichten, so daß Eingangs- und Ausgangsabgaben in jedem Falle nur einmal verlangt werden können.

Artikel VII.

Keine Abgabe irgend einer Art soll von den Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie der Zollvereinsstaaten, noch von den, den Unterthanen derselben gehörigen und von dem Boden oder der Industrie eines

Digitized by Google

ou de l'industrie de tout autre pays étranger, quand ces deux sortes de marchandises passeront par les détroits des Dardanelles, du Bosphore ou de la Mer Noire, soit que ces marchandises traversent ces détroits sur les bâtiments qui les ont apportées, ou qu'elles soient transbordées sur d'autres bâtiments, ou que, vendues pour l'exportation, elles soient pour un temps limité déposées à terre pour être mises à bord d'autres bâtiments et continuer leur voyage. Dans ce dernier cas les marchandises devraient être déposées à Constantinople dans les magasins de la douane dits de transit, et placées partout ailleurs, où il n'y aurait pas d'entrepôt, sous la surveillance de l'administration des douanes.

Article VIII.

La Sublime Porte désirant accorder des facilités au transit par terre au moyen de concessions graduelles, il a été convenu que le droit de Trois pour Cent prélevé jusqu'à ce jour sur les marchandises importées en Turquie pour être expédiées dans d'autres pays sera réduit, dès aujourd'hui à Deux pour Cent, et au bout de la huitième année, à compter du jour où les ratifications du présent traité auront été échangées, à une taxe fixe et définitive d'Un pour Cent.

andern fremden Landes ſtammenden Waaren voraus erhoben werden, wenn dieſe beiden Gattungen von Waaren die Meerengen der Dardanellen, des Bosporus oder des Schwarzen Meeres paſſiren, ſei es, daß jene Waaren durch dieſe Meerengen auf denjenigen Schiffen paſſiren, welche ſie angebracht haben, oder daß ſie auf andere Schiffe umgeladen, oder daß ſie, nachdem ſie für die Ausfuhr verkauft worden, für eine beſtimmte Zeit an das Land geſetzt werden, um an Bord anderer Schiffe gebracht zu werden und ihre Reiſe fortzuſetzen. In dieſem letzteren Falle ſollen die Waaren in Conſtantinopel in den Magazinen der Zollverwaltung, genannt „Tranſit-Magazine," und an anderen Orten, wo keine Niederlagen vorhanden ſind, unter der Aufſicht der Zollverwaltung niedergelegt werden.

Artikel VIII.

Da die Hohe Pforte den Wunſch hegt, die Durchfuhr zu Lande mittelſt allmäliger Zugeſtändniſſe zu erleichtern, iſt man übereingekommen, daß der Zoll von drei vom Hundert, der bisher von den Waaren erhoben wurde, welche in die Türkei eingeführt werden, um nach andern Ländern gebracht zu werden, ſofort auf zwei vom Hundert und am Ende von acht Jahren, von dem Tage des Austauſches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags ab gerechnet, auf eine feſte und endgültige Abgabe von eins vom Hundert ermäßigt werden ſoll.

Digitized by Google

La Sublime Porte déclare en même temps se réserver le droit d'établir par un règlement spécial les garanties à prendre pour empêcher la fraude.

Die Hohe Pforte behält ſich gleichzeitig das Recht vor, durch ein beſonderes Reglement Anordnungen zur Verhinderung von Defraudationen zu treffen.

Article IX.

Les sujets des Etats du Zollverein se livrant au commerce des articles produits du sol ou de l'industrie de pays étrangers, acquitteront les mêmes taxes et jouiront des mêmes droits, privilèges et immunités que les sujets étrangers trafiquant des marchandises provenant de leur propre pays.

Artikel IX.

Die Unterthanen der Zollvereinsſtaaten, welche mit Erzeugniſſen des Bodens oder der Induſtrie fremder Länder Handel treiben, ſollen dieſelben Abgaben bezahlen, und dieſelben Rechte, Privilegien und Freiheiten genießen, wie fremde Unterthanen, welche mit Waaren ihres eigenen Landes handeln.

Article X.

Par exception aux stipulations de l'article V. il a été convenu que la tabac sous toutes ses formes et le sel cesseut d'être compris au nombre des marchandises que les sujets des Etats du Zollverein ont la faculté d'importer en Turquie. En conséquence les sujets des Etats du Zollverein ou leurs ayant-cause qui acheteront ou vendront du tabac ou du sel pour la consommation de la Turquie seront soumis aux mêmes règlements et acquitteront les mêmes droits que les sujets Ottomans les plus favorisés parmi ceux qui se livreront au commerce de ces deux articles. Comme compensation de cette restriction aucune taxe ne sera perçue à l'avenir sur ces articles, quand ils seront exportés de la Turquie par des

Artikel X.

Als eine Ausnahme von den Beſtimmungen des Artikels V. wird feſtgeſetzt, daß Taback in jeder Geſtalt und Salz künftig nicht zu den Waaren gehören ſollen, welche die Unterthanen der Zollvereinsſtaaten in die Türkei einzuführen befugt ſind. Folgeweiſe ſollen die Unterthanen der Zollvereinsſtaaten oder ihre Rechtsnachfolger, welche Taback oder Salz für den Verbrauch in der Türkei kaufen oder verkaufen, denſelben Vorſchriften unterworfen ſeyn und dieſelben Abgaben zu bezahlen haben, wie die meiſtbegünſtigten, mit dieſen beiden Gegenſtänden Handel treibenden Ottomaniſchen Unterthanen. Als Gegenleiſtung für dieſe Beſchränkung ſoll in Zukunft von den gedachten Waaren, wenn ſie durch Unterthanen der Zollvereinsſtaaten aus der Türkei ausge-

Digitized by Google

sujets des Etats du Zollverein; cependant les quantités de tabac et de sel qui seront exportés par les sujets des Etats du Zollverein ou par leurs ayant-cause, devront être déclarées à l'administration des douanes qui conservera comme par le passé son droit de surveillance sur l'exportation de ces produits, sans que pour cela elle puisse prétendre à aucune rétribution, soit à titre d'enrégistrement, soit à tout autre titre.

führt werden, keinerlei Abgabe erhoben werden; es müssen aber die auszuführenden Mengen an Taback und Salz von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten oder ihren Rechtsnachfolgern der Zollverwaltung angezeigt werden, welche, wie bisher, das Recht der Beaufsichtigung der Ausfuhr dieser Erzeugnisse behält, ohne dafür jedoch irgend eine Vergütung, sei es für Anschreibung oder aus irgend einem andern Grunde, verlangen zu können.

Article XI.

En outre ne pourront, dorénavant, être importées en Turquie par les sujets des Etats du Zollverein ni canons, ni autres armes à feu, ni poudre, ni munitions de guerre quelconques. Le commerce de ces articles reste sous la surveillance immédiate et spéciale du Gouvernement Ottoman qui conserve le droit de le réglementer.

Ne sont pas compris dans les restrictions précédentes les pistolets, les fusils de chasse et les autres armes à feu tombant dans la catégorie des armes de luxe.

Artikel XI.

Es dürfen ferner künftig weder Kanonen, noch andere Schußwaffen, noch Pulver oder sonstige Kriegs-Munition von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten in die Türkei eingeführt werden. Der Handel mit diesen Gegenständen unterliegt der unmittelbaren und speciellen Beaufsichtigung der Ottomanischen Regierung, welcher das Recht vorbehalten bleibt, den Betrieb desselben zu regeln.

Unter vorstehender Beschränkung sind jedoch Pistolen, Jagdflinten und andere Luxus-Schußwaffen nicht begriffen.

Article XII.

Les firmans exigés des bâtiments marchands des Etats du Zollverein à leur passage par les Dardanelles et le Bosphore, leur seront toujors délivrés de manière à leur occasionner le moins de retard possible.

Artikel XII.

Die von den Handelsschiffen der Zollvereinsstaaten bei ihrer Durchfuhr durch die Dardanellen und durch den Bosporus nachgesuchten Fermans sollen ihnen stets in der Weise behändigt werden, daß daraus so wenig Aufenthalt wie möglich entsteht.

Article XIII.

Les capitaines des bâtiments marchands

Artikel XIII.

Die Capitaine der den Staaten des Zoll-

Digitized by Google

des Etats du Zollverein ayant à bord des marchandises à destination de l'Empire Ottoman, seront tenus de déposer à la douane immédiatement après leur arrivée au port de destination une copie légalisée de leur manifeste.

Article XIV.

Les marchandises introduites en contrebande seront passibles de confiscation au profit du trésor Ottoman, pourvu que la fraude soit dûment et légalement prouvée et qu'un procès-verbal du fait de contrebande soit dressé et communiqué sans délai à l'autorité consulaire du sujet étranger, auquel appartiendront les marchandises confisquées.

Article XV.

Il demeure entendu que les gouvernements des Etats du Zollverein ne prétendent, par aucun des articles du présent traité, stipuler au delà du sens naturel et précis des termes employés, ni entraver en aucune manière le gouvernement de Sa Majesté Impériale le Sultan dans l'exercice de ses droits d'administration intérieure, en tant toutefois que ces droits ne porteront pas une atteinte manifeste aux stipulations des anciens traités et aux priviléges accordés par la présente convention aux sujets des Etats du Zollverein ou à leurs propriétés.

vereins gehörenden Handelsschiffe, welche für das Ottomanische Reich bestimmte Waaren an Bord haben, sind verpflichtet, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungshafen der Zollverwaltung desselben eine beglaubigte Abschrift ihres Manifestes zu übergeben.

Artikel XIV.

Waaren, welche mit Umgehung der Zölle eingeführt werden, sollen zum Vortheil des Ottomanischen Schatzes confiscirt werden dürfen; es muß aber die Defraudation gehörig und nach den gesetzlichen Regeln bewiesen seyn und über den Hergang ein Protokoll aufgenommen und unverzüglich der consularischen Behörde des fremden Unterthanen, dessen Waaren confiscirt worden, mitgetheilt werden.

Artikel XV.

Es versteht sich, daß die Regierungen der zum Zollverein gehörigen Staaten nicht beabsichtigen, durch irgend einen Artikel des gegenwärtigen Vertrages sich etwas Anderes, als was aus dem natürlichen und bestimmten Sinne der gewählten Ausdrücke folgt, zu bedingen, oder in irgend einer Weise die Regierung Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans in der Ausübung Ihrer Rechte der innern Verwaltung zu beschränken, insoweit als diese Rechte nicht die Verabredungen der alten Verträge oder die durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Unterthanen der Staaten des Zollver-

Digitized by Google

Article XVI.

Il est convenu que le présent traité qui, une fois ratifié, sera substitué à la convention de commerce du $\frac{\text{six}}{\text{vingt-deux}}$ Octobre Mil-Huit-Cent-Quarante, sera valable pour vingt-huit ans. Chacun des Etats contractants se réserve la faculté de proposer au bout de la quatorzième et de la vingt-et-unième année les modifications que l'expérience aurait suggerées.

Les stipulations arrêtées par la présente convention seront exécutables dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, c'est-à-dire, dans les possessions de Sa Majesté Imperiale le Sultan, situées en Europe et en Asie, en Egypte et dans les autres parties de l'Afrique appartenant à la Sublime Porte, en Servie et dans les Principautés Unies de Moldavie et de Valachie.

Les Hautes Parties contractantes sont convenus de nommer conjointement des Commissaires pour établir le tarif des droits de douane à percevoir, conformément aux stipulations du présent traité, tant sur les marchandises provenant du sol et de l'industrie des Etats du Zollverein et importées par les sujets de ces Etats dans l'Empire Ottoman, que sur les produits du sol et de l'industrie

eins und ihrem Eigenthum bewilligten Privilegien offenbar verletzen würden.

Artikel XVI.

Die Dauer dieses Vertrages, welcher nach erfolgter Ratification an die Stelle des Handels-Vertrages vom $\frac{1}{22}$. October 1840 tritt, ist auf acht und zwanzig Jahre festgesetzt. Jeder der contrahirenden Staaten behält sich das Recht vor, am Ende des vierzehnten und des ein und zwanzigsten Jahres diejenigen Abänderungen in Vorschlag zu bringen, welche die Erfahrung als nützlich erwiesen haben möchte.

Die in der gegenwärtigen Uebereinkunft getroffenen Verabredungen sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches, das heißt, in den in Europa und Asien belegenen Besitzungen Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans, in Egypten und in den übrigen, der Hohen Pforte gehörigen Theilen von Afrika, sowie in Serbien und den vereinigten Fürstenthümern der Moldau und Wallachei in Ausführung kommen.

Die Hohen contrahirenden Theile sind übereingekommen, Commissarien zu ernennen, um den Tarif, der nach dem gegenwärtigen Vertrage für die von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten in das Ottomanische Reich einzuführenden Erzeugnisse des Bodens und der Industrie dieser Staaten, wie für die von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten oder ihren Rechtsnachfolgern zur Ausfuhr gekauften Erzeugnisse des Bodens

Digitized by Google

de la Turquie, achetés pour l'exportation par les sujets des Etats du Zollverein ou par leurs ayant-cause. Le nouveau tarif établi de la sorte restera en vigueur pendant sept ans à dater de l'échange des ratifications. Chacune des Hautes Parties contractantes aura le droit, un an avant l'expiration de ce terme, de demander la révision du tarif. Mais si à cette époque ni l'une ni l'autre n'usent de cette faculté, le tarif continuera d'avoir force de loi pour sept autres années, à dater du jour de l'expiration des sept années précédentes, et il en sera de même à la fin de chaque période successive de sept années.

und der Industrie der Türkei zu erhebenden Abgaben festzusetzen. Der auf diese Weise festgestellte neue Tarif soll sieben Jahre hindurch, vom Austausche der Ratification ab, in Kraft bleiben. Jeder der Hohen vertragenden Theile soll das Recht haben, ein Jahr vor dem Ablauf dieses Zeitraums auf eine Revision des Tarifs anzutragen. Wird von dieser Befugniß zu gedachtem Zeitpunkte von keiner Seite Gebrauch gemacht, so soll der Tarif ferner auf sieben andere Jahre in gesetzlicher Kraft bleiben, von dem Tage an gerechnet, wo die ersten sieben Jahre abgelaufen sind, und eben dasselbe soll am Ende jeder folgenden Periode von sieben Jahren stattfinden.

Article XVII.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications seront échangés à Constantinople, dans l'espace de deux mois ou plus-tôt si faire se pourra.

Fait à Constantinople le vingt Mars 1862.

signé: Rehfues.
(L. S.)

signé: Aali.
(L. S.)

Artikel XVII.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen binnen zwei Monaten, oder wenn es seyn kann früher, zu Constantinopel ausgetauscht werden.

Geschehen zu Constantinopel am 20. März 1862.

(gez.) Rehfues.
(L. S.)

(gez.) Aali.
(L. S.)

Digitized by Google

Tarif der Abgaben,

welche durch die

Zollämter des Türkischen Reiches

von den

Waaren der **Zollvereinsländer** bei ihrer Einfuhr und von den Waaren des **Türkischen Reiches** bei ihrer Ausfuhr erhoben werden.

Festgestellt am 20. März 1862

durch eine zu diesem Zwecke von der K. Preußischen Gesandtschaft und der Hohen Pforte

ernannte gemischte Commission.

Vorbemerkungen.

In dem nachstehenden Tarife ist der Türkische Piaster, anstatt wie früher in Para und Asper, in Centimes eingetheilt worden. Alle Werthbestimmungen und Tarifications sind demnach in Piaster und Centimes Medschidié gemacht.

Die Zahlen der Colonne „Zollsatz in Piastern und Centimes" sind für die Einfuhr und Ausfuhr mit 8% vom Abschätzungspreis der Waaren berechnet. Dieselben sind für die Einfuhr unveränderlich, für die Ausfuhr jedoch werden sie bei Beginn des zweiten Jahres um 1% ermiedrigt und mit dieser Reduction wird jedes Jahr fortgefahren, bis sie für das achte Jahr 1% betragen, welches dann der feste und bleibende Zollsatz für die Ausfuhr sein wird.

Die Waaren, welche Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie des Deutschen Zollvereines sind und — mit Ausnahme der verbotenen Artikel — durch die Unterthanen der Zollvereinsländer nach der Türkei eingeführt werden; ebenso die Waaren, welche Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie der Türkei sind und von den Unterthanen der Zollvereinsländer oder ihren Stellvertretern in allen Theilen des osmanischen Reiches, behufs Ausfuhr nach ihren Ländern oder anderwärts, gekauft werden, waren bis jetzt der Bezahlung von Zollabgaben unterworfen, welche durch den abgelaufenen, vom Monate Oktober 1847 bis 13. März 1855 (N. Styles) gültigen Tarif festgesetzt waren und zwar unter Zugrundelegung der damaligen Preise.

Da die Revision dieses Tarifes, welche aus verschiedenen Ursachen verzögert worden war, von den contrahirenden Theilen, gestützt auf den Vertrag verlangt worden war, so haben die Commissäre der Königlich Preußischen Gesandtschaft, im Vereine mit denjenigen der Hohen Pforte den gegenwärtigen Tarif, welcher, wie nachstehend, die Tarifirung der Artikel und Produkte der Zollvereinsländer und der Türkei enthält, festgestellt.

Digitized by Google

Einfuhr.

Nro.	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern u. Cent^s.	Zollsatz in Piastern u. Cent^s.
	A.			
1	Absinth	—	—	ad valorem
2	Achatgegenstände	—	—	ad valorem
3	Alaun	der Centner	76,40	6,11
4	Alepins, Schalaki	die Arschine	7,40	„ 59
	B.			
5	Bänder aller Gattungen	—	—	ad valorem
6	Baumwollsammet, 24 à 26 Inches breit	die Yard	3,95	„ 31
7	Baumwollsammet, 15 à 17 Inches breit	die Yard	3,50	„ 28
8	Baumwollsammet, roth, purpurroth und die gedruckten	—	—	ad valorem
9	Berlinerblau	—	—	ad valorem
10	Bernstein	die Okka	1215, „	97,20
11	Bernstein-Rosenkränze und Bernsteingegenstände aller Art	—	—	ad valorem
12	Bier in Fässern	die Okka	3,30	„ 26
13	Bijouterien	—	—	ad valorem
14	Blechspiegelbüchsen	das Paquet 12 Stück	4,85	„ 38
15	Bleistifte	—	—	ad valorem
16	Bleiweiß, ordinär	der Centner	153,50	12,28
17	Borax	—	—	ad valorem
18	Borten, Tressen aller Arten	—	—	ad valorem
	Bouillon (siehe Plättchen).			
19	Branntwein	die Okka	4,75	„ 38
20	Briefpapier aller Gattungen	—	—	ad valorem
21	Brillen aller Gattungen mit oder ohne Bügel	—	—	ad valorem
22	Bücher, gedruckte	—	—	ad valorem
23	Buntpapier	—	—	ad valorem
24	Bürsten aller Gattungen	—	—	ad valorem
25	Butter, gesalzene	die Okka	16,40	1,31
	C.			
	Cannetillen (siehe Plättchen).			
	Casimir (siehe Tuche).			
	Chales (siehe Shawls).			
26	Champagnerwein	die Flasche	13,40	1,07
27	Chinin	—	—	ad valorem
28	Chokolade	—	—	ad valorem
	D.			
29	Damaste, Möbeldamaste aller Arten	—	—	ad valorem
	Drath (siehe Messingdrath).			
	Drath (siehe Eisendrath).			
30	Drathstifte, Nro. 1 à 11	die Okka	5,10	„ 40

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern u. Centᵉ.	Zollsatz in Piastern u. Centᵉ.
31	Drathstifte, Nro. 12 à 60	die Okka	2,60	„ 20
32	Druckpapier	—	—	ad valorem
33	Dimicaton, 6 1/2 à 7/8 Pik endazé breit Moreas, Façon Moreas ꝛc. gestreifte, getippte, geflammte, à Jacquard, echt und falsch farbig, superieur, mittel und ordinär	die Yard	1,80	„ 14
34	Dimicaton, 5/8 à 6/8 Pik endazé breit, Moreas, Façon Moreas ꝛc. gestreifte, getippte, geflammte, à Jacquard, echt und falsch farbig, superieur, mittel und ordinär	die Yard	1,05	„ 08
	E.			
35	Eisendrath	—	—	ad valorem
	F.			
36	Feilen in Stroh, sogenannte Strohfeilen	das Paquet	6 „	„ 48
37	Feilen in Papier	—	—	ad valorem
38	Feilen, sogenannte Nadelfeilen	—	—	ad valorem
39	Fingerhüte von Messing, Eisen oder Blei	—	—	ad valorem
40	Fischangeln	—	—	ad valorem
41	Flanell	das Stück v. 55 Arschinen	273,70	21,91
42	Fransen, Posamenterie aller Arten	—	—	ad valorem
43	Frisirkämme	—	—	ad valorem
	G.			
	Gabeln (siehe Messer)			
44	Geldlisten	—	—	ad valorem
45	Goldfaden	d. Paquet v. 80 Drames	331,85	26,54
	Gros de Naples (siehe Seidenwaaren).			
46	Gummischuhe	—	—	ad valorem
	H.			
47	Handschuhe aller Arten	—	—	ad valorem
	Hieb- und Stichwaffen (siehe Waffen).			
48	Hüte aller Arten	—	—	ad valorem
	J.			
49	Instrumente, musikalische, chirurgische mathematische ꝛc.	—	—	ad valorem
50	Jagdflinten, Pistolen und Luxuswaffen	—	—	ad valorem
	K.			
51	Kaffetassen, ordinäre (Findschian)	die 100 Stück	58,85	4,70
52	Kalbfelle, weiße und schwarze	—	—	ad valorem
53	Kinderspielwaaren aller Arten in Holz, Papier u. Papier-Maché	—	—	ad valorem
54	Knöpfe aller Gattungen	—	—	ad valorem
55	Kölnisches Wasser	d. Kistchen v. 6 Flaschen	33, „	2,64
56	Kupferdrath	die Okka	27, „	2,16
57	Kurzwaaren	—	—	ad valorem

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern u. Cent^s.	Zollsatz in Piastern u. Cent^s.
	L.			
	Lamette (siehe Plättchen).			
58	Leder, lackirtes	—	—	ad valorem
59	Lederwaaren, als Brief-, Geld- und Cigarren-Taschen ꝛc.	—	—	ad valorem
60	Leim für Schreiner	die Okka	8,25	„ 66
61	Leinöl	—	—	ad valorem
	Leonische, Waaren (siehe Blättchen).			
62	Lichter, Stearin	—	—	ad valorem
63	Lichtputzscheeren, ordinäre	die 5 Paquet à 60 Stück	58,70	4,69
	Levantine (siehe Seidenwaaren).			
	M.			
	Marroquin (siehe Saffian).			
64	Mennig	der Centner	169, „	13,52
65	Merinos, breit und schmal	—	—	ad valorem
66	Messingblech und Drath	die Okka	16,05	1,28
67	Messingblech und Drath dünn und gerollt	die Okka	21,20	1,69
68	Messer und Gabeln	—	—	ad valorem
69	Messerschmiedwaare	—	—	ad valorem
	Möbeldamaste (siehe Damaste).			
	N.			
70	Nähnadeln, ordinäre	d. 50 Tausend	186,90	14,95
71	Nähnadeln, mittel und fein	—	—	ad valorem
72	Neusilber	—	—	ad valorem
	P.			
73	Plättchen, Lamette, Fil, Bouillon, Gannetillen, Leonischewaaren, 2 oder 3 Mal vergoldet oder versilbert 1. und 2. Qualität	die Okka	211,30	16,90
74	Plättchen, Lamette, Fil, Bouillon, Gannetillen, Leonischewaaren, ordinäre Qualität	die Okka	62,60	5, „
75	Plättchen, Lamette, Fil, Bouillon, Gannetillen, echt in Gold oder Silber	der Medical	6,60	„ 52
	Pelzwaaren.			
76	Kleine graue, nicht bearbeitet	d. 1000 Stück	1659, „	132,72
77	Kleine graue, nicht bearbeitet, von Sibirien	d. 1000 Stück	4380,55	350,44
78	Kleine graue, nicht bearbeitet, schwarz, von Sibirien	d. 1000 Stück	3185,85	254,86
79	Kleine graue, bearbeitet	das Paquet v. 10 Stück	31,85	2,54
80	Kleine graue, bearbeitet, schwarz	das Paquet v. 10 Stück	39,85	3,18
81	Hermelin, ordinäre, genannt Laska	der Sorok v. 40 Stück	111,50	8,92
82	Hermelin	der Sorok v. 40 Stück	388,50	27,8
83	Fuchs, genannt Asaktilkissi	—	—	ad valorem
84	Fuchs, 1. Qualität	das Stück	79,65	6,37
85	Fuchs, ordinär	das Stück	27,90	2,23
86	Fuchs, schwarz	das Paar	995,60	79,64
87	Fuchs, weiß	das Stück	17,55	1,40

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern u. Cents.	Zollsatz in Piastern u. Cents.
88	Fuchs, kleine Stücke	—	—	ad valorem
89	Fuchs, Brust weiß und roth	das Paar	14,35	1,14
90	Felle von Wölfen	das Stück	111,50	8,92
91	Felle von Hasen	d. 100 Stück	438, „	35,04
92	Felle von Hasen weiß	der Tulum	47,80	3,82
93	Carsac	das Stück	15,95	1,27
94	Schwarze Katzen	das Stück	8,80	„ 70
95	Marder, Zerdava	das Stück	43,80	3,50
96	Marder, kleine Stücke	die Okka	143,35	11,46
97	Felle von Bären	das Stück	117,90	9,43
98	Felle von Luchs (Vaschak)	das Stück	102,20	8,17
99	Felle von Hausmarder (Sansar)	das Stück	35,40	2,83
100	Felle von Fischotter (Sou Samouri)	das Stück	15,75	1,26
101	Zobel (Samour) genannt Onela, mittel und ordinäre	das Paar	235,80	18,86
102	Zobel 1 Qualität	das Paar	471,60	37,72
103	Zobel, Bauch	das Paar	70,75	5,66
104	Zobel, Schwänze	—	—	ad valorem
105	Zobel, Füße und kleine Stücke der Pfoten	—	—	ad valorem
106	Ghötschen	das Stück	4, „	„ 32
107	Aladja Guetchen	das Stück	4, „	„ 32
108	Kleine Stücke von Guetchen und Füchsen	—	—	ad valorem
	R.			
109	Rasirmesser aller Gattungen	—	—	ad valorem
110	Rheinwein	—	—	ad valorem
111	Rothgarn	die Okka	30, „	2,40
	S.			
112	Saffian in allen Farben	das Paquet v. 12 Stück	138,80	11,10
	Sammet (siehe Seidenwaaren).			
	Satin (siehe Seidenwaaren).			
113	Schachteln leere von Holz	das Faß	761,55	60,92
114	Schlösser aus Kupfer oder Messing	d. 100 Stück	152,20	12,17
115	Schuhe	—	—	ad valorem
	Seidenwaaren.			
116	Djanfess	die Arschine v. 3/4 à 1 Pik breit	10,70	„ 85
117	Levantine			
118	Satin, Atlas	v. 1 1/2 à 2 Pik breit	21,30	1,70
119	Serge	Zwischen 1 à 1 1/2 Pik breit	15,80	1,26
120	Djanfess geköppert und geblümt	die Arschine v. 3/4 à 1 Pik breit	11,85	„ 94
121	Gros de Naples	—	—	ad valorem
122	Sammet von Seide 1 Qualität	die Arschine	47,35	3,78

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern u. Cent.	Zollsatz in Piastern u. Cent.
123	Sammet von Seide und Baumwolle	die Arschine	26,05	2,08
	Sammet von Baumwolle (siehe Baumwollsammet).			
124	Sensen und Sicheln	das Stück	5,15	„ 41
	Serge (siehe Seidenwaaren).			
125	Shawls	—	—	ad valorem
126	Silbergeräth	—	—	ad valorem
127	Sohlleder	die Okka	21 „	1,68
128	Spielkarten	das Paquet v. 12 Spielen	16,85	1,34
129	Spielmarken aller Arten, Dantes, Medaillons	die Okka	49,10	3,92
130	Spießglanz	der Centner	252,65	20,21
131	Stahl, ordinär	der Centner	128,10	10,24
132	Stahl, fein	—	—	ad valorem
133	Stärke	die Okka	4,35	„ 35
134	Stiefelschäfte	—	—	ad valorem
135	Strümpfe und Socken, klein und groß von Wolle, Leinen und Baumwolle	—	—	ad valorem
	T.			
136	Tassenhalter (Zarfs) von gelbem und weißem Blech	—	—	ad valorem
137	Tuche, feine aus Preußen	—	—	ad valorem
138	Tuche, Cassimir aller Qualitäten	—	—	ad valorem
139	Tuche von Preußen, façon Elbeuf, Lipsica, Inglis, façon Saja und Rist Elbeuf	die Arschine	32,40	2,59
140	Tuche, Jeftr, mit oder ohne Krone, Drap de cour, Corposi Sultani, façon Saronia und Mahut	die Arschine	24,65	1,97
141	Tuche Mahut Serai	die Arschine	17,75	1,42
142	Tuche, breit Rist	die Arschine	16,20	1,29
143	Tuche, schmal Rist	die Arschine	8,90	„ 71
	V.			
144	Vorstiefeln	das Paar	13,50	1,08
	W.			
145	Waffen blanke für Hieb und Stich	—	—	ad valorem
146	Werkzeuge aller Arten, für Schreiner, Zimmerleute, Blechschläger ꝛc.	—	—	ad valorem
147	Wollwaaren gestrickte, wie Jacken, Hauben, Unterhosen, Kinderschuhe ꝛc.	—	—	ad valorem
	Z.			
	Zarfs (siehe Tassenhalter)			
148	Zucker in Hüten	der Centner	260 50	20,84
149	Zucker in Stücken und Pulver, weiß und gelb	der Centner	209,25	16,74
150	Zucker gestoßen, gelb und braun, Moscovate	der Centner	165,80	13,26

Digitized by Google

Ausfuhr.

Nro.	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern u. Cents.	Zollsatz in Piastern u. Cents.
	Getreide, Saamen, Hülsenfrüchte, Droguerien, Farbwaaren, Früchte, Oele und Getränke.			
1	Gerste	das Kilo von Konstpl.	5,40	„ 43
2	Hafer	das Kilo von Konstpl.	4,10	„ 32
3	Mais	das Kilo von Konstpl.	7,20	„ 57
4	Roggen	das Kilo von Konstpl.	6,30	„ 50
5	Weizen	das Kilo von Konstpl.	15,30	1,22
6	Hanfsaamen	die Okka	„ 80	„ 06
7	Hirse	das Kilo von Konstpl.	4,50	„ 36
8	Kanariensaamen (Kanaria yemi)	das Kilo von 20 Okken	19,30	1,54
9	Leinsaamen	das Kilo von 20 Okken	18, „	1,44
10	Sesam	die Okka	1,50	„ 12
11	Hülsenfrüchte, getrocknete	—	—	ad valorem
12	Reis von Egypten, von Philippopoli und Trapezunt	—	—	ad valorem
13	Anis von Caissarie	die Okka	2,60	„ 20
14	Anis von Rumelien	die Okka	2,30	„ 20
15	Kümmel	die Okka	2, „	„ 16
16	Galläpfel von allen Qualitäten	der Centner	296, „	23,68
17	Gummi, arabischer	die Okka	5,20	„ 41
18	id. Tragant, geringer und vermischter	die Okka	6,50	„ 52
19	id. id. in weißen Blättern	die Okka	23, „	1,84
20	id. id. mit weißen Fäserchen	die Okka	9,10	„ 72
21	id. id. von Bagdad, ordinär	die Okka	3,40	„ 27
22	id. id. von Bassora, ordinär	die Okka	1,40	„ 11
23	Harz, gelbes	der Centner	32,20	2,57
24	Harz, weißes	der Centner	57,80	4,62
25	Mastix in Fässern von 70 Okka	das Faß von 70 Okka	3,500, „	280, „
26	Mastix in Tropfen	die Okka	98,50	7,88
27	Myrrhen	die Okka	4,70	„ 37

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern u. Cent[s].	Zollsatz in Piastern u. Cent[s].
28	Operment	die Okka	3,20	„ 25
29	Opium von Karahissar, Gheve, Amasia und Angora von allen Qualitäten	die Okka	200, „	16, „
30	Pfeffer, rother	die Okka	4, „	„ 32
31	Safflor von Anatolien	die Okka	10,50	„ 84
32	Saffran von Anatolien und Rumelien	—	—	ad valorem
33	Safflor von Egypten	—	—	ad valorem
34	Salep von Anatolien	die Okka	19,30	1,54
35	Salep von Rumelien	die Okka	12,90	1,03
36	Salpeter und Natrum von Egypten	—	—	ad valorem
37	Sandarah (Wachholderharz)	—	—	ad valorem
38	Scammonienharz	die Okka	138, „	11,04
39	Seifenwurzel	die Okka	1,90	„ 15
40	Senesblätter	—	—	ad valorem
41	Vogelkirschensaamen, genannt Mehleb	die Okka	4,10	„ 32
42	Lackritzensaft	—	—	ad valorem
43	Weihrauch aller Arten	—	—	ad valorem
44	Ackerboppen (Knoppern) von Aidin, Ouchak, Ghedez und alles was über Smyrna exportirt wird	der Centner	45 „	3,60
45	Ackerboppen (Knoppern) von Aivadjik, Esine, Metelin, Kemer und Dardanellen	der Centner	51,40	4,11
46	Erde, blaue, Mor toprak	die Okka	4,70	„ 37
47	Farbe, rothe, genannt Gül Bahar	die Okka	2 „	„ 16
48	Krapp aus Anatolien	der Centner	197 „	15,76
49	Krapp von Cypern, Syrien und Tripolis	der Centner	133,30	10,66
50	Kreuzbeeren von Angora, Caisarie, Tokat und Sfilip, 1. Qualität	die Okka	4,20	„ 33
51	Kreuzbeeren von Rumelien, von allen Qualitäten	die Okka	1,30	„ 10
52	Kreuzbeeren von Sfilip, von Caisarie, Dagh dschrici, von Anatolien, geringe	die Okka	2,90	„ 23
53	Kocon von Anatolien	—	—	ad valorem
54	Galbanum	die Okka	7,70	„ 61
55	Feigen, getrocknete, aller Qualitäten	—	—	ad valorem
56	Haselnüsse	der Centner	65,70	5,25
57	Nüsse	das Kilo von 100 Okka	163 „	13,04
58	Johannisbrod	—	—	ad valorem
59	Rosinen, Trauben, getrocknete; genannt Raçaky Beylerbge	der Centner	70,70	5,65
60	Rosinen, Trauben, getrocknete; Caraburnu u. Soyut, gen. Raçaky	der Centner	193 „	15,44
61	Trauben, getrocknete, von Corinth	der Centner	160,70	12,85
62	Trauben, getrocknete, von Mandalia und von Samos	der Centner	64,30	5,14
63	Trauben, getrocknete, von Ourla, Tschesme Aidin, Menteche, Caraoglak und Tyre	der Centner	160,70	12,85

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern u. Cent^{s}.	Zollsatz in Piastern u. Cent^{s}.
64	Trauben, getrocknete, von Stankio	der Centner	128,50	10,28
65	Trauben, getrocknete, ohne Körner von Caraburnu (Sultanine)	der Centner	231,50	18,51
66	Trauben, getrocknete, v. Ourla, v. Tschesme, Yerly (Sultanine)	der Centner	186,40	14,91
67	Trauben, getrocknete, schwarze, von Tyre und Aidin . . .	der Centner	45 „	3,60
68	Olivenöl	der Centner	140 „	11,20
69	Roseneſſenz	die Medical	11,80	„ 94
70	Roſenwaſſer	die Okka	2 „	„ 16
71	Branntwein, ordinärer 16 à 18 Grad	die Okka	2,90	„ 23
72	Branntwein, Raki	die Okka	5,80	„ 46
73	Weine des türk. Reiches, den ordinären Cyper-Wein einbegriffen	die Okka	1,80	„ 14
74	Wein von Cypern, genannt Comandaria	—	—	ad valorem
	Rohſtoffe zu Geweben, Manufacturwaaren, und die daraus verfertigten Gegenſtände.			
75	Baumwolle, rohe von Anatolien, Cypern und den Dardanellen	der Centner	270 „	21,60
76	Baumwolle, rohe von Rumelien	der Centner	257,20	20,57
77	Baumwolle, geſponnene von Argatſch und den Dardanellen	die Okka	9,70	„ 77
78	Baumwolle, geſponnene, weiße und farbige von Smyrna. .	die Okka	13 „	1,04
79	Seidenwurmpuppen oder Cocons, die von Amaſſia ausgenommen	die Okka	74,50	5,96
80	Seidenwurmpuppen oder Cocons von Amaſſia	—	—	ad valorem
81	Seidenwurmpuppen oder Concons friſirte und von Doppelcocons	—	—	ad valorem
82	Seidenwurmpuppen, gelöcherte, doppelte und Ausſchuß . .	—	—	ad valorem
83	Abfall oder Ausſchuß, Flockſeide	—	—	ad valorem
84	Seide aus den Seideſpinnereien des türkiſchen Reiches . .	die Okka	217,30	17,38
85	Seide, gefärbte	die Okka	246,60	19,72
86	Seide mit Mandjelik geſponnen, von allen Qualitäten des türkiſchen Reiches	die Okka	155, „	12,40
87	Seide von Cypern, Aidin, Mentéché, Chio, Candia, Sigala, Aleppo, Beyrut, Saida, Damascus	die Okka	108,50	8,68
88	Flachs von Ismid	die Okka	3,30	„ 26
89	Haare von Angora-Ziegen, Tiſtik und Finik von Conia, Caſtambol, Gherédé und Bey-Bazar	die Okka	20,50	1,64
90	Haare von ſchwarzen Ziegen, genannt Platun	—	—	ad valorem
91	Haare von Ziegen, Tiſtik von Van	die Okka	10, „	„ 80
92	Hanf von Caſtambol	die Okka	1,80	„ 14
93	Hanf von Ismid	die Okka	2,40	„ 19
94	Wolle ungewaſchene calcinirte von Rumelien, Anatolien und Conſtantinopel	der Centner	192, „	15,36
95	Wolle, gewaſchene, von Rumelien, Anatolien und Conſtantinopel	der Centner	234, „	18,72
96	Wolle, ungewaſch., v. Syrien, Tripolis der Barbarei u. Bagdad	der Centner	134,50	10,76
97	Wolle, gewaſchene, genannt calcinirte von Syrien, Tripolis der Barbarei und Bagdad	der Centner	164, „	13,12

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern u. Cent^{s}.	Zollsatz in Piastern u. Cent^{s}.
98	Aba für Capotrock der Soldaten von Balikesser, Bazargik und Philippopel	das Stück von 11 Pik	22, „	1,76
99	Aba Schaiac, grobes Tuch	die Arschine	3,30	„ 26
100	Aba, farbige, genannt Sivrikia und Kurdu Yauz	das Stück v. 17 à 19 Piks	43,30	3,46
101	Aba Islimie für Strümpfe	das Stück von 3 Pik	23,30	1,83
102	Aba, schwarze von Islimie	das Stück v. 9 à 11 Pik	36,70	2,93
103	Aba Tiftik von Islimie	das Stück von 11 Pik	53,30	4,26
104	Handtücher von Gueve	die Okka	24,60	1,96
105	Aba Salonik, schwarz und weiß	das Stück v. 12 à 17 Pik	30 „	2,40
106	Aladja, genannt Wesa, fein	das Stück v. 9 à 10 Pik	33,10	2,64
107	Aladja, gering	das Stück v. 9 à 10 Pik	16,50	1,32
108	Astar, Zeug von Castambol	der Ballen von 60 Stück v. 18 à 19 Pik	450, „	36, „
109	Chali und Sof von Angora, breit und schmal	das Stück von 32 Pik	424 „	33,92
110	Chali von Constantinopel	das Stück von 27 Pik	178,70	14,29
111	Galone von Constantinopel	—	—	ad valorem
112	Guezi von Sparta und von Brussa	das Stück von 26 Pik	118,30	9,46
113	Hakir Ibrahimié und Kitabi vom Libanon	das Stück v. 9 à 10 Pik	41,20	3,29
114	Idare Leinen	das Stück von 12 Pik	49,60	3,96
115	Melès, Zeug von Brussa, für Hemden	das Stück von 22 Pik	72,30	5,78
116	Zeug von Baumwolle	das Stück von 12 Pik	13,30	1,06
117	Aladja von Aleppo	das Stück	38,50	3,08
118	Aladja von Damascus, Kitabi und Tschitari	das Stück	70,70	5,65
119	Aladja von Magnesia	der Ballen v. 100 Stück	385,70	30,84
120	Aladja von Tire und Bord	das Stück	5,20	„ 41
121	Astar Zeug von Caissarié, Ghiwe, Sivas und Gallipoli	—	—	ad valorem
122	Astar Zeug von Hamid	der Ballen von 60 Stück	443,50	35,48
123	Astar Zeug von Tasch Köprü	das Stück	3,90	„ 31

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern u. Cent^{s}.	Zollsatz in Piastern u. Cent^{s}.
124	Bin Dalli	das Stück	99,30	7,94
125	Boucassins in allen Farben und Aladja von Hamid und Denizli	die Okka	14,20	1,13
126	Caban, genannt Dagh-Guebeci	das Stück	29,50	2,36
127	Caban, genannt Kébé, fein von Zaara	die Okka	26,30	2,10
128	Caban, genannt Kébé, ordinär von Zaara	die Okka	9,90	„ 79
129	Caban von Bosnien	das Stück	26,30	2,10
130	Caban von Braschol (Kébé)	das Stück	98,50	7,88
131	Caban von Islimié	das Stück	65,70	5,25
132	Caban von Tistic	das Stück	230, „	18,40
133	Cazazié, genannt Tirei-Gazazié	die Okka	52,90	4,23
134	Stoffe, Seide genannt Gazazié, von Constantinopel	die Okka	308,20	24,65
135	Chali von Tossia und Gürtel von Talat	—	—	ad valorem
136	Coutni von Aleppo	das Stück	53,30	4,26
137	Coutni von Brussa	das Stück	83,20	6,65
138	Coutni von Damascus	das Stück	66,70	5,33
139	Coutni, Hakir und Tschitari von Constantinopel	das Stück	66,20	5,29
140	Damghabane	das Stück	52,90	4,23
141	Stoffe, genannt Dastar	das Stück	9,90	„ 79
142	Gaze, genannt Djebre	das Stück	26,30	2,12
143	Gaze, genannt Cleklik für Siebe	das Stück	32,90	4,23
144	Gaze, genannt Oyabach	das Stück	7,90	„ 63
145	Gaze und Meles von Constantinopel	das Stück	66,20	5,29
146	Stoffe, genannt Gülmez	das Stück	82,70	6,61
147	Hakir von Brussa	das Stück	65,70	5,25
148	Ibrahimié	das Stück	57,90	4,63
149	Ihrams, scharlachroth, zum Bekleiden der Mobilien	die Okka	39,40	3,15
150	Ihrams, von Wolle von Rumelien, weiß und farbig	die Okka	22,50	1,80
151	Kattun für Ueberzüge von Decken, und Handtücher	das Stück	6,60	„ 52
152	Kattun für Ueberzüge, von Castambol	der Ballen von 60 Stück	566,50	45,32
153	Kattun für Ueberzüge von Tokat und farbige Boucassin	das Stück	6,30	„ 50
154	Kattun, genannt Fasla, Boktscha, und coussins	das Stück	13,30	1,06
155	Kattun von Constantinopel	das Stück	16,50	1,32
156	Kattun von Cypern für Bett und Tischdecken	das Stück	10 „	„ 80
157	Kattun von Cypern für Matratzen	das Stück	13,30	1,06
158	Kattun von Cypern zum Bekleiden von Möbeln	—	—	ad valorem
159	Kemerlik, Leinen von Castambol	das Stück	5,80	„ 46
160	Leinenzeug von Anatolien	die Okka	12,80	1,02
161	Leinenzeug von Rize	die Okka	64,30	5,14
162	Leinenzeug ordinär	die Okka	25,70	2,05
163	Merzifoun, Zeug	das Stück	5,80	„ 46
164	Mouhayeri Tossia Papas, Wollengewebe	das Stück	29,40	2,35
165	Petin, brochirter Stoff	das Stück	198,50	15,88
166	Sevai von Aleppo, geringe Qualität	das Stück	65,70	5,23

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern u. Cent^{e}.	Zollsatz in Piastern u. Cent^{e}.
167	Sevai von Aleppo, mittelmäßige Qualität	das Stück	197,10	15,76
168	Sevai von Aleppo, vorzügliche Qualität	das Stück	295,60	23,64
169	Sevai von Seide, genannt Kitabi von Aleppo und von Hama	das Stück	29,50	2,36
170	Zeug von Alaye, breit	das Stück	5,80	„ 46
171	Zeug von Alaye, schmal	das Stück	4,70	„ 37
172	Zeug von Merzifoun	das Stück	16,40	1,31
173	Zeug von Guedos, breit und schmal	der Ballen v. 50 à 55 Stück	411,80	32,94
174	Zeug für Kleidungsstücke	das Stück	7, „	„ 56
175	Zeug von Menemen.	das Stück	9,20	„ 73
176	Teppiche, genannt Kilim zum Gebrauch der Armee . . .	das Stück	13,10	1,04
177	Teppiche, große, genannt Seis-hane	das Stück	49,30	3,94
178	Teppiche, kleine, genannt Seis-hane	das Stück	26,30	2,10
179	Teppiche, Turkomanische	das Stück	128,60	10,28
180	Teppiche von Guedés, kleine Teppiche von Gueurdos und von Isladi, genannt Kalitscha, Teppiche von Koula und andere	—	—	ad valorem
181	Teppiche von Smyrna, genannt Ouchak	die Okka	25,20	2,01
182	Filz von Kaissarié	das Stück	16,40	1,31
183	Filz von Karahissar, weiß und farbig	das Stück	12,30	„ 98
184	Filz von Ismid	das Stück	13,10	1,04
185	Filz von Salonik	die Okka	19,70	1,57
186	Filz von Ouchak, genannt Zili.	die Okka	19,40	1,55
187	Aba für Capotröcke für Soldaten, von Philippopel und Zagra	das Stück	73,30	5,86
188	Aba Cazan mit 7 Schnüren	das Stück	28,70	2,13
189	Aba, Kamaschen in Tistic	das Stück	46,70	3,73
190	Aba, Mützen	das Paquet von 10 Stück	10 „	„ 80
191	Aba, ordinäre mit anhängenden Kamaschen	das Stück	40 „	3,20
192	Aba Reiterhosen, genannt Schalvar mit Stickereien . . .	das Stück	86,70	6,93
193	Aba Socken Terlik, große von Aba	das Paquet von 10 Paar	26,70	2,13
194	Aba Socken Terlik, kleine von Aba	das Paquet von 10 Paar	13,30	1,06
195	Aba Strümpfe	das Paquet von 10 Paar	66,70	5,33
196	Aba von Islimia und Zagra, gestickt mit 15 Schnüren in feiner Wolle	das Stück	40 „	3,20
197	Aba Weste, genannt Demir coparan in Aba Tistic, mittlere Qualität	das Stück	33,30	2,66
198	Aba Weste, genannt Demir coparan mit 1 à 3 Schnüren .	das Stück	23,30	1,86
199	Abani von Bagdad	das Stück	64,30	5,14
200	Abani von Constantinopel	das Stück	9,90	„ 79
201	Betttücher, farbige, genannt Tscharschaf von Magnesia . .	das Stück	5,80	„ 46
202	Decken von Tunis, weiße und farbige, genannt Batanie u. Jhram	—	—	ad valorem

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern u. Cents.	Zollsatz in Piastern u. Cents.
203	Handtücher mit falschen Stickereien	das Paar	6,60	„ 52
204	Handtücher und Schürzen, genannt Atbasch von Constantinopel	das Paar	10,60	„ 84
205	Handtücher und Atbasch von Brussa, genannt Peschtimal	das Paar	9,80	„ 78
206	Handtücher von Salonik, genannt Peschtimal	das Paar	16,30	1,30
207	Handtücher von Caraferia	die Okka	39,40	3,15
208	Handtücher von Cypern, genannt Silegiks	das Stück	13,30	1,06
209	Handtücher von Guive, genannt Peschtimal	das Paar	9,90	„ 79
210	Handtücher von Seide von Constantinopel, genannt Kirk-Kalem	das Paar	49,60	3,96
211	Kissen und Divanüberzüge von Biledjik	das Paar	57,90	4,63
212	Kissen von Biledjik	das Paar	38,50	3,08
213	Kissen und Divanüberzüge von Scutari	—	—	ad valorem
214	Kissen gestickte von Biledjik mit Flittergold	das Paar	209 „	16,72
215	Kissen von Brussa, genannt Beledi	das Paar	19,60	1,56
216	Kissen von Merzifoun, genannt Beledi	das Paar	26,10	2,08
217	Peschtimal von Guive, genannt Atbasch	das Paar	7,90	„ 63
218	Santa Marca, Sorte von ordinären Jacken	das Stück	19,80	1,58
219	Santa Marca, Sorte von ordinären Jacken kleine	das Stück	9,90	„ 79
220	Schürzen, genannt Fouta von Brussa	das Paar	32,20	2,57
221	Schürzen, genannt Fouta von Hama, einfache	das Paar	46,70	3,73
222	Schürzen von Brussa, genannt Peschtimal	das Paar	16,70	1,33
223	Schürzen von Hama, gestickte mit Flittergold	das Paar	128,60	10,28
224	Schürzen von Seide, genannt Peschtimal, ordinäre	das Paar	19,80	1,58
225	Silediks und Havlou von Brussa, große und kleine	die Okka	33,90	2,71
226	Silediks von Brussa, in Kattun	das Paar	9,90	„ 79
227	Taschentücher, genannt Basmahané	die 20 Stück Quadrat	12,30	„ 90
228	Taschentücher, genannt Kalemkiar von Constantinopel, große, 1 Qualität	das Stück	6,20	„ 49
229	Taschentücher, genannt Kalemkiar von Constantinopel, mittlere	das Stück	4,60	„ 36
230	Taschentücher, genannt Kalemkiar von Constantinopel, ordinäre und kleine	das Stück	1,50	„ 12
231	Taschentücher von Scutari	die 20 Stück Quadrat	27,80	2,64
232	Taschentücher weiße, genannt Uestlik	das Stück	2, „	„ 16
233	Strümpfe, ordinäre von Yürük	die Okka	18,90	1,51
234	Strümpfe und Socken in Farben	—	—	ad valorem
235	Strümpfe und Socken von Volo	die Okka	88,10	7,04
236	Strümpfe von Adrianopel und Zagra	die Okka	37,80	3,02
237	Strümpfe von Bazardschik und Philippopel	die Okka	94,40	7,55
238	Strümpfe von Salonic und Drama	die Okka	62,90	5,03
239	Unterhosen von Leinen	das Stück	6,60	„ 52
240	Unterhosen, genannt Mèlès	das Stück	23,20	1,85
241	Tischtücher und Servietten von Hama, einfache und gestickte, (Flittergold)	das Stück	257,20	20,57

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern u. Cent.	Zollsatz in Piastern u. Cents.
242	Fez (rothe Mützen), genannt Medjidie von Tunis . . .	das Paquet von 4 Stück	66,70	5,33
243	Fez, große, feine und ordinäre von Tunis	das Paquet von 4 Stück	113,30	9,06
244	Fez, kleine von Tunis	das Paquet von 12 Stück	113,30	9,06
245	Fez von Brousſa, genannt Külah	das Stück	3,30	„ 26
246	Gürtel von Bamri	das Stück	77,20	6,17
247	Gürtel von Karagialar, weiße und farbige	die Okka	10,50	„ 84
248	Gürtel von Hama	das Stück	15,40	1,23
249	Gürtel von Khamis	das Stück	39,40	3,15
250	Gürtel von Seide, genannt Cherbab	das Stück	97,80	7,82
251	Gürtel in Garn, genannt Cherbab	das Stück	28,90	2,31
252	Gürtel von Seide von Tripolis	die Okka	262,80	21,02
253	Gürtel von Tunis	das Stück	46,70	3,73
254	Hemden, ordinäre von Coniah	das Stück	6,50	„ 52
255	Hemden von Baumwollzeug	das Stück	9,90	„ 79
256	Hemden von Brousſa in Mêlès	das Stück	26,30	2,10
257	Hemden in Leinen, genannt Mêlès	das Stück	29,80	2,38
258	Hosen mit Kamaschen, genannt Dislik	das Stück	26,50	2,12
259	Säcke von Pferdehaaren, genannt Multab und Bindfaden von Pferdehaaren von Rumelien und Anatolien . . .	die Okka	7,80	„ 62
260	Schals Donluk von Tunis	das Stück	52,20	4,17
261	Schals farbige von Tunis	das Stück	32,60	2,60
262	Schals Helali von Tunis	das Stück	97,80	7,82
263	Schals von Karagialar	das Stück	13 „	1,04
264	Schals weiße von Tunis	das Stück	26,10	2,08
265	Schals von Baumwolle, rother	die Okka	19,70	1,57
266	Schals von Baumwolle, von Chio	die Okka	13,10	1,04
267	Schals von Leinen, von Karagialar	die Okka	19,40	1,55
268	Schals von Leinen, genannt Hamalati Tire	die Okka	31,50	2,52
269	Schals von Leinen, in Bündel	die Okka	16,20	1,29
270	Schals von Leinen, von Keleb und Surminé	die Okka	16,20	1,29
271	Schals von Leinen, von Marcula	die Okka	8,40	„ 67
272	Schals von Leinen, von Anatolien	die Okka	13 „	1,04
273	Garn von Alaye, Ghévé und Kastambol	die Okka	9,70	„ 77
274	Garn von Bey-Bazar	die Okka	16,20	1,29
275	Garn von Monastir	—	—	ad valorem
276	Garn von Seide, genannt Eyirme	die Okka	78,90	6,31
277	Garn von Tire von Baumwolle, farbiges	die Okka	19,80	1,58
278	Garn für Fransen, von Baumwolle	die Okka	33,10	2,64
279	Mützen von Filz, Kulah von Constantinopel	das Stück	3,30	„ 26
280	Posamentirarbeiten für Aba von Rumelien	die Okka	26,30	2,10
281	Posamentirarbeiten für Aba von Volo	die Okka	39,40	3,15

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern u. Cents.	Zollsatz in Piastern u. Cents.
282	Posamentirarbeiten, genannt Husseïni Khardj	die Okka	165,40	13,23
283	Posamentirarbeiten in Seide von Volo	die Okka	262,80	21,02
284	Posamentirarbeiten in Silberfäden	die Okka	90,30	7,94
285	Posamentirarbeiten in Wolle	die Okka	49,60	3,96
286	Wachstuch für Laternen	das Stück	2, „	„ 16
287	Ziegenhaargarn von Angora, aller Qualitäten	die Okka	23,90	2,07
288	Bindfaden	die Okka	9,90	„ 79
289	Fischernetze	—	—	ad valorem
290	Pferdegürtel, einfache	die Okka	26,30	2,10
291	Pferdegürtel, gestickte, breite und schmale	die 10 Stück	58,50	4,68
292	Pferdehalter	die 10 Stück	16,50	1,32
	Pelzwaaren.			
293	Bauch von Fuchs, genannt Nafe und Gilgafal, von Erzerum	das Toloum von 2 Stück	150, „	12, „
294	Bauch und Füße und kleine Stücke von Marder	—	—	ad valorem
295	Hausmarder, genannt Gödschen und Füße davon	—	—	ad valorem
296	Biber	das Stück	30, „	2,40
297	Bauch von Fuchs, genannt Nafé und Djilgafal von Anatolien	das Toloum von 2 Stück	83,30	6,66
298	Brust von Fuchs, genannt Kasikli von Anatolien	das Paar	21,30	1,70
299	Brust von Wolf von Zaara	das Paar	80, „	6,40
300	Fuchs von Anatolien	das Stück	8, „	„ 64
301	Fuchs von Bosnien	das Stück	36,70	2,93
302	Fuchs von Rumelien	das Stück	18, „	1,44
303	Füße von Fuchs	das Toloum	46,70	3,73
304	Füße von Hausmarder, erste Qualität	—	—	ad valorem
305	Füße von Hausmarder von Rumelien	das Toloum	266,70	21,33
306	Füße von schwarzen Katzen	das Toloum	80, „	6,40
307	Hausmarder, genannt Tuisfus	das Stück	6,70	„ 53
308	Hausmarder von Anatolien	das Stück	33,30	2,66
309	Hausmarder von Rumelien	—	—	ad valorem
310	Katzenfüße von Anatolien	das Toloum	36,70	2,93
311	Katze von Anatolien	das Toloum	33,30	2,66
312	Katze von Rumelien	das Stück	6,70	„ 53
313	Katze (Saz Kédici)	das Toloum	46,70	3,73
314	Kleine Stücke von Hausmarder	die Okka	150, „	12 „
315	Kopf von Fuchs, von Bosnien und von Rumelien	das Toloum	266,70	21,33
316	Kopf von Fuchs, von Rumelien, mittlere Qualität	das Toloum	116,70	9,33
317	Kopf von Hausmarder, von Rumelien	das Toloum	233,30	18,66
318	Lamm von Rumelien	das Toloum	46,70	3,73
319	Luchs von Erzerum	das Stück	150, „	12, „
320	Luchs von Rumelien	—	—	ad valorem
321	Marder von Anatolien und Rumelien	—	—	ad valorem

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern u. Cents.	Zollsatz in Piastern u. Cents.
322	Rafe von Bosnien	das Toloum	240 „	19,20
323	Rafe, Calavros	das Toloum	100 „	8 „
324	Rafe von Ochrida	das Toloum	300 „	24 „
325	Rafe von Rumelien	das Toloum	166,70	13,33
326	Rafe von Rumelien, Calavros	das Toloum	90 „	7,20
327	Rafe von Uscup	das Toloum	166,70	13,33
328	Ratten	—	—	ad valorem
329	Rücken von Fuchs, von Anatolien	das Toloum	106,70	8,53
330	Rücken von Fuchs von Zagarai, Bosnien und Rumelien, Calavros	das Paquet von 20 Stück	46,70	3,73
331	Schakal von Anatolien	das Stück	8 „	„ 64
332	Schakal von Anatolien	das Toloum	60 „	4,80
333	Sorte Hausmarder, genannt Gödschen	—	—	ad valorem
334	Sorte Hausmarder in kleinen Stücken	die Okka	20 „	1,60
335	Schwarze Katzen von Rumelien	das Toloum	183,30	14,66
336	Ziegen	das Toloum	14,70	1,17
337	Wolf von Anatolien	das Stück	14,70	1,17
338	Wolf von Anatolien	das Toloum	83,30	6,66
339	Wolf von Rumelien	das Toloum	76,70	6,13
340	Zilgava von Bosnien	das Toloum	266,70	21,33
341	Zilgava von Calavros	das Toloum	166,70	13,33
342	Zilgava von Ochrida	das Toloum	400 „	32 „
343	Zilgava von Rumelien	das Toloum	233,30	18,66
344	Zilgava von Zaara	das Paquet von 20 Stück	100 „	8 „
345	Kopf von Marder	—	—	ad valorem
	Verschiedene Artikel.			
346	Armbänder von farbigem Glas	d. 1000 Stück	49,30	3,94
347	Bauholz aller Arten	—	—	ad valorem
348	Besen	die Last v. 2000 Stück	1314 „	105,12
349	Blätter von Gold, von Constantinopel	der Teffe von 100	92,50	7,40
350	Blei in Blöcken	—	—	ad valorem
351	Blutigel	die Okka	195,60	15,64
352	Bronze, bearbeitete	die Okka	23,20	1,85
353	Buchsbaumholz von allen Qualitäten, von Anatolien und Rumelien	der Centner	12,60	1 „
354	Kaffeemühlen	das Stück	16,40	1,31
355	Confect, Halwa von Nüssen und Manna	—	—	ad valorem
356	Schaffelle rothe, von Rumelien und Anatolien	das Stück	5,30	„ 42
357	Confect, Nardenk, Petmèz und Sudschuk von Nüssen	—	—	ad valorem
358	Confect, Sorbet und Zuckersachen	die Okka	6,60	„ 52

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern u. Cent.	Zollsatz in Piastern u. Cents.
359	Darmsaiten	die 10 Stück	15,20	1,21
360	Faßdauben	—	—	ad valorem
361	Fische, gesalzene aller Arten	—	—	ad valorem
362	Fischeier, gesalzene, genannt Botargum	—	—	ad valorem
363	Flintenläufe, Hate und Sarma	das Stück	46 „	3,68
364	Flintensteine von Rumelien	die 2 Toloum v. 120 Okka 30,000 Stück	492,80	39,42
365	Fußwerk, genannt Kavaf	das Paar	7,90	„ 63
366	Fußwerk, gestickt	—	—	ad valorem
367	Fußwerk, genannt Terlik	das Paar	4 „	„ 32
368	Gewichte von Bronze für Waagen	die Okka	16,50	1,32
369	Gewichte von Kupfer für Waagen	die Okka	19,80	1,58
370	Goldfaden von Constantinopel	das Medical v. 1¼ Dram	4,30	„ 35
371	Gold- und Silberfaden von Constantinopel	—	—	ad valorem
372	Häute, gegerbte von Büffeln und Ochsen	das Stück	48,20	3,85
373	Häute, gegerbte von Schafen, von Constantinopel	das Stück	3,30	„ 26
374	Häute, gegerbte von Angora-Ziegen, weiße und gefärbte	—	—	ad valorem
375	Häute, gegerbte von Büffeln und Ochsen, getrocknete und gesalzene	—	—	ad valorem
376	Häute von Hasen, von Anatolien	die 100 Stück	157,30	12,58
377	Häute von Hasen, von Rumelien	die 100 Stück	94,40	7,55
378	Häute von Lämmern und Rehen	das Stück	3,10	„ 24
379	Häute von Schafen und Ziegen	das Stück	6,30	„ 50
380	Hörner von Büffeln	die 100 Paar	262,80	21,02
381	Hörner von Hirschen (Geweihe)	die Okka	4,„	„ 32
382	Hörner von Ochsen	die 100 Paar	230,„	18,40
383	Hufeisen	die 160 Stück	131,40	10,51
384	Kämme von Buchsbaumholz	pr. Capsara v. 5500 Stück	246,30	19,70
385	Kämme von Elfenbein, von Constantinopel	die Okka	123,30	9,86
386	Kämme von Holz	pr. Capsara v. 5500 Stück	131,40	10,51
387	Käse aller Arten, Halwa, Bulama, Lichter von Talg und Wachs	—	—	ad valorem
388	Kupfer, altes	die Okka	9,30	„ 74
389	Kupfer, altes, gearbeitetes	die Okka	16,50	1,32
390	Kupfer, gearbeitetes und Kaffeekannen von Castambol	die Okka	26,30	2,10
391	Kupfer, gearbeitetes von Constantinopel	die Okka	26,50	2,12
392	Kupfer, gearbeitetes von Tokat	die Okka	19,70	1,57
393	Kupfer, gearbeitetes von Trapezunt	die Okka	23 „	1,84
394	Kupfer in Blöcken	—	—	ad valorem
395	Leder für Sohlen, genannt Cafali von Constantinopel	das Stück	24,70	1,97
396	Leder für Sohlen, genannt Dawloun von Constantinopel	das Stück	30,80	2,46
397	Leder für Sohlen von Aidin	das Stück	25,70	2,05

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern u. Cent^{e}.	Zollsatz in Piastern u. Cent^{e}.
398	Leder für Sohlen von Gherede	das Stück	32,20	2,57
399	Leim	die Okka	2,50	„ 20
400	Leim für Schuhmacher, genannt Tschirisch	die Okka	3,90	„ 31
401	Löffel, bemalte	die 10 Stück	6,60	„ 52
402	Löffel von Buchsbaum, schwarz und weiß	die Okka	4,90	„ 39
403	Löffel von Coralle und Perlmutter	die 10 Stück	9,80	„ 78
404	Löffel, ordinäre in Holz von allen Qualitäten	die Okka	2,60	„ 20
405	Maroquinleder rothes, von Duschak und Tossia	die 6 Stück	83,10	6,64
406	Maroquinleder, scharlachroth, von Rumelien	das Stück	13,90	1,11
407	Maroquinleder, schwarzes und gelbes, von Islimie, Tschirpan, Carlowa und andern Orten	das Stück	6,90	„ 55
408	Maroquinleder, schwarzes von Sparta, Smyrna, Konia, Schumla und Duschak	das Stück	11,10	„ 88
409	Maroquinleder von Kalfsarie und von Eghin	die 5 Stück	86,50	6,92
410	Maroquinleder von Heraklea und Balikesser	das Stück	12,50	1, „
411	Meerschaum	die Kiste	616,40	49,31
412	Messer, Federmesser, Scheeren und Hämmer von Gabrowa	die 2 Kistchen von 120 Okka	473, „	37,84
413	Nägel von Ismid	die Okka	5,30	„ 42
414	Nägel zum Beschlagen der Pferde	die Okka	19,70	1,57
415	Nähnadeln von Mudurlu	die Okka	6,50	„ 52
416	Pastourma, Würste und geräucherte Zungen	—	—	ad valorem
417	Pergament	das Stück	3,30	„ 26
418	Pistolen von Prisren, 1 Qualität	—	—	ad valorem
419	Pistolen von Prisren und von Kalcandelen	das Paar	29,50	2,36
420	Ringe von Messing	d. 1000 Stück	66,20	5,29
421	Rosenkränze von Jerusalem	die Okka	9,80	„ 78
422	Sättel von Holz	das Stück	4, „	„ 32
423	Schellen	die Okka	13,20	1,05
424	Schläuche für Nargilé (Marpoutsch)	die 10 Stück	59,60	4,76
425	Schmergel von allen Qualitäten	—	—	ad valorem
426	Schuhe, genannt Bartin yemenissi	das Paar	14,70	1,17
427	Schwämme (Waschschwämme)	—	—	ad valorem
428	Seidenwürmereier	die Okka	450, „	36 „
429	Seife	der Centner	136,50	10,92
430	Sepetschi tschibouc und Körbe für Kinder	die Fuhre	361,30	28,90
431	Schaffelle, ungefärbt, von Rumelien und Anatolien	das Stück	3,20	„ 25
432	Steigbügel	das Paar	9,90	„ 79
433	Stiefel, gelbe	das Paar	23,20	1,85
434	Stiefel, rothe und schwarze	—	—	ad valorem
435	Stiefeleisen	die Okka	6,50	„ 52
436	Stifte	—	—	ad valorem
437	Talg, Butter, Scherviſch	—	—	ad valorem
438	Tassen, genannt Fildschian von Eutahié	die Kuffe	98,50	7,88

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern u. Cents.	Zollsatz in Piastern u. Cents.
439	Teriak (imitirter Altun Basch)	die Okka	26,50	2,12
440	Teriak, imitirter, geringer	die Okka	13,30	1,06
441	Thierknochen	der Centner	10, „	„ 80
442	Tintenfässer in Messing	—	—	ad valorem
443	Tinte, flüssige	die Okka	2,70	„ 21
444	Tinte, trockene	die Okka	9,90	„ 79
445	Traubenmuß Paste, genannt Keufter	der Centner	160,70	12,85
446	Ueberschuhe von Holz	das Paar	2,70	„ 21
447	Vorhängeschlösser von Philippopel	die 10 Stück	12,80	1,02
448	Wachs, gelbes in Scheiben	die Okka	18,40	1,47
449	Wasserbecken und Kannen von Kupfer	das Stück	82,70	6,61
450	Zarf von Messing (Untertassen)	die 10 Stück	19,80	1,58
451	Zaum, Zügel, Gebiß, Schwanzriemen, Sprungriemen und Gurte	die 10 Stück	52,50	4,20
452	Zündschwamm, harter	die Okka	26,30	2,10
453	Zündschwamm, weicher	die Okka	6,50	„ 52
454	Zwieback aller Qualitäten	—	—	ad valorem
455	Producte von Egypten, alle zusammen	—	—	ad valorem

Digitized by Google

Conclusion.

Selon les dispositions du nouveau Traité de Commerce, toutes les marchandises importées en Turquie, sauf les articles prohibés, comme il est dit plus haut, par les négocians des Etats du Zollverein, de même que les marchandises exportées par eux de ce pays sont soumises à un droit de douane de huit pour cent.

Les droits de douane devant être prélevés sur la valeur de la marchandise à l'échelle, on a fait subir aux évaluations établies dans le principe sur le prix de la vente en gros, le medjidié d'or, iuzluk, compté à cent piastres, un rabais de dix pour cent afin de ramener ces évaluations à la valeur à l'échelle. Les droits de douane inscrits au présent Tarif sont donc calculés et établis sur la valeur nette et seront perçus tels qu'ils sont portés ici.

Le droit de huit pour cent à l'exportation n'est applicable qu'à la première année seulement de ce tarif, il sera abaissé d'un 8ème pour la seconde et réduit à 7; d'un 7ème pour la troisième et réduit à 6; c'est-à-dire qu'il y aura chaque année un rabais d'un pour cent

Schluß.

Den Bestimmungen des neuen Handelsvertrages zufolge sind alle Waaren, welche, unter Ausschluß der verbotenen Artikel, durch die Kaufleute der Zollvereinsstaaten nach der Türkei eingeführt werden, wie dieß schon oben auseinander gesetzt ist, ebenso die Waaren, welche von jenen Kaufleuten aus der Türkei ausgeführt werden, einer Zollabgabe von acht Prozent unterworfen.

Da die Zollabgaben von dem Werthe der Waaren, welchen sie am Landeplatze haben, erhoben werden sollen, so sind die Abschätzungspreise, welche grundsätzlich auf den Verkaufspreis im Großen basirt sind, und zwar den Medschidié in Gold (Jüzlik) zu hundert Piastern gerechnet, einem Rabatt von zehn Prozent unterworfen worden, um so die Abschätzungspreise auf den Werth der Waaren am Landeplatze zurückzuführen. Demzufolge sind die in dem vorstehenden Tarife verzeichneten Zollabgaben nach dem Nettopreise bereits berechnet, und werden so wie sie verzeichnet sind, auch zur Erhebung kommen.

Die Zollabgabe von acht Prozent für die Ausfuhr findet nur im ersten Jahre dieses Tarifes ihre Anwendung; sie wird für das zweite Jahr um ein Achtel herabgesetzt und auf sieben Prozent reduzirt; für das dritte Jahr wird sie um ein Siebentel herabgesetzt und auf sechs Prozent reduzirt; d. h. bis

Digitized by Google

jusqu'à la huitième année et que pour cette huitième année et les suivantes le droit ne sera plus que d'un pour cent, consacré, selon les termes du dit Traité, à la rémunération des frais.

Toute marchandise d'exportation non portée au présent Tarif ou qui, s'y trouvant inscrite aura été laissée ad valorem, subira au préalable, comme il a été dit plus haut, un rabais de 10 pour cent sur sa valeur courante et paiera ensuite la douane sur sa valeur restante, sauf le rabais successif d'un pour cent chaque année de la même façon que pour les articles tarifés.

Les produits des Etats du Zollverein importés en Turquie devant constamment payer 8 p. %, toute marchandise d'importation non tarifée ou laissée ad valorem paiera 8 pour cent, après le rabais préalable de 10 pour cent sur sa valeur.

Le paiement des droits d'importation et d'exportation sera effectué comptant en bonne monnaie d'or et d'argent au taux du Gouvernement, savoir: — le iuzluk medjidié d'or à 100 Piastres, ses subdivisions, or et argent de bon aloi selon cette proportion: cinq medjidiés d'argent pour un medjidié d'or à cent

zum achten Jahre wird jedes Jahr ein Rabatt von einem Prozente gemacht werden und für das achte Jahr, sowie für alle folgenden, wird diese Abgabe nur Ein Prozent betragen, und, den Bestimmungen des Handelsvertrages zufolge, zur Deckung der Kosten verwendet werden.

Alle Ausfuhrwaaren, welche in dem vorstehenden Tarife nicht aufgeführt oder welche dort aufgeführt, aber ad valorem gelassen sind, werden vorerst dem oben erwähnten Rabatt von zehn Prozent von ihrem Verkaufspreis am Platze (valeur courante) unterworfen und zahlen die Zollabgabe von dem übrigbleibenden Werthe; außerdem kommt bei ihnen der alljährliche Rabatt von einem Prozent, wie bei den tarifirten Waaren, zur Anwendung.

Da die Zollabgabe von acht Prozent für die in die Türkei eingeführten Erzeugnisse der Zollvereinsstaaten unveränderlich ist, so zahlt jede eingeführte Waare, sei sie nicht tarifirt oder ad valorem gelassen, nach vorhergegangenem Rabatt von zehn Prozent von ihrem Marktpreise, unveränderlich acht Prozent.

Die Bezahlung der Zollabgaben für Ein- und Ausfuhr geschieht baar in gütem Gold- und Silbergelde nach der Regierungstaxe; d. h. der Medschidié in Gold (Yüzlik) zu hundert Piastern; seine Unterabtheilungen, in Gold und Silber, von guter Währung, nach diesem Verhältnisse: — fünf Medschidié Silber für ein Medschidié Gold zu hun-

Digitized by Google

Piastres et enfin les monnaies étrangères au taux du Zarb-khané (Hôtel des Monnaies) d'après cette base.

Les négocians ayant à Constantinople la faculté de donner à leur gré du caïmé au plus haut cours de la Bourse au lieu et place du medjidié d'or à raison de cent Piastres, on se procurera chaque jour à cet effet le bulletin de la Bourse de la veille indiquant combien il faut de piastres caïmés pour former un medjidié d'or. Ce bulletin sera affiché publiquement en douane et le caïmé sera accepté en calculant combien il faut de piastres caïmés pour représenter un medjidié d'or au plus haut cours indiqué dans le bulletin précité.

Le paiement en caïmé, compté sur la base du medjidié d'or à 100 P. au lieu et place de monnaie de bon aloi est actuellement réservé et restreint à la Capitale. Si, plus tard, le caïmé est mis en circulation dans les provinces, il sera également reçu dans les douanes des dites provinces de la façon indiquée plus haut pour les douanes de Constantinople, c'est-à-dire en calculant combien il faut de Piastres caïmés pour représenter un iuzluk, medjidié d'or à cent Piastres. Toutefois, comme on ne peut, dès-à-préseut, c'est-à-dire avant l'évènement établir de base sur l'incounu quant au mode de ce paiement, la question du

dert Piaſtern, — und endlich die fremden Geldſorten nach der Taxe der Kaiſerl. Münze (Zarb-hané) und der vorſtehenden Berechnung.

Da es den Kaufleuten in Conſtantinopel freiſteht, nach ihrem Belieben, ſtatt des Medſchidié in Gold zu hundert Piaſtern, Papiergeld (Caimés) zum höchſten Börſencourſe zu zahlen, ſo ſoll zu dieſem Behufe täglich der Börſenzettel vom vorhergegangenen Tage, aus welchem das Verhältniß des Papiergeldes (Caimés) zum Medſchidié in Gold erſichtlich iſt, angeſchafft und auf dem Zollamte öffentlich angeſchlagen werden. Das Papiergeld (Caimés) wird dann nach dem höchſten in dieſem Börſenzettel vermerkten Courſe ſtatt des Medſchidié in Gold angenommen.

Die Bezahlung des Papiergeldes (Caimé) ſtatt baaren Geldes von guter Währung — den Medſchidié Gold zu hundert Piaſtern gerechnet — iſt gegenwärtig nur auf die Hauptſtadt beſchränkt.

Wenn ſpäter das Papiergeld (Caimé) auch in den Provinzen in Umlauf geſetzt ſeyn wird, ſo ſoll es bei den dortigen Zollämtern ebenfalls in der oben für Conſtantinopel angegebenen Weiſe angenommen werden, d. h. unter Berechnung des Coursverhältniſſes des Piaſters Papier zum Medſchidié Gold (Yüzlük) von hundert Piaſtern. Da man aber jetzt ſchon, da dieſer Fall noch nicht eingetreten iſt, auf Ungewiſſes hin, eine Baſis für dieſen Zahlungsmodus noch

Digitized by Google

mode de paiement du caïmé dans les douanes des provinces est pour le moment réservée et, s'il y a lieu, il sera pris ultérieurement entre la Sublime Porte et la Légation du Roi telles mesures qu'exigeront les circonstances. Jusque-là les droits de douane dans les provinces seront perçus dans la modalité indiquée plus haut; c'est-à-dire le iuzluk, médjidié d'or à raison de cent Piastres, ses subdivisions, or et argent, de bon aloi, sur la même proportion: cinq Médjidiés d'argent pour un Médjidié d'or à 100 Piastres et les monnaies étrangères au taux du Zarb-khané, établi sur cette base.

Si les agents de la douane et les négocians ne peuvent s'entendre sur la valeur de la marchandise non tarifée ou laissée ad valorem et s'il y a contestation, les droits de Douane seront acquittés en nature selon l'ancien usage.

Le présent Tarif sera en vigueur tant à la Douane de Constantinople que dans toutes les autres Douanes de l'Empire depuis le 20/8 Mars 1862 (8 Mars 1278 de l'Hégire), jusqu'au 20/8 Mars 1869. (8 Mars 1285 de l'Hégire.)

Un an avant l'expiration de ce terme, c'est à-dire pendant le cours de la dernière année, chacune des parties aura

nicht feſtſetzen kann, ſo iſt die Frage wegen des Zahlens von Papiergeld (Caimé) bei den Zollämtern der Provinzen für den Augenblick noch vorbehalten und ſollen erforderlichen Falles ſpäter zwiſchen der H. Pforte und der K. Preußiſchen Geſandtſchaft die durch die Umſtände erforderlich gewordenen Maßregeln getroffen werden. Bis dahin aber müſſen die Zollabgaben in den Provinzen in der oben angegebenen Weiſe entrichtet werden; d. h. der Medſchidié in Gold (Jüzlük) zu hundert Piaſtern; ſeine Unterabtheilungen in Gold und Silber, von guter Währung, nach dieſem Verhältniſſe: — fünf Medſchidié Silber für einen Medſchidié Gold zu hundert Piaſtern, — und endlich die fremden Geldſorten nach der Taxe der Kaiſerl. Münze (Zarb-hané) und der vorſtehenden Berechnung.

Wenn die Zollbeamten und die Kaufleute über den Werth einer nicht tarifirten oder ad valorem gelaſſenen Waare ſich nicht verſtändigen können, ſo werden die Zollabgaben, wie früher in natura entrichtet.

Der vorſtehende Tarif wird ſowohl bei dem Zollamte in Conſtantinopel, als auch bei allen Zollämtern des Türkiſchen Reiches vom 20/8. März 1862 (8. März 1278 der Hidſchret) bis zum 20/8. März 1869 (8. März 1285 der Hidſchret) in Kraft ſeyn.

Ein Jahr vor Ablauf dieſer Zeit, d. h. im Laufe des letzten Jahres ſoll, da in dem Werthe der Waaren Veränderungen ein-

Digitized by Google

le droit, vu les différences qui pourraient s'être produites dans la valeur des marchandises, de demander la révision et le renouvellement du Tarif; passé ce terme ci-dessus d'un an, si aucune des parties n'en a reclamé la révision, ce tarif continuera à rester en vigueur pour sept autres années.

Ainsi dressé et signé le présent Tarif conformément à la décision intervenue entre la Légation R. de Prusse et la Sublime Porte ainsi qu'à l'Iradé Impérial rendu à cet effet.

Constantinople le 19 Ramazan 1278. / 30 Mars 1862.

(Sig.) R. Kind.
(Sig.) G. D. Schneider.
(Sig.) C. Grach.

(Sig.) Baron Th. de Testa,
Secrétaire Interprète der K. Preuss. Gesandtschaft.

Der Geschäftsträger S. M. des Königs von Preussen:
(Sig.) Rehfues.

Pour traduction exacte:
(Sig.) Th. de Testa,
Secrétaire Interprète de la Légation R. de Prusse.

treten können, jede der beiden Parteien das Recht haben, eine Reviſion und Erneuerung des Tarifs zu verlangen; iſt aber jenes letzte Jahr verſtrichen, ohne daß eine der Parteien dieſe Reviſion verlangt hätte, ſo wird dieſer Tarif weitere ſieben Jahre Gültigkeit haben.

Der vorſtehende Tarif wurde feſtgeſetzt und unterzeichnet in Folge einer zwiſchen der K. Preuß. Geſandtſchaft und der H. Pforte getroffenen Uebereinkunft und eines zu dieſem Behufe ergangenen Kaiſerlichen Befehles.

Conſtantinopel den 19. Ramazan 1278. / 20. März 1862.

Für S. E. Ismael Paſcha, Präſident der Commiſſion:
(L. S.) Mehmed Kiani.

In ſeiner perſönlichen Eigenſchaft:
(L. S.) Mehmed Kiani.
(L. S.) Eſſeid Mehmed Kiamil.
(L. S.) Enweri.
(L. S.) Edhem.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten der H. Pforte:
(L. S.) Aali.

Für getreue Ueberſetzung:
(Sig.) Sperling,
Dolmetſch der K. Preuß. Geſandtſchaft.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Belohnung der Pfleger und den Betrag der Pflegrechnungsstellgebühren bei Vermögensbeträgen, welche die Summe von 100,000 fl. beziehungsweise von 75,000 fl. übersteigen.

Zu Ergänzung der in der Generalverordnung vom 14. März 1809, §. 11 (Reg.-Blatt S. 111) und in den durch die Verfügung des Justiz-Ministerium vom 26. Juni 1843 (Reg.Blatt S. 424 ff.) bekannt gemachten revidirten Vorschriften für Pfleger §. 38 enthaltenen Bestimmungen über die Belohnung der Pfleger, wodurch die den Pflegern ordentlicherweise gebührende Entschädigung nach der Größe des zu verwaltenden Vermögens bis zu einem Betrage des letzteren von 100,000 fl. näher festgesetzt ist, wird, in Folge Höchster nach Anhörung des Geheimen-Raths ertheilter Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 13. d. M., für Vermögensbeträge, welche die genannte Summe übersteigen, die ordentliche Belohnung des Pflegers dahin bestimmt, daß für den Betrag von 100,100 fl. bis zu 140,000 fl. je 6 Kreuzer, von 140,100 fl. an aber je 5 Kreuzer von 100 fl. zu berechnen ist, so daß der Pfleger bei einem Vermögen von 140,000 fl. im Ganzen 195 fl., bei 200,000 fl. — 245 fl. u. s. w. als Belohnung erhält, während die Belohnung für die Verwaltung eines Pflegvermögens von 100,000 fl. — 155 fl. (nicht 154 fl., wie in der General-Verordnung vom 14. März 1809 und in den revidirten Vorschriften für Pfleger angegeben ist) beträgt.

Für die Stellung von Vormundschafts-Rechnungen darf auch bei höheren Vermögensbeträgen nur der nach dem Tarif zu dem Notariatsportelgesetze vom 4. Juli 1842 bei einem Vermögen von 75,000 fl. und darüber begründete höchste Betrag der Rechnungsstellgebühr von 25 fl. angesetzt werden.

Stuttgart den 16. Mai 1863.

Wächter.

Digitized by Google

Berichtigung.

In Nro. 5 des Regierungsblatts Seite 26, Linie 1 oben sollte es statt „in der Nähe" heißen: „in die Nähe."

Seite 27, Linie 10 von unten ist statt „Feuerungskanälen" zu lesen: „Feuerungskanäle"

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 27. Juni 1863.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die theilweise Abänderung der Königlichen Verordnung vom 30. März 1834 über die Abfassung von Bittschriften und anderen Eingaben.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Coburg zu dem am 7. August 1858 zu München abgeschlossenen (im Regierungsblatt von 1859, Seite 1—10 veröffentlichten) Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins. — Verfügung, betreffend die Ermächtigung des Cameralamts Hall zur Ausstellung und des Stadtaccisamts daselbst zur Erledigung von Uebergangsscheinen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die theilweise Abänderung der Königl. Verordnung vom 30. März 1834 über die Abfassung von Bittschriften und anderen Eingaben.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes verordnen Wir wie folgt:

Die Bestimmungen der §§. 9, 10, 12, 13 und 19, Abs. 1 und 2 Unserer Verordnung vom 30. März 1834, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1826 über die Form und die Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften und anderen Eingaben sollen mit der hiernach bestimmten Ausnahme auf solche Schriften, welche von öffentlichen Rechtsanwälten verfaßt sind, keine Anwendung finden.

Digitized by Google

Die öffentlichen Rechtsanwälte sind befugt, auch für schriftliche Eingaben, welche nicht gerichtliche Prozeßsachen betreffen, die für letztere vorgeschriebenen Gebühren anzurechnen.

Uebrigens bleiben die öffentlichen Rechtsanwälte auch künftig verpflichtet, in einer für einen Andern verfaßten Schrift der bezeichneten Art Namen, Stand und Wohnort anzugeben, widrigenfalls sie in eine Strafe von 3 fl. verfällt werden, die von derjenigen Stelle angesetzt wird, an welche die Eingabe gerichtet worden.

Unsere sämmtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 18. Juni 1863.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Wächter.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Hügel.

Der Minister des Innern:
Linden.

Der Chef des Departements des Kirchen- und Schulwesens:
Golther.

Der Minister des Kriegswesens:
Miller.

Der Chef des Finanz-Departements:
Sigel.

Auf Befehl des Königs,
Für den Chef des Geheimen-Cabinets:
der Staatsrath
Gros.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen.

Der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Coburg zu dem am 7. August 1858 zu München abgeschlossenen (im Regierungsblatt von 1859, Seite 1—10 veröffentlichten) Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins.

Nachdem zwischen den Staaten des süddeutschen Münzvereins und der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha über den Beitritt des Herzogthums Coburg zum süddeutschen Münzvereine am 9. Januar d. J. ein Vertrag abgeschlossen worden ist, und die Ratifications-Urkunden zu demselben ausgewechselt worden sind, so wird solches zufolge höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 3. Juni 1863. Hügel. Sigel.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Ermächtigung des Cameralamts Hall zur Ausstellung und des Stadtacciseamts daselbst zur Erledigung von Uebergangsscheinen.

Nachdem das Cameralamt Hall zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für übergangscontrolepflichtige Versendungen ermächtigt und dem Stadtacciseamt Hall die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen und zur Erhebung der Uebergangssteuer ertheilt worden ist, so wird dieß mit Bezugnahme auf die Verfügungen vom 11. April 1854 (Reg.Blatt S. 49), vom 26. August 1856 (Reg.Blatt S. 208) und vom 29. Dezember 1861 (Reg.Blatt von 1862, S. 18) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtige Verfügung mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit tritt.

Stuttgart den 19. Juni 1863. Sigel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 1. Juli 1863.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung in Betreff der Bezahlung und Verrechnung der Brandentschädigungsgelder durch die Amtspflegen. — Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr 1863—64.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern

Verfügung in Betreff der Bezahlung und Verrechnung der Brandentschädigungsgelder durch die Amtspflegen.

Da die in der Verfügung vom 12. Februar 1835 (Reg.Blatt S. 105) unter Pkt. 4 stehende Vorschrift, wornach über die im Laufe eines Verwaltungsjahrs von der Brandversicherungsanstalt erhaltenen und beziehungsweise für Rechnung derselben ausbezahlten Entschädigungsgelder jede Amtspflege auf den 20. Juni jeden Jahrs eine Zusammenstellung an den Hauptkassier der Brandversicherungsanstalt einzusenden, letzterer aber die Uebereinstimmung der Zusammenstellung mit seiner Rechnung zu beurkunden und sofort

Digitized by Google

dieſelbe an die Amtspflege zu Belegung ihrer Rechnung zurückzuſenden hat, ihrem Zwecke nicht mehr ganz entſpricht, ſo wird dieſe Vorſchrift andurch außer Wirkung geſetzt und angeordnet, daß künftig die Brandverſicherungshauptkaſſe von jeder Baarſendung oder der letzterer gleichkommenden Zahlung, welche die Brandverſicherungshauptkaſſe auf Anweiſung der Amtspflege leiſtet, das betreffende Oberamt zu benachrichtigen hat.

Das Oberamt hat dieſe Benachrichtigungen zu ſammeln und mittelſt derſelben bei den ihm obliegenden Viſitationen der Rechnungs- und Kaſſenführung der Amtspflege zu prüfen, ob die der letzteren zugegangenen Geldzuſchüſſe richtig verrechnet und rechtzeitig an die Entſchädigungsberechtigten ausbezahlt worden ſeien, im nicht zutreffenden Fall aber das Geeignete vorzukehren.

Stuttgart den 25. Juni 1863. Linden.

B) Des Finanz-Departements.

Des K. Steuer-Collegiums.

Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbeſteuer für das Etatsjahr 1863—64.

In Folge des Finanz-Geſetzes vom 4. Januar 1862 (Reg.Blatt S. 19) ſind für das Etatsjahr 1863—64 an Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer

—:· 3,000,000 fl.

umzulegen und zu erheben.

Hieran haben beizutragen:

$^{17}/_{24}$	das Grundeigenthum und die Gefälle, nämlich	
	a) das Grundeigenthum	2,115,368 fl. —
	b) die Gefälle	9,632 fl. —
	—:·	2,125,000 fl. —
$^{4}/_{24}$	die Gebäude	500,000 fl. —
$^{3}/_{24}$	die Gewerbe	375,000 fl. —
	—:·	3,000,000 fl. —

Mit Berückſichtigung der das Landescataſter betreffenden Veränderungen, worüber die

Digitized by Google

Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind, und nach welchen nunmehr auch der Amtskörperschafts- und Ortssteuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich

a) das Grundcataster nach dem Reinertrage auf . . . . . 17,997,857 fl. 41 kr.

und

das Gefällcataster auf . . . . . 81,953 fl. 42 kr.

—:. 18,079,811 fl. 23 kr.

demnach für beide die Staatssteuer je auf 100 fl. Reinertrag

zu —:. 11 fl. 45 kr. $1\frac{24}{100}$ hlr.

b) das Gebäudecataster nach Capitalwerthen auf . . . . . 202,672,849 fl. —

und

die Staatssteuer je auf 1000 fl. Capitalwerth zu —:. 2 fl. 28 kr. $\frac{144}{100}$ hlr.

c) die Catasteranſätze für die Gewerbesteuer betragen . . . 403,857 fl. 13 kr.

Zur Umlage der Steuersumme von 375,000 fl. kommen daher auf 100 fl. Catasteranſatz . . . . . —:. 92 fl. 51 kr. $1\frac{7}{10}$ hlr.

Nachdem hienach die Jahressteuer pro 1863—64 unter die Oberamtsbezirke auf die aus der Beilage ersichtliche Weise vertheilt worden ist, so werden die Oberämter angewiesen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte ꝛc. unter Zugrundlegung des Landescatasters vorzunehmen, und dafür zu sorgen, daß die Unterausstheilung auf die Steuerpflichtigen nach den verschiedenen Catasterzweigen, je abgesondert auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Cataster vollzogen wird.

In Beziehung auf die instruktionsgemäße Fortführung der Gebäude- und Gewerbesteuer-Rollen, die rechtzeitige Vornahme des Steuersatzes, die richtige Fortführung der Oberamts-Uebersichten, übereinstimmend mit den Canzlei-Exemplaren, sowie auf die Benützungsart des Steuer-Catasters zu der Umlage der Amtskörperschaftsanlagen, endlich hinsichtlich der rechtzeitigen Unterausstheilung, der sorgfältigen Ueberwachung des Einzugs und der Ablieferung der Steuern, werden die Oberämter auf die ihnen hierüber schon früher ertheilten Weisungen, insbesondere auf die Verfügung des Steuer-Collegiums vom 30. Juni 1848 (Reg.Blatt S. 301) verwiesen.

Stuttgart den 19. Juni 1863.

Autenrieth.

Genehmigt von dem Finanz-Ministerium den 26. Juni 1863.

Sigel.

Digitized by Google

Vertheilung

der

direkten Staatssteuer

auf die Oberämter des Königreichs, die K. Hofdomänenkammer, und die Staatskasse-Renten für das Etatsjahr 1863—64.

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Neckarkreis					
Backnang	27,652	5	6,238	5,111	39,006
Besigheim	29,746	15	8,416	5,328	43,505
Böblingen	29,888	55	7,740	5,783	43,466
Brackenheim . . .	30,882	79	6,468	2,829	40,258
Cannstadt . . .	24,307	—	9,005	6,118	39,430
Eßlingen	28,540	10	7,195	9,153	44,898
Heilbronn	32,544	131	13,790	17,038	63,503
Leonberg . . .	42,041	32	9,784	4,340	56,197
Ludwigsburg . . .	38,778	2	11,859	6,423	57,062
Marbach	40,621	99	7,136	3,961	51,817
Maulbronn . . .	28,135	—	6,141	2,893	37,169
Neckarsulm . . .	39,614	—	7,999	5,190	52,803
Stuttgart, Stadt .	7,764	2	48,445	41,903	97,614
Stuttgart, Amt .	30,374	42	7,405	3,205	40,996
Vaihingen . . .	28,913	54	6,607	3,786	39,360
Waiblingen . . .	30,687	—	6,776	3,836	41,299
Weinsberg . . .	28,422	—	5,458	3,114	36,994
— :·	518,378	526	176,462	130,011	825,377

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
II. Schwarzwaldkreis.					
Balingen	28,214	—	6,460	5,902	40,576
Calw	20,536	69	7,059	5,405	33,069
Freudenstadt . . .	23,438	23	5,306	4,550	33,317
Herrenberg . . .	35,830	7	6,856	2,652	45,345
Horb	25,575	82	6,940	3,011	35,608
Nagold	22,379	38	6,942	4,592	33,951
Neuenbürg . . .	14,812	230	4,730	4,156	23,928
Nürtingen	28,124	—	6,399	4,114	38,637
Oberndorf	21,693	4	5,154	3,865	30,716
Reutlingen . . .	31,561	390	11,646	13,021	56,618
Rottenburg . .	35,992	13	8,854	4,467	49 326
Rottweil	34,573	—	6,706	4,632	45,911
Spaichingen . . .	19,985	—	3.069	2,423	25,477
Sulz	24,847	—	4,051	2,486	31,384
Tuttlingen	26,632	—	4,689	4,391	35,712
Tübingen	28,962	39	10,438	6,039	45,478
Urach	27,512	—	6,108	6,488	40,108
— : ·	450,665	895	111,407	82,194	645,161

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
III. Jaxtkreis.					
Aalen	20,585	1	5,175	3,928	29,689
Crailsheim . . .	26,188	46	4,273	3,895	34,402
Ellwangen . . .	36,272	7	6,105	5,046	47,430
Gaildorf	27,173	—	3,585	2,502	33,260
Gerabronn . . .	56,064	1	6,163	4,608	66,836
Gmünd	24,840	—	5,091	7,035	36,966
Hall	45,551	4,809	6,678	5,377	62,415
Heidenheim . . .	35,014	—	8,889	7,776	51,679
Künzelsau . . .	40,926	—	6,219	4,547	51,692
Mergentheim . . .	47,673	—	6,602	4,861	59,136
Neresheim . . .	31,993	20	4,639	3,436	40,088
Oehringen . . .	55,969	—	7,720	4,936	68,625
Schorndorf . . .	23,459	—	5,925	3,320	32,704
Welzheim	21,906	190	3,738	2,230	28,064
— :	493,613	5,074	80,802	63,497	642,986

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
IV. Donaukreis.					
Biberach	54,398	12	10,112	8,130	72,652
Blaubeuren . . .	30,900	2	5,299	3,705	39,906
Ehingen	50,161	—	7,961	4,616	62,738
Geißlingen . . .	27,538	28	6,135	6,945	40,646
Göppingen . . .	37,238	19	8,972	11,569	57,798
Kirchheim	34,044	1	7,556	6,060	47,661
Laupheim	34,101	—	6,918	4,047	45,066
Leutkirch	39,666	—	6,703	4,049	50,418
Münsingen . . .	28,479	1	4,999	3,706	37,185
Ravensburg . . .	48,742	43	11,540	6,357	66,682
Riedlingen . . .	48,899	—	10,070	4,397	63,366
Saulgau	49,413	—	7,935	4,859	62,207
Tettnang	33,368	—	6,275	3,757	43,400
Ulm	43,851	—	15,526	18,542	77,919
Waldsee	47,621	60	8,790	3,937	60,408
Wangen	35,064	1	5,271	4,478	44,814
— :·	643,483	167	130,062	99,154	872,866
V. K. Hofdomänenkammer	9,229	—	1,267	144	10,640
VI. Staatskafferenten	—	2,970	—	—	2,970
Zusammen —:·	2,115,368	9,632	500,000	375,000	3,000,000

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 31. Juli 1863.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die Bekanntmachung des am 2. September 1861 zu Tientsin abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits, und China andererseits.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Bekanntmachung des am 2. September 1861 zu Tientsin abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits, und China andererseits.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem der am 2. September 1861 zu Tientsin abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits und China andererseits die Genehmigung sämmtlicher Regierungen erhalten hat, so verordnen Wir, daß derselbe zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht werde.

Stuttgart den 20. Juni 1863.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Hügel.
Der Chef des Finanz-Departements:
Sigel.

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Digitized by Google

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen

den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits,

und

China andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich:

der Krone Baiern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Großherzogthums Luxemburg, des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, des Herzogthums Nassau, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, des Fürstenthums Lippe,

Traité

d'amitié, de commerce et de navigation

entre

les Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande, les Grand-Duchés de Mecklenbourg-Schwerin et de Mecklenbourg-Strélitz et les villes Hanséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg d'une part

et

la Chine d'autre part.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom qu'au nom des autres membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande, savoir:

la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre, la Couronne de Wurttemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, le Duché de Brunswik, le Grand-Duché d'Oldenbourg, le Grand-Duché de Luxembourg, le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha, le Duché de Nassau, les Principautés de Waldek et Pyrmont, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Coethen et d'Anhalt-Bernbourg, la Principauté de Lippe, les

Digitized by Google

der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, der freien Stadt Frankfurt, des Landgräflich Heſſiſchen Oberamts Meiſenheim und Amtes Homburg,

ſowie: die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, und die Senate der Hanſeſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg einerſeits, und

Seine Majeſtät der Kaiſer von China andererſeits, von dem aufrichtigen Wunſche beſeelt, freundſchaftliche Beziehungen zwiſchen den vorgedachten Staaten und China zu begründen, haben beſchloſſen, ſolche durch einen gegenſeitig vortheilhaften und den Unterthanen der Hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundſchafts- und Handelsvertrag zu befeſtigen. Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

den Kammerherrn Friedrich Albrecht Grafen zu Eulenburg, Allerhöchſtihren Außerordentlichen Geſandten und Bevollmächtigten Miniſter, Ritter des Rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife, Ritter des Johanniter-Ordens u. ſ. w. und

Seine Majeſtät der Kaiſer von China:

Tſchong-luen, aſſiſtirendes Mitglied des Miniſteriums der Auswärtigen Angelegen-

Principautés de Schwarzbourg-Roudolstadt et Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne ainée et de Reuss, ligne cadette, la ville libre de Francfort, le Grand-Baillage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse et le Baillage de Hombourg du Landgraviat de Hesse,

ainsi que les Grand-Duchés de Mecklembourg-Schwerin et de Mecklembourg-Strélitz et les Sénats des villes Hanséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg d'une part et

Sa Majesté l'Empereur de Chine d'autre part, sincèrement désireux d'établir des rapports d'amitié entre les susdits Etats et la Chine, ont voulu les consolider par un traité d'amitié, de commerce et de navigation, réciproquement avantageux et utile aux sujets des Hautes Puissances contractantes; à cet effet ont désigné pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

Son Chambellan le Sieur Frédéric Albert Comte d'Eulenburg, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la troisième classe avec le noeud, Chevalier de l'ordre de St. Jean de Jérusalem etc. etc. etc.

et

Sa Majesté l'Empereur de Chine:

Tchong-luen, Membre assistant du Ministère des Affaires Etrangères de

Digitized by Google

heiten in Peking, General-Direktor der öffentlichen Vorräthe, und Kaiſerlichen Kommiſſarius,

Tſchong-hu, Ehren-Unter-Staats-Sekretär, Oberaufſeher der drei Häfen des Nordens und beigeordneten Kaiſerlichen Kommiſſarius,

welche, nachdem ſie ihre Vollmachten ſich mitgetheilt, und ſolche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Artikel 1.

Zwiſchen den contrahirenden Staaten ſoll dauernder Friede und unwandelbare Freundſchaft beſtehen. Die Unterthanen derſelben ſollen in den beiderſeitigen Staaten vollen Schutz für Perſon und Eigenthum genießen.

Artikel 2.

Seine Majeſtät der König von Preußen kann, wenn er es für gut befindet, einen diplomatiſchen Agenten bei dem Hofe von Peking accreditiren, und Seine Majeſtät der Kaiſer von China kann in gleicher Weiſe, wenn er es für gut befindet, einen diplomatiſchen Agenten für den Hof von Berlin ernennen.

Dem von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen ernannten diplomatiſchen Agenten ſoll geſtattet ſeyn, auch die Vertretung der anderen contrahirenden deutſchen Staaten zu übernehmen, welchen vertragsmäßig das Recht, ſich durch eigene diplomatiſche Agenten beim Hofe von Peking vertreten zu laſſen, nicht zuſteht.

Pékin, Directeur-Général des Greniers publics et Commissaire Impérial,

Tchong-Heou, Sous-Secrétaire d'État Honoraire, Surintendant des trois ports du Nord et Commissaire Impérial adjoint,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs et les ayant trouvés en bonne et due forme, ont arrêtés les articles suivants.

Article 1.

Il y aura paix constante et amitié perpétuelle entre les Etats contractants. Leurs sujets jouiront dans les Etats respectifs des uns et des autres d'une pleine et entière protection pour leurs personnes et leurs propriétés.

Article 2.

Sa Majesté le Roi de Prusse pourra, si bon Lui semble, accréditer un agent diplomatique près la cour de Pékin et Sa Majesté l'Empereur de Chine pourra de même, si bon Lui semble, accréditer un agent diplomatique près la cour de Berlin.

L'agent diplomatique accrédité par Sa Majesté le Roi de Prusse aura le droit, de représenter diplomatiquement les autres Etats Allemands contractants qui d'après le présent traité n'ont pas le droit de se faire représenter près la cour de Pékin par un agent diplomatique spécial.

Digitized by Google

Seine Majestät der Kaiser von China willigt ein, daß der von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ernannte diplomatische Agent, mit seiner Familie und seinem Haushalt, dauernd in der Hauptstadt wohnen, oder dieselbe gelegentlich besuchen darf, je nach der Wahl der Preußischen Regierung.

Artikel 3.

Die diplomatischen Agenten Preußens und China's sollen gegenseitig am Orte ihres Aufenthalts die Vorrechte und Freiheiten genießen, welche das Völkerrecht ihnen gewährt. Ihre Person, ihre Familie, ihr Haus und ihre Correspondenz sollen unverletzlich seyn. Sie sollen in der Wahl und Anstellung ihrer Beamten, Couriere, Dollmetscher, Diener u. s. w. nicht beschränkt werden.

Alle Arten von Kosten, welche die diplomatischen Missionen verursachen, werden von ihren respectiven Regierungen getragen werden.

Die Chinesischen Behörden werden Alles thun, um dem Preußischen diplomatischen Agenten, wenn er nach der Hauptstadt kommt, um daselbst seinen Wohnsitz aufzuschlagen, beim Miethen eines passenden Hauses und sonstiger Räumlichkeiten behülflich zu seyn.

Artikel 4.

Die contrahirenden deutschen Staaten sollen das Recht haben, einen General-Consul und für jeden offenen Hafen oder jede dergleichen Stadt in China, für welche ihre

Sa Majesté l'Empereur de Chine consent à ce que l'agent diplomatique accrédité par Sa Majesté le Roi de Prusse, ainsi que sa famille et les gens de sa maison, résident à demeure fixe à Pékin, ou s'y rendent éventuellement, aux choix du gouvernement Prussien.

Article 3.

Les agents diplomatiques de Prusse et de Chine jouiront réciproquement, dans le lieu de leur résidence, des privilèges et immunités que leur accorde le droit des gens; leur personne, leur famille, leur maison et leur correspondance seront inviolables. Ils ne pourront pas être restreints dans le choix ni dans l'emploi de leurs employés, courriers, interprètes, serviteurs etc. etc.

Les dépenses de toute espèce qu'occasionneront les missions diplomatiques seront supportées par les gouvernements respectifs.

Les autorités Chinoises donneront à l'Agent diplomatique de Prusse toutes les facilités possibles pour louer un emplacement et une maison convenable à la Capitale quand il devra y établir sa résidence.

Article 4.

Les Etats Allemands contractants pourront nommer en Chine un Consul-Général, et dans les ports et villes ouverts, où leurs interêts l'exigeront, un Consul,

Digitized by Google

Handelsintereſſen es erheiſchen, einen Conſul, Vice-Conſul oder Conſular-Agenten zu ernennen.

Dieſe Beamten ſollen mit der gebührenden Achtung von den Chineſiſchen Behörden behandelt werden und dieſelben Privilegien und Vorrechte genießen, wie die Conſular-Beamten der meiſtbegünſtigten Nation.

Im Falle der Abweſenheit eines Deutſchen Conſular-Beamten ſollen die Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten die Befugniß haben, ſich an den Conſul einer befreundeten Macht, oder im Nothfalle auch an den Zolldirektor zu wenden, welcher es ſich angelegen laſſen ſeyn ſoll, denſelben die Vortheile dieſes Vertrages zu ſichern.

Artikel 5.

Alle dienſtlichen, von dem diplomatiſchen Agenten Seiner Majeſtät des Königs von Preußen oder von den Conſular-Beamten der contrahirenden Deutſchen Staaten, an die Chineſiſchen Behörden gerichteten Mittheilungen ſollen Deutſch geſchrieben werden. Bis auf Weiteres ſollen ſie von einer Chineſiſchen Ueberſetzung begleitet ſeyn, aber unter der gegenſeitigen Uebereinkunft, daß im Falle eine Verſchiedenheit in der Bedeutung des Deutſchen und Chineſiſchen Textes vorkommen ſollte, die Deutſchen Regierungen den im Deutſchen Text ausgedrückten Sinn als den richtigen anſehen werden.

Deßgleichen ſollen die amtlichen Mittheilungen Chineſiſcher Behörden an den Ge-

Vice-Consul ou Agent-Consulaire, chargés de traiter les affaires de leurs nationaux.

Ces Agents seront traités par les Autorités Chinoises avec la considération et les égards qui leur sont dus, et ils jouiront des mêmes privilèges et prérogatives, que les Agents-Consulaires de la nation la plus favorisée.

En cas d'absence de l'Agent-Consulaire Allemand les sujets des Etats Allemands contractants auront la faculté de s'adresser au Consul d'une Puissance amie ou, en cas d'urgence, au Chef de la douane, qui avisera au moyen de leur assurer tous les bénéfices du présent traité.

Article 5.

Les communications officielles de l'Agent diplomatique Prussien ou des Autorités consulaires des Etats Allemands contractants avec les Autorités Chinoises seront écrites en Allemand. Jusqu'à disposition ultérieure elles seront accompagnées d'une traduction Chinoise, mais il est expressément entendu que, en cas de dissidence dans l'interprétation à donner au texte Allemand et au texte Chinois, les Gouvernements Allemands prendront pour exact le sens exprimé dans le texte Allemande.

De même les communications officielles des Autorités Chinoises avec le Mini-

Digitized by Google

ſandten Preußens oder die Conſuln der contrahirenden Deutſchen Staaten Chineſiſch geſchrieben werden, und wird dieſer Text für die Chineſiſchen Behörden als der richtige gelten. Man iſt übereingekommen, daß die Ueberſetzungen niemals als beweiſend angeſehen werden ſollen.

Was den gegenwärtigen Vertrag anbetrifft, ſo wird derſelbe, um jede ſpätere Discuſſion zu vermeiden, und mit Rückſicht darauf, daß die Franzöſiſche Sprache unter allen Diplomaten Europa's bekannt iſt, in Deutſcher, Chineſiſcher und Franzöſiſcher Sprache ausgefertigt werden. Alle dieſe Ausfertigungen haben denſelben Sinn und dieſelbe Bedeutung, aber der Franzöſiſche Text wird als der Urtext des Vertrages angeſehen werden, dergeſtalt, daß wenn eine verſchiedene Auslegung des Deutſchen und Chineſiſchen Vertrages irgendwo ſtattfinden ſollte, die Franzöſiſche Ausfertigung entſcheidend ſeyn ſoll.

Artikel 6.

In den Häfen und Städten: Canton, Swatau (Tſchau-Tſchau), Amoi, Futſchau, Ningpo, Schanghai, Tongtſchau, Tientſin, Niutſchwang, Tſchin-Kiang, Kiu-Kiang, Hangkau, ferner Kiongtſchau auf der Inſel Hainan und Tai-wan und Tam-ſui auf der Inſel Formoſa — iſt es den Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten erlaubt, ſich mit ihren Familien niederzulaſſen, frei zu bewegen, und Handel oder Induſtrie zu treiben. Sie können zwiſchen denſelben nach

stre ou les Consuls de la Prusse et des Etats Allemands contractants seront écrites en Chinois, et pour elles le texte Chinois fera foi. Il est bien entendu que les traductions ne feront foi en aucun cas.

Quant au présent traité, il sera expédié en langue Allemande, Chinoise et Française, dans le but d'éviter toute discussion ultérieure et par la raison que la langue Française est connue de tous les diplomates de l'Europe. Toutes ces expéditions ont le même sens et la même signification, mais le texte Français sera considéré comme le texte original du traité, de façon que s'il y avait quelque part une interprétation différente du texte Allemand et du texte Chinois, l'expédition Française fera foi.

Article 6.

Les sujets des Etats Allemands contractants pourront s'établir avec leurs familles, circuler librement et se livrer au commerce ou à leur industrie dans les ports et villes de Canton, Swatau (Tcheou-Tcheou), Amoi, Foutcheou, Ningpo, Changhai, Tongtcheou, Tientsin, Nieou-tchoang, Tchin-Kiang, Kue-Kiang, Hankau, puis de Hiong-tcheou dans l'île de Hainau, et de Tai-wan et Tan-choui dans l'île de Formose. Ils pourront

Digitized by Google

Belieben mit ihren Fahrzeugen und Waaren hin- und herfahren, daſelbſt Häuſer kaufen, miethen oder vermiethen, Land pachten oder verpachten, und Kirchen, Kirchhöfe und Hospitäler anlegen.

Artikel 7.

Handelsſchiffe eines der contrahirenden Deutſchen Staaten ſind nicht berechtigt nach anderen Häfen zu fahren, als ſolchen, die in dieſem Vertrage für offen erklärt worden ſind. Sie ſollen nicht geſetzwidrig andere Häfen anlaufen, oder heimlichen Handel längs der Küſte treiben. Schiffe, welche in Zuwiderhandlung gegen dieſe Beſtimmung betroffen werden, ſollen mit ihrer Ladung der Confiscation durch die Chineſiſche Regierung unterliegen.

Artikel 8.

Unterthanen der Deutſchen contrahirenden Staaten können auf eine Entfernung von hundert (100) li und auf einen Zeitraum von nicht mehr als fünf (5) Tagen in die Nachbarſchaft der dem Handel offenen Häfen Ausflüge machen.

Diejenigen, welche ſich in das Innere des Landes zu begeben wünſchen, müſſen mit Päſſen verſehen ſeyn, die von den diplomatiſchen oder Conſular-Behörden ausgeſtellt und von der Chineſiſchen Lokal-Behörde viſirt ſind. Dieſe Päſſe müſſen auf Verlangen vorgezeigt werden.

Wenn Reiſende oder Kaufleute, welche einem der contrahirenden Deutſchen Staaten angehören, ihre Päſſe verlieren ſollten,

circuler librement d'un port à l'autre avec leurs navires et leurs marchandises, y acheter ou louer des maisons, affermer des terrains et bâtir des églises, des cimetières et des hôpitaux.

Article 7.

Les navires de commerce des Etats Allemands contractants ne pourront visiter d'autres ports, que ceux qui ont été déclarés ouverts par le présent traité. Il leur est défendu de visiter d'autres ports ou de faire un commerce clandestin sur la côte. Les navires qui seraient surpris en contravention avec cette disposition, seront ainsi que leurs cargaisons, passibles de la confiscation.

Article 8.

Les sujets des Etats Allemands contractants pourront se promener dans le voisinage des ports ouverts au commerce à une distance de cent (100) lis et pour un temps ne dépassant pas cinq (5) jours.

Quant à ceux qui désireraient se rendre dans l'intérieur de l'Empire, ils devraient être munis de passe-ports délivrés par les Autorités diplomatiques ou consulaires et visés par les Autorités locales Chinoises. Le passe-port devra être exhibé à toute réquisition.

Dans le cas où les voyageurs ou commerçants des Etats Allemands contractants auraient perdu leurs passe-ports,

Digitized by Google

ſo ſoll es den Chineſiſchen Behörden freiſtehen, dieſelben zurückzuhalten, bis ſie ſich neue Päſſe haben verſchaffen können, oder ſie auf das nächſte Conſulat führen zu laſſen, ohne ſie jedoch ſchlecht zu behandeln oder zu geſtatten, daß ſie ſchlecht behandelt werden.

Dabei iſt wohl verſtanden, daß nach denjenigen Orten, welche von den Rebellen beſetzt ſind, nicht eher Päſſe ausgeſtellt werden ſollen, als bis in denſelben der Friede wieder hergeſtellt iſt.

Artikel 9.

Es ſoll den Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten geſtattet ſeyn, Compradors, Dollmetſcher, Schreiber, Arbeiter, Schiffsleute und Diener aus allen Theilen China's gegen eine entſprechende, durch Uebereinkunft beider Theile feſtzuſtellende Vergütigung, in Dienſt zu nehmen, und ebenſo Boote zum Perſonen- oder Waaren-Transport zu miethen. Deßgleichen ſoll es ihnen erlaubt ſeyn, von Chineſen die Sprache oder Dialekte des Landes zu lernen, oder ſie in fremden Sprachen zu unterrichten. Dem Verkaufe von Deutſchen und dem Ankaufe von Chineſiſchen Büchern ſoll kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Artikel 10.

Die Bekenner und Lehrer der chriſtlichen Religion ſollen in China volle Sicherheit für ihre Perſonen, ihr Eigenthum und die Ausübung ihrer Religionsgebräuche genießen.

il serait loisible aux autorités locales de les retenir jusqu'à ce qu'ils aient pu se procurer de nouveaux passe-ports, ou de les faire reconduire au Consulat le plus voisin sans les maltraiter en aucune façon ni permettre qu'ils le soient.

Il est bien entendu qu'on ne délivrera aucun passe-port pour les lieux occupés par les rebelles, on attendra pour le faire que ces lieux soient entièrement pacifiés.

Article 9.

Les sujets des Etats Allemands contractants pourront choisir librement et à prix débattu entre les parties, des compradors, intreprètes, écrivains, ouvriers, bateliers et domestiques de toutes les parties de la Chine, et de même ils pourront louer des embarcations pour le transport des personnes et des marchandises. Ils pourront également apprendre la langue ou les dialectes du pays à l'aide de Chinois et leur enseigner des langues étrangères. On ne mettra aucun obstacle à la vente de livres Allemands et à l'achat de livres Chinois.

Article 10.

Ceux qui suivent et enseignent la religion chrétienne jouiront en Chine d'une pleine et entière protection pour leurs personnes, leurs propriétés et l'exercice de leur culte.

Digitized by Google

Artikel 11.

Wenn ein Schiff eines der Deutſchen contrahirenden Staaten in den Gewäſſern eines dem Handel eröffneten Hafens anlangt, ſoll es ihm freiſtehen, einen Lootſen nach ſeiner Wahl anzunehmen, um ſich in den Hafen führen zu laſſen. Ebenſo ſoll es, wenn es alle geſetzlichen Gebühren und Abgaben entrichtet hat und zur Abreiſe fertig iſt, ſich einen Lootſen wählen können, um es aus dem Hafen hinauszuführen.

Artikel 12.

Sobald ein Kauffahrteiſchiff, welches einem der Deutſchen contrahirenden Staaten angehört, in einen Hafen eingelaufen iſt, ſoll der Zoll-Inſpektor, wenn er es für gut befindet, einen oder mehrere Zoll-Beamte abordnen, um das Schiff zu überwachen und darauf zu ſehen, daß keine Waaren geſchmuggelt werden. Dieſe Beamten können nach ihrem Belieben in ihrem eigenen Boote bleiben, oder ſich an Bord des Schiffes aufhalten.

Die Koſten ihrer Beſoldung, ihrer Nahrung und ihres Unterhaltes fallen der Chineſiſchen Zoll-Behörde zur Laſt, und ſie dürfen keine Entſchädigung oder Belohnung irgend einer Art, weder von den Schiffskapitains, noch von den Conſignatairen verlangen. Jede Zuwiderhandlung gegen dieſe Vorſchrift ſoll eine dem Betrage der Erpreſſung angemeſſene Strafe nach ſich ziehen, und dieſer Betrag ſoll vollſtändig zurückerſtattet werden.

Article 11.

Lorsqu'un bâtiment d'un des Etats Allemands contractants arrivera dans les eaux de l'un des ports ouverts au commerce étranger, il aura la faculté d'engager tel pilote qui lui conviendra pour se faire conduire dans le port. De même, quand, après avoir acquitté toutes les charges légales, il sera prêt à mettre à la voile, il pourra prendre un pilote à son choix pour le sortir du port.

Article 12.

Dès qu'un navire de commerce, appartenant à un des Etats Allemands contractants, sera arrivé dans un port, le chef de la douane déléguera, si bon lui semble, un ou plusieurs préposés pour surveiller le navire et empêcher qu'il ne se pratique aucune fraude. Ces préposés pourront, selon leurs convenances, rester dans leur propre bateau ou se tenir à bord du bâtiment.

Les frais de leur solde, de leur nourriture et de leur entretien seront à la charge de la douane Chinoise et ils ne pourront exiger aucune indemnité ou rétribution quelconque des capitaines ou des consignataires. Toute contravention à cette disposition entraînera une punition proportionelle au montant de l'exaction, laquelle sera en outre intégralement restituée.

Digitized by Google

Artikel 13.

Innerhalb vierundzwanzig (24) Stunden nach der Ankunft des Schiffes soll der Kapitain, wenn er nicht gesetzliche Hinderungs-Ursachen hat, oder statt seiner der Supercargo oder der Consignatair sich auf das Consulat begeben und daselbst seine Schiffspapiere und eine Abschrift des Manifestes niederlegen.

Innerhalb der folgenden vierundzwanzig (24) Stunden wird der Consul dem Zoll-Inspektor eine Note übersenden, aus welcher der Name des Schiffs, die Bemannung, der Tonnengehalt und die Beschaffenheit der Ladung desselben hervorgeht.

Wenn durch Schuld des Kapitains dieser Vorschrift binnen achtundvierzig (48) Stunden nicht nachgekommen ist, so soll derselbe einer Strafe von fünfzig (50) Piaster für jeden Tag Verzögerung unterliegen: der Totalbetrag der Strafe soll jedoch zweihundert (200) Piaster nicht übersteigen.

Gleich nach Empfang der erwähnten Note wird der Zoll-Inspektor einen Erlaubnißschein zum Oeffnen des Schiffsraums ertheilen.

Sollte der Kapitain zu dieser Oeffnung schreiten und mit dem Ausladen beginnen, bevor er die Erlaubniß dazu erhalten hat, so soll er zu einer Geldstrafe bis zum Betrage von fünfhundert (500) Piaster verurtheilt werden können, und die ausgeladenen Waaren sollen confiscirt werden können.

Article 13.

Dans les vingt-quatre (24) heures qui suivront l'arrivée du navire de commerce, le capitaine, s'il n'est dûment empêché, et, à son défaut, le subrécargue ou le consignataire, devra se rendre au Consulat et y déposer ses papiers de bord et une copie du manifeste.

Dans les vingt-quatre (24) heures suivantes, le Consul enverra au chef de la douane une note indiquant le nom du navire, le rôle d'équipage, le tonnage et la nature de son chargement.

Si, par suite de la négligence du capitaine, cette dernière formalité n'avait pas pu être accomplie dans les quarante-huit (48) heures, le capitaine sera passible d'une amende de cinquante (50) piastres par jour de retard; la dite amende, toutefois, ne pourra dépasser la somme de deux cents (200) piastres.

Aussitôt après la réception de la note sus-mentionnée le chef de la douane délivrera le permis d'ouvrir la cale. Si le capitaine, avant d'en avoir reçu le permis, avait ouvert la cale et commencé à décharger, il pourrait être condamné à une amende de cinq-cents (500) piastres au plus, et les marchandises débarquées pourraient être saisies.

Digitized by Google

Artikel 14.

So oft ein Kaufmann, welcher einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehört, Waaren zu landen oder zu verschiffen hat, soll er die Erlaubniß dazu bei dem Zoll-Inspektor nachsuchen. Waaren, welche ohne eine solche Erlaubniß gelandet oder verschifft werden, unterliegen der Confiscation.

Artikel 15.

Die Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten sollen von allen Waaren, welche sie in die dem fremden Handel geöffneten Häfen ein- oder aus denselben ausführen, diejenigen Zölle bezahlen, welche in dem dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife verzeichnet sind: aber in keinem Falle soll man von ihnen mehr oder andere Abgaben verlangen, als jetzt oder in Zukunft von den Unterthanen der meistbegünstigten Nation verlangt werden.

Die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Handelsbestimmungen sollen als integrirender Theil dieses Vertrages und deßhalb als bindend für die Hohen contrahirenden Theile angesehen werden.

Artikel 16.

Was die Artikel anbetrifft, welche nach dem Tarif einer Abgabe ad valorem unterliegen, so soll, wenn der Deutsche Kaufmann mit dem Chinesischen Beamten sich über den Werth nicht einigen kann, jede Partei zwei oder drei Kaufleute zuziehen, welche die Waare untersuchen sollen. Der

Article 14.

Toutes les fois qu'un négociant d'un des Etats Allemands contractants aura des marchandises à embarquer ou à débarquer, il devra d'abord en demander l'autorisation au chef de la douane. Les marchandises embarquées ou débarquées sans cette autorisation, seront passibles de confiscation.

Article 15.

Les sujets des Etats Allemands contractants payeront sur toutes les marchandises, qu'ils importeront dans les ports ouverts au commerce étranger ou qu'ils en exporteront, les droits qui sont mentionnés dans le tarif annexé au présent traité; mais en aucun cas on ne pourra exiger d'eux d'autres droits ou de droits plus élevés que ceux exigés à présent ou à l'avenir des sujets de la nation la plus favorisée.

Les réglements commerciaux annexés au présent traité, seront regardés comme partie intégrante de ce traité et par conséquent comme obligatoires pour les Hautes Parties contractantes.

Article 16.

En ce qui concerne les marchandises qui d'après le tarif sont sujettes à un droit ad valorem, si le négociant ne peut tomber d'accord avec l'employé Chinois sur la valeur à fixer, chaque partie appellera deux ou trois négociants qui seront chargés d'examiner les marchandises. Le

Digitized by Google

höchſte Preis, zu welchem einer dieſer Kaufleute ſie zu kaufen Willens wäre, ſoll als der Werth derſelben angenommen werden.

Artikel 17.

Die Zölle werden nach dem Netto-Gewicht erhoben werden, es wird alſo die Tara in Abzug kommen. Wenn der Deutſche Kaufmann ſich mit dem Chineſiſchen Beamten über die Beſtimmung der Tara nicht einigen kann, ſo ſoll jede Partei eine gewiſſe Anzahl von Kiſten und Ballen unter den Kolli, welche Gegenſtand des Streites ſind, wählen. Dieſe werden erſt im Ganzen gewogen, und dann wird die Tara feſtgeſtellt. Die Durchſchnitts-Tara der ſo gewogenen Kolli ſoll als Tara für alle übrigen gelten.

Artikel 18.

Wenn ſich im Laufe der Verifikation über andere Punkte ein Streit erhebt, der nicht ſofort geſchlichtet werden kann, ſo ſoll der Deutſche Kaufmann die Vermittelung des Conſular-Beamten in Anſpruch nehmen können. Dieſer wird den Gegenſtand der Meinungsverſchiedenheit ſofort zur Kenntniß des Zoll-Inſpektors bringen, und beide werden ſich bemühen, eine Ausgleichung herbeizuführen. Das Anſuchen an den Conſul muß aber binnen vierundzwanzig (24) Stunden geſchehen, ſonſt wird demſelben keine weitere Folge gegeben werden.

So lange der Streit nicht entſchieden iſt, wird der Zoll-Inſpektor den Gegenſtand

prix le plus élevé auquel un de ces marchands déclarerait vouloir les prendre sera réputé constituer la valeur réelle des dites marchandises.

Article 17.

Les droits seront prélevés sur le poids net; on déduira en conséquence la tare. Si le négociant Allemand ne peut s'entendre avec l'employé Chinois sur la fixation de la tare, chaque partie choisira un certain nombre de caisses et de ballots parmi les colis, objets du litige. Ils seront d'abord pesés brut, puis tarés. La tare moyenne des colis pesés servira de tare pour tous les autres.

Article 18.

Si, pendant le cours de la vérification, il s'élève quelque difficulté sur d'autres points qui ne puisse être résolue, le négociant Allemand pourra réclamer l'intervention de l'Agent-Consulaire. Celui-ci portera sur-le-champ l'objet de la contestation à la connaissance du chef de la douane et tous deux s'efforceront d'amener un arrangement amiable. Mais le temps dans lequel cette réclamation pourra être adressée au Consul, sera de vingt-quatre (24) heures; si non il n'y sera pas donné suite.

Tant que la contestation restera pendante, le chef de la douane n'en portera

Digitized by Google

desselben nicht buchen, um auf diese Weise der gründlichen Untersuchung und Schlichtung der Angelegenheit nicht vorzugreifen.

Artikel 19.

Für alle eingeführten Waaren, welche eine Beschädigung erlitten haben sollten, wird eine der Beschädigung angemessene Zoll-Ermäßigung eintreten. Diese Ermäßigung wird der Billigkeit gemäß normirt werden; erheben sich aber Streitigkeiten, so sollen dieselben auf dieselbe Weise zum Ende geführt werden, als solches in Artikel 16 für die mit einer ad valorem-Abgabe belasteten Waaren vorgeschrieben ist.

Artikel 20.

Jedes in einem Chinesischen Hafen eingelaufene Schiff eines der contrahirenden Deutschen Staaten kann, wenn der Schiffsraum noch nicht geöffnet ist, binnen achtundvierzig (48) Stunden nach seiner Ankunft denselben verlassen und sich in einen anderen Hafen begeben, ohne Tonnengelder oder Zölle zu bezahlen oder der Entrichtung irgend einer andern Abgabe zu unterliegen. Nach Ablauf der achtundvierzig (48) Stunden müssen die Tonnengelder entrichtet werden.

Artikel 21.

Die Eingangs-Zölle sind beim Landen der Güter und die Ausgangs-Zölle beim Verschiffen derselben fällig. Wenn die Tonnengelder und Zölle, welche vom Schiffe und der Ladung zu zahlen sind, vollständig berichtigt sind, soll der Zoll-Inspektor eine General-Quittung darüber ausstellen, auf

pas l'objet sur ses livres, pour ne pas empiéter de cette manière sur l'examen approfondi et la solution de l'affaire.

Article 19.

Sur toutes les marchandises importées, qui auraient éprouvé des avaries, aura lieu une réduction de droits proportionnée à leur déprécation. Cette réduction sera déterminée équitablement; mais si des contestations s'élèvent, elles seront terminées ainsi qu'il a été stipulé dans l'article seize pour les marchandises taxées ad valorem.

Article 20.

Tout bâtiment d'un des Etats Allemands contractants entré dans un port Chinois, pourra, quand la cale n'a pas encore été ouverte, le quitter dans les quarante-huit (48) heures après son arrivée et se rendre dans un autre port, sans avoir à payer ni droits de tonnage, ni droits de douane, et sans être sujet au payement de quelque autre droit. Les quarante-huit (48) heures écoulées il devra payer les droits de tonnage.

Article 21.

Les droits d'importation seront acquittés lors du débarquement de marchandises et les droits d'exportation lors de leur embarquement. Lorsque les droits de tonnage et de douane dus par le bâtiment et la cargaison auront été intégralement acquittés, le chef de la douane

Digitized by Google

deren Vorzeigung der Consular-Beamte dem Kapitain seine Schiffs-Papiere zurückgeben und ihm erlauben wird, unter Segel zu gehen.

Artikel 22.

Der Zoll-Inspektor wird ein oder mehrere Banquierhäuser namhaft machen, welche ermächtigt sein sollen, die zu zahlenden Abgaben für Rechnung des Staates in Empfang zu nehmen. Die von diesen Banquierhäusern ausgestellten Quittungen sollen so angesehen werden, als seien sie von der Chinesischen Regierung selbst ausgestellt. Die Zahlungen können in Barren oder in fremden Münzen geleistet werden, deren Verhältniß zum Ssaissie-Silber nach den jedesmaligen Umständen durch Vereinbarung zwischen den deutschen Consular-Beamten und dem Zoll-Inspektor festgestellt werden soll.

délivrera une quittance générale sur l'exhibition de laquelle l'Agent-Consulaire rendra ses papiers de bord au capitaine et lui permettra de mettre à la voile.

Article 22.

Le Chef de la douane désignera une ou plusieurs maisons de change qui seront autorisées à recevoir les droits dus pour le compte du Gouvernement. Les récépissés de ces maisons de change seront réputés délivrés par le Gouvernement Chinois. Les paiements pourront s'opérer en lingots ou en monnaies étrangères, dont le rapport avec l'argent sycé sera déterminé, suivant les circonstances, de commun accord entre l'Agent-Consulaire Allemand et le Chef de la douane.

Artikel 23.

Kauffahrteischiffe der contrahirenden Deutschen Staaten von mehr als hundertfünfzig (150) Tonnen sollen vier (4) Mehß pro Tonne, und Schiffe von hundertfünfzig (150) Tonnen oder weniger ein (1) Mehß pro Tonne des aus dem Meßbriefe ersichtlichen Tonnengehaltes als Tonnengelder zahlen.

Ueber die erfolgte Zahlung der Tonnengelder soll der Zoll-Inspektor dem Kapitain oder Consignatair eine Bescheinigung ertheilen, auf deren Vorzeigung bei den Zoll-Behörden anderer Chinesischen Häfen, in welche der Kapitain einzulaufen für gut be-

Article 23.

Tout bâtiment de commerce des Etats Allemands contractants jaugeant plus de cent-cinquante (150) tonneaux paiera les droits de tonnage à raison de quatre (4) maces par tonneau, et tout navire jaugeant cent-cinquante (150) tonneaux et moins paiera à raison d'un (1) mace par tonneau.

Lors du paiement du droit précité le Chef de la douane délivrera au capitaine ou au consignataire un certificat, sur l'exhibition duquel aux Autorités douanières de tout autre port Chinois, où il con-

Digitized by Google

finden ſollte, binnen vier (4) Monaten vom Datum der in Artikel 21 erwähnten Generalquittung keine abermaligen Tonnengelder mehr verlangt werden ſollen.

Keine Tonnengelder ſollen zu entrichten ſein von Fahrzeugen, welche Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten zum Transport von Paſſagieren, Gepäck, Briefen, Lebensmitteln oder ſolchen Artikeln verwenden, welche keinem Zoll unterliegen. Führen ſolche Fahrzeuge gleichzeitig auch zollpflichtige Waaren mit ſich, ſo ſollen ſie in die Kategorie der Schiffe unter hundertfünfzig (150) Tonnen Gehalt gerechnet werden und ein Tonnengeld von ein (1) Mehß pro Tonne entrichten.

Artikel 24.

Solche Waaren, von denen in einem Chineſiſchen Hafen die tarifmäßigen Zölle entrichtet worden ſind, ſollen in das Innere des Landes transportirt werden können, ohne irgend einer andern Abgabe, als der Tranſit-Abgabe zu unterliegen. Dieſe ſoll nach den gegenwärtig geltenden Sätzen erhoben und in Zukunft nicht erhöht werden. Daſſelbe gilt von Waaren, die aus dem Innern des Landes nach einem Hafen transportirt werden.

Von Erzeugniſſen, welche aus dem Inlande nach einem Hafen, oder von Einfuhren, welche aus einem Hafen nach dem Inlande geführt werden, können ſämmtliche darauf haftende Tranſit-Abgaben auf einmal entrichtet werden.

viendrait au capitaine de se rendre, on ne lui demandera plus de droits de tonnage durant quatre (4) mois à partir de la date de la quittance générale mentionnée à l'article vingt-un.

Sont exemptes des droits de tonnage les embarcations employées par les sujets des Etats Allemands contractants au transport de passagers, bagages, lettres, comestibles et de tous objets non sujets aux droits. Si les dites embarcations transportaient en outre des marchandises sujettes aux droits, elles resteraient dans la catégorie des navires jaugeant moins de cent-cinquante (150) tonneaux et paieraient un droit de tonnage d'un (1) mace par tonneau.

Article 24.

Les marchandises, qui auront acquitté dans un port Chinois les droits de douane liquidés d'aprés le tarif, pourront être transportées dans l'intérieur du pays sans avoir à subir aucun autre charge que le paiement des droits de transit. Ces droits seront perçus suivant le taux actuellement en vigueur et ne seront susceptibles d'aucune augmentation future. Il en sera de même des marchandises transportées de l'interieur du pays à un port.

Les droits de transit afférents aux produits transportés de l'intérieur à un port et aux marchandises transportées d'un port à l'intérieur pourront être acquittés par un seul paiement.

Digitized by Google

Wenn Chineſiſche Beamte, dem Inhalte dieſes Artikels zuwider, ungeſetzliche oder höhere, als die geſetzlichen Abgaben erheben ſollten, ſo ſollen ſie nach den Chineſiſchen Geſetzen beſtraft werden.

Artikel 25.

Wenn der Kapitain eines Schiffes, welches einem der contrahirenden Deutſchen Staaten angehört, und welches in einen Chineſiſchen Hafen eingelaufen iſt, daſelbſt nur einen Theil der Ladung zu löſchen wünſcht, ſo ſoll er auch nur für dieſen Theil zur Zoll-Entrichtung verbunden ſein. Den Reſt der Ladung kann er nach einem andern Hafen führen, und daſelbſt verzollen und verkaufen.

Artikel 26.

Wenn Handeltreibende eines der contrahirenden Deutſchen Staaten Waaren, welche ſie in einen Chineſiſchen Hafen eingeführt und daſelbſt verzollt haben, wieder ausführen wollen, ſo ſollen ſie ſich dieſerhalb an den Zoll-Inſpektor wenden, damit derſelbe ſich von der Identität der Waaren und davon Ueberzeugung verſchafft, daß die Colli unverletzt ſind.

Sollen die Waaren nach einem andern Chineſiſchen Hafen wieder ausgeführt werden, ſo wird der Zoll-Inſpektor den Kaufleuten, welche die Waaren wieder auszuführen wünſchen, ein Atteſt darüber ausſtellen, daß die auf denſelben laſtenden Zölle entrichtet ſind.

Auf Grund dieſes Atteſtes ſoll der Zoll-

Si des fonctionnaires Chinois, contrairement à la teneur du présent article, exigeaient des rétributions illégales ou prélevaient des droits plus élevés, ils seraient punis suivant les lois de la Chine.

Article 25.

Le capitaine d'un navire appartenant à un des Etats Allemands contractants, qui sera entré dans un port Chinois et qui voudra n'y décharger qu'une de la cargaison, ne paiera les droits de douane que pour la partie débarquée. Il pourra transporter le reste de la cargaison dans un autre port, l'y vendre et y acquitter les droits.

Article 26.

Dans le cas où des négociants d'un des Etats Allemands contractants, après avoir acquitté dans un port Chinois les droits sur des marchandises importées, voudraient les réexporter, ils en préviendraient le Chef de la douane, afin de faire constater par celui-ci l'identité de la marchandise et l'intégrité des colis.

Si les marchandises étaient destinées à être réexportées dans un autre port Chinois, le Chef de la douane remettra aux marchands qui désireraient les réexporter une déclaration, attestant que les droits afférents aux dites marchandises ont été acquittés.

En vertu de cette déclaration, le Chef de la douane du port Chinois auquel on

Digitized by Google

Inſpektor desjenigen Chineſiſchen Hafens, nach welchem die Waaren geführt werden, einen Erlaubnißſchein zum zollfreien Löſchen derſelben ertheilen, ohne daß dafür Gebühren oder Zoll-Zuſchläge verlangt werden könnten. Wenn ſich bei Vergleichung der Waaren mit dem Atteſte herausſtellt, daß eine Zolldefraudation ſtattgefunden hat, ſo unterliegen die eingeſchwärzten Waaren der Confiskation.

Sollen die Waaren aber nach einem Nicht Chineſiſchen Hafen wieder ausgeführt werden, ſo wird der Zoll-Inſpektor desjenigen Hafens, aus welchem die Wiederausfuhr geſchieht, ein Certifikat ausfertigen, welches beſcheinigt, daß der Kaufmann, der die Waaren wieder ausführt, eine Forderung an das Zollamt hat, welche dem Betrage der auf die Waaren bereits bezahlten Zölle gleichkommt. Dieſes Certifikat ſoll vom Zollamte bei jeder Entrichtung von Einfuhr- oder Ausfuhr-Zöllen gleich baarem Gelde zum vollen Werthe in Zahlung angenommen werden.

Artikel 27.

Keine Umladung aus einem Schiffe in ein anderes kann ohne beſondere Erlaubniß des Zoll-Inſpektors ſtattfinden. Ausgenommen den Fall, wo Gefahr im Verzuge geweſen iſt, ſollen Güter, welche ohne Erlaubniß von einem Schiffe auf ein anderes umgeladen worden ſind, confiscirt werden.

Artikel 28.

In jedem der Häfen, welche dem frem-

transportera lesdites marchandises délivrera un permis de débarquement en franchise de droits, sans en exiger de taxes ni de surcharges supplémentaires. Mais si en comparant les marchandises avec la déclaration on découvrait de la fraude, les marchandises passées en fraude seraient passibles de la confiscation.

Si les marchandises étaient destinées à être réexportées dans un port hors de la Chine, le Chef de la douane du port de réexportation délivrera un certificat constatant que le négociant qui réexporte les marchandises a une créance sur la douane, équivalente au montant des droits déjà payés sur ces marchandises. Ledit certificat sera reçu en paiement par la douane pour sa valeur entière comme de l'argent comptant toutes les fois qu'il s'agira d'acquitter des droits d'importation ou d'exportation.

Article 27.

Aucun transbordement de marchandises ne pourra avoir lieu sans permis spécial du Chef de la douane. Sauf le cas de péril en la demeure, toutes marchandises qui auraient été transbordées sans permission, seraient confisquées.

Article 28.

Dans chacun des ports ouverts au com-

Digitized by Google

den Handel geöffnet ſind, ſoll der Zoll-Inſpektor beim Conſular-Beamten eine Sammlung der beim Zollamte in Canton gebräuchlichen Maaße und Gewichte, ſowie geſetzliche Waagen zum Abwiegen der Waaren und des Geldes niederlegen. Dieſe Normalmaaße, Normalgewichte und Waagen ſollen die Grundlage aller Zoll-Einforderungen und Zahlungen bilden, und im Falle von Streitigkeiten ſoll auf ihre Ergebniſſe zurückgegangen werden.

Artikel 29.

Alle Geldſtrafen und Confiskationen für Zuwiderhandlungeu gegen dieſen Vertrag oder gegen die beigefügten Handels-Beſtimmungen ſollen der Chineſiſchen Regierung zufallen.

Artikel 30.

Kriegsſchiffen der contrahirenden Deutſchen Staaten, welche zum Schutze des Handels kreuzen, oder mit Verfolgung von Seeräubern beſchäftigt ſind, ſoll es freiſtehen, alle Chineſiſchen Häfen ohne Unterſchied zu beſuchen.

Beim Ankaufe von Vorräthen, Einnehmen von Waſſer und bei Ausbeſſerungen, wenn ſolche nöthig werden, ſoll ihnen jede Erleichterung zu Theil und keine Art von Hinderniſſen in den Weg gelegt werden. Die Befehlshaber ſolcher Schiffe ſollen mit den Chineſiſchen Behörden als Gleichgeſtellte und auf höflichem Fuße verkehren. Abgaben irgend welcher Art ſollen von ſolchen Schiffen nicht erhoben werden.

merce étranger, le Chef de la douane déposera chez l'Agent-Consulaire un assortiment des poids et des mesures en usage à la douane de Canton, ainsi que des balances légales pour peser les marchandises et l'argent. Ces mesures, poids et balances normales formeront la base de tous les liquidations de droits et de tous les paiements, et on y aura recours en cas de contestation.

Article 29.

Toutes les amendes et confiscations prononcées pour des contraventions au présent traité ou aux réglements commerciaux y annexés, appartiendront au Gouvernement Chinois.

Article 30.

Tout bâtiment de guerre des Etats Allemands contractants, croisant pour la protection du commerce ou lancé à la poursuite des pirates, sera libre de visiter tous les ports Chinois sans exception.

On leur donnera toutes les facilités de se ravitailler, de s'approvisionner d'eau et, en cas de besoin, de faire des réparations, et on ne leur opposera aucun obstacle. Les commandants de ces bâtiments communiqueront avec les Autorités Chinoises sur le pied d'égalité et de politesse, et les bâtiments seront exempts de toute espèce d'impôts.

Digitized by Google

Artikel 31.

Sollte ein Kauffahrteischiff, welches einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehört, in Folge von Havarien oder aus anderen Gründen gezwungen sein, einen Hafen zu suchen, so soll es in jeden Chinesischen Hafen ohne Unterschied einlaufen können, ohne zur Entrichtung von Tonnengeldern verbunden zu sein. Auch brauchen von Waaren, welche es geladen hat, keine Zölle entrichtet zu werden, falls dieselben nur behufs der Ausbesserung des Schiffes abgeladen werden, und unter Aufsicht des Zoll-Inspektors bleiben. Sollte ein solches Schiff scheitern oder stranden, so sollen die Chinesischen Behörden sofort Maaßregeln zur Rettung der Mannschaft und Sicherung des Schiffs und der Ladung treffen. Die gerettete Mannschaft soll gut behandelt und wenn es nöthig ist, mit den Mitteln zur Weiterfahrt nach der nächsten Consular-Station versehen werden.

Artikel 32.

Wenn Matrosen oder andere Individuen von Kriegs- und Handels-Schiffen eines der contrahirenden Deutschen Staaten desertiren, so soll die Chinesische Behörde, auf Requisition des Consularbeamten, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des Kapitains, die erforderlichen Schritte thun, um den Deserteur oder Flüchtling zu entdecken und in die Hände des Consularbeamten oder Kapitains zurückzuliefern.

Article 31.

Si un navire de commerce, appartenant à un des Etats Allemands contractants, était contraint par suite d'avaries ou pour d'autres causes de chercher refuge dans un port, il pourra entrer dans tout port Chinois sans exception, sans être sujet au paiement de droits de tonnage. De même il n'y aura point de droits de douane à acquitter sur les marchandises qu'il aura à bord, pourvu que celles-ci ne soient déchargées qu'à cause de la réparation du navire et qu'elles restent sous la surveillance du Chef de la douane. Si un tel navire venait à échouer ou se perdre, les Autorités Chinoises prendraient sur-le-champ des mesures pour le sauvetage de l'équipage et la préservation du navire et de sa cargaison. L'équipage sauvé sera bien traité et, en cas de besoin, pourvu de moyens pour arriver à la station consulaire la plus proche.

Article 32.

S'il arrive que des matelots ou d'autres individus désertent des bâtiments de guerre ou s'évadent des navires de commerce d'un des Etats Allemands contractants, l'Autorité Chinoise, sur la réquisition de l'Agent-Consulaire ou, à son défaut, du capitaine, prendra les mesures nécessaires pour découvrir le déserteur ou fugitive et le restituer sur-le-champ entre les mains de l'Agent-Consulaire ou du capitaine.

Digitized by Google

Gleichermaaßen kann, wenn Chineſiſche Deſerteure oder wegen eines Verbrechens Verfolgte ſich in die Häuſer oder auf die Schiffe Deutſcher Unterthanen flüchten ſollten, die Ortsbehörde ſich an den Deutſchen Conſularbeamten wenden, welcher die nöthigen Maaßregeln ergreifen ſoll, um die Auslieferung derſelben zu bewerkſtelligen.

Artikel 33.

Sollten Schiffe, welche einem der contrahirenden Deutſchen Staaten angehören, in Chineſiſchen Gewäſſern von Seeräubern geplündert werden, ſo ſoll es Pflicht der Chineſiſchen Behörden ſein, alle Mittel zur Habhaftwerdung und Beſtrafung der Räuber aufzubieten. Die geraubten Waaren ſollen, wo und in welchem Zuſtand ſie ſich auch befinden mögen, in die Hände des betreffenden Conſularbeamten abgeliefert werden, welcher ſie an die Berechtigten gelangen laſſen wird. Kann man weder der Räuber habhaft werden, noch ſämmtliche geraubte Gegenſtände wieder erlangen, ſo ſollen die Chineſiſchen Behörden den Chineſiſchen Geſetzen gemäß beſtraft werden, ohne zum Erſatz der geraubten Gegenſtände verpflichtet zu ſein.

Artikel 34.

Will ſich ein Unterthan eines der contrahirenden Deutſchen Staaten an eine Chineſiſche Behörde wenden, ſo muß er ſeine Vorſtellung dem Conſularbeamten einhändigen, welcher ſie, je nachdem er ſie in der Sache begründet und in der Form paſſend

Pareillement, si des Chinois déserteurs ou prévenus de quelque crime, vont se réfugier dans des maisons ou à bord d'un navire appartenant à des sujets Allemands, l'Autorité locale s'adressera à l'Agent-Consulaire Allemand qui prendra immédiatement les mesures nécessaires pour que leur extradition soit effectuée.

Article 33.

Dans le cas où des navires appartenants à un des Etats Allemands contractants seraient pillés par des pirates dans des parages dépendants de la Chine, il sera du devoir des Autorités Chinoises de ne rien négliger pour que les voleurs soient arrêtés et punis. Les marchandises enlevées, en quelque lieu et dans quelqu'état qu'elles se trouvent seront déposées entre les mains de l'Agent-Consulaire qui les fera remettre aux ayants-droit. Si l'on ne peut s'emparer des coupables, ni recouvrer la totalité des objets volés, les fonctionnaires Chinois subiront la peine infligée par la loi en pareille circonstance, mais ils ne sauraient être rendus pécuniairement responsables.

Article 34.

Toutes les fois qu'un sujet d'un des Etats Allemands contractants voudra recourir à l'Autorité Chinoise, sa représentation devra d'abord être soumise à l'Agent-Consulaire qui, suivant q'uil la trouvera raisonnable et convenablement

Digitized by Google

findet, weiter befördert, oder zur Abänderung zurückgiebt.

Will ein Chinese sich an ein Consulat wenden, so muß er denselben Weg bei der Chinesischen Behörde einschlagen, welche in derselben Art verfahren wird.

Artikel 35.

Wenn ein Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten Ursache zur Beschwerde über einen Chinesen hat, so soll er sich zuvörderst zu dem Consularbeamten begeben, und ihm den Gegenstand seiner Beschwerde auseinandersetzen. Der Consularbeamte, nachdem er die Angelegenheit untersucht hat, wird sich Mühe geben, dieselbe gütlich auszugleichen. Ebenso wird der Consularbeamte, wenn ein Chinese sich über einen Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten zu beschweren hat, ersterem williges Gehör schenken und eine gütliche Einigung herbeizuführen suchen. Sollte eine solche aber in dem einen oder andern Falle nicht gelingen, so wird der Consularbeamte die Mitwirkung des betreffenden Chinesischen Beamten in Anspruch nehmen, und beide vereint werden die Angelegenheit nach den Grundsätzen der Billigkeit entscheiden.

Artikel 36.

Die Chinesischen Behörden sollen der Person und dem Eigenthum Deutscher Unterthanen zu jeder Zeit den vollsten Schutz angedeihen lassen, namentlich wenn denselben Beleidigung oder Gewalt widerfahren sollte.

rédigée, lui donnera suite ou la rendra, afin d'être modifiée.

Les Chinois de leur côté, lorsqu'ils auront à s'adresser au Consulat, devront suivre une marche analogue auprès de l'Autorité Chinoise, laquelle agira de la même manière.

Article 35.

Lorsqu'un sujet des Etats Allemands contractants aura quelque motif de plainte contre un Chinois, il devra d'abord se rendre chez l'Agent-Consulaire et ni exposer ses griefs. L'Agent-Consulaire, après avoir examiné l'affaire, s'efforcera de l'arranger à l'amiable. De même, quand un Chinois aura à se plaindre d'un sujet d'un des Etats Allemands contractants, l'Agent-Consulaire écoutera sa reclamation avec intérêt et cherchera à ménager un arrangement à l'amiable. Mais si dans l'un ou l'autre cas la chose était impossible, l'Agent-Consulaire requerra l'assistance du fonctionnaire Chinois compétent, et tous deux conjointement statueront suivant l'équité.

Article 36.

Les Autorités Chinoises accorderont toujours la plus complète protection aux personnes et à la propriété des sujets Allemands, et particulièrement, lorsque ceux-ci seraient l'objet de quelque in-

Digitized by Google

In allen Fällen von Brandſtiftung, Raub oder Zerſtörung ſoll die Ortsbehörde ſofort die bewaffnete Macht abſenden, um die Zuſammenrottung zu zerſtreuen, die Schuldigen zu ergreifen und ſie der Strenge der Geſetze zu überliefern. Es bleibt den Beſchädigten außerdem überlaſſen, den Erſatz des ihnen verurſachten Schadens von denjenigen zu verlangen, von welchen die Beſchädigung ausgegangen iſt.

Artikel 37.

Wenn ein Chineſiſcher Unterthan, welcher Schuldner eines Unterthanen eines der contrahirenden Deutſchen Staaten iſt, es unterläßt ſeine Schuld zu bezahlen, oder in betrügeriſcher Abſicht ſich entfernt, ſo ſoll die Chineſiſche Behörde, auf Anrufung des Gläubigers, jedes ihr zu Gebot ſtehende Mittel anwenden, um den Flüchtigen zu verhaften und den Schuldner zur Bezahlung ſeiner Schuld zu zwingen.

Ebenſo ſollen die Deutſchen Behörden ihr Möglichſtes thun, um Deutſche Unterthanen, welche ihre Schulden an Chineſiſche Unterthanen nicht bezahlen, dazu zu zwingen, und wenn ſie in betrügeriſcher Abſicht ſich entfernt haben, vor Gericht zu ziehen. In keinem Falle aber ſollen weder die Chineſiſche Regierung, noch die Regierungen der Deutſchen contrahirenden Staaten für die Schulden ihrer Unterthanen aufzukommen verpflichtet ſeyn.

Artikel 38.

Chineſiſche Unterthanen, welche ſich einer

sulte ou violence. Dans tous les cas d'incendie, de pillage ou de destruction, les Autorités locales enverront en toute hâte la force armée pour dissiper l'émeute, s'emparer des coupables et les livrer à toute la sévérité des lois, le tout sans préjudice des poursuites à exercer, par qui de droit, contre les coupables quels qu'ils soient pour indemnisation des pertes éprouvées.

Article 37.

Si un sujet Chinois, débiteur d'un sujet des Etats Allemands contractants, manquait à payer ses dettes ou s'éloignait frauduleusement, l'Autorité Chinoise, sur la requête du créancier, ne négligera aucun moyen pour arrêter le fugitif et contraindre le débiteur à payer sa dette.

De même les Autorités Allemands feront tout leur possible pour forcer les sujets Allemands à aquitter leurs dettes envers des sujets Chinois, et pour les faire comparaître en justice, si ils se sont éloignés frauduleusement. Mais en aucun cas ni le Gouvernement Chinois ni les Gouvernements des Etats Allemands contractants ne sauraient être rendus responsables des dettes de leurs sujets.

Article 38.

Les sujets Chinois qui se rendront cou-

Digitized by Google

verbrecherischen Handlung gegen einen Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten schuldig machen, sollen von den Chinesischen Behörden verhaftet und nach Chinesischen Gesetzen bestraft werden.

Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten, wenn sie sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen Chinesischen Unterthanen schuldig machen, sollen vom Consular-Beamten verhaftet, und nach den Gesetzen des Staates welchem sie angehören, bestraft werden.

Artikel 39.

Alle Fragen in Bezug auf Rechte des Vermögens oder der Person, welche sich zwischen Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten erheben, sollen der Jurisdiktion der Behörden dieser Staaten unterworfen seyn. Desgleichen werden sich die Chinesischen Behörden in keine Streitigkeiten mischen, welche zwischen Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten und Fremden etwa entstehen sollten.

Artikel 40.

Die contrahirenden Theile kommen überein, daß den Deutschen Staaten und ihren Unterthanen volle und gleiche Theilnahme an allen Privilegien, Freiheiten und Vortheilen zustehen soll, welche von Seiner Majestät dem Kaiser von China der Regierung oder den Unterthanen irgend einer andern Nation gewährt sind, oder noch gewährt werden mögen. Namentlich sollen alle Veränderungen im Tarif oder in den

pables d'une action criminelle contre un sujet d'un des Etats Allemands contractants, seront arrêtés par les Autorités Chinoises et punis suivant les lois de la Chine.

Les sujets d'un des Etats Allemands contractants, qui commettraient un crime contre un sujet Chinois, seront arrêtés par l'Agent-Consulaire et punis suivant les lois de l'Etat auquel ils appartiennent.

Article 39.

Toutes les contestations de droits, soit de personne soit de propriété, qui pourraient s'élever entre des sujets des Etats Allemands contractants, relèveront de la juridiction des Autorités de ces Etats. En cas de différends survenus entre des sujets des Etats Allemands contractants et des étrangers, l'Autorité Chinoise n'aura point à s'en mêler.

Article 40.

Il est convenu entre les parties contractantes, qu'il sera accordé aux Etats Allemands et à leurs sujets participation pleine et égale à tous les privilèges, immunités et avantages qui ont été accordés ou seront concédés dorénavant par Sa Majesté l'Empereur de Chine au Gouvernement ou aux sujets d'une autre nation quelconque. En particulier tous les changements apportés en faveur d'une

Digitized by Google

Beſtimmungen über Zölle, Tonnen- und Hafengelder, Einfuhr, Ausfuhr und Tranſit, welche zu Gunſten irgend einer andern Nation getroffen werden, ſobald ſie in Ausführung kommen, unmittelbar und ohne beſonderen neuen Vertrag auch auf den Handel aus und nach den contrahirenden Deutſchen Staaten und auf die ihnen zugehörigen Kaufleute, Rheder und Schiffer anwendbar ſeyn.

Artikel 41.

Wenn die contrahirenden Deutſchen Staaten künftig die Abänderung einiger Beſtimmungen dieſes Vertrages für zweckmäßig erachten ſollten, ſo ſoll es ihnen freiſtehen nach Ablauf von zehn (10) Jahren, vom Tage der Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden an gerechnet, Unterhandlungen zu dieſem Behufe zu eröffnen. Sie müſſen aber ſechs (6) Monate vor Ablauf der zehn (10) Jahre der Chineſiſchen Regierung amtlich anzeigen, daß ſie Abänderungen des Vertrages wünſchen, und worin dieſelben beſtehen ſollen. Erfolgt eine ſolche Anzeige nicht, ſo bleibt der Vertrag weitere zehn (10) Jahre unverändert in Kraft.

Artikel 42.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll ratificirt, und ſollen die Ratifikationen innerhalb eines Jahres vom Tage der Unterzeichnung deſſelben in Schanghai oder in Tientſin, je nach der Wahl der Preußiſchen Regierung, ausgewechſelt werden. Sobald die Auswech-

autre nation quelconque au tarif ou aux dispositions concernant les droits de douane, de tonnage et de port, d'importation, d'exportation et de transit, seront immédiatement applicables au commerce des Etats Allemands contractants, ainsi qu'à leurs marchands, armateurs et capitaines par le seul fait de leur mise à exécution et sans qu'il faille un nouveau traité.

Article 41.

Si dorénavant les Etats Allemands contractants jugeaient convenable d'apporter des modifications à quelques unes des clauses du présent traité, ils seront libres d'ouvrir à cet effet des négociations après un intervalle de dix (10) années révolues à partir du jour de l'échange des ratifications, mais il faut que six (6) mois avant l'expiration des dix (10) années ils fassent connaître officiellement au Gouvernement Chinois leur intention d'apporter des modifications, et en quoi elles consisteront. A défaut de cette annonce officielle, le traité restera en vigueur sans changement pour un nouveau terme de dix (10) années.

Article 42.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications seront échangées dans l'intervalle d'un an à partir du jour de la signature ou à Changhai ou à Tientsin, au choix du Gouvernement de Prusse. Aussitôt que l'échange aura eu lieu, le

Digitized by Google

ſelung ſtattgefunden hat, ſoll der Vertrag zur Kenntniß aller Ober-Behörden China's, in der Hauptſtadt und in den Provinzen, gebracht werden, damit ſie ſich darnach richten.

Zu Urkund deſſen haben die reſpektiven Bevollmächtigten der Hohen vertragenden Theile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demſelben ihre Siegel beigedrückt.

So geſchehen in vier Ausfertigungen zu Tientſin den Zweiten September im Jahre unſeres Herrn EintauſendAchthundertEinundSechzig, entſprechend dem Chineſiſchen Datum vom AchtundZwanzigſten Tage des Siebenten Monats des Elften Jahres von Hien-Fung.

(gez.) Graf Eulenburg.
(L. S.)

(gez.) Tſchong-luen.
(L. S.)

(gez.) Tſchong-hu.
(L. S.)

Gouvernement Chinois portera le traité à la connaissance de toutes les Autorités supérieures de l'Empire, dans les provinces et dans la capitale, afin qu'elles s'y conforment.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs des Hautes parties contractantes ont signé le présent traité et y ont apposé leurs sceaux.

Fait en quatre expéditions à Tientsin le deux Septembre de l'an de grâce mil huit-cent-soixante-et-un, correspondant au vingthuitième jour de la septième lune de la onzième année de Hien-Foung.

(signé) Comte d'Eulenburg.
(L. S.)

(signé) Tchong-luen.
(L. S.)

(signé) Tchong-Heou.
(L. S.)

Digitized by Google

Zoll-Tarif.

Digitized by Google

Einfuhr.

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Agar-agar	100 Catties	—	1	5	—
Assa-foetida	„ „	—	6	5	—
Bauholz:					
Masten und Sparren, hartes Holz, nicht über 40 (engl.) Fuß	das Stück	4	—	—	—
desgl. desgl. nicht über 60 (engl.) Fuß	„ „	6	—	—	—
desgl. desgl. über 60 (engl.) Fuß	„ „	10	—	—	—
desgl. weiches Holz, nicht über 40 (engl.) Fuß	„ „	2	—	—	—
desgl. desgl. nicht über 60 (engl.) Fuß	„ „	4	5	—	—
desgl. desgl. über 60 (engl.) Fuß	„ „	6	5	—	—
Balken, hartes Holz, nicht über 26 (engl.) Fuß lang und unter 12 Zoll im Quadrat	„ „	—	1	5	—
Planken, hartes Holz, nicht über 24 (engl.) Fuß lang, 12 Zoll breit und 3 Zoll stark	das Hundert	3	5	—	—
Planken, hartes Holz, nicht über 16 (engl.) Fuß lang, 12 Zoll breit und 3 Zoll stark	„ „	2	—	—	—
Planken, weiches Holz	1000□Fuß	—	7	—	—
desgl., von Thekabaumholz	der Kubikfuß	—	—	3	5
Baumwolle, Roh-	100 Catties	—	3	5	—
Baumwollenwaaren:					
Grau, weiß, glatt und geköpert, über 34 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	das Stück	—	—	8	—
desgl., über 34 (engl.) Zoll breit und über 40 Yards lang	10 Yards	—	—	2	—
Drills und Jeans (eine Art Parchent) nicht über 30 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	das Stück	—	1	—	—
desgl. nicht über 30 (engl.) Zoll breit und nicht über 30 Yards lang	„ „	—	—	7	5
T. Tuch, nicht über 34 (engl.) Zoll breit und nicht über 48 Yards lang	„ „	—	—	8	—
desgl. nicht über 34 (engl.) Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	„ „	—	—	4	—

Digitized by Google

Tarif sur les Importations.

Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
A.					
Acier	les 100 catties	0	2	5	0
Agar-Agar	do.	0	1	5	0
Amadou de la Malaisie	do.	0	3	5	0
Assa foetida	do.	0	6	5	0
B.					
Batiste, n'excédant 1m 16c 3/4 en largeur et 21m 94c en longueur	la pièce	0	0	7	0
Bazin ou piqué, n'excédant pas 1mètre en largeur et 10m 97c en longueur	do.	0	0	6	5
Bêches de mer ou holoturies noires	les 100 catties	1	5	0	0
Bêches de mer ou holoturies blanches	do.	0	3	5	0
Bézoard de l'Inde	le catti	1	5	0	0
Bleu d'azur	les 100 catties	1	5	0	0
Bois:					
Bois d'ébène	les 100 catties	0	1	5	0
do. de Garrao	do.	2	0	0	0
do. de Senteur	do.	0	4	5	0
do. de Camagon	do.	0	0	3	0
do. de Kranjie 10m 66c 3/4 en longueur, 0m 50c en largeur 0m 30c 1/2 en épaisseur	la pièce	0	8	0	0
do. de Laka	les 100 catties	0	1	4	5
do. rouge	do.	0	1	1	5
Bois de construction:					
Mâts et espars, bois dur, n'excédant pas 12m 19c	la pièce	4	0	0	0
do. do. n'excédant pas 18m 28c 3/4	do.	6	0	0	0
do. do. excédant 18m 28c 3/4	do.	10	0	0	0
do. bois blanc, n'excédant pas 18m 28c 3/4	do.	4	5	0	0
do. do. n'excédant pas 12m 19c	do.	2	0	0	0
do. do. excédant 18m 28c 3/4	do.	6	5	0	0
Boîtes à musique	ad valorem 5%				
Boutons en cuivre	la grosse	0	0	5	5

Digitized by Google

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Baumwollenwaaren:					
T. Tuch, gefärbt, gemuſtert und ungemuſtert, nicht über 36 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	das Stück	—	1	5	—
Bunte Waaren, weißer Brocat, punktirter Shirting, nicht über 36 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	" "	—	1	—	—
Gedruckte, Zitz- und Möbelkattune, nicht über 31 (engl.) Zoll breit und nicht über 30 Yards lang	" "	—	—	7	—
Cambric, nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	" "	—	—	7	—
desgl. nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	" "	—	—	3	5
Muslin nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	" "	—	—	7	5
desgl. nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	" "	—	—	3	5
Damaſt, nicht über 36 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	" "	—	2	—	—
Dimiti oder Piqué, nicht über 40 (engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	" "	—	—	6	5
Gingham, nicht über 28 (engl.) Zoll breit und nicht über 30 Yards lang	" "	—	—	3	5
Tücher, nicht über 1 Yard im Quadrat	das Dutzend	—	—	2	5
Parchent, nicht über 35 Yards lang	das Stück	—	2	—	—
Sammet, nicht über 34 Yards lang	" "	—	1	5	—
Baumwollenzwirn	100 Catties	—	7	2	—
Baumwollengarn	" "	—	7	—	—
Betelnuß	" "	—	1	5	—
Betelnußſchaale	" "	—	—	7	5
Bicho de Mar, ſchwarz	" "	1	5	—	—
desgl. weiß	" "	—	3	5	—
Bienenwachs, gelbes	" "	1	—	—	—
Cochenille	" "	5	—	—	—
Cow bezoar, Indiſches	das Cattie	1	5	—	—
Cutch	100 Catties	—	1	8	—
Elephantenzähne, ganz	" "	4	—	—	—
desgl. Bruch	" "	3	—	—	—

Digitized by Google

Importations. Désignation des articles.	Quantités	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
C.					
Cachou	les 100 catties	0	1	8	0
Camphre de la Malaisie, pur	le catti	1	3	0	0
déchets de do.	do.	0	7	2	0
Cannelle de Canton (cinnamone)	les 100 catties	1	5	0	0
Cardamome supérieur	do.	1	0	0	0
do. inférieur ou graine de paradis	do.	0	5	0	0
Charbon de terre étranger	le tonneau	0	0	5	0
Cire du Japon	les 100 catties	0	6	5	0
Cire vierge	do.	1	0	0	0
Cochenille	do.	5	0	0	0
Colle de poisson	do.	0	6	5	0
Colle forte	do.	0	1	5	0
Clous de girofle	do.	0	5	0	0
griffes de	do.	0	1	8	0
Corail	le catti	0	1	0	0
Cordages de Manille	les 100 catties	0	3	5	0
Cornalines	les 100 pierres	0	3	0	0
do. en perles	les 100 catties	7	0	0	0
Cornes de buffle	do.	0	2	5	0
do. de cerf	do.	0	2	5	0
do. de rhinocéros	do.	2	0	0	0
Coton, voyez à l'article „Tissus".					
Crevettes sechées	do.	0	3	6	0
Cuir	do.	0	4	2	0
D.					
Dents de cheval marin (appelé aussi éléphant de mer à cause de ses défenses)	les 100 catties	2	0	0	0
Dents d'éléphant, entières	do.	4	0	0	0
do. brisées	do.	3	0	0	0
E.					
Ecaille de tortue	le catti	0	2	5	0
do. brisée	do.	0	0	7	2
F.					
Fil d'argent vrai	le catti	1	3	0	0
do. faux	do.	0	0	3	0
Fil d'or vrai	do.	1	6	0	0
do. faux	do.	0	0	3	0

Digitized by Google

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Federn, Eisvogel-, Pfauen-	das Hundert	—	4	—	—
Feuersteine	100 Catties	—	—	3	—
Fischbalg	" "	—	2	—	—
Fische, gesalzene	" "	—	1	8	—
Fischmagen	" "	1	—	—	—
Gambier (Gummi-Gambeer)	" "	—	1	5	—
Garnelen, getrocknete	" "	—	3	6	—
Gewürznelken	" "	—	5	—	—
Gewürznelkenmutter	" "	—	1	8	—
Ginseng, Amerikanischer, ungeklärt	" "	6	—	—	—
desgl. desgl. geklärt	" "	8	—	—	—
Glas, Fenster-	100 □ Fuß	—	1	5	—
Golddraht, echter	das Cattie	1	6	—	—
desgl. imitirter	" "	—	—	3	—
Gummi, Benjamin-	100 Catties	—	6	—	—
desgl. desgl. Oel von	" "	—	6	—	—
desgl. Drachenblut-	" "	—	4	5	—
desgl. Myrrhen-	" "	—	4	5	—
desgl. Olibanum-	" "	—	4	5	—
Gummigutti	" "	1	—	—	—
Haifischflossen, schwarze	" "	—	5	—	—
desgl. weiße	" "	1	5	—	—
Haifischhäute	das Hundert	2	—	—	—
Hausenblase (Fischleim)	100 Catties	—	6	5	—
Häute, Büffel- oder Kuh-	" "	—	5	—	—
desgl. Rhinoceros-	" "	—	4	2	—
desgl. Fuchs-, große	das Stück	—	1	5	—
desgl. Fuchs-, kleine	" "	—	—	7	5
desgl. Marder-	" "	—	1	5	—
desgl. Seeotter-	" "	1	5	—	—
desgl. Tiger- und Leoparden-	" "	—	1	5	—
desgl. Biber-	das Hundert	5	—	—	—
desgl. Reh-, Hasen- und Kaninchen-	" "	—	5	—	—
desgl. Eichhorn-	" "	—	5	—	—
desgl. Landotter-	" "	2	—	—	—
desgl. Waschbär-	" "	2	—	—	—

Digitized by Google

Importations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
G.					
Gambier	les 100 catties	0	1	5	0
Ginseng Américain, brut	do.	6	0	0	0
do. clarifié	do.	8	0	0	0
Gommes:					
Benjoin	do.	0	6	0	0
Huile de Benjoin	do.	0	6	0	0
Sang Dragon	do.	0	4	5	0
Mirrhe	do.	0	4	5	0
Oliban	do.	0	4	5	0
Gumme gutte	do.	1	0	0	0
H.					
Horloges	ad valorem 5%				
I.					
Indigo liquide	les 100 catties	0	1	8	0
J.					
K.					
L.					
Laines et lainages, voyez à l'article: „Tissus".					
Laque (objets en)	les 100 catties	1	0	0	0
Laque en bâton	do.	0	3	0	0
Lucraban (graine de)	do.	0	0	3	5
M.					
Macis ou fleur de Muscade	les 100 catties	1	0	0	0
Manglier (écorce de)	do.	0	0	3	0
Métaux:					
Cuivre ouvré en feuille, barres, clous etc.	do.	1	5	0	0
do. brut, en saumons	do.	1	0	0	0
do. du Japon	do.	0	6	0	0
Etain	do.	1	2	5	0
Fer blanc	do.	0	4	0	0
Fer ouvré, en barres, cercles etc.	do.	0	1	2	5
do. non ouvré, en gueuses	do.	0	0	7	5
Fer de lest en gueuses	do.	0	0	1	0
Fil de fer	do.	0	2	5	0
Plomb en saumons	do.	0	2	5	0

Digitized by Google

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Hörner, Büffel-	100 Catties	—	2	5	—
desgl. Hirsch-	" "	—	2	5	—
desgl. Rhinoceros-	" "	2	—	—	—
Holz, Camagon-	" "	—	—	3	—
desgl. Eben-	" "	—	1	5	—
desgl. wohlriechendes	" "	—	4	5	—
desgl. Kranjee-, 35 (engl.) Fuß lang, 1 (engl.) Fuß, 8 Zoll breit und 1 Fuß stark	das Stück	—	8	—	—
desgl. Laka-	100 Catties	—	1	4	5
desgl. Roth-	" "	—	1	1	5
desgl. Garroo	" "	2	—	—	—
Indigo, flüssiges	" "	—	1	8	—
Kampher, **Baroos**, gereinigt	das Catti	1	3	—	—
desgl. desgl. Abfall	" "	—	7	2	—
Kardamome, bessere Qualität	100 Catties	1	—	—	—
desgl. geringere Qualität oder Paradieskörner	" "	—	5	—	—
Karniol	100 Steine	—	3	—	—
Karniolperlen	100 Catties	7	—	—	—
Knöpfe metallene	das Groß	—	—	5	5
Korallen	das Catti	—	1	—	—
Lakirte Waaren	100 Catties	1	—	—	—
Leder	" "	—	4	2	—
Leim	" "	—	1	5	—
Leinen, feine, wie Irische oder Schottische, nicht über 50 Yards lang	das Stück	—	5	—	—
desgl., grobe, wie Leinen mit Baumwolle und Seide gemischt, nicht über 50 Yards lang	" "	—	2	—	—
Lucraban-Saamen	100 Catties	—	—	3	5
Macisblüthe	" "	1	—	—	—
Mangrove- (Mangelbaum-) Rinde	" "	—	—	3	—
Metalle:					
Kupfer, verarbeitetes, wie in Blechen, Stangen, Nägeln	" "	1	5	—	—
desgl. unverarbeitetes, wie in Platten	" "	1	—	—	—
desgl. Yellow-Metall, Bleche, Nägel	" "	—	9	—	—
desgl. Japanisches	" "	—	6	—	—

Digitized by Google

Importations. Désignation des articles.	Quantités	Taëls.	Maces.	Caudarins.	Caches.
Métaux:					
Plomb en feuilles	les 100 catties	0	5	5	0
Vif argent	do.	2	0	0	0
Zinc (sous certaines réserves)	do.	0	2	5	0
Métal jaune de Composition pour bordages et clous	do.	0	9	0	0
Montres	la paire	1	0	0	0
do. émaillées en perles	do.	4	5	0	0
Moules sèches	les 100 catties	0	2	0	0
Muscade	do.	2	5	0	0
N.					
Nacre de perle	les 100 catties	0	2	0	0
Nerfs de buffle et de cerf	do.	0	5	5	0
Nids d'oiseaux ou de Salanganes 1re qualité	le catti	0	5	5	0
do. do. 2e qualité	do.	0	4	5	0
do. do. 3e qualité, non nettoyés	do.	0	1	5	0
Noix de bétel	les 100 catties	0	1	5	0
Gousses de bétel	do.	0	0	7	5
O.					
Olives fraiches, salées ou confites	les 100 catties	0	1	8	0
Opium	do.	30	0	0	0
Os de tigres	do.	1	5	5	0
P.					
Parapluies	la pièce	0	0	3	5
Passe-roses (ou Mauve des Jardins)	les 100 catties	1	0	0	0
Peaux:					
Peaux de renard (grandes)	la pièce	0	1	5	0
do. do. petites	do.	0	0	7	5
do. de martre	do.	0	1	5	0
do. de loutre de mer	do.	1	5	0	0
do. de tigre et de léopard	do.	0	1	5	0
do. de castor	le cent	5	0	0	0
do. de lièvre, de lapin et de daim	do.	0	5	0	0
do. d'écureuils	do.	0	5	0	0
do. de loutre de terre	do.	2	0	0	0
do. de blaireau	do.	2	0	0	0
do. de buffle et de vache	les 100 catties	0	5	0	0
do. de rhinocéros	do.	0	4	2	0

Digitized by Google

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Metalle:					
Eisen, verarbeitetes, wie in Blechen, Stangen, Stäben, Reifen	100 Catties	—	1	2	5
desgl. unverarbeitetes, in Blöcken	" "	—	—	7	5
desgl. Ballast	" "	—	—	1	—
desgl. Draht	" "	—	2	5	—
Blei, in Blöcken	" "	—	2	5	—
desgl. in Tafeln	" "	—	5	5	—
Quecksilber	" "	2	—	—	—
Zink (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulativ verkäuflich)	" "	—	2	5	—
Stahl	" "	—	2	5	—
Zinn	" "	1	2	5	—
Weißblech	" "	—	4	—	—
Muskatnüsse	" "	2	5	—	—
Muscheln, getrocknete	" "	—	2	—	—
Oliven, uneingemachte, gesalzene oder eingemachte	" "	—	1	8	—
Opium	" "	30	—	—	—
Perlmutterschaalen	" "	—	2	—	—
Pfeffer, schwarzer	" "	—	3	6	—
desgl. weißer	" "	—	5	—	—
Putchuk (Kostwurzel)	" "	—	6	—	—
Rose-Maloes	" "	1	—	—	—
Rotang (Ostindisches Stuhlrohr)	" "	—	1	3	—
Salpeter (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulative verkäuflich)	" "	—	5	—	—
Sammetzeuge, nicht über 34 Yards lang	das Stück	—	1	8	—
Sandelholz	100 Catties	—	4	—	—
Sapanholz	" "	—	1	—	—
Schildkrötenschaalen	das Cattie	—	2	5	—
desgl. Bruch	" "	—	—	7	2
Schirme	das Stück	—	—	3	5
Schmalte	100 Catties	1	5	—	—
Schnupftaback, fremder	" "	7	2	—	—
Schwefel (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulative verkäuflich)	" "	—	2	—	—

Digitized by Google

Importations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Plumes de paon, de martin pêcheur etc.	le cent	0	4	0	0
Poissons (intestins) de	les 100 catties	1	0	0	0
do. (peaux de)	do.	0	2	0	0
Poisson salé	do.	0	1	8	0
do. sec	do.	0	5	0	0
Poivre noir	do.	0	3	6	0
do. blanc	do.	0	5	0	0
Poutres, bois dur n'excédant pas 7^{m} 98^{c} $^{1}/_{2}$ en longueur et au dessous de 0^{m} 30^{c} $^{1}/_{2}$ carrés	la pièce	0	1	5	0
Planches, bois dur, n'excédant pas 7^{m} 87^{c} $^{2}/_{3}$ en longueur, 30^{c} $^{1}/_{2}$ en largeur et 0^{m} 07^{c} $^{2}/_{3}$ en épaisseur	le cent	3	5	0	0
Planches, bois dur, n'excédant pas 7^{m} 31^{c} en longueur, 0^{m} 30^{c} $^{1}/_{2}$ en largeur et 0^{m} 07^{c} $^{2}/_{3}$ en épaisseur	do.	2	0	0	0
do. bois blanc	par 92^{m} 827^{c}	0	7	0	0
d. en teak	par 0^{m} 0287^{c}	0	0	3	5
Putchuk	les 100 catties	0	6	0	0
Q.					
R.					
Requin, ailerons de, noirs	les 100 catties	0	5	0	0
do. do. blancs	do.	1	5	0	0
do. peaux de requins	le cent	2	0	0	0
Rotins	les 100 catties	0	1	6	0
S.					
Salpêtre (sous certaines réserves)	les 100 catties	0	5	0	0
Sandal (bois de)	do.	0	4	0	0
Sapan (bois de)	do.	0	1	0	0
Silex (pierres de fusil)	do.	0	0	3	0
Soufre et fleur de soufre (sous certaines réserves)	do.	0	2	0	0
T.					
Tabac à priser, étranger	les 100 catties	7	2	0	0
Télescopes, longues vues, binocles, lorgnettes, glaces et miroirs	ad valorem 5%				
Toile à voile en fil et en coton, n'excédant pas 43^{m} 88^{c} en longueur	la pièce	0	4	0	0
Toiles de lin:					
do. fine, d'Irlande ou d'Ecosse, n'excédant pas 43^{m} 88^{c} en longueur	do.	0	5	0	0
do. grossière, mélange de fil et de coton ou de soie et de fil, n'excédant pas 43^{m} 88^{c} en longueur	do.	0	2	0	0

Digitized by Google

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Segeltuch von Leinen oder Baumwolle, nicht über 50 Yards lang	das Stück	—	4	—	—
Sehnen, Büffel- und Hirsch-	100 Catties	—	5	5	—
Silberdraht, echter	das Cattie	1	3	—	—
desgl. imitirter	" "	—	—	3	—
Spieldosen	5% ad valorem				
Stangenlack	100 Catties	—	3	—	—
Steinkohlen, fremde	die Tonne	—	—	5	—
Stockfisch	100 Catties	—	5	—	—
Taschenuhren	das Paar	1	—	—	—
desgl. emaillirt à perles	" "	4	5	—	—
Tauwerk, Manila	100 Catties	—	3	5	—
Telescope, Ferngläser, Operngläser, Spiegel, Trumeaur	5% ad valorem				
Tigerknochen	100 Catties	1	5	5	—
Uhren, Wand- und Stutz-	5% ad valorem				
Vogelnester, Indische, eßbare, 1te Qualität	das Cattie	—	5	5	—
desgl. desgl. desgl. 2te Qualität	" "	—	4	5	—
desgl. desgl. desgl. 3te Qualität oder ungereinigte	" "	—	1	5	—
Wallroßzähne	100 Catties	2	—	—	—
Wachs, Japanisches	" "	—	6	5	—
Wollengarn	" "	3	—	—	—
Wollenwaaren, nämlich:					
Decken	das Paar	—	2	—	—
Feines Tuch und Spanish Stripes, Habit und Medium Tuch, 51 bis 64 (engl.) Zoll breit	der Chang	—	1	2	—
Long-Ells, 31 (engl.) Zoll breit	" "	—	—	4	5
Camlot, Englischer, 31 (engl.) Zoll breit	" "	—	—	5	—
desgl. Holländischer, 33 (engl.) Zoll breit	" "	—	1	—	—
desgl. imitirter oder Bombazettes	" "	—	—	3	5
Casimir, Flanell und schmales Tuch	" "	—	—	4	—
Lasting, 31 (engl.) Zoll breit	" "	—	—	5	—
desgl. imitirter und Orleans, 34 (engl.) Zoll breit	" "	—	—	3	5

Digitized by Google

Importations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Tussis de coton:					
Cotonnates écrues, unies, croisées et blanches excédant 0m 86c en largeur et n'excédant pas 36m 57c en longueur	la pièce	0	0	8	0
Coton en laine	les 100 catties	0	3	5	0
Coutils et toiles fortes, n'excédant pas 0m 76c en largeur et 36m 57c en longueur	la pièce	0	1	0	0
n'excédant pas 0m 76c en largeur et 27m 43c en longueur	do.	0	0	7	5
do. Cloth, n'excédant pas 0m 86c en largeur et n'excédant pas 43m 88c 3/4 en longueur	do.	0	0	8	0
n'excédant pas 0m 86c en largeur et n'excédant pas 21m 94c 1/3 en longueur	do.	0	0	4	0
do. do. de couleur, façonnées et unies, n'excédant pas 0m 91c 1/3 en largeur et 36m 57c en longueur	do.	0	1	5	0
do. do. de fantaisie, broeart blanc et calicot blanc moucheté, n'excédant pas 0m 91c 1/3 en largeur et n'excédant pas 36m 57c en longueur	do.	0	1	0	0
do. do. Imprimées, toiles de Perse et fournitures, n'excédant pas 0m 78c 3/4 en largeur et n'excédant pas 27m 43c en longueur	do.	0	0	7	0
n'excédant pas 1m 16c 3/4 en largeur et n'excédant pas 10m 97c en longueur	do.	0	0	3	5
do. Mousseline, n'excédant pas 1m 16c 3/4 en largeur et n'excédant pas 21m 94c 1/3 en longueur	do.	0	0	7	5
n'excédant pas 1m 16c 3/4 en largeur et n'excédant pas 10m 97c en longueur	do.	0	0	3	5
do. Damas, n'excédant pas 0m 91c 1/3 en largeur et n'excédant pas 36m 57c en longueur	do.	0	2	0	0
do. do. excédant 0m 86c en largeur et excédant 36m 57c en longueur	les 9m 14c 1/4	0	0	2	0
do. Guingamp, n'excédant pas 0m 81c en largeur et n'excédant pas 27m 43c en longueur	la pièce	0	0	3	5
do. Mouchoirs, n'excédant pas 0m 91c 1/2 carrés	la douzaine	0	0	2	5
do. Futaine, n'excédant pas 32m en longueur	la pièce	0	2	0	0
do. Velours (de coton), n'excédant pas 31m 08c 1/2 en longueur	do.	0	1	5	0
do. do. (de sol), n'excédant pas 31m 08c 1/2 en longueur	do.	0	1	8	0
do. Fil	les 100 catties	0	7	2	0
do. Coton filé	do.	0	7	0	0
do. de laine:					
do. Couvertures de laine	la paire	0	2	0	0

Digitized by Google

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Wollenwaaren nämlich:					
Flaggentuch, Bunting, nicht über 24 (engl.) Zoll breit, 40 Yards lang	das Stück	—	2	—	—
Wollene und Baumwollene gemischte Gewebe, wie Lüstres, einfache und Brokat, nicht über 31 Yards lang	" "	—	2	—	—
Ordinaire Spanish Stripes	der Chang	—	1	—	—
Zimmet	100 Catties	1	5	—	—
Zunder	" "	—	3	5	—

Digitized by Google

Importations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Tissus Drap et drap léger, fin et moyen de 1m 29c ½ à 1m 62c ½ en largeur	le chang 3m55c	0	1	2	0
do. Serge de 0m 78c ⅔ en largeur	do.	0	0	4	5
do. Camelot anglais, 0m 78c ⅔ en largeur	do.	0	0	5	0
do. do. hollandais 0m 83c ¾ en largeur	do.	0	1	0	0
do. do. imité et bombasin	do.	0	0	3	5
do. Casimir, flanelle et draps étroits	do.	0	0	4	0
do. Lastings 0m 78c ⅔ en largeur	do.	0	0	5	0
do. imité et d'Orléans 0m 85c en largeur	do.	0	0	3	5
do. Etamine n'excédant pas 0m 61c en largeur et 36m 57c en longueur	la pièce	0	2	0	0
do. Mélanges de laine et de coton: Lustrine unie et façonnée, n'excédant pas 28m 34c ¼ en longueur	do.	0	2	0	0
do. Draps légers inférieurs	le chang 3m55c	0	1	0	0
do. Laine en fil	les 100 catties	3	0	0	0
U.					
V.					
Verre à vitres	par boîte de 9m 284c carrés	0	1	5	0
X.					
Y.					
Z.					

Fin du Tarif
sur les Importations.

Digitized by Google

Ausfuhr.

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Alaun	100 Catties	—	—	4	5
desgl. grüner oder Vitriol	" "	—	1	—	—
Anis, Stern-	" "	—	5	—	—
desgl. Bruch-	" "	—	2	5	—
desgl. Oel	" "	5	—	—	—
Aprikosenkerne oder Mandeln	" "	—	4	5	—
Arsenik	" "	—	4	5	—
desgl. gelbes oder Orpiment	" "	—	3	5	—
Austerschaalen und Seemuscheln	" "	—	—	9	—
Bambus-Fabrikate	" "	—	7	5	—
Bangles oder gläserne Armspangen	" "	—	5	—	—
Baumwolle, rohe	" "	—	3	5	—
desgl. Lumpen	" "	—	—	4	5
Bilder und Gemälde	das Stück	—	1	—	—
desgl. auf Reispapier	das Hundert	—	1	—	—
Bleigelb (Massicot)	100 Catties	—	3	5	—
Bleiroth (Minium)	" "	—	3	5	—
Bleiweiß (Ceruse)	" "	—	3	5	—
Blumen, künstliche	" "	1	5	—	—
Bohnen und Erbsen (ausgenommen von Newchwang und Tangchow	" "	—	—	6	—
Bohnenkuchen (ausgenommen von Newchwang und Tangchow)	" "	—	—	3	5
Cantharіden	" "	2	—	—	—
Capoor Cutchery	" "	—	3	—	—
Cassia lignea	" "	—	6	—	—
desgl. Blüthen	" "	—	8	—	—

Digitized by Google

Tarif sur les Exportations.

Désignation des articles.	Quantités	Taëls.	Mace.	Candarins	Caches.
A.					
Agaric	les 100 catties	0	6	0	0
Ail	do.	0	0	3	5
Alun	do. ou 70 Kilog.	0	0	4	5
Amandes ou noyeaux d'abricots	les 100 catties	0	4	5	0
Anis étoilé	do.	0	5	0	0
do. brisé	do.	0	2	5	0
do. (huile d')	do.	5	0	0	0
Arsenic	do.	0	4	5	0
B.					
Baguettes odorantes Votives	les 100 catties	0	2	0	0
Bambou (objets en)	do.	0	7	5	0
Bézoard de vache	le catti	0	3	6	0
Bois, pilotis, billes et poutrelles	la pièce	0	0	3	0
Bois de Sandal (tabletterie de)	le catti	0	1	0	0
Bracelets de verre	les 100 catties	0	5	0	0
C.					
Cannelle de Chine	les 100 catties	0	6	0	0
do. boutons de	do.	0	8	0	0
do. tiges de	do.	0	1	5	0
do. huile de	do.	9	0	0	0
Chanvre	do.	0	3	5	0
Camphre	do.	0	7	5	0
Cannes	le millier	0	5	0	0
Cantharides	les 100 catties	2	0	0	0
Capoar Cutchery	do.	0	3	0	0
Céruse	do.	0	3	5	0
Charbon de terre	do.	0	0	4	0
Chaussures en cuir et en satin	les 100 paires	3	0	0	0
do. en paille	do.	0	1	8	0

Digitized by Google

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Cassia, Zweige	100 Catties	—	1	5	—
desgl. Oel	„ „	9	—	—	—
Castor-Oel (Ricinus)	„ „	—	2	—	—
China-Wurzel	„ „	—	1	3	—
Chinesische Tusche	„ „	4	—	—	—
Coir (Kokosnußfaser-Geflecht)	„ „	—	1	—	—
Cow bezoar	das Cattie	—	3	6	—
Datteln, schwarze	100 Catties	—	1	5	—
desgl. rothe	„ „	—	—	9	—
Decken, grobe von Haaren oder Fellen	das Stück	—	—	9	—
Düngerkuchen oder Poudrette	100 Catties	—	—	9	—
Eier, eingemachte	das Tausend	—	3	5	—
Elfenbeinwaaren	das Cattie	—	1	5	—
Erdnüsse	100 Catties	—	1	—	—
desgl. Kuchen-	„ „	—	—	3	—
Erdschwämme	„ „	1	5	—	—
Fächer, von Federn	das Hundert	—	7	5	—
desgl. von Papier	„ „	—	—	4	5
desgl. von Palmblättern, eingefaßt	das Tausend	—	3	6	—
desgl. desgl. uneingefaßt	„ „	—	2	—	—
Farbe, grüne	100 Catties	—	4	5	—
Färbestoff, grüner	das Cattie	—	8	—	—
Filz-Abfall	100 Catties	—	1	—	—
Filz-Mützen	das Hundert	1	2	5	—
Firniß oder roher Lack	100 Catties	—	5	—	—
Galgant	„ „	—	1	1	—
Galläpfel	„ „	—	5	5	—
Gelbwurz (Turmeric)	„ „	—	1	—	—
Ginseng, einheimischer	5% ad valorem				
desgl. von Corea oder Japan, 1te Qualität	das Cattie	—	5	—	—
desgl. desgl. desgl. 2te Qualität	„ „	—	3	5	—

Digitized by Google

Exportations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Chataignes	les 100 catties	0	1	0	0
Chiffons de Cotton	do.	0	0	4	5
Cinobre	do.	0	7	5	0
Cire blanche ou d'insectes	do.	1	5	0	0
Coir	do.	0	1	0	0
Conserves, fruits confits et confitures	do.	0	5	0	0
Coquilles d'huitres et coquillages	do.	0	0	9	0
Coraux faux	do.	0	3	5	0
Cornes de jeune cerf	la paire	0	9	0	0
do. vieux do.	les 100 catties	1	3	5	0
Coton et cotonnades, voir à l'article: „Tissus"					
Curiosités et objets antiques	ad valorem 5%				
Coupe rose	les 100 catties	0	1	0	0
Cuir vert	do.	1	8	0	0
Objets en cuir, tels que sacoches, bourses etc.	do.	1	5	0	0
Cuivre jaune (boutons de)	do.	3	0	0	0
do. (feuilles de)	do.	1	5	0	0
do. (articles en)	do.	1	0	0	0
Cuivre rouge:					
do. mine de	do.	0	5	0	0
do. vieux doublages en	do.	0	5	0	0
do. ustensiles en et poterie d'étain	do.	1	1	5	0
Cubèbes	do.	1	5	0	0
Curcuma	do.	0	1	0	0
D.					
Dattes noires	les 100 catties	0	1	5	0
do. rouges	do.	0	0	9	0
E.					
Ecaille (tabletterie d')	le catti	0	2	0	0
Ecorces d'oranges	les 100 catties	0	3	0	0
do. de pamplemousse 1re qualité	do.	0	4	5	0
do. do. 2e qualité	do.	0	1	5	0
Encre de Chine	do.	4	0	0	0
Etain en feuilles	do.	1	2	5	0
Eventails en plumes	le cent	0	7	5	0
do. en papier	do.	0	0	4	5
do. en feuilles de palmier cerclés	le millier	0	3	6	0
do. do. non cerclés	do.	0	2	0	0

Digitized by Google

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Glas oder Glaswaaren	100 Cattles	—	5	—	—
Glasperlen	" "	—	5	—	—
Grastuch, feines	" "	2	5	—	—
desgl. ordinaires	" "	—	7	5	—
Gyps	" "	—	—	3	—
Haar, Kameel-	" "	1	—	—	—
desgl. Ziegen-	" "	—	1	8	—
Hanf	" "	—	3	5	—
Hanfgarn, von Canton	" "	—	1	5	—
desgl. von Sutschau	" "	—	5	—	—
Holz, Pfähle, Stangen, Balken	das Stück	—	—	3	—
desgl. -Waaren	100 Cattles	1	1	5	—
Honig	" "	—	9	—	—
Hörner, Hirsch, alte	" "	1	3	5	—
desgl. desgl. junge	das Paar	—	9	—	—
Indigo, trockenes	100 Cattles	1	—	—	—
Joss-sticks (chinesische Glimmkerzen)	" "	—	2	—	—
Kampher	" "	—	7	5	—
Kastanien	" "	—	1	—	—
Kittysols oder Papierschirme	das Hundert	—	5	—	—
Kleidungsstücke, baumwollene	100 Cattles	1	5	—	—
desgl. seidene	" "	10	—	—	—
Knoblauch	" "	—	—	3	5
Knochen- und Horn-Waaren	" "	1	5	—	—
Koffer, von Leder	" "	1	5	—	—
Konfekt und Eingemachtes aller Art	" "	—	5	—	—
Korallen, unechte	" "	—	3	5	—
Kubeben	" "	1	5	—	—
Kupfer-Erz	" "	—	5	—	—
desgl. -Blech, altes	" "	—	5	—	—
Kupfer- und Zinn-Waaren	" "	1	1	5	—
Kuriositäten und Antiquitäten	5% ad valorem				

Digitized by Google

Exportations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
F.					
Feutre (rognures de)	les 100 catties	0	1	0	0
do. (chapeaux de)	le cent	1	2	5	0
Ficelles de chanvre de Canton	les 100 catties	0	1	5	0
do. de Sou-Tcheou	do.	0	5	0	0
Fil de laiton	do.	1	1	5	0
Fleurs artificielles	do.	1	5	0	0
Fleurs de nénuphar sèches	do.	0	2	7	0
G.					
Galanga	les 100 catties	0	1	0	0
Ginseng indigène	ad valorem 5%				
Ginseng de Corée ou du Japon 1re qualité	le catti	0	5	0	0
do. do. 2e qualité	do.	0	3	5	0
Graines oléagineuses (excepté de Niéou-Tchouang et de Taug-Tcheou)	les 100 catties	0	0	6	0
Graines d'olives	do.	0	3	0	0
Graines de nénuphar et de Lotus	do.	0	5	0	0
Gypse, terre franche ou platre de Paris	do.	0	0	3	0
H.					
Habits en Coton confectionnés	les 100 catties	1	5	0	0
do. en soie do.	do.	10	0	0	0
Huile de fèves, de thé, de bois et de graine de Coton et de Chanvre	do.	0	3	0	0
Huile de ricin	do.	0	2	0	0
I.					
Indigo sec	les 100 catties	1	0	0	0
Ivoire (tabletterie d')	le catti	0	1	5	0
J.					
Jambons	les 100 catties	0	5	5	0
K.					
L.					
Laine	les 100 catties	0	3	5	0
Laque (tabletterie de)	do.	1	0	0	0
Li-tchi (fruit du sud de la Chine)	do.	0	2	0	0

Digitized by Google

Ausfuhr.			Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Lackirte Waaren	100	Catties	1	—	—	—
Lakritzen	"	"	—	1	3	5
Lampendochte	"	"	—	6	—	—
Leder, frisches	"	"	1	8	—	—
Lederwaaren, wie Taschen, Beutel, Börsen	"	"	1	5	—	—
Lichees (getrocknete Früchte)	"	"	—	2	—	—
Lilien-Blumen, getrocknete	"	"	—	2	7	—
Lilienſaamen oder Lotosnüſſe	"	"	—	5	—	—
Lung-ngan (getrocknete Früchte)	"	"	—	2	5	—
desgl. ohne den Stein	"	"	—	3	5	—
Marmorplatten	"	"	—	2	—	—
Matten aller Art	100	Stück.	—	2	—	—
Mattenbelag, fortlaufend, die Rolle von 40 Yards	die Rolle v. 40 Yards		—	2	—	—
Melonenſaamen	100	Catties	—	1	—	—
Metallknöpfe	"	"	3	—	—	—
Metall-Folie	"	"	1	5	—	—
Metall-Waaren	"	"	1	—	—	—
Metall-Draht	"	"	1	1	5	—
Moſchus	das	Cattie	—	9	—	—
Nanking und innländiſche Baumwollenzeuge	100	Catties	1	5	—	—
Nudeln, lange (Vermicelli)	"	"	—	1	8	—
Oel, wie Bohnen-, Thee-, Holz-, Baumwollen- und Hanfſaamen-Oel	"	"	—	3	—	—
Oelpapier	"	"	—	4	5	—
Olivenſaamen	"	"	—	3	—	—
Palampore, geſteppte Bettdecken von Baumwolle	das	Hundert	2	7	5	—
Papier, 1ſte Qualität	100	Catties	—	7	—	—
desgl. 2te Qualität	"	"	—	4	—	—
Perlen, unechte	"	"	2	—	—	—
Perlmutterwaaren	das	Cattie	—	1	—	—
Pfeffermünz-Blätter	100	Catties	—	1	—	—
desgl. Oel	"	"	3	5	—	—
Porcellan, feines	"	"	—	9	—	—
desgl. ordinaires	"	"	—	4	5	—

Digitized by Google

Exportations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Long-ngan (fruit du sud de la Chine)	les 100 catties	0	2	0	0
do. sans le noyau	do.	0	3	5	0
Lokao ou teinture verte (appelé aussi indigo vert)	le catti	0	8	0	0
M.					
Malles en cuir	les 100 catties	1	5	0	0
Marbre (tablettes de)	do.	0	2	0	0
Massicot	do.	0	3	5	0
Mèches de lampes	do.	0	6	0	0
Menthe (feuilles de)	do.	0	1	0	0
do. (huile de)	do.	0	3	5	0
Miel	do.	0	9	0	0
Minium	do.	0	3	5	0
Mousserons	do.	1	5	0	0
Musc	le catti	0	9	0	0
N.					
Nacre de perle (tabletterie de)	le catti	0	1	0	0
Nattes	le rouleau de 36m 75c	0	2	0	0
Navets salés	les 100 catties	0	1	8	0
Noix de Galle	do.	0	5	0	0
O.					
Orfévrerie d'argent et d'or	les 100 catties	10	0	0	0
Orpiment	do.	0	3	5	0
Oeufs conservés	le millier	0	3	5	0
Ouvrages de menuiserie confectionnés	les 100 catties	1	1	5	0
P.					
Palampour ou piqué de Canton	le cent	2	7	5	0
Paillassons de toutes espèces	do.	0	2	0	0
Papier huilé	les 100 catties	0	4	5	0
Papier 1re qualité	do.	0	7	0	0
do. 2e qualité	do.	0	4	0	0
Parapluies en papier	le cent	0	5	0	0
Peintures et images	la pièce	0	1	0	0
Peintures sur papier de riz	le cent	0	1	0	0
Peinture verte	les 100 catties	0	4	5	0
Pépins de pastèque	do.	0	1	0	0
Perles fausses	do.	2	0	0	0
Pétards et pièces d'artifice	do.	0	5	0	0

Digitized by Google

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Reis oder Paddie, Weizen, Hirse und andere Körnerfrüchte	100 Catties	—	1	—	—
Rhabarber	„ „	1	2	5	—
Rohrstöcke	das Tausend	—	5	—	—
Rotang, gespaltener	100 Catties	—	2	5	—
desgl. Waaren	„ „	—	3	—	—
Samshoo	„ „	—	1	5	—
Sandelholz-Waaren	das Cattie	—	1	—	—
Schaalen, Orange-	100 Catties	—	3	—	—
desgl. Pumelo-, 1te Qualität	„ „	—	4	5	—
desgl. desgl. 2te Qualität	„ „	—	1	5	—
Schildpatt-Waaren	das Cattie	—	2	—	—
Schinken	100 Catties	—	5	5	—
Schnupftaback	„ „	—	8	—	—
Schuhe und Stiefel von Leder oder Atlas	100 Paar	3	—	—	—
desgl. von Stroh	„ „	—	1	8	—
Schwärmer und Feuerwerk	100 Catties	—	5	—	—
Schwamm oder Agaric	„ „	—	6	—	—
Schwefel-Quecksilber, rothes	„ „	—	7	5	—
Seegras (Algen, Tang)	„ „	—	1	5	—
Seide:					
rohe und gezwirnte	„ „	10	—	—	—
gelbe von Szechuen	„ „	7	—	—	—
gehaspelte von Dupions	„ „	5	—	—	—
wilde Roh-	„ „	2	5	—	—
Abfall-	„ „	1	—	—	—
Kokons-	„ „	3	—	—	—
Floret- von Kanton	„ „	4	3	—	—
desgl. von andern Provinzen	„ „	10	—	—	—
Bänder und Zwirn	„ „	10	—	—	—
Seiden-Waaren:					
Pongens, Shawls, Schärpen (scarfs), Krepp, Atlas, Gaze, Sammte und brodirte Stoffe	„ „	12	—	—	—
Sammete von Szechuen und Schang-tung	„ „	4	5	—	—
Quasten (Troddeln)	„ „	10	—	—	—

Digitized by Google

Exportations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Pistaches et Arachides	les 100 catties	0	1	0	0
do. tourteaux de	do.	0	0	3	0
Poils de chameau	do.	1	0	0	0
do. de chèvre	do.	0	1	8	0
Porcellaine fine	do.	0	9	0	0
do. grossière	do.	0	4	5	0
Porterie et porterie de terre	do.	0	0	5	0
Poudrette en tourteaux	do.	0	0	9	0
Q.					
R.					
Racine de Squine	les 100 catties	0	1	3	0
Réglisse	do.	0	1	3	5
Riz, blé, millet et autres grains	do.	0	1	0	0
Rotins fendus	do.	0	2	5	0
Rotins (meubles en)	do.	0	3	0	0
Rhubarbe	do.	1	2	5	0
S.					
Samchou	les 100 catties	0	1	5	0
Sésame (graine de)	do.	0	1	3	5
Soies et soieres, voyez à l'article: „Tissus“					
Soya	do.	0	4	0	0
Sucre brut	do.	0	1	2	0
do. blanc	do.	0	2	0	0
do. candi	do.	0	2	5	0
Suif animal	do.	0	2	0	0
do. végétal	do.	0	3	0	0
T.					
Tabak à fumer préparé	les 100 catties	0	4	5	0
do. en feuilles	do.	0	1	5	0
do. à priser	do.	0	8	0	0
Tabletterie en os et en corne	do.	1	5	0	0
Tapis en crins ou peaux	la pièce	0	0	9	0
Tapis et moquettes	le cent	3	5	0	0
Thé	les 100 catties	2	5	0	0
Tissus de coton:					
Nankin et toiles de coton indigènes	do.	1	5	0	0
Coton en laine	do.	0	3	5	0

Digitized by Google

Ausfuhr.			Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Seiden-Waaren:						
Mützen	das	Hundert	—	9	—	—
Mit Baumwolle gemischte Stoffe	100	Catties	5	5	—	—
Sesamsaamen	"	"	—	1	3	5
Silber- und Goldwaaren	"	"	10	—	—	—
Soya	"	"	—	4	—	—
Strohgeflecht	"	"	—	7	—	—
Steckrüben (Turnips), gesalzene	"	"	—	1	8	—
Steinkohlen	"	"	—	—	4	—
Tabak, zubereiteter	"	"	—	4	5	—
desgl. Blätter	"	"	—	1	5	—
Talg, animalischer	"	"	—	2	—	—
desgl. vegetabilischer	"	"	—	3	—	—
Teppiche und Droguetts	das	Hundert	3	5	—	—
Thee	100	Catties	2	5	—	—
Töpfer- und Irdene Waaren	"	"	—	—	5	—
Wachs, weißes oder Insekten-	"	"	1	5	—	—
Wolle	"	"	—	3	5	—
Zinnfolie	"	"	1	2	5	—
Zinnober	"	"	2	5	—	—
Zucker, brauner	"	"	—	1	2	—
desgl. weißer	"	"	—	2	—	—
desgl. Kandis	"	"	—	2	5	—

Digitized by Google

Exportations. Désignation des articles.	Quantités	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Tissus de Ma fin { connu dans le commerce sous le	les 100 catties	2	5	0	0
do. grossier { nom de grass-cloth . . . . }	do.	0	7	5	0
Tissus de soie :					
Soie grège et ouvrée	do.	10	0	0	0
do. jaune du Szé-Tchuen	do.	7	0	0	0
do. de douppions	do.	5	0	0	0
do. grège sauvage	do.	2	5	0	0
do. déchets de	do.	1	0	0	0
Cocons de soie	do.	3	0	0	0
Soie à coudre de canton	do.	4	3	0	0
do. d'autres provinces	do.	10	0	0	0
Rubans et fil de soie	do.	10	0	0	0
Soieries :					
foulards, châles, écharpes, crêpe, satin, gaze, velours et broderies	do.	12	0	0	0
do. du Szé-Tchuen et du Chang-tong	do.	4	5	0	0
Soie (liens de)	do.	10	0	0	0
do. bonnets de	le cent	0	9	0	0
Mélange de soie et de coton	les 100 catties	5	5	0	0
Tourteaux des graines oléagineuses (excepté de Niéou-Tchouang et de Tang-Tchéou)	do.	0	0	3	5
Tresses de paille	do.	0	7	0	0
U.					
V.					
Varec	les 100 catties	0	1	5	0
Vermicelie	do.	0	1	8	0
Vermillon	do.	2	5	0	0
Vernis ou laque non préparée	do.	0	5	0	0
Verrerie et cristaux	do.	0	5	0	0
Verroteries	do.	0	5	0	0
X. Y. Z.					

Fin du Tarif sur les Exportations.

Digitized by Google

Handels-Beſtimmungen.

Erſte Beſtimmung.

Nicht aufgeführte Waaren.

Artikel, welche in dem Ausfuhr-Tarif nicht angeführt ſind, ſich aber in dem Einfuhr-Tarif aufgezählt finden, ſollen, wenn ſie ausgeführt werden, dieſelben Zölle zahlen, welche ihnen durch den Einfuhr-Tarif auferlegt ſind.

In gleicher Weiſe ſollen die im Einfuhr-Tarif nicht aufgezählten Artikel, welche ſich im Ausfuhr-Tarif verzeichnet finden, wenn ſie importirt werden, dieſelben Zölle zahlen, die in dem Ausfuhr-Tarif ihnen auferlegt ſind.

Artikel, welche ſich weder in dem einen noch in dem andern dieſer beiden Tarife verzeichnet finden, und auch unter den zollfreien Waaren nicht aufgeführt ſind, ſollen einen Zoll von fünf (5) Procent ad valorem zahlen, wobei der Marktpreis zum Grunde gelegt werden ſoll.

Zweite Beſtimmung.

Zollfreie Waaren:

Gold und Silber in Barren.
Fremde Münzen.
Mehl, Maismehl, Sago, Biscuit.

Réglements commerciaux.

Premier réglement.

Articles non énumérés.

Les articles qui dans le présent traité ne sont pas portés sur le tableau d'exportation, mais qui se trouvent énumérés dans celui d'importation, paieront, lorsqu'ils seront exportés, les mêmes droits qui leur sont imposés par le tarif d'importation.

De la même manière les articles non énumérés dans le tableau d'importation, qui se trouvent énoncés sur celui d'exportation, paieront, lorsqu'ils seront importés, les mêmes droits qui leur sont imposés par le tarif d'exportation.

Les articles qui ne se trouvent ni dans l'un ni dans l'autre de ces tableaux, et qui ne figurent pas parmi les marchandises libres de droits, paieront un droit de cinq (5) pour cent, calculé d'après leur valeur sur le marché.

Deuxième réglement.

Articles exempts du paiement de droits:

L'or et l'argent en barres.
La monnaie étrangère.
La farine, la farine de maïs, le sagou, le biscuit.

Digitized by Google

Präservirtes Fleisch, präservirte Gemüse.
Käse, Butter, Zucker-Waaren.
Fremde Kleidungsstücke.
Gold- und Juwelier-Waaren.
Silber- und plattirte Waaren.
Parfümerieen.
Seife aller Art.
Holzkohlen.
Brennholz.
Fremde Kerzen.
Fremder Tabak.
Fremde Cigarren.
Wein, Bier und Spirituosen.
Hausgeräth.
Haus- und Schiffs-Vorräthe.
Gepäck zum persönlichen Gebrauche.
Papier und Schreib-Materialien.
Tapisserie-Waaren.
Messerschmiede-Waaren.
Fremde Medikamente.
Glas- und Krystall-Waaren.

Die hier aufgeführten Artikel sollen weder Einfuhr- noch Ausfuhr-Zoll zahlen. Mit Ausnahme von Gepäck zum persönlichen Gebrauch, Gold und Silber in Barren und fremden Münzen sollen sie aber, wenn sie nach dem Innern von China geführt werden, einem Transit-Zoll von zwei und einem halben ($2\frac{1}{2}$) Procent ad valorem unterliegen.

Ein Fahrzeug, welches ganz oder theilweise mit zollfreien Artikeln (Gepäck zum persönlichen Gebrauch, Gold und Silber in Barren und fremde Geldmünzen ausgenom-

Les conserves de viande et de légumes.
Le fromage, le beurre, les sucreries.
Les vêtements étrangers.
La bijouterie.
L'argenterie.
La parfumerie.
Les savons de toutes sortes.
Le charbon de bois.
Le bois à brûler.
La bougie et la chandelle étrangère.
Le tabac étranger.
Les cigares étrangers.
Le vin, la bière, les spiritueux.
Les articles de ménage.
Les provisions pour les navires.
Le bagage personnel.
La papeterie.
Les articles de tapisserie.
La coutellerie.
Les médicaments étrangers.
La verrerie et la cristallerie.

Les articles énumérés ci-dessus ne paieront ni droits d'importation ni droits d'exportation, mais lorsqu'ils seront transportés dans l'intérieur de la Chine, ils paieront un droit de transit de deux-et-demie ($2\frac{1}{2}$) pour cent ad valorem. Le bagage personnel, l'or et l'argent en barres et la monnaie étrangère seront exempts du paiement de ce droit.

Un bâtiment affrêté en entier ou en partie seulement pour le transport d'articles francs de droits (le bagage personnel, l'or et l'argent en barres et la

Digitized by Google

men) befrachtet iſt, ſoll zur Entrichtung von Tonnengeldern verbunden ſeyn, ſelbſt wenn es keine andere Ladung an Bord haben ſollte.

Dritte Beſtimmung.

Verbotene Waaren.

Die Einfuhr ſowohl als die Ausfuhr folgender Gegenſtände iſt verboten:

Schießpulver.
Kugeln.
Kanonen, groß und klein.
Gewehre von jedem Kaliber.
Waffen, Munition und Kriegsgeräthſchaften aller Art.
Salz.

Vierte Beſtimmung.

Maaße und Gewichte.

Den Tarif-Berechnungen liegt die Annahme zum Grunde, daß das Gewicht eines (1) Picul von hundert (100) Catti gleich iſt hundertzwanzig (120) Zollpfund ſiebenundzwanzig (27) Loth ein (1) Quent, acht (8) Cents, oder ſechzig (60) Kilogramm vierhundertdreiundfunfzig (453) Gramm; und daß die Länge eines (1) Tchang von zehn (10) Chineſiſchen Fuß gleich iſt: elf (11) Fuß drei (3) Zoll neun (9) Linien Preußiſch oder drei (3) Meter fünfundfunfzig (55) Centimeter. Ein Chineſiſcher Tschi wird angenommen gleich dreizehn (13) Zoll ſieben (7) Linien oder dreihundertfünfundfunfzig (355) Millimeter.

monnaie étrangère exceptés) sera assujetti au paiement des droits de tonnage, même quand il n'aurait à bord aucune autre cargaison.

Troisième réglement.

Articles de contrebande.

L'importation et l'exportation des articles suivants sont prohibées:

La poudre à canon.
Les boulets.
Les canons grands et petits.
Les fusils de toute dimension.
Les armes, les muuitions ou fournitures de guerre.
Le sel.

Quatrième réglement.

Poids et mesures.

Les calculs du tarif sont fondés sur la supposition que le poids d'un picul de cent (100) cattis équivaut à cent-vingt (120) livres vingt-sept (27) „loth“ un (1) „quent“ et huit (8) cents du poids de l'Union de douanes Allemande, ou soixante (60) kilogrammes quatre-cent-cinquante-trois (453) grammes Français — et que la longueur d'un Chang de dix (10) pieds Chinois est égale à onze (11) pieds trois (3) pouces neuf (9) lignes de Prusse, ou à trois (3) mètres cinquante-cinq (55) centimètres de France. Le Chih Chinois est considéré comme équivalant à treize (13) pouces sept (7) lignes ou à trois-cent-cinquante-cinq (355) millimètres.

Digitized by Google

Fünfte Bestimmung.

Artikel, die früher verboten waren.

Die Beschränkung des Handels mit Opium, Kupfermünze, Cerealien, Hülsenfrüchten, Schwefel, Salpeter und der unter der Englischen Benennung Spelter bekannten Zinkart, sind unter folgenden Bedingungen aufgehoben:

1. Opium soll von jetzt an dreißig (30) Taëls Eingangszoll für das Picul zahlen. Der Importeur soll es nur im Hafen verkaufen können, und in das Innere China's soll der Artikel nur von Chinesen und als Chinesisches Eigenthum verführt werden dürfen. Dem Deutschen Kaufmann soll nicht erlaubt seyn, ihn zu begleiten. Der achte (8.) Artikel des Vertrages darf also auf diesen Fall nicht ausgedehnt werden. Ebenso finden die Bestimmungen über Transit-Gebühren auf Opium keine Anwendung, sondern die Chinesische Regierung darf diese Waare nach Gutdünken mit Transitzöllen belegen.
2. Kupfermünze:

   Die Ausfuhr Chinesischer Kupfermünze nach einem fremden Hafen ist verboten, aber die Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten können dieselbe unter folgenden Bedingungen aus einem der offenen Häfen China's nach einem andern verführen:

   Der Verschiffer muß den Betrag der

Cinquième réglement.

Articles autrefois de contrebande.

Les restrictions concernant le commerce de l'opium, celui de la monnaie de cuivre, celui des céréales, des légumineux, du soufre, du salpêtre et de l'espèce de Zinc connue sous la dénomination Anglaise de spelter, sont abolies aux conditions suivantes:

1. L'opium paiera désormais trente (30) taëls de droit d'importation par picul. L'introducteur ne pourra vendre cet article que dans le port, et il ne sera transporté dans l'intérieur de la Chine que par des Chinois, et seulement comme propriété Chinoise. Le négociant Allemand ne sera pas autorisé à l'accompagner. Le huitième article du traité ne pourra donc pas être appliqué au cas actuel. De même les conditions relatives aux droits de transit ne seront pas applicables à l'opium, mais le gouvernement Chinois pourra imposer sur cet article les droits de transit qu'il lui plaira.
2. Monnaie de cuivre.

   L'exportation de la monnaie de cuivre Chinoise pour un port étranger est prohibée; mais les sujets des Etats Allemands contractants pourront la transporter de l'un des ports ouverts de la Chine dans un autre, aux conditions suivantes:

   Le chargeur devra déclarer le mon-

Digitized by Google

Kupfermünze, welche er einzuſchiffen beabſichtigt, und den Hafen, nach welchem dieſelbe beſtimmt iſt, angeben. Er muß zwei (2) zahlungsfähige Perſonen als Bürgen, oder irgend eine andere vom Zoll-Inſpektor genügend erachtete Caution dafür ſtellen, daß er innerhalb ſechs (6) Monaten vom Zeitpunkt der Klarirung ab, dem Zolleinnehmer im Hafen der Verſchiffung das von demſelben ausgeſtellte Certificat zurückgeben will, und zwar mit einer darauf enthaltenen, unter Siegel ausgefertigten Beſcheinigung des Zolleinnehmers im Hafen der Beſtimmung, daß die Kupfermünze daſelbſt angekommen iſt. Bringt der Verſchiffer dies Certificat nicht bei, ſo verfällt er in eine dem Betrage der verſchifften Kupfermünze gleiche Geldſtrafe. Die Kupfermünze ſoll keinen Zoll zahlen, aber eine vollſtändige oder theilweiſe Ladung dieſer Münze ſoll das Fahrzeug, auf dem ſie ſich befindet, zur Zahlung von Tonnengeldern verpflichten, ſelbſt wenn es keine andere Frachten an Bord hätte.

3. Die Ausfuhr nach einem fremden Hafen von Reis und allen anderen einheimiſchen oder fremden Cerealien, wo ſie auch erzeugt, oder von wo ſie eingeführt ſeyn mögen, iſt verboten. Aber dieſe Producte dürfen von Deutſchen Kaufleuten aus einem offenen Hafen

tant de la monnaie de cuivre qu'il désire embarquer, et le port pour lequel elle est destinée. Il devra donner une caution convenable, acceptée par deux personnes solvables, ou fournir toute autre garantie que le Chef de la douane jugera suffisante, s'engageant à rendre au Chef de la douane du port d'embarquement en moins de six (6) mois à partir de la date de l'expédition le certificat délivré par celui-ci, contenant en outre une déclaration sous son sceau du Chef de la douane du port de destination, que la monnaie de cuivre y a été débarquée. Si l'expéditeur ne produit pas ce certificat, il aura à payer une somme égale au montant de la monnaie de cuivre embarquée. La monnaie de cuivre ne paiera aucun droit, mais un chargement complet de cette monnaie ou une simple partie du chargement rendra le bâtiment où il se trouvera passible du paiement des droits de tonnage, même lorsqu'il n'aurait aucune autre cargaison à bord.

3. L'exportation pour un port étranger du riz et de toutes autres céréales indigènes ou étrangères, quel que soit le pays de production ou le lieu d'où ils arrivent, est prohibée. Mais ces denrées pourront être transportées par les négociants Allemands

Digitized by Google

China's nach dem anderen geführt werden, unter denselben Bürgschafts-Bedingungen, wie bei Kupfermünze, und gegen Zahlung der im Tarif bezeichneten Zölle im Hafen der Einschiffung.

Kein Einfuhrzoll soll von Reis und Cerealien erhoben werden, aber eine ganze oder theilweise Ladung von Reis und Cerealien soll, wenn sich auch keine andere Ladung an Bord befindet, das Fahrzeug, das damit befrachtet ist, der Zahlung der Tonnengelder unterwerfen.

4. Hülsenfrüchte und Bohnenkuchen können aus den Häfen von Tongtschau und Niutschwang unter der Flagge eines der contrahirenden Deutschen Staaten nicht exportirt werden, doch soll diese Ausfuhr aus den anderen offenen Häfen gegen Zahlung der im Tarif verzeichneten Zölle erlaubt seyn, möge die Ausfuhr nach anderen Häfen von China oder nach fremden Ländern stattfinden.

5. Salpeter, Schwefel und die unter dem Namen Spelter bekannte Zinkart werden als Kriegs-Munition angesehen und dürfen durch Deutsche Kaufleute nicht eingeführt werden, es sei denn auf Verlangen der Chinesischen Regierung oder zum Verkauf an Chinesische Unterthanen, die vorschriftsmäßig autori-

de l'un des ports ouverts de la Chine dans un autre, aux mêmes conditions de garantie imposées au transport de la monnaie de cuivre et en payant au port d'embarquement les droits spécifiés par le tarif.

Aucun droit d'importation ne sera prélevé sur le riz et les céréales; mais un chargement ou une partie du chargement de riz ou de céréales, bien qu'aucune autre cargaison ne soit à bord, rendra le navire qui le portera passible du paiement des droits de tonnage.

4. Légumineux.

Les légumineux et les gâteaux de fèves ne pourront pas être exportés sous le pavillon d'un des Etats Allemands contractants des ports de Tongtcheou et de Nieou-tchoang; mais cette exportation sera permise des autres ports ouverts, moyennant le paiement des droits portés au tarif, que l'exportation ait lieu pour d'autres ports de la Chine ou pour les pays étrangers.

5. Le salpètre, les soufres et l'espèce de zinc connue sous la dénomination de spelter, étant considérés comme munitions de guerre, ne seront pas importés par des négociants Allemands, à moins que le Gouvernement Chinois ne l'ait demandé, ou bien pour être vendus à des Chinois qui

Digitized by Google

sirt sind, solche zu kaufen. Kein Erlaubnißschein zum Landen solcher Gegenstände wird ertheilt werden, ehe das Zollamt sich versichert hat, daß der Käufer die nöthige Autorisation erhalten hat. Es soll Deutschen Unterthanen nicht erlaubt seyn, diese Artikel den Jangtsekiang hinauf oder in andere als die an der Seeküste China's eröffneten Häfen einzuführen; auch dürfen sie dieselben nicht für Rechnung von Chinesen in das Innere des Landes begleiten.

Diese Artikel sollen nur in den Häfen verkauft werden, und an allen anderen Orten sollen sie als Chinesisches Eigenthum angesehen werden.

Jede Zuwiderhandlung gegen die hier festgesetzten Bedingungen, unter denen der Handel mit Opium, Kupfermünze, Cerealien, Hülsenfrüchten, Salpeter, Schwefel und dem unter dem Namen Spelter bekannten Zink erlaubt ist, soll mit Confiscation aller in Rede stehenden Artikel bestraft werden.

Sechste Bestimmung.

Formalitäten, welche von den Schiffen bei ihrer Ankunft im Hafen zu beobachten sind.

Um jedes Mißverständniß zu verhüten, ist man übereingekommen, daß der Zeitraum von vierundzwanzig (24) Stunden, binnen dessen jeder Kapitain laut Artikel 13 des Vertrages seine Papiere dem Consul über-

seraient dûment autorisés à les acheter. Aucun permis de débarquer ces articles ne sera délivré, jusqu'à ce que la douane se soit assurée, que l'autorisation nécessaire ait été accordée à l'acheteur. Il ne sera pas permis aux sujets Allemands de transporter ces articles dans le Yang-tsé-Kiang ni dans aucun autre port que ceux qui sont ouverts sur les côtes maritimes de la Chine, ni de les accompagner dans l'intérieur pour le compte des Chinois.

Ces articles ne seront vendus que dans les ports seulement, et partout ailleurs que dans ces ports ils seront considérés comme propriété Chinoise.

Toute infraction aux conditions stipulées ci-dessus, sous lesquelles le commerce de l'opium, de la monnaie de cuivre, des céréales, des légumineux, du salpètre, des soufres et du zinc connu sous le nom de „spelter" est autorisé, sera punie par la confiscation de toutes les marchandises dont il est question.

Sixième réglement.

Formalités à observer pour les navires entrant dans le port.

Pour éviter tout malentendu, il est convenu que le terme de vingt-quatre (24) heures dans lequel tout capitaine devra remettre ses papiers au Consul conformément à l'article treize du traité, com-

Digitized by Google

geben muß, von dem Augenblick zu laufen anfangen soll, wo das Schiff innerhalb der Hafengrenzen angekommen ist.

Ebenso soll die Frist von achtundvierzig (48) Stunden gerechnet werden, welche der Artikel 20 dieses Vertrags Deutschen Schiffen im Hafen zu bleiben erlaubt, ohne Tonnengelder zu bezahlen.

Die Hafengrenzen sollen von den Zollbehörden den Bedürfnissen des Handelsstandes gemäß bestimmt werden, soweit dieselben mit gebührender Wahrung der Zolleinkünfte vereinbar sind.

Auf dieselbe Weise sollen die Orte bestimmt werden, wo es in jedem Hafen gestattet seyn wird, Güter ein- und auszuladen, und diese Orte sollen den Consuln bekannt gemacht werden, damit sie dem Publikum davon Kenntniß geben.

Siebente Bestimmung.

Durchfuhr-Zölle.

Man ist übereingekommen, daß die Transit-Abgabe, von welcher im Artikel 24 des Vertrages die Rede ist, die Hälfte der im Tarife festgesetzten Zölle betragen soll, ausgenommen für die in der zweiten Handelsbestimmung erwähnten zollfreien Waaren, die eine Transit-Abgabe von zwei und einem halben (2½) Procent ad valorem zahlen sollen. Kaufmannsgüter haben die Transit-Zölle berichtigt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt haben:

Bei der Einfuhr: Dem Vorstande des Zollamtes in dem Hafen, von welchem aus

mencera à courir du moment où le navire se trouvera en dedans des limites du port.

Il en sera de même du délai de quarante-huite (48) heures pendant lequel il est accordé aux navires Allemands par l'article vingt du traité de rester dans le port sans payer de droits de tonnage.

Les limites des ports seront déterminées par l'administration des douanes conformément aux convenances du commerce compatibles avec les intérêts du trésor Chinois.

De la même manière on fixera les lieux où il sera permis de charger et de décharger les marchandises dans chaque port, et on en donnera avis aux Consuls pour la connaissance du public.

Septième réglement.

Droits de transit.

Il est convenu que le droit de transit mentionné dans l'article vingt-quatre du traité équivaudra à la moitié des droits fixés par le tarif, exceptés pour les articles exempts de droits énumérés dans le deuxième réglement qui ne paieront qu'un droit de transit de deux-et-demie (2½) pour cent ad valorem. Les marchandises auront acquitté les droits de transit lorsqu'elles auront rempli les conditions suivantes:

Pour les importations: On donnera avis au Chef de la douane du port d'où les

Digitized by Google

die Waaren nach dem Innern verſendet werden, ſoll von der Art und Anzahl dieſer Waaren, von dem Namen des Schiffes, welches dieſelben ausgeladen hat, und von den Namen der Orte, wohin ſie beſtimmt ſind, Anzeige gemacht werden. Der Vorſtand des Zollamtes wird, nachdem er ſich von der Wahrheit dieſer Angabe überzeugt und den Betrag der Tranſit-Abgaben empfangen hat, dem Importeur der Waaren ein Tranſit-Abgaben-Certificat aushändigen, welches bei allen Hebeſtellen vorgezeigt und viſirt werden muß. Keine andere Abgabe irgend einer Art kann, nach welchem Theile des Reiches dieſe Waaren auch gebracht werden mögen, davon erhoben werden.

Für die Ausfuhr: Die im Innern von China von einem Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten gekauften Erzeugniſſe ſollen an der erſten Hebeſtelle, welche ſie auf ihrem Wege nach dem Einſchiffungshafen paſſiren, unterſucht und notirt werden. Die Perſon oder die Perſonen, welche den Transport beſorgen, ſollen eine von ihnen unterzeichnete Erklärung über die Quantität der Erzeugniſſe und den Hafen, in welchem ſie eingeſchifft werden ſollen, übergeben. Sie werden dann ein Certificat erhalten, das bei jeder Hebeſtelle auf dem Wege nach dem Einſchiffungs-Hafen vorgezeigt und viſirt werden muß. Bei Ankunft der Waare an der dem Hafen zunächſt gelegenen Hebeſtelle, wird dem Zollamt dieſes Hafens davon Anzeige gemacht werden, und die Waaren können, nachdem der darauf laſtende Durchfuhrzoll entrichtet iſt, paſſiren. Bei der Ausfuhr ſollen die durch den Tarif feſtgeſetzten Zölle bezahlt werden.

Jeder Verſuch, ein- oder auszuführende Waaren, den obigen Beſtimmungen entgegen, durchzuſchmuggeln, ſoll zur Folge ha-

marchandises doivent être envoyées dans l'intérieur, de la nature et de la quantité de ces marchandises, du nom du navire qui les a débarquées et du nom des lieux auxquels elles sont destinées. Le Chef de la douane, après avoir vérifié cette déclaration et avoir reçu le montant des droits de transit, remettra à l'introducteur de ces marchandises un certificat constatant le paiement des droits de transit, certificat qui devra être produit et visé à chaque station de barrière. Aucun autre droit, quel qu'il soit, ne pourra être prélevé sur ces marchandises, dans quelque partie de l'Empire qu'elles soient transportées.

Pour les exportations: Les produits achetés par un sujet des Etats Allemands contractants dans l'intérieur de la Chine, seront examinés et notés à la première barrière qu'ils rencontreront sur leur route au port d'embarquement. La personne ou les personnes chargées de leur transport présenteront une déclaration qu'elle auront signée, relatant la quantité du produit et faisant connaître le port d'embarquement. Il leur sera remis en échange un certificat qui devra être produit et visé à chaque barrière sur la route au port d'embarquement. A l'arrivée du produit à la barrière la plus voisine de ce port, il en sera donné avis à la douane qui y est établie, et les droits de transit ayant été payés, ces marchandises pourront passer. Au moment de l'exportation les droits fixés par le tarif seront payés.

Toute tentative faite pour passer les marchandises importées ou exportées en contravention avec les réglements ci-

Digitized by Google

ben, daß diese Waaren der Confiscation unterliegen.

Waaren, welche auf die angegebene Weise als Transitwaaren nach einem Hafen declarirt worden sind, dürfen confiscirt werden, wenn sie ohne Erlaubniß während des Transits verkauft werden.

Jeder Versuch, mehr Waaren durchzuführen, als in dem Certificat angegeben sind, läßt alle in dem Certificat aufgeführten Waaren derselben Benennung der Confiscation anheimfallen.

Der Vorstand des Zollamtes soll das Recht haben, die Einschiffung von Waaren zu verhindern, von denen die Zahlung der darauf haftenden Transit-Abgabe nicht nachgewiesen werden kann, und das so lange, bis diese Abgaben entrichtet sind.

Achte Bestimmung.

Fremder Handel im Innern, auf Grund von Pässen.

Man ist übereingekommen, daß der Artikel 8 des Vertrages nicht so verstanden werden soll, als erlaube er Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten nach der Hauptstadt von China zu kommen, um dort Handel zu treiben.

Neunte Bestimmung.

Aufhebung der Abgaben, die für die Umprägung der Münzen erhoben wurden.

Man ist übereingekommen, daß die Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten zur Entrichtung von einem (1) Taël und zwei (2) Mehß, welche früher von der Chinesischen Regierung außer den gewöhnlichen Zöllen gefordert wurden, um die Kosten der Einschmelzung und Umprägung zu decken, nicht verbunden seyn sollen.

dessus énoncés, rendra ces marchandises passibles de confiscation.

Une vente non-autorisée pendant le transit de marchandises dont la destination pour un port a été déclarée de la manière susdite les rendra susceptibles d'être confisquées.

Toute tentative de passer plus de marchandises qu'il n'en a été déclaré dans le certificat, rendra toutes les marchandises de la même dénomination énoncées dans le certificat susceptibles d'être confisquées.

Le Chef de la douane aura le droit de refuser l'embarquement de produits dont on ne pourrait pas prouver le paiement des droits de transit dûs, et cela, jusqu'à ce que ses droits aient été payés.

Huitième réglement.

Commerce étranger dans l'intérieur au moyen de passe-ports.

Il est convenu que l'article huit du traité ne sera point considéré comme autorisant les sujets des Etats Allemands contractants à se rendre dans la Capitale de la Chine pour y faire le commere.

Neuvième réglement.

Abolition des droits prélevés pour la refonte des monnaies.

Il est convenu que les sujets des Etats Allemands contractants ne seront point assujettis au paiement du droit d'un taël et deux mares exigé jusqu'ici en sus du paiement des droits ordinaires par le Gouvernement Chinois, pour couvrir les frais de fonte et de monnayage.

Digitized by Google

Zehnte Beſtimmung.

Entrichtung der Zölle in den Häfen.

Der von der Kaiſerlichen Regierung zum Oberaufſeher des fremden Handels beſtellte Chineſiſche Beamte wird von Zeit zu Zeit entweder ſelbſt die verſchiedenen dem Handel geöffneten Häfen beſichtigen, oder einen Delegirten dahin ſenden. Dieſem Beamten ſoll freiſtehen, ſich Unterthanen der Deutſchen contrahirenden Staaten, welche er dazu geeignet hält, auszuwählen, um ihm bei Verwaltung der Zolleinnahmen zu helfen, den Schmuggelhandel zu verhindern, die Hafengränzen zu beſtimmen, die Funktionen eines Hafenkapitains zu verſehen und Leuchtthürme, Boyen u. ſ. w. aufzuſtellen, zu deren Unterhaltung ihm die Tonnengelder die Mittel liefern werden.

Zuſatz-Beſtimmung.

Reviſion des Tarifs.

Die hohen contrahirenden Theile ſind dahin übereingekommen, daß der gegenwärtige Tarif von zehn (10) zu zehn (10) Jahren einer Reviſion ſoll unterworfen werden können, um mit den durch die Zeit herbeigeführten Werth-Veränderungen der Boden- und Induſtrie-Erzeugniſſe der beiden Reiche in Einklang gebracht zu werden.

(gez.) Graf Eulenburg.
(L. S.)

(gez.) Tſchong-luen.
(L. S.)

(gez.) Tſchong-hu.
(L. S.)

Dixième réglement.

Paiement des droits dans les ports.

Le haut fonctionnaire Chinois désigné par le Gouvernement Impérial comme surintendant du commerce étranger visitera de temps à autre lui-même les différents ports ouverts au commerce ou il y enverra un délégué. Ce haut fonctionnaire sera libre de choisir tout sujet des Etats Allemands contractants qui lui paraîtrait convenable pour l'aider á administrer les revenus de la douane, à empêcher la fraude, á déterminer les limites des ports, à pourvoir aux fonctions de capitaine de port, et aussi à établir des phares, des bouées etc., à l'entretien désquels les droits de tonnage pourvoiront.

Réglement additionnel.

Révision du tarif.

Il est convenu entre les Hautes parties contractantes que le présent tarif pourra être revisé de dix (10) en dix (10) ans, afin d'être mis en harmonie avec les changements de valeur apportés par le temps dans les produits du sol et de l'industrie des deux Empires.

(signé) Comte d'Eulenburg.
(L. S.)

(signé) Tchong-luen.
(L. S.)

(signé) Tchong-Heou.
(L. S.)

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 10. August 1863.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Gebühren der Gerichtsdiener bei der Mittheilung von Gerichtsacten in die Wohnungen der Rechtsanwälte. — Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des von den Freiherren von Ellrichshausen-Assumstadt älterer Linie errichteten Familienstatuts. — Bekanntmachung in Betreff eines mit der K. Bayerischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrags über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Wasseralfingen und Nördlingen. — Verfügung, betreffend die Vergütungssätzen für militärische Quartier-, Vorspann- und Botenleistungen pro 1. Juli $18^{63}/_{64}$.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

1. Des Justiz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Gebühren der Gerichtsdiener bei der Mittheilung von Gerichtsacten in die Wohnungen der Rechtsanwälte.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 22. Januar d. J. und den Gemeinbescheid des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals vom 13. Januar d. J., betreffend die Mittheilung der Gerichtsacten in die Wohnungen der Rechtsanwälte (Reg.Blatt S. 1 und 3), wird verfügt, daß in den Fällen, in welchen den Rechtsanwäl-

Digitized by Google

ten auf ihr Verlangen gerichtliche Acten zur Einsichtnahme in ihre Wohnungen verabfolgt werden, den mit der Zustellung und Wiederabforderung der Acten beauftragten Gerichtsdienern als Entschädigung für ihre Bemühung eine Gebühr von Sechs Kreuzern für jeden Gang zum Zweck des Ueberbringens oder Wiederabholens der Acten zu entrichten ist.

Stuttgart den 28. Juli 1863.

Für den Minister:
Bezzenberger.

2. Des Civilsenats des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis.

Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des von den Freiherren von Ellrichshausen-Assumstadt älterer Linie errichteten Familienstatuts.

Die Freiherren Alfred, Otto und Ernst von Ellrichshausen-Assumstadt älterer Linie haben, unter vertragsmäßiger Zustimmung der jüngeren Linie am 16. Februar 1863 ein Familienstatut errichtet, kraft dessen ihre zum Rittergut Assumstadt gehörigen Besitzungen auf der Markung der Gesammtgemeinde Züttlingen, Oberamts Neckarsulm, nebst allen Zubehörungen und Rechten ein Stammgut bilden sollen, welches nach den Grundsätzen der Linealerbfolge und nach dem Rechte der Erstgeburt zunächst im Mannsstamme der älteren Linie der Freiherren von Ellrichshausen-Assumstadt, sodann ebenso in dem Mannsstamme der jüngeren Linie dieser Familie und nach dem Erlöschen dieses letzteren Mannsstammes in der von den beiden Linien descendirenden weiblichen Nachkommenschaft in gleicher Weise, übrigens wieder mit dem Vorrange des Mannsstammes sich vererben soll. Zugleich sind Bestimmungen darüber, unter welchen Bedingungen Veräußerungen oder Beschwerungen des Stammguts mit Schulden zulässig sind, getroffen.

Nachdem diesem Familienstatute auf vorgängige Rücksprache mit der Königl. Regierung des Neckarkreises unter Vorbehalt der Rechte Dritter die gerichtliche Bestätigung ertheilt worden ist, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

So beschlossen im Civil-Senate des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis.

Eßlingen den 10. Juli 1863. Hirrlinger.

Digitized by Google

B) Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen.

Der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen.

Bekanntmachung in Betreff eines mit der K. Bayerischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrags über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Wasseralfingen und Nördlingen.

Nachdem der am 21. Februar 1861 zwischen Württemberg und Bayern abgeschlossene Staatsvertrag wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Wasseralfingen und Nördlingen die Genehmigung der beiden contrahirenden Regierungen erhalten hat, so wird derselbe nachträglich hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 17. Juli 1863. Hügel. Sigel.

Staats-Vertrag

zwischen

Württemberg und Bayern

über die

Herstellung einer weiteren Verbindung zwischen den beiderseitigen Staatseisenbahnen.

Die K. Württembergische und die K. Bayerische Regierung, in der Absicht, eine weitere Verbindung zwischen den beiderseitigen Staatseisenbahnen zu vereinbaren, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehältlich der höchsten Ratification nachfolgenden

Vertrag

verabredet haben.

Artikel I.

Die K. Württembergische Regierung setzt die bereits in der Ausführung begriffene Bahn von Cannstatt über Waiblingen, Schorndorf, Gmünd, Aalen nach Wasseralfingen

Digitized by Google

zum Anſchluß an die K. Bayeriſche Ludwigs-Süd-Nordbahn in Nördlingen bis zur Bayeriſchen Grenze fort.

Artikel II.

Die K. Bayeriſche Regierung verpflichtet ſich dagegen, im unmittelbaren Anſchluſſe an die in Art. I. genannte Bahn eine Eiſenbahn von der Grenze nach Nördlingen zum Anſchluſſe an die Ludwigs-Süd-Nordbahn bauen zu laſſen.

Artikel III.

Die K. Württembergiſche Regierung macht ſich anheiſchig, die Bahn von Cannſtatt bis an die Grenze bei Nördlingen im Laufe des Jahres 1863 zu vollenden und in Betrieb zu ſetzen.

Artikel IV.

In gleicher Weiſe wird die K. Bayeriſche Regierung die Bahn von der Grenze bis Nördlingen im Laufe des Jahres 1863 vollenden.

Artikel V.

Die durch gegenwärtigen Vertrag feſtgeſtellten Bahnen werden in beiden Staaten in Bezug auf Grunderwerbungen und Kunſtbauten ſogleich für ein Doppelgeleiſe vorbereitet werden, ſo daß das zweite Geleiſe, ſoweit es nicht ſchon bei Eröffnung des regelmäßigen Bahnbetriebes hergeſtellt ſeyn ſollte, ohne Schwierigkeit gelegt werden kann.

Artikel VI.

Zur Erzielung der größtmöglichſten Uebereinſtimmung in den Conſtructionsverhältniſſen der beiderſeitigen Eiſenbahnantheile der Cannſtatt-Nördlinger Bahn und ihres Zubehörs ſollen die mit der Ausführung beauftragten Behörden ſich gegenſeitig die detaillirten Baupläne über die Grenzſtrecken und ſonſtigen hierauf bezüglichen Nachweiſe mittheilen, auch während des Baues in ſtetem Benehmen mit einander bleiben.

Ueber den Verbindungspunkt an der beiderſeitigen Landesgrenze und den Anſchluß der beiden Abtheilungen in horizontaler wie vertikaler Richtung wird gemeinſchaftlich von beiderſeitigen Behörden ein detaillirter Entwurf gefertigt und der Genehmigung der beiden Regierungen unterſtellt werden.

Artikel VII.

Der Bahnhof von Nördlingen wird als alleinige und gemeinſame Wechſelſtation beſtimmt, von welcher Beſtimmung auch in der Zukunft einſeitig nicht abgegangen werden darf.

Digitized by Google

Artikel VIII.

Die K. Bayerische Regierung überläßt der K. Württembergischen Regierung die Benützung der Bahnstrecke von Nördlingen bis zur Landesgrenze und derjenigen Theile der erwähnten Wechselstation, welche blos für die K. Württembergische Bahnverwaltung nothwendig erkannt werden.

Andere Theile dieser Wechselstation werden zum gemeinschaftlichen Gebrauche der beiderseitigen Bahnverwaltungen bestimmt werden, sowie ein dritter Theil zum ausschließenden Gebrauche der K. Bayerischen Bahnverwaltung verbleiben wird.

Artikel IX.

Die volle Landeshoheit sammt der Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt im Bereiche des Bahnhofes zu Nördlingen, sowie auf der zwischen demselben und der Landesgrenze gelegenen Bahnstrecke verbleibt der K. Bayerischen Staatsregierung.

Artikel X.

Die allgemeine Aufsicht und Erhaltung der Ordnung im Bahnhofe zu Nördlingen steht der K. Bayerischen Regierung zu.

Die Ausübung der besondern bahn-betriebspolizeilichen Aufsicht auf der Bahnstrecke zwischen dem Bahnhofe zu Nördlingen und der Landesgrenze, dann auf den der K. Württembergischen Regierung zur ausschließenden Benützung überlassenen Theilen des Bahnhofes zu Nördlingen soll der K. Württembergischen Regierung zustehen und es sollen den Organen derselben diejenigen Befugnisse, welche dießfalls nach Bayerischen Vorschriften der Betriebsverwaltung der K. Bayerischen Staatseisenbahnen eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden, gleichergestalt zukommen.

Die K. Bayerische Regierung wird die Verfügung treffen, daß durch ihre Organe der Württembergischen Betriebsverwaltung die Handhabung der bahn- und betriebspolizeilichen Aufsicht gegenüber denjenigen, welche von der Bahn Gebrauch machen oder sonst mit der Bahn-Anstalt in Beziehung treten, nach Maßgabe der dießfalls bestehenden Vorschriften die nöthige Unterstützung geleistet werde.

Artikel XI.

Die Ernennung und Verpflichtung der für die Beaufsichtigung und Unterhaltung der Bahnstrecke und für die Handhabung der speciellen Bahnpolizei-Aufsicht bestimmten, sowie der für den Dienst der K. Württembergischen Verwaltung auf dem Stationsplatze zu

Digitized by Google

Nördlingen erforderlichen Beamten und Diener ſteht ausſchließlich den competenten Württembergiſchen Behörden zu.

Dagegen iſt die Verpflichtung des zur Handhabung der K. Bayeriſchen Bahnpolizeivorſchriften beſtimmten K. Württembergiſchen Perſonals zunächſt der Bahnwärter auf der Bahnſtrecke Nördlingen-Grenze durch die zuſtändigen K. Bayeriſchen Behörden vorzunehmen.

Das geſammte Württembergiſche Perſonal iſt während ſeines Aufenthaltes auf Bayeriſchem Territorium den Bayeriſchen Geſetzen und Polizei-Anordnungen unterworfen.

Verhaftungen deſſelben dürfen nur nach den für Inländer beſtehenden Vorſchriften und mit Rückſicht auf die Erforderniſſe des Dienſtes vorgenommen werden.

Ueber das im K. Bayeriſchen Gebiete ſtationirte K. Württembergiſche Amts- und Dienſtperſonal übt die zuſtändige K. Württembergiſche Behörde die Dienſt- und Disciplinargewalt ausſchließend aus.

Artikel XII.

Das dienſtliche Verhältniß der beiderſeitigen, auf der Wechſelſtation zu Nördlingen in Thätigkeit tretenden Beamten zu einander iſt ein coordinirtes und es ſoll der Dienſtverkehr zwiſchen denſelben im Wege unmittelbarer Communication in der Art ſtattfinden, wie ſolche zwiſchen den gleichen Behörden des eigenen Landes geſchieht.

Artikel XIII.

Der K. Bayeriſchen Gensd'armerie und anderen, als ſolche ſich legitimirenden Polizeiorganen iſt, wo und ſo oft es der Dienſt erfordert, das Ueberſchreiten und Begehen der im Betriebe der Württembergiſchen Verwaltung befindlichen Bayeriſchen Eiſenbahnſtrecke zu geſtatten.

Das Begehen hat, den Fall einer aus dem Verzuge entſpringenden Dienſtesgefährdung ausgenommen, nach vorheriger Anſage bei den auf der Strecke ſtationirten Bahnaufſichtsorganen zu geſchehen, ingleichen die Viſitation in den Gebäuden.

Artikel XIV.

Die K. Bayeriſche Regierung wird der auf ihre Koſten herzuſtellenden Wechſelſtation Nördlingen in Uebereinſtimmung mit den dießfalls zu gewärtigenden Anträgen der K. Württembergiſchen Regierung denjenigen Umfang und diejenige Einrichtung geben laſſen, welche nöthig erſcheinen, um den Uebergang des Verkehrs und das rechtzeitige Ineinandergreifen des Betriebes zu ſichern und den Bedürfniſſen der beiderſeits betheiligten Verwaltungszweige zu genügen.

Digitized by Google

Ein gemeinsam aufzustellendes Bauprogramm, für welches die dem K. Bayerischen Dienste im Bahnhofe Ulm zugestandenen Verhältnisse Maß geben sollen, wird die nöthigen näheren Bestimmungen enthalten.

Artikel XV.

Die Eisenbahnstrecke von Nördlingen bis zur Landesgrenze wird der K. Württembergischen von der K. Bayerischen Verwaltung bis zu dem für die Vollendung der Cannstatt-Wasseralfinger-Grenze-Eisenbahn bestimmten Termine in vollkommen betriebsfähigem Zustande übergeben werden.

Die über die Feststellung der zwischen dieser Bahnstrecke und dem anliegenden Grundbesitze allfällig bestehenden besonderen Rechtsverhältnisse und über sonstige den Angrenzern gegenüber bestehende Rechte und Verbindlichkeiten, sowie über den Grenzzug Auskunft gebenden Schriften und Zeichnungen sollen in Auszug oder Copie der K. Württembergischen Regierung mitgetheilt werden.

Artikel XVI.

Eine von beiden hohen contrahirenden Regierungen dazu beauftragte und bevollmächtigte Commission wird noch vor Eröffnung des regelmäßigen Bahnbetriebes sich von dem Zustande der zu übergebenden Bahnstrecke und Zubehör, dann der bezüglichen Theile der Wechselstation, sowie davon die Ueberzeugung verschaffen, ob etwa vorhandene Mängel und Gebrechen noch Bayerischer Seits zu beseitigen wären.

Die aus der mindestens vier Wochen vor der Eröffnung des regelmäßigen Betriebs zu bewirkenden definitiven Uebernahme entspringenden Verbindlichkeiten erstrecken sich nicht auf solche, aus dem Bau der Bahn hergeleiteten Ansprüche Dritter, deren Ursprung hinter den Zeitpunkt der Uebernahme zurückfällt oder welche in der Art und Weise der Anlage und Ausführung der Bahn begründet sind.

Artikel XVII.

Die K. Württembergische Regierung verpflichtet sich, der K. Bayerischen das Baucapital für die Bahnstrecke von Nördlingen bis zur Landesgrenze sammt Zubehör und für die zur ausschließlichen Benützung einzuräumenden Theile des Nördlinger Bahnhofs in seiner ganzen Höhe nach dem gleichen Zinsfuß von 4% zu verzinsen, nach welchem die K. Bayerische Regierung das von der K. Württembergischen Regierung aufgewendete Baucapital für die der Bayerischen Eisenbahnverwaltung zur Benützung überlassene Bahnstrecke

Digitized by Google

von der Station Ulm bis zur Württembergisch-Bayerischen Grenze nebst Zubehörde vom 1. Juli 1861 an verzinsen wird.

Dieselbe Verzinsung von 4% vom Hundert hat die K. Württembergische Regierung von der Hälfte derjenigen Capitals-Summe zu leisten, welche für die Herstellung der zur gemeinschaftlichen Benützung der beiden Bahnverwaltungen bestimmten Theile der Wechselstation Nördlingen erforderlich wird.

Artikel XVIII.

Der nach den Bestimmungen des vorstehenden Artikels zu verzinsende Gesammtaufwand ist der K. Württembergischen Regierung zur näheren Prüfung der Bausummen mitzutheilen.

Die Verzinsung des auf die Bahnstrecke zwischen Nördlingen und der Landesgrenze aufgewendeten Capitals hat vom Tage der Uebergabe derselben an die K. Württembergische Verwaltung, diejenige des für die Anlage des Bahnhofes zu Nördlingen bestrittenen Aufwandes aber von der Eröffnung des Betriebs, beziehungsweise von der Uebergabe der später zur Vollendung kommenden Bauten einzutreten.

Die Verzinsung hat von der K. Württembergischen an die K. Bayerische Regierung in halbjährigen Raten am 31. März und 30. September eines jeden Jahres in conventionsmäßig ausgeprägter Silbermünze zu geschehen.

Artikel XIX.

Die Ausrüstung sowohl der auf der Bahnstrecke von der Landesgrenze bis Nördlingen gelegenen, als auch der auf dem Stationsplatze zu Nördlingen selbst befindlichen, für den ausschließlichen Gebrauch der Württembergischen Verwaltung bestimmten Gebäude mit den nöthigen nicht niet-, nagel- und mauerfesten, somit zum Inventare im Sinne dieser Convention nicht zu rechnenden Gegenstände an Maschinen, Werkzeugen, Expeditions- und Hausgeräthen aller Art hat die K. Württembergische Regierung zu übernehmen und zu bestreiten.

Dagegen liegt die gleiche Ausrüstung aller im gemeinschaftlichen Gebrauche befindlichen Gebäude und Räume des Nördlinger Stationsplatzes der K. Bayerischen Regierung ob.

Die Hälfte des dazu erforderlichen Aufwandes wird dem Anlagecapital zugerechnet und vertragsmäßig verzinst.

Digitized by Google

Artikel XX.

In Anſehung von Ergänzungsbauten und ſpäteren Herſtellungen, welche die Wechſelſtation zu Nördlingen betreffen und ſchon in dem beiderſeits feſtzuſtellenden Bauprogramm als Theile dieſes Bahnhof-Grundplanes erklärt werden, oder welche nachträglich als angemeſſene Erweiterungen oder Vervollſtändigungen des übereinkünftlich feſtgeſtellten Programmes und Planes ſollten anerkannt werden, findet alles Dasjenige Anwendung, was bezüglich der urſprünglichen Anlage und Ausführung im gegenwärtigen Vertrag beſtimmt worden iſt.

Nachträgliche Herſtellungen ſind auf der einen wie auf der andern Seite überhaupt nur inſoweit zuläſſig, als dadurch der freien Bewegung und den Intereſſen der anderſeitigen Betriebsverwaltung kein Eintrag geſchieht.

Diejenigen nachträglichen Herſtellungen an der überwieſenen Bahnſtrecke von Nördlingen bis zur Landesgrenze, welche als deren Ergänzungen auf Anordnung oder nach Entſcheidung der zuſtändigen K. Bayeriſchen Behörden auszuführen ſeyn ſollten, hat die K. Bayeriſche Regierung zu vertreten.

Bilden dieſe Herſtellungen einen Zuwachs der Bahnanlage, ſo ſind deren Koſten ebenfalls dem Baucapitale zuzurechnen und vertragsmäßig zu verzinſen.

Artikel XXI.

Etwaige Nebennützungen der Bahnſtrecke zwiſchen der Landesgrenze und dem Stationsplatze zu Nördlingen fallen der K. Württembergiſchen Verwaltung zu.

Nebennützungen des Stationsplatzes Nördlingen ſelbſt fallen lediglich der K. Bayeriſchen Verwaltung zu.

Artikel XXII.

Die Erhaltung der ausſchließlich nur zum Gebrauche der K. Württembergiſchen Bahnverwaltung beſtimmten Theile des Bahnhofes, ſowie der Bahnſtrecke von Nördlingen bis zur Landesgrenze ſammt Zubehör liegt der K. Württembergiſchen Regierung vom Tage der Betriebs-Eröffnung ob.

Die Koſten der Erhaltung der zur gemeinſchaftlichen Benützung beider Bahnverwaltungen gewidmeten Theile des Bahnhofs ſind zur Hälfte von der K. Württembergiſchen Regierung zu tragen.

Ingleichen hat die K. Württembergiſche Regierung an den Koſten für Beleuchtung, Reinigung, Beheizung und Tag- und Nacht-Aufſicht für die zur gemeinſchaftlichen Benützung

Digitized by Google

beider Bahnverwaltungen bestimmten Theile des Bahnhofs in demselben Maaße und in der gleichen Weise Theil zu nehmen, wie dieß von der K. Bayerischen Regierung auf den gemeinschaftlich benützten Theilen des Ulmer Bahnhofs geschieht.

Die feste Regelung dieses gegenseitigen Verhältnisses bleibt späterer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel XXIII.

Die K. Bayerische Regierung wird der K. Württembergischen Regierung in Ansehung der Herstellung und beziehungsweise Vergütung derjenigen Leistungen, welche den Bau-Unternehmern durch die mit ihnen zu schließenden Verträge und während der darin festzusetzenden Haftungszeit obliegen, die ihr aus den Verträgen zustehenden Rechte dem Bau-Unternehmen gegenüber abtreten.

Die Wiederherstellung aller, wie immer gearteten Beschädigungen, sie mögen aus Handlungen oder Unterlassungen, aus Willkühr, Zufall oder Naturereignissen entspringen, sie mögen zu gewöhnlichen oder außergewöhnlichen gezählt werden, ist so zu behandeln, als ob die Beschädigung an einem, auf eigene Kosten der K. Württembergischen Regierung erbauten Werke eingetreten wäre, und es soll dießfalls die K. Bayerische Regierung nicht verpflichtet seyn, der K. Württembergischen Regierung die Herstellungskosten ganz oder auch nur zum Theile zu vergüten.

Artikel XXIV.

Alle baulichen Herstellungen, welche nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft einen Zuwachs der Bahnanlage bilden und deren Kosten dem Baucapitale zugeschlagen werden, sind von der K. Bayerischen Regierung auszuführen.

In Ansehung jener Baulichkeiten und Erhaltungsarbeiten, welche der K. Württembergischen Verwaltung obliegen, werden derselben alle diejenigen Berechtigungen zugestanden, welche nach den Bayerischen Gesetzen den Eisenbahn-Unternehmungen eingeräumt sind.

Artikel XXV.

Auf der Station Nördlingen hat der Wechsel der beiderseitigen Betriebsmittel rücksichtlich der Locomotive, Tender, Personen- und Gepäckwagen der Regel nach zu geschehen.

Es soll jedoch eine jede der beiderseitigen Verwaltungen verpflichtet seyn, der andern in außerordentlichen Fällen mit ihren Betriebsmitteln gegen besonders zu vereinbarende Vergütung Aushilfe zur Deckung eines augenblicklichen dringenden Bedarfes zu leisten.

Digitized by Google

In Betreff des Durchgangs der Güterwagen der einen Verwaltung auf die Bahnstrecke der anderen bleibt den betreffenden Bahndirectionen Verständigung auf den Grund der im deutschen Eisenbahn-Vereine bestehenden Vereinbarungen, sowie der wegen des gegenseitigen Wagenüberganges in Ulm getroffenen Vereinbarung überlassen.

Artikel XXVI.

Zwischen den beiderseitigen Unterthanen soll weder in Ansehung der Beförderungspreise, noch hinsichtlich der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden, und die aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte sollen in keiner Beziehung ungünstiger behandelt werden, als die in dem betreffenden Staate verbleibenden.

Artikel XXVII.

Die contrahirenden K. Regierungen werden bei Feststellung ihrer Eisenbahnfahrpläne darauf Bedacht nehmen lassen, daß dieselben an dem Bahngrenzpunkte Nördlingen gehörig ineinandergreifen.

Im Sommer sollen wenigstens 4, im Winter wenigstens 3 Fahrten täglich in beiden Richtungen auf der Verbindungsbahn ausgeführt werden, von Cannstatt auf der K. Württembergischen Bahn, von Nördlingen auf der K. Bayerischen Ludwigs-Süd-Nordbahn entsprechende Fortsetzung finden.

Artikel XXVIII.

Sollte die K. Bayerische Regierung die Anlage von Straßen oder Canälen anordnen oder genehmigen, welche die Nördlinger Verbindungsbahn auf ihrem Territorium kreuzen, so kann die K. Württembergische Regierung hiegegen keine Einsprache erheben, es sollen aber alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, daß durch solche Anlagen weder der Betrieb der Eisenbahn gehindert werde, noch der Betriebs-Verwaltung ein Aufwand daraus erwachse.

Die für solche neue Uebergänge erforderlichen Wärter und Schranken hat jedoch die K. Württembergische Betriebs-Verwaltung auf ihre Kosten aufzustellen.

Artikel XXIX.

In Bezug auf die Grund- und Haussteuer und auf Beiträge zu Kreis-, Districts- und Gemeindeumlagen wird der auf Bayerischem Territorium gelegene Theil der Nördlinger-Cannstatter Verbindungsbahn sammt Zugehör, wie die K. Bayerische Staatseisenbahn behandelt.

Digitized by Google

Die in Bayern wohnenden Angestellten der K. Württembergischen Betriebs-Verwaltung können in Bayern zu keinen andern Steuern gezogen werden, als welchen nach Bayerischen Gesetzen die Ausländer überhaupt unterworfen sind.

Artikel XXX.

Im Uebrigen gelten in Absicht auf den inneren Dienst der Nördlinger-Cannstatter Bahn auch für die auf Bayerischem Territorium gelegene Strecke, namentlich in Betreff der Verwaltung und Unterhaltung der Bahn, des Abfertigungsdiensts und der Signalordnung diejenigen allgemeinen Vorschriften, welche auf den K. Württembergischen Staatsbahnen in Anwendung gebracht werden.

Jedoch sollen über die Einrichtung des beiderseitigen Abfertigungsdienstes auf der Wechselstation Nördlingen noch vor der Eröffnung des regelmäßigen Betriebs durch die beiderseitigen Betriebsverwaltungen die nöthigen Vereinbarungen getroffen werden.

Der Vereinbarung der beiderseitigen Betriebsverwaltungen bleibt es überlassen, ob und welche Theile des K. Württembergischen Abfertigungsdienstes zum Zwecke der Ersparniß von Bau- und Personalaufwand auf der Station Nördlingen durch die K. Bayerische Bahnbehörde dortselbst gegen zu vereinbarende Vergütung besorgt werden sollen.

Artikel XXXI.

Den beiden contrahirenden Regierungen bleibt überlassen, über den Postverkehr auf der Cannstatt-Nördlinger Bahn vor Eröffnung derselben eine besondere Vereinbarung zu treffen, wobei von dem Grundsatze auszugehen ist, daß diejenige Verwaltung, welche mit ihren Betriebsmitteln den Posttransport für die anderseitige Postverwaltung besorgt, für diese Leistung entsprechende Entschädigung erhält.

Artikel XXXII.

Transporte von Truppen und Militär-Effecten, welche der eine Staat auf der von dem anderen Staate betriebenen Bahn bewegt, sollen, wie nach Art. 16 des Staatsvertrags vom 25. April 1850 nach denjenigen Normen behandelt werden, welche für die eigenen Truppen gelten.

Artikel XXXIII.

Längs der zur Ausführung kommenden Bahn zwischen Cannstatt und Nördlingen ist eine Telegraphenleitung zunächst und vorzüglich für den Betriebsdienst zu führen, auch auf dem Bahnhofe in Nördlingen eine K. Württembergische Betriebstelegraphenstation zu er-

Digitized by Google

richten und mit dem erforderlichen Dienſtperſonale zu beſetzen, für welchen Zweck die erforderlichen Dienſtlocalitäten daſelbſt erbaut werden.

Die Bahndienſtdepeſchen werden gegenſeitig unentgeldlich befördert.

Artikel XXXIV.

Die für den Eiſenbahnbau und Betrieb der Wechſelſtation Nördlingen, ſowie der Bahnſtrecke von da bis zu den Landesgrenzen vereinbarten Beſtimmungen hinſichtlich der Herſtellung, Benützung, Erhaltung und der Vergütung gelten bis auf anderweitiges Uebereinkommen auch für die mit der Bahn verbundene Betriebs-Telegraphenleitung.

Artikel XXXV.

Die K. Bayeriſche Regierung hat die Errichtung einer Telegraphenleitung längs der Bahn zwiſchen Nördlingen und der Grenze durch die K. Württembergiſche Regierung auf dem zur Bahn gehörige Areale unentgeldlich zu geſtatten.

Artikel XXXVI.

In Hinſicht auf den gegenſeitigen Telegraphendienſt für die Staats- und Privatkorreſpondenz finden die Beſtimmungen des deutſch-öſterreichiſchen Telegraphen-Vereins Anwendung.

Artikel XXXVII.

Die K. Württembergiſche Regierung verpflichtet ſich, innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren vom Tage der Eröffnung der Cannſtatt-Nördlinger Eiſenbahn an keine Schienenverbindung zwiſchen dieſer Bahnlinie und der Cannſtatt-Ulmer Eiſenbahn herzuſtellen oder herſtellen zu laſſen, durch welche die Württembergiſche Bahnlinie von Nördlingen bis Friedrichshafen kürzer würde, als die Bayerſche Linie von Nördlingen bis Lindau.

Artikel XXXVIII.

Die beiden contrahirenden Regierungen behalten ſich für gegenwärtigen

Staats-Vertrag

die Zuſtimmung der Kammern, ſoweit dieſelbe erforderlich iſt, vor.

Artikel XXXIX.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll beiderſeits zur allerhöchſten Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden zu München ſpäteſtens

binnen vier Wochen

vorgenommen werden.

Digitized by Google

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Insiegel eigenhändig unterzeichnet.

München den 21. Februar 1861.

(L. S.) Gez.: Ferdinand Graf v. Degenfeld-Schomberg,
K. Württembergischer Staatsrath und Gesandter.

(L. S.) Gez.: Karl Freiherr v. Schrenk,
K. Bayrischer Staatsminister des K. Hauses und des Aeußern.

C) Der Departements des Innern und des Kriegs.

Der Ministerien des Innern und des Kriegs.

Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxen für militärische Quartier-, Vorspann- und Botenleistungen pro 1. Juli $18^{63}/_{64}$.

Für die militärischen Quartier-, Vorspann- und Botenleistungen pro 1. Juli $18^{63}/_{64}$ werden den Gemeinden aus den Militärkassen diejenigen Vergütungstaxen bezahlt werden, welche in der Bekanntmachung der K. Ministerien des Innern und des Kriegs vom 25. Juni 1862 (Reg.Blatt Seite 165—167 und Staatsanzeiger Nro. 153) enthalten sind.

Stuttgart den 23. Juni 1863. Linden. Miller.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 27. August 1863.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der „Kirchheimer Eisenbahn-Gesellschaft." — Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Gmünder Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung. — Bekanntmachung, betreffend die Namensveränderung des Weiters Pfannenstiel. — Bekanntmachung, betreffend die Gründung einer besonderen naturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Tübingen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Kirchheimer Eisenbahn-Gesellschaft."

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. dem unter dem Namen: „Kirchheimer Eisenbahn-Gesellschaft" gegründeten Actienvereine Behufs der Erbauung und des Betriebs einer Eisenbahn zwischen der Stadt Kirchheim und der Staats-Eisenbahnstation Unterboihingen auf den Grund der vorgelegten Statuten die landesherrliche Genehmigung gnädigst ertheilt haben, so wird dies unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß das Gesellschaftskapital aus 350,000 fl.

Digitized by Google

besteht und in 700, auf bestimmte Namen ausgestellte Aktien von je 500 fl. zerfällt, deren Inhaber nur bis zum Nominalbetrage der Aktien haftbar sind.

Stuttgart, den 14. August 1863. Linden.

b) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der „Gmünder Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung."

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. dem unter der Firma „Gmünder Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung" gegründeten Aktienvereine, welcher seinen Sitz in der Stadt Gmünd hat, auf den Grund der vorgelegten Statuten die landesherrliche Genehmigung gnädigst ertheilt haben, so wird dieses unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß das Gesellschaftskapital aus 80,000 fl. besteht und in 400 Aktien à 200 fl. zerfällt, welche auf den Inhaber ausgestellt sind. Nach Art. 8 der Statuten sind die Aktien-Inhaber nur bis zum Nominalbetrage ihrer Aktien haftbar.

Stuttgart, den 14. August 1863. Linden.

c) Bekanntmachung, betreffend die Namensveränderung des Weilers Pfannenstiel.

Nachdem der Bitte der bürgerlichen Collegien zu Fachsenfeld, Oberamts Aalen, den Namen des im Gemeindebezirk von Fachsenfeld gelegenen Weilers Pfannenstiel in „Himmlingsweiler" umändern zu dürfen entsprochen worden ist, so wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 15. August. 1863. Linden.

B) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.

Bekanntmachung, betreffend die Gründung einer besonderen naturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Tübingen.

Nachdem die an der Universität Tübingen bestehende Einrichtung, wonach die naturwissenschaftlichen Lehrfächer an zwei verschiedene Fakultäten, die medizinische und die philosophische, vertheilt sind, zumal im Hinblick auf die neuere Entwicklung der Naturwissenschaften, dem heutigen Bedürfnisse nicht mehr entsprechend erachtet werden kann, ist in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 4. l. M., um einer-

Digitized by Google

seits jene Lehrfächer in eine nähere Verbindung und lebendigere Wechselbeziehung zu einander zu setzen, andererseits den Naturwissenschaften eine selbstständige Vertretung im akademischen Organismus zu sichern, die Gründung einer besonderen naturwissenschaftlichen Fakultät, als VIIter Fakultät der Universität verfügt worden, was hiemit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß hinsichtlich dieser neuerrichteten Fakultät nachfolgende nähere Bestimmungen getroffen worden sind:

I. An die naturwissenschaftliche Fakultät gehen über:

1) die seither theils der medizinischen, theils der philosophischen Fakultät zugetheilten Lehrstellen

für Mathematik und Astronomie,
„ Physik,
„ reine Chemie,
„ angewandte Chemie,
„ Mineralogie und Grognosie mit Paläontologie,
„ Botanik,
„ Zoologie und vergleichende Anatomie,
sowie endlich
für Pharmakognosie;

2) die entsprechenden Institute, nämlich:

die Sternwarte,
das physikalische Kabinet,
die beiden chemischen Laboratorien,
die mineralogische Sammlung,
der botanische Garten,
die zoologische Sammlung,
endlich
die pharmakognostische Sammlung;

3) an Studirenden:

A. ordentliche Studirende

a) diejenigen, welche sich speziell dem Studium der Naturwissenschaften widmen,

b) diejenigen inländischen Studirenden der Medizin, welche die — vorzugsweise die

Digitized by Google

naturwissenschaftlichen Fächer umfassende — erste medizinische Staatsprüfung noch nicht erstanden haben,

B. Hospitanten, worunter namentlich die Pharmazeuten.

II. Die naturwissenschaftliche Fakultät hat in jeder Hinsicht die gleiche Stellung und die gleichen Rechte, wie die übrigen Fakultäten der Universität, insbesondere also auch das Recht, Doktoren zu ernennen.

III. Um denjenigen Beziehungen entsprechende Rechnung zu tragen, welche die mathematischen und naturwissenschaftlichen Lehrfächer in ihrer Eigenschaft als allgemein bildende Disciplinen zu den in der philosophischen Fakultät vereinigten philosophischen, philologischen und historischen Lehrfächern darbieten, ist die Anordnung getroffen, daß in allen Fragen, welche die allgemein bildenden Studien an der Universität überhaupt betreffen, die philosophische und naturwissenschaftliche Fakultät zu gemeinsamer Berathung zusammentreten.

Andererseits bleibt, soweit die Beziehungen der naturwissenschaftlichen Lehrfächer zu den medizinischen in Frage kommen, in den hiezu geeigneten Fällen ein Zusammentritt der medizinischen und der naturwissenschaftlichen Fakultät vorbehalten.

Die Anregung zu einer solchen gemeinschaftlichen Berathung kann, wenn sie nicht vom Ministerium ausgeht, einerseits vom Rektor oder Senat, andererseits von den betreffenden Fakultäten selbst gegeben werden.

Den Vorsitz in den auf solche Weise vereinigten Fakultäten wird der im Dienste ältere von den beiden Dekanen, im Fall der Verhinderung desselben der andere Dekan führen.

IV. Die naturwissenschaftliche Fakultät wird mit dem Beginne des Winter-Semesters 1863 ins Leben treten.

Stuttgart, den 5. August 1863. Golther.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 15. September 1863.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend den Stuttgarter Handels-Verein.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten übereingekommen sind, den seit dem 1. Januar 1860 giltigen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen abzuändern, so verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, daß nachfolgende Abänderungen dieses Tarifs, welcher mit den seit der Publikation desselben ergangenen Verordnungen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1864 ab in Wirksamkeit treten sollen.

§. 1.

Erste Abtheilung des Zolltarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs hinzu:

Digitized by Google

1) das Seewasser und alles sonstige natürliche Wasser mit Ausnahme des Mineralwassers.
2) Trockene und teigartige Weinhefe.

§. 2.

Zweite Abtheilung des Zolltarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

A. Von nachstehenden Artikeln ist anstatt der bisherigen Eingangszollsätze für den Centner der Satz von 15 Sgr. oder 52½ kr. zu erheben, und zwar:

1) von eingeschmolzenem Fett von Schweinen (Schmalz) pos. 25. h., wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Photogen nach Anweisung der Zollbehörde zugesetzt worden ist;

2) von Talg (eingeschmolzenem Fett von Rind- und Schafvieh) pos. 36. a.

B. An Tara wird bewilligt für Käse pos. 25. o. in Kübeln von 3 Centner und darunter 12%, in schwereren Kübeln 8%.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 5. September 1863.

Wilhelm.

Der Chef des Finanzdepartements:
Sigel.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend den Stuttgarter Handels-Verein.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 9. dieß dem im vorigen Jahre gegründeten Stuttgarter Handels-Verein auf den Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person gnädigst verliehen haben, wird dieses mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß der Verein seinen Wohnsitz in Stuttgart hat.

Stuttgart den 10. September 1863.

Für den Minister:
Geßler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 10. October 1863.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Genossenschaften der Rothgerber, sowie der Tuchmacher, Zeugmacher und Strumpfweber in Reutlingen. — Verfügung, betreffend die Bekanntmachung des Nachtrags zu dem revidirten deutsch-österreichischen Telegraphenvereinsvertrag.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Genossenschaften der Rothgerber, sowie der Tuchmacher, Zeugmacher und Strumpfweber in Reutlingen.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. den neugebildeten Genossenschaften der Rothgerber, sowie der Tuchmacher, Zeugmacher und Strumpfweber in Reutlingen auf den Grund vorgelegter Statuten und unter Vorbehalt der wohlerworbenen Rechte Dritter die juristische Persönlichkeit gnädigst verliehen haben, so wird dieses hiermit unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß beide Genossenschaften ihren rechtlichen Wohnsitz in der Stadt Reutlingen haben.

Stuttgart den 2. Oktober 1863. Linden.

Digitized by Google

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Bekanntmachung des Nachtrags zu dem revidirten deutsch-österreichischen Telegraphenvereinsvertag.

Nachdem der unterm 16. November 1857 in Stuttgart abgeschlossene revidirte deutsch-österreichische Telegraphenvereinsvertrag (veröffentlicht im Regierungsblatt vom Jahr 1858 S. 41) durch einen unterm 13. Juni d. J. zu Hannover vereinbarten Nachtragsvertrag einige Modificationen erlitten hat und diesem Nachtragsvertrag die Genehmigung sämmtlicher betheiligten Regierungen zu Theil geworden ist, so wird derselbe nebst dem in einzelnen Bestimmungen abgeänderten Reglement nachstehend mit dem Anfügen verkündet, daß solcher mit dem 1. Oktober 1863 in Wirksamkeit tritt.

Stuttgart den 3. Oktober 1863. Sigel.

Nachtrag

zu dem

revidirten deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins-Vertrage.

Die zur siebenten Conferenz des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins versammelten Bevollmächtigten der in derselben Reihenfolge wie bei dem Vertrage vom 16. November 1857 nachstehend aufgeführten Vereins-Regierungen, und zwar:

Für Oesterreich:

der Kaiserlich Königliche Telegraphendirector Carl Brunner von Wattenwyl.

Für Preußen:

der Königliche Telegraphendirector Oberstlieutenant Franz Chauvin.

Für Baiern:

der Vorstand des Königlich Bayerischen Telegraphenamts Generaldirektionsrath Carl von Dyck.

Digitized by Google

Für Sachsen:

der Königliche Telegraphendirektor Carl Louis Galle.

Für Hannover:

der Königliche Oberbaurath Carl Joseph Gauß, und

der Königliche Regierungsrath Ernst Jakobi.

Für Württemberg:

der Vorstand der Königlichen Eisenbahnbau-Commission und Telegraphendirector Ludwig von Klein.

Für Baden:

der Großherzogliche Postrath Dr. Victor Paris.

Für Mecklenburg-Schwerin.

der Großherzogliche Geheime Ministerialrath Dr. Eduard Meyer.

Für die Niederlande:

der Königliche Divisions-Chef im Ministerium des Innern Wilhelm Constantin Arnold Staring,

haben mit Vorbehalt höherer Genehmigung über die in den nachstehenden Artikeln 2 und 4 enthaltenen Abänderungen des Vereins-Vertrages sich vereinbart, welchen, der Uebersichtlichkeit halber, die Bestimmungen des Uebereinkommens de dato Haag den 31. August 1861 in den Artikeln 1, 3, 5 und 6 hinzugefügt worden sind.

Art. 1.

Zu Art. 4 des revidirten Vereinsvertrages.

Zu Anfang jedes Jahrs wird die neue Auflage einer Specialkarte sämmtlicher Linien und Stationen des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins veranstaltet, zu welcher von den einzelnen Verwaltungen das Material rechtzeitig zu liefern ist.

Art. 2.

An Stelle des Art. 15 des revidirten Vereinsvertrages treten folgende Bestimmungen:

Die Einheit der Beförderungsgebühr bildet je nach der Währung, welche bei der Aufgabestation besteht, der Satz von

8 Sgr. = 40 kr. österreichisch = 28 kr. süddeutsch = 50 Cent niederländisch

für die einfache Depesche und eine Zone.

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält.

Digitized by Google

Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 12 Sgr., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 16 Sgr. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß bis zu 10 geographischen Meilen eine Zone, über 10 bis 45 Meilen zwei Zonen, über 45 bis 100 Meilen drei Zonen und über 100 Meilen vier Zonen in Berechnung kommen.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Die bei der Aufgabe bezahlten reglementsmäßigen Gebühren für die Weiterbeförderung von Depeschen nach außerhalb der Telegraphenlinien gelegenen Orten, oder für Depeschen, welche vermittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen weiter zu bringen sind, werden jedesmal der Verwaltung der Adreßstation vergütet.

Art. 3.

Zu Art. 16 des revidirten Vertrages.

Ob und in wie weit die Entrichtung einzelner Gebühren auch durch den Adressaten zulässig ist, bestimmt das Reglement.

Art. 4.

An Stelle des Art. 19 des revidirten Vereinsvertrages treten folgende Bestimmungen:

Die Vereinsgebühren werden unter die Vereinsmitglieder vertheilt nach Maßgabe der in einem jeden Staate vorhandenen Telegraphenleitungen, der in demselben beförderten Anzahl Vereinsdepeschen und der von den Depeschen in jedem einzelnen Staate durchlaufenen durchschnittlichen Meilenzahl, und zwar in nachstehender Weise:

Ein Zehntel der Vereinseinnahmen kommt zur Vertheilung nach Verhältniß der Länge der Telegraphenlinien und Leitungen, welche am 1. Januar des betreffenden Jahres in den einzelnen Staaten in Benutzung waren. Hiebei wird von jeder Telegraphenlinie ein Draht mit der vollen Meilenzahl, jeder weitere Draht aber nur mit der halben Meilenzahl seiner Länge in Berechnung genommen;

Drei Zehntel des Vereinseinkommens werden getheilt nach Verhältniß der in dem betreffenden Abrechnungsquartale in den einzelnen Staaten beförderten (d. i. abgegangenen, angekommenen und durchgegangenen) Anzahl Vereinsdepeschen, auf einfache reduzirt; die übrigen

Digitized by Google

Sechs Zehntel der Vereinseinnahmen kommen nach Verhältnißzahlen zur Vertheilung, welche sich ergeben, wenn man die Anzahl der Vereinsdepeschen eines jeden Staates, auf einfache reduzirt, multiplicirt mit der durchschnittlichen Meilenzahl, welche die Depeschen in diesem Staate durchlaufen.

Bei der Zählung der Depeschen werden solche von 20 Worten und darunter als einfache, von 21 bis zu 40 Worten als doppelte, von 41 bis 60 Worten als dreifache u. s. w. berechnet.

Für die Zeit bis 31. Dezember 1866 kommen für die durchschnittliche Meilenzahl der Depeschenbeförderung in den verschiedenen Vereinsstaaten die Ziffern in Anwendung, welche aus den vom März 1862 bis Februar 1863 stattgefundenen Aufzeichnungen sich ergeben haben.

Diese Ziffern sind

für Oesterreich	$72_{/70}$
„ Preußen	$80_{/50}$
„ Bayern	$53_{/21}$
„ Sachsen	$17_{/30}$
„ Hannover	$42_{/30}$
„ Württemberg	$20_{/28}$
„ Baden	$22_{/26}$
„ Mecklenburg-Schwerin	$15_{/30}$
„ die Niederlande	$24_{/50}$

Die gleichen Ermittlungen zur Bestimmung der durchschnittlichen Meilenzahl der Depeschenbeförderung in den einzelnen Vereinsstaaten sollen periodisch von drei zu drei Jahren, nächstesmal im Jahre 1866 stattfinden.

Für den Fall des Beitritts einer neuen Verwaltung zum deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine soll deren Theilnahme an dem Vereinseinkommen von dem Tage des Beitritts ab, welcher jedoch nur der erste Tag eines Abrechnungs-Quartals seyn darf, beginnen.

Zur Ermittlung der durchschnittlichen Meilenzahl der Depeschenbeförderung in dem neu hinzugetretenen Staate haben alsdann entsprechende Aufzeichnungen während eines ganzen Quartals zu dienen, und es soll die hiernach ermittelte durchschnittliche Meilenzahl für den Rest der dreijährigen Periode gelten.

Digitized by Google

Art. 5.

Zu Art. 22 des revidirten Vereins-Vertrages.

Die Vereinsverwaltungen, für welche sich aus den Abrechnungen eine Schuld ergibt, haben ihre Zahlungen unmittelbar an jene Verwaltungen, zu deren Gunsten die Guthaben ausgemittelt worden sind, zu leisten. Portoauslagen und Wechselspesen für diese Zahlungen werden von allen Vereinsverwaltungen gemeinschaftlich, und zwar nach Maßgabe ihres Antheils an der Vereinseinnahme, getragen.

Art. 6.

Zu Art. 24 des revidirten Vereins-Vertrages.

Bei den Conferenzen ist Stimmeneinhelligkeit nothwendig zu allen Beschlüssen, welche sich beziehen:

a) auf den Umfang und die Dauer des Vereins,

b) auf Veränderungen der Vereinstarife,

c) auf Theilung des Vereinseinkommens,

d) auf Gebührenfreiheiten,

e) auf die den Verein berührenden Verträge mit fremden Staaten.

In allen minder wichtigen Fällen genügt zur Beschlußfassung die absolute Majorität.

Sowohl die einhellig, als die mit absoluter Majorität gefaßten Beschlüsse unterliegen der höheren Ratification. Bei Gegenständen reglementarischer Natur ist nur die durch absolute Stimmenmehrheit getroffene Vereinbarung der Vereinsverwaltungen erforderlich.

Art. 7.

Die in Folge der gefaßten Beschlüsse in dem Reglement und in der Dienstanweisung eintretenden Aenderungen und Ergänzungen (Anlagen I. und II.) bilden integrirende Bestandtheile dieses Nachtrags-Vertrages.

Art. 8.

Der Nachtrags-Vertrag tritt mit dem ersten Oktober 1863 in Wirksamkeit und bleibt für die Dauer des Haupt-Vertrages in Kraft.

Art. 9.

Die Ratification dieses Nachtrags-Vertrages soll binnen sechs Wochen von heute an in der Weise erfolgen, daß jede der hohen Vereins-Regierungen ihre Ratifications-Urkunde im Correspondenzwege an die Königlich Hannoversche Regierung gelangen und letztere nach Eingang sämmtlicher Erklärungen das Ergebniß derselben nebst ihrer eigenen Er-

Digitized by Google

klärung den ſämmtlichen übrigen Vereins-Regierungen binnen acht Wochen, von heute an, zugehen läßt.

So geſchehen, Hannover, den 13. Juni 1863.

(L. S.) Carl Brunner.
(L. S.) Franz Chauvin.
(L. S.) Carl Dyck.
(L. S.) Carl Louis Galle.
(L. S.) Carl Joſeph Gauß.
(L. S.) Ernſt Jakobi.
(L. S.) Ludwig v. Klein.
(L. S.) Dr. Victor Paris.
(L. S.) Eduard Meyer.
(L. S.) Willem Conſtantyn Arnold Staring.

Reglement

für die

telegraphiſche Correſpondenz im deutſch-öſterreichiſchen Telegraphenverein.

Giltig vom 1. Oktober 1863 an.

§. 1.

Bereich der Wirkſamkeit des Reglements.

Den Beſtimmungen gegenwärtigen Reglements iſt die telegraphiſche Correſpondenz unterworfen, welche die Linien mindeſtens zweier der dem deutſch-öſterreichiſchen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt. In wie weit das Reglement für ſolche Correſpondenz gilt, welche ſich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung beſonders beſtimmt.

Digitized by Google

§. 2.

Benützung der Telegraphen.

Die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenstationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

Die Vereinsregierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4.

Aufgabe der Depeschen.

Die Telegraphenstationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b) Stationen mit vollem Tagesdienst; c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst. Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet. Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind: 1) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; 2) vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desse-

Digitized by Google

ben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet ſich am Beſtimmungsort keine Telegraphenſtation oder wünſcht der Abſender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Beſtimmungsorte oder bis zu der, dieſem am nächſten gelegenen Telegraphenſtation geſchehe, ſo erfolgt die Weiterbeförderung von der äußerſten, beziehungsweiſe der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenſtation entweder durch die Poſt, durch Eſtafetten oder durch Expreßboten. Iſt keine Beſtimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, ſo wählt die Adreßſtation nach ihrem beſten Ermeſſen die zweckmäßigſte Art derſelben. Das Gleiche findet ſtatt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung ſich als unausführbar erweiſt. In den geeigneten Fällen und wo ſolches ausdrücklich zugelaſſen iſt, können auch die Eiſenbahnbetriebstelegraphen nach den hierüber ertheilten ſpeciellen Vorſchriften zur Weiterbeförderung benützt werden. Findet aber die Adreßſtation, daß die Depeſche vorausſichtlich durch die Poſt oder Boten ſchneller als durch den Eiſenbahnbetriebstelegraphen befördert werden kann, ſo wird ſie ohne Rückſicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Poſt oder durch Expreßboten veranlaſſen. Die Aufgabe von Depeſchen mit der Bezeichnung „bureau restant“ oder „poste restante“ iſt zuläſſig.

§. 6.

Erforderniſſe der zu befördernden Depeſchen.

Das Original jeder zu befördernden Depeſche muß in ſolchen Buchſtaben und Zeichen, welche ſich durch den Telegraphen wiedergeben laſſen, deutlich und verſtändlich geſchrieben ſeyn und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zuſammenziehungen und Abkürzungen noch auch Raſuren enthalten. Obenan muß die Adreſſe ſtehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depeſche, dann der Text und am Schluſſe die Unterſchrift des Abſenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adreſſe muß den Empfänger und den Beſtimmungsort ſo deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entſtehen können. Die Folgen ungenauer Adreſſirung ſind vom Abſender zu tragen. Derſelbe kann eine nachträgliche Vervollſtändigung der Adreſſe nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depeſche beanſpruchen. Es iſt dem Abſender einer Depeſche geſtattet, ſeiner Unterſchrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu laſſen.

Digitized by Google

§. 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen I. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte und den Regierungsorganen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen oder denen die Bevorzugung der Staatsdepeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist. II. Dienstdepeschen. III. Privatdepeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt seyn.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsenkurse, Waaren-, Getreidepreise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereinsregierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

§. 10.

Beanstandung der Annahme.

Depeschen, welche den vorstehend (§§. 8 und 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

§. 11.

Zurückweisung.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückge-

Digitized by Google

wiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht demnächst dem Vorsteher der Aufgabestation oder dessen Stellvertreter und in weiterer Instanz der — dieser Station vorgesetzten Centralverwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphenstationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 12.

Gebührenerhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche Telegraphirungsgebühren, sowie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelst Estafetten im Voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von den Adressaten eingehoben werden. Soll der Adressat den Botenlohn bezahlen, so kann die Aufgabestation ein entsprechendes Depositum vom Aufgeber verlangen, welches zurückerstattet wird, wenn innerhalb fünf Tagen eine Rückmeldung über verweigerte Bezahlung des Botenlohns nicht stattgefunden hat.

§. 13.

Grundlagen für die Gebührenerhebung.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andererseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt. Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum deutsch-österreichischen Telegraphenverein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu. Ebenso wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereinsstation mittelst Eisenbahnbetriebstelegraphen weiter zu befördern sind (§. 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

§. 14.

Beförderungsgebühren.

Die Einheit für die Beförderungsgebühren (§. 13) bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabestation besteht, der Satz von 8 Sgr. = 40 kr. österreichisch, 28 kr.

Digitized by Google

ſüddeutſch, 50 Cent niederländiſch, 1 Franc für die einfache Depeſche, bis auf die Entfernung von 10 Meilen (I. Zone). Eine einfache Depeſche iſt eine ſolche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, ſo daß Depeſchen mit 21 bis 30 Worten 12 Sgr. ꝛc., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 16 Sgr. ꝛc. u. ſ. f. koſten. Die Zonen beſtimmen ſich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weiſe, daß die erſten 10 geographiſchen Meilen die erſte, die folgenden 35 geographiſchen Meilen die zweite, die folgenden 55 geographiſchen Meilen die dritte, und was über 100 Meilen die vierte Zone bilden. Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erſte Zone ermittelte Gebühr ſteigt jedesmal um denſelben Betrag für jede folgende Zone. Es ergibt ſich hienach folgende Tabelle:

Entfernung nach		Beförderungsgebühr für											
		eine einfache Depeſche von 1 bis 20 Worten.						Zuſchlag für jede folgenden 10 Worte.					
Zonen	Meilen	Thlr.	Sgr.	öſterr. fl.	kr.	ſüddeutſch fl.	kr.	niederl. fl.	Ct.	Fr.	C.	Thlr.	Sgr.	öſterr. fl.	kr.	ſüddeutſch fl.	kr.	niederl. fl.	Ct.	Fr.	C.
I.	bis 10	—	8	—	40	—	28	—	50	1	—	—	4	—	20	—	14	—	25	—	50
II.	über 10 bis 45	—	16	—	80	—	56	1	—	2	—	—	8	—	40	—	28	—	50	1	—
III.	„ 45 „ 100	—	24	1	20	1	24	1	50	3	—	—	12	—	60	—	42	—	75	1	50
IV.	über 100	1	2	1	60	1	52	2	—	4	—	—	16	—	80	—	56	1	—	2	—

§. 15.

Regeln für die Zählung der Worte.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depeſche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Die Wortzahl wird durch den Geſammtinhalt deſſen beſtimmt, was vom Abſender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depeſche geſchrieben worden iſt. Jedes Wort, welches aus nicht mehr als 7 Sylben beſteht, wird als ein Wort gezählt, bei längeren Worten wird der Ueberſchuß wieder als ein Wort gerechnet.

2) Zuſammengeſetzte Worte gelten als ein Wort, wenn ſie in einem Worte geſchrieben ſind, und die Länge nicht über ſieben Sylben hinausgeht. Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geſchrieben — wenn auch durch Bindeſtriche verbunden — ſo gelten ſie

Digitized by Google

als eben so viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in ein Wort zusammengeschrieben werden und unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte. Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer oder italienischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als so viele Worte taxirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen und italienischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in ein Wort zusammengezogen werden.

3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Procent (%), ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als ein Wort gezählt. Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen, die Zeichen für den neuen Absatz (a linea) werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen, sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von 5 Ziffern als ein Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von 5 Ziffern abermals als ein Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben werden als eben so viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Dasselbe gilt von den in der Mitte oder am Ende einer Zahl vorkommenden Schillingszeichen (ſ.). Die zwischen einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen dagegen werden nicht mitgezählt.

5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benützte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

Digitized by Google

6) Adreſſe und Unterſchrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depeſche von der letzten Telegraphenſtation aus, über bezahlte Rückantwort, und die nach der Unterſchrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphenſtation ſelbſt der Depeſche zum Zwecke des Dienſtes hinzufügt, werden nicht mittaxirt.

§. 16.

Gebührenerhebung.

Die Gebührenerhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabeſtation angehört. Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Zonenverzeichniſſe und Tarife liegen bei jeder Telegraphenſtation dem Publikum zur Einſicht auf.

§. 17.

Beſtimmung des zu benützenden Weges.

Wenn zur Beförderung der Depeſchen ſich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verſchieden ſind, ſo werden die Gebühren nach dem billigſten Wege berechnet, ſofern nicht vom Abſender die Benützung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Iſt der Station bei Aufgabe der Depeſche bekannt, daß der billigſte oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht ſogleich benützt werden kann, ſo wird der Aufgeber hievon in Kenntniß geſetzt und ihm die Wahl eines anderen, offenen Weges überlaſſen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benützenden Weg berechnet wird. Aus dem Umſtande, daß bei einer Depeſche eine ungewöhnliche oder von der Beſtimmung des Abſenders abweichende Art der Beförderung ſtattgefunden hat, kann ein Anſpruch auf Erſtattung von Telegraphengebühren nicht hergeleitet werden.

§. 18.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeſchen.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeſchen von der letzten Vereinsſtation ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen:

Digitized by Google

a) für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europa's 8 Sgr. = 40 kr. österreichisch = 28 kr. süddeutsch = 47 Cent niederländisch, für welche Gebühr innerhalb der deutschen Postvereinsstaaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreßbrief erfolgt; nach außereuropäischen Ländern 20 Sgr. = 1 fl. österreichisch = 1 fl. 10 kr. süddeutsch = 1 fl. 17 Cent niederländisch. Diese Gebühr ist auch für diejenigen Depeschen zu entrichten, welche die Bezeichnung poste restante enthalten und demgemäß der Postbehörde zur Aufbewahrung überliefert werden.

b) Für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen 24 Sgr. = 1 fl. 20 kr. österreichisch = 1 fl. 24 kr. süddeutsch = 1 fl. 40 Cent niederländisch.

c) Für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebstelegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung der Gebührensatz der ersten Zone für die einfache Depesche von 20 Worten mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr.

d) Für die Beförderung durch Boten auf mehr als zwei Meilen oder mittelst Estafetten die hiefür wirklich erwachsenden Auslagen. Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafettenbeförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen 24 Sgr. = 1 fl. 20 kr. österreichisch = 1 fl. 24 kr. süddeutsch = 1 fl. 40 Cent niederländisch. Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabestation die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafettengebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt. Findet die Bezahlung des Postporto oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohns zu entrichten.

§. 19.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreßstation für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungsgebühr eine Vervielfältigungsgebühr hinzu. Diese beträgt für die zweite und

Digitized by Google

jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabestation bestehenden Währung 6 Sgr., 18 kr. österreichisch, 21 kr. süddeutsch, 35 Cent niederländisch. Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreßstationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabestation bis zu jeder Adreßstation die volle Beförderungsgebühr in Ansatz kommt.

§. 20.

Verlangen der Rückantwort.

Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl zu hinterlegen. Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten: „Antwort bezahlt," wenn nicht mehr als 20 Worte, und „Antwort .... bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt), wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt werden. Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren. Geschieht die Aufgabe der Antwortsdepesche später als acht Tage nach der Aufgabe der Ursprungsdepesche, oder enthält sie mehr Worte als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber, wegen Ueberschreitung der Wortzahl, die Antwortsdepesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantwortsgebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 kr. österreichisch = 21 kr. süddeutsch = 35 Cent niederländisch zu erlegen. Noch weitere fünf Tage über die obigen zehn Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantwortsgebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

§. 21.

Abtelegraphirung.

Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staatsdepeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staatsoberhäupter, der Ministerien und der

Digitized by Google

Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privatdepeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienstdepeschen nachgesetzt werden.

§. 22.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergibt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hievon so viel als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

§. 23.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgibt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 6 Sgr., oder von 30 kr. österreichisch, oder von 21 kr. süddeutsch, oder von 35 Cent niederländisch erstattet. Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat und diese Zeit nicht eingehalten werden kann. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, insoferne hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Digitized by Google

§. 24.

Verfahren bei der Adreßstation.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und, mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittlung von Eisenbahnbetriebstelegraphen oder durch die Post als Expreßbrief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahnbetriebstelegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt und mit Post, Bote oder Estafette nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphenstation niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

§. 25.

Bestellung durch Telegraphenboten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäftslokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insoferne derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-

Digitized by Google

bescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 26.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation aufbewahrt. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet. Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangsstation nicht erlassen.

§. 27.

Garantie.

Die Telegraphenverwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Für Depeschen, welche verloren gehen oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dieß — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch die Vermittlung der Post hätte der Fall seyn müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, soferne deren Reklamation innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahnbetriebstelegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereinsverwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden. Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreßboten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

§. 28.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind,

Digitized by Google

hat der Abſender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenſo die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelſt Poſt oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen im Falle die Depeſche unbeſtellbar iſt, oder die Bezahlung der Weiterbeförderungsgebühr vom Adreſſaten verweigert wird. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Abſender nachträglich erſtattet.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 15. October 1863.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die Leitung der württembergischen Bodensee- und Neckardampfschifffahrtsanstalt.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche zu pflegschaftlichem Vermögen gehören. — Bekanntmachung, betreffend die Einsendung von Marktanzeigen. — Bekanntmachung, betreffend die Namensveränderung des Weilers Höfen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Leitung der württembergischen Bodensee- und Neckardampfschifffahrts-Anstalt.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da es wegen der nahen Beziehungen zwischen dem Betrieb der württembergischen Staatseisenbahnen und dem Dampfschifffahrtsbetrieb auf dem Bodensee und Neckar als zweckmäßig erscheint, daß diese Anstalten unter eine gemeinschaftliche Verwaltung gestellt werden, so verordnen und verfügen Wir, auf den Antrag des Finanzministeriums und nach Vernehmung Unseres Geheimen-Raths, wie folgt:

§. 1.

Die Leitung des Betriebs und der Verwaltung der württembergischen Bodensee- und Neckardampfschifffahrt, welche bisher der Centralbehörde für die Verkehrsanstalten unmittelbar zugestanden hat, wird für die Zukunft der Eisenbahndirektion übertragen.

Digitized by Google

§. 2.

Der §. 1 der Königlichen Verordnung vom 8. November 1858 ist hiedurch theilweise abgeändert.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzug gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 5. Oktober 1863.

Wilhelm.

Der Chef des Finanzdepartements:
Sigel.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche zu pflegschaftlichem Vermögen gehören.

Unter Aufhebung der in den Verfügungen des Justiz-Ministerium vom 28. März 1856 (Reg.Bl. S. 41) und vom 27. Januar 1860 (Reg.Bl. S. 7) enthaltenen Vorschriften in Betreff der auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, welche zu pflegschaftlichem Vermögen gehören, wird hinsichtlich der Zulassung von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen bei pflegschaftlichen Verwaltungen Nachstehendes verfügt:

Schuldverschreibungen, bei welchen die in den §§. 26—29 der durch die Justiz-Ministerial-Verfügung vom 26. Juni 1843 (Reg.Bl. S. 424 ff.) bekannt gemachten revidirten Vorschriften für Pfleger bezeichneten Voraussetzungen für die Zulassung bei pflegschaftlichen Verwaltungen zutreffen, sind auch in dem Falle bei diesen Verwaltungen zuzulassen, wenn dieselben auf den Inhaber gestellt sind. Die Vormundschaftsbehörden haben jedoch dafür Sorge zu tragen, daß die Schuldverschreibungen auf den Inhaber, welche sich im Besitz der Pflegschaften befinden, entweder durch die von dem Schuldner

Digitized by Google

hiezu ermächtigte Stelle auf den Namen der Pflegſchaft eingeſchrieben, oder, inſoweit eine ſolche Einſchreibung nicht möglich ſeyn ſollte, gerichtlich deponirt werden.

Im Falle der Einſchreibung einer Inhaberobligation auf den Namen der Pflegſchaft iſt dem Pfleger geſtattet, außer der Hauptſchuldverſchreibung auch die zu derſelben gehörigen, auf den Inhaber lautenden, Zinsabſchnitte (coupons) und Zinsleiſten (talons) in ſeiner Verwahrung zu behalten. Die Deponirung hat ſich jedenfalls nur auf die Hauptſchuldverſchreibung zu erſtrecken, mit Ausſchluß der Zinsabſchnitte und Zinsleiſten, welche durch den Pfleger zu verwahren ſind.

Die zur gerichtlichen Deponirung ſich eignenden Schuldſcheine ſind bei dem vorgeſetzten Bezirksgericht, ſofern ſie aber zu Pflegſchaften gehören, welche von den Pupillen-Senaten der Gerichtshöfe unmittelbar zu beaufſichtigen ſind, bei dem betreffenden Gerichtshofe zu hinterlegen. Die Aufnahme der betreffenden Papiere unter die gerichtlichen Depoſiten ſetzt einen die Hinterlegung derſelben anordnenden Beſchluß der zuſtändigen Vormundſchaftsbehörde voraus, zu welchem Behuf dieſer von jeder Erwerbung eines nach den gegenwärtigen Vorſchriften gerichtlich zu deponirenden Inhaberſchuldſcheins durch den Pfleger Anzeige zu erſtatten iſt. In gleicher Weiſe darf die Wiederausfolge eines gerichtlich deponirten Schuldſcheins nur nach Maßgabe eines hiezu die Genehmigung ertheilenden Beſchluſſes der Vormundſchaftsbehörde Statt finden.

Im Uebrigen finden auf die zu hinterlegenden Schuldſcheine der Pflegſchaften die allgemeinen Vorſchriften über die Verwaltung der gerichtlichen Depoſiten Anwendung und es ſind für die Hinterlegung und die Zurückgabe die geſetzlichen Sporteln nach dem Tarif zu dem allgemeinen Sportelgeſetz vom 23. Juni 1828 (unter der Rubrik: Depoſiten I. 2. und II.) anzuſetzen.

Die Vormundſchaftsbehörden ſind ermächtigt, von der Anordnung der Hinterlegung von Inhaberſchuldſcheinen, welche nicht auf den Namen der Pflegſchaft eingeſchrieben werden können, ausnahmsweiſe abzuſtehen, wenn das Pflegvermögen nicht von dem Vormunde unmittelbar, ſondern durch eigene verpflichtete Beamte des Pfleglings verwaltet wird und hinſichtlich der ſichern Verwahrung der Schuldurkunden bei den betreffenden Stellen keine Bedenken obwalten.

Stuttgart, den 9. Oktober 1863.

Wächter.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſteriums des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Einſendung von Markt-Anzeigen.

Da es häufig vorkommt, daß Anzeigen in Betreff der Einführung neuer oder der Veränderung beſtehender Märkte nicht an die richtige Behörde adreſſirt und hiedurch Ungenauigkeiten in dem amtlichen Marktverzeichniſſe herbeigeführt werden, ſo ſieht man ſich im Intereſſe der Betheiligten zur Erneuerung der beſtehenden Vorſchrift veranlaßt, wonach alle derartigen Marktanzeigen an die bei dem Miniſterium des Innern beſtehende Kalender-Redaktion einzuſenden ſind.

Hiernach haben ſich insbeſondere die K. Oberämter künftig genau zu achten.

Stuttgart den 10. Oktober 1863.

Linden.

b) Bekanntmachung, betreffend die Namensveränderung des Weilers Höfen.

Nachdem man, dem Geſuche von betheiligten Grundbeſitzern entſprechend, verfügt hat, daß dem zum Oberamt Aalen und Gemeindebezirk Pommertsweiler gehörigen Weiler Höfen künftig der Name: Hohenhöfen beizulegen ſei, ſo wird dieſes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 10. Oktober 1863.

Linden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 12. November 1863.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis des Regierungsblattes. — Verfügung, betreffend die Behandlung der Frösche bei dem Sammeln von Froschschenkeln. — Verfügung, betreffend die durch die ordentlichen Visitationen der Dampfkessel-Anlagen entstehenden Kosten an Diäten und Reisekosten der Sachverständigen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes den Wiederzusammentritt der vertagten Stände auf

Dienstag den 24. November d. J.

festzusetzen geruht haben, so befehlen Wir, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage zur Eröffnung ihrer Sitzungen dahier versammeln und die unterbrochenen Verhandlungen wieder aufnehmen.

Gegeben, Stuttgart, den 30. Oktober 1863.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Mauel er.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis des Regierungsblattes.

Da der Abonnementspreis des Regierungsblattes auf das Jahr 1864 auf

Einen Gulden

für das Exemplar festgesetzt worden ist, so wird solches hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 9. November 1863.

Wächter.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Behandlung der Frösche bei dem Sammeln von Froschschenkeln.

Da es sich durch eingezogene Notizen ergeben hat, daß bei der Bereitung von Froschschenkeln zum Verspeisen häufig rohe Mißhandlungen der Frösche vorkommen, so sieht sich das Ministerium veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß solche Mißhandlungen nur dadurch vollständig vermieden werden, daß den Fröschen vor der Abnahme der hintern Beine der Kopf mit einer starken Scheere vom Rumpfe abgetrennt wird.

Die Polizeibehörden werden beauftragt, dahin zu wirken, daß diese Behandlungsweise bei Bereitung jener Speise allgemein durchgeführt und daß Uebertretungen des Art. 55 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839, welche bei solchem Anlasse vorkommen, gebührend bestraft werden.

Stuttgart, den 27. Oktober 1863.

Linden.

Digitized by Google

b) Verfügung, betreffend die durch die ordentlichen Visitationen der Dampfkessel-Anlagen entstehenden Kosten an Diäten und Reisekosten der Sachverständigen.

Unter Beziehung auf den §. 30 der Ministerial-Verfügung vom 4. April 1857 (Reg.Blatt S. 9)

in Betreff der bei Herstellung, Aufstellung und dem Gebrauch von Dampfkesseln zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln,

und die Instruktion dazu vom 30. Januar 1858 (Reg.Blatt S. 5) wird mit höchster Genehmigung vom 4. d. Mts. verfügt, daß vom kommenden Jahre an, von den Kosten der ordentlichen Visitationen der Dampfkessel-Anlagen die Diäten und Reisekosten der Sachverständigen auf die Staatskasse zu übernehmen und daher von den Kesselbesitzern nur noch die Jenen zukommenden Gebühren zu bezahlen sind.

Die betreffenden Sachverständigen haben alljährlich die Rechnungen für ihre dießfallsigen Reisen, soweit diese nicht mit einer Amtsreise verbunden werden können, dem Ministerium vorzulegen.

Stuttgart, den 7. November 1863.

Linden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 16. November 1863.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Handhabung der Polizei auf der Grenze gegen den Bodensee. — Bekanntmachung, betreffend den zu Eßlingen gegründeten Unterstützungs-Verein für israelitische Lehrer und Vorsänger. — Verfügung, betreffend weitere Erleichterungen im Vollzug des Branntweinsteuergesetzes vom 19. September 1852.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Handhabung der Polizei auf der Grenze gegen den Bodensee.

Zu wirksamer Handhabung der Polizei auf der Grenze gegen den Bodensee ist zwischen der Königlich Württembergischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung nachstehende Uebereinkunft getroffen und in Folge höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät mittelst ausgewechselter Ministerial-Erklärungen vollzogen worden:

Digitized by Google

Artikel 1.

Den Königlich Württembergischen und den Kaiserlich Oesterreichischen Gensdarmen ist gestattet, im Grenzgebiete des andern Staates bezüglich sicherheitsgefährlicher oder verfolgter Individuen gegenseitig Erkundigungen einzuziehen und wenn hiedurch eine specielle Veranlassung gegeben wird, die Spuren derselben weiter zu verfolgen. Sie sind jedoch verbunden, der nächsten Sicherheitsbehörde des von ihnen betretenen fremden Gebietes, dem Gemeindevorsteher oder dem zur polizeilichen Einschreitung berufenen Organe den Sachverhalt sogleich mündlich mitzutheilen und dieselben zur Unterstützung oder ferneren entsprechenden Amtshandlung aufzufordern.

Artikel 2.

Wenn der Gensdarm des einen Staates den in den andern geflüchteten Verbrecher oder die zur Arretirung bezeichnete Person bei der nach Artikel 1 gestatteten Nachforschung erreicht, so ist er ermächtigt, den Verbrecher festzuhalten, jedoch verpflichtet, denselben vor die nächste Polizeibehörde des Staates, in dessen Gebiet die Festnahme des Verbrechers erfolgte, zu führen.

Artikel 3.

Eine Haussuchung auf fremdem Gebiet vorzunehmen, ist dem Gensdarmen nicht erlaubt; derselbe ist vielmehr verbunden, zur Erreichung des Zweckes die Localpolizei in Anspruch zu nehmen, welche hiebei nach den in dem betreffenden Staate überhaupt geltenden Vorschriften sich zu richten hat.

Artikel 4.

Der Gensdarm hat sich die Ueberschreitung des fremden Gebiets und deren Erfolg von der Localpolizeibehörde des auswärtigen Staats bestätigen zu lassen.

Artikel 5.

Auf Verlangen einer Polizeibehörde des einen der beiden Staaten sind die Gensdarmen des andern befugt, nicht bloß bei Elementar-Ereignissen, sondern im Interesse der Sicherheit überhaupt in dem Grenzgebiet des Staates der requirirenden Behörde dienstliche Functionen, jedoch nur nach den Anordnungen der leitenden Polizeibehörde zu übernehmen.

Digitized by Google

Artikel 6.

Die Gensdarmen haben auch bei ihren in Gemäßheit der gegenwärtigen Uebereinkunft jenseits der Grenze vorzunehmenden Handlungen sich im Allgemeinen und vorbehältlich der in Art. 5 gemachten Ausnahmen nach den Bestimmungen der ihnen von ihrer Behörde gegebenen Dienstvorschriften zu achten und sind für deren Beobachtung nur der eigenen Regierung verantwortlich.

Artikel 7.

Die Befreiung von der grenzzollamtlichen Behandlung kann der Gensdarm nicht ansprechen; doch wird vorausgesetzt, daß dieß ohne Beeinträchtigung des dringenden Sicherheitsdienstes geschehe.

Artikel 8.

Zwischen beiden Regierungen findet ein gegenseitiger Austausch der Polizeiblätter nach näherer Verabredung Statt.

Artikel 9.

Den beiden Regierungen steht jederzeit frei, diese Uebereinkunft, welche mit dem 1. December 1863 in Kraft zu treten hat, wieder aufzukündigen. Dieselbe lauft zwei Monate nach der erfolgten Kündigung ab.

Die Behörden und das Sicherheitspersonal haben sich hienach zu achten.

Stuttgart, den 11. November 1863.

Linden.

b) Bekanntmachung, betreffend den zu Eßlingen gegründeten Unterstützungs-Verein für israelitische Lehrer und Vorsänger.

Nachdem durch höchste Entschließung vom 11. d. Mts. dem kürzlich zu Eßlingen gegründeten Unterstützungs-Vereine für israelitische Lehrer und Vorsänger auf den Grund der vorgelegten Statuten die rechtliche Persönlichkeit gnädigst verliehen worden ist, so wird dieses mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß der Verein seinen Wohnsitz in Eßlingen hat.

Stuttgart, den 12. November 1863.

Linden.

Digitized by Google

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend weitere Erleichterungen im Vollzug des Branntweinsteuergesetzes vom 19. September 1852.

Aus Anlaß der von beiden ständischen Kammern an die K. Staatsregierung gebrachten Bitte um weitere Erleichterungen in der Controle der Branntweinbrennereien werden in Gemäßheit der nach Vernehmung des K. Geheimen-Rathes erfolgten höchsten Entschließung vom 12. d. M. folgende vom Tage der Verkündigung gegenwärtiger Verfügung an in Wirksamkeit tretende Bestimmungen ertheilt.

§. 1.

Die den Bezirkssteuerämtern in §. 4, Absatz 1, der Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 29. September 1853 (Reg.Blatt S. 405) ertheilte Ermächtigung, den Besitzern kleinerer landwirthschaftlicher Brennereien die Einreichung von Betriebsplänen auch auf kürzere Zeit, als auf einen Kalendermonat, zu gestatten, wird unter Aufhebung der in Absatz 2 des genannten Paragraphen enthaltenen Beschränkung, wornach solche Betriebsplane mindestens einen Zeitraum von 14 Tagen umfassen mußten, dahin erweitert, daß künftig ausnahmsweise auch Betriebsplane für noch kürzere Zeit, selbst mit eintägiger Declaration angenommen werden dürfen.

Die Einreichung von Betriebsplanen auf solche kürzere Zeitdauer kann künftig auch Bierbrauern rücksichtlich des Abbrennens mehliger Stoffe (Getreide, Kartoffeln ꝛc.) im Falle des Zutreffens der in §. 4, Absatz 1 der Verfügung vom 29. September 1853 ausgesprochenen Voraussetzung durch das Bezirkssteueramt gestattet werden.

§. 2.

Von der in §. 7, Absatz 3 der Verfügung vom 29. September 1853 enthaltenen Bestimmung, wornach das Nichtreifwerden der Maische innerhalb der ordentlichen 3 bis 4tägigen Gährfrist eine Abweichung von dem erlaubten Brenntage (Gesetz, Art. 9, Hauptinstruktion vom 27. September 1852, §. 28, Ziff. 4) nicht begründet, wird folgende Ausnahme gestattet.

Digitized by Google

Das Bezirksſteueramt, beziehungsweiſe das Ortsſteueramt (§. 7, Abſ. 1 und 2 der Verfügung vom 29. September 1853) kann wegen Nichtreifwerdens der Maiſche eine Verlängerung der Gährfriſt bis auf den fünften Tag nach der Einmaiſchung (den Tag derſelben mitgerechnet) denjenigen Beſitzern ländlicher Brennereien von der gewöhnlichen mangelhaften Einrichtung bewilligen, welche aus irgend einem unverſchuldeten Hinderniſſe das Bedürfniß hiezu nachweiſen.

Uebrigens darf dieſe Bewilligung nur während der Wintermonate (Oktober bis März) und nur in ſtets widerruflicher Weiſe ertheilt werden.

§. 3.

Die in §. 30, Abſ. 2 der Hauptinſtruktion dem Bezirksſteueramt bezüglich der Genehmigung eines mehr als eintägigen Abbrennens des an Einem Tage bereiteten Maiſchguts eingeräumte Befugniß wird dahin erweitert, daß demſelben geſtattet wird, dieſe Genehmigung auf die Beſitzer von Brennereien, in welchen zum Abbrennen von 100 Maas Maiſche mehr als zwei Blaſenabtriebe erforderlich ſind, ſowie auf diejenigen Bierbrauer auszudehnen, deren Brennerei-Einrichtung nicht hinreicht, um die an Einem Tage in ihrer Bierbrauerei erzeugten Rückſtände (Bierabgänge) an Einem Tage abbrennen zu können.

Es muß jedoch in beiderlei Fällen die Anzahl der an den betreffenden Brenntagen ſtattfindenden Blaſenfüllungen und die Blaſenabtriebszeit in den Betriebsplanen angegeben ſeyn.

§. 4.

Zu §. 29 der Hauptinſtruktion, betreffend die tägliche Brennzeit, werden folgende Beſtimmungen ertheilt:

1) Die Ortsſteuerämter können in Ausnahmefällen, in welchen ein Bedürfniß hiezu nachgewieſen wird, das Abbrennen des Maiſchguts und Abklären des Lutters von 4 Uhr Morgens an geſtatten.
2) Den Beſitzern ländlicher Brennereien und Bierbrauern, welche das Branntweinbrennen als Nebenbeſchäftigung betreiben, kann unter derſelben Vorausſetzung durch die Ortsſteuerbeamten ausnahmsweiſe erlaubt werden, die einzelnen Blaſenabtriebe, welche an dem betreffenden Brenntage betriebsplanmäßig zu machen ſind, nicht in unmittelbarer Aufeinanderfolge, ſondern zu verſchiedenen Tageszeiten vorzunehmen.

Digitized by Google

In dem Betriebsplan muß aber die Zeit und die Dauer der einzelnen Abtriebe genau angegeben seyn.

§. 5.

Das Bezirkssteueramt (Umgeldscommissariat) kann ausnahmsweise auf besonderes Ansuchen die Läuterung des von mehreren Luttertagen angesammelten Luttervorraths in mehr als einem Tage (Hauptinstruction §. 31, Ziff. 2) in stets widerruflicher Weise gestatten, wenn und so lange nach der Persönlichkeit des Brenners und den sonstigen Verhältnissen keine Bedenken hiegegen vorliegen.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann das Weinmachen auch an Tagen geschehen, an welchen nicht eingemaischt, noch Maische abgebrannt wird. (Hauptinstruktion §. 31, Ziff. 5.)

Es muß jedoch in solchen Fällen die Anzahl, Zeit und Dauer der an den betreffenden Weintagen stattfindenden Feinbrände in dem Betriebsplane genau declarirt werden.

Auch darf an Luttervorrath nicht mehr, als das Erzeugniß von einem Betriebsmonat angesammelt werden.

§. 6.

Die Fixationsverträge (Hauptinstruktion §. 34, Ziff. 5) und die zum Zwecke des Abschlusses solcher Verträge einzureichenden Declarationen (Hauptinstruktion §. 34, Ziff. 2) sind künftig nicht mehr, wie bisher, doppelt, sondern nur noch einfach auszufertigen.

Der Fixationsvertrag ist nach erfolgter Anerkennung durch den Brennereibesitzer, an diesen auszufolgen. Dagegen hat der Ortssteuerbeamte statt des seitherigen Duplikats des Fixationsvertrags die von dem Brenner in Einem Exemplar einzureichende Declaration aufzubewahren, in welcher nach dem beiliegenden Formular in Zukunft auch der Betrag des Steuerfixums anzugeben und die Uebereinstimmung mit dem Fixationsvertrag von dem Ortssteuerbeamten, wenn nemlich dieser zur Genehmigung von Fixationen ermächtigt ist, im andern Fall von dem Umgeldscommissär zu beurkunden ist.

Nach Ablauf der Fixationsperiode muß der Fixationsvertrag von dem Brennereibesitzer alsbald und längstens binnen 24 Stunden an das Ortssteueramt zurückgeliefert und alsdann gegen die bei demselben zurückgebliebene Declaration umgetauscht werden.

Digitized by Google

§. 7.

An die Stelle des §. 54, Absatz 3 der Hauptinstruktion, wonach im Falle der Einstellung eines Branntweinschanks oder Kleinverkaufs vor dem Ablauf eines Etatsjahres die Abgabe für das ganze Etatsjahr bezahlt werden mußte, tritt die Bestimmung, daß, wenn ein solches Gewerbe im Laufe eines Etatsjahres eingestellt oder aufgegeben wird, die Abgabe nur für dasjenige Vierteljahr (1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April), in welchem der Gewerbebetrieb aufgehört hat, noch ganz zu entrichten ist.

Stuttgart den 14. November 1863.

Sigel.

Digitized by Google

Umgelds-Commissariat

Ortssteueramt

Monat 186

Declaration

auf Verarbeitung von Materialien zu Branntwein mit Firation der Steuer.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Wohnort und Name des Brenners.	Material-Vorrath			Blasen.		Betriebszeit, für welche die Firation nachgesucht wird.		Steuer-betrag.	Bemerkungen.
	Gattung und Aufbewahrungs-Ort.	Quantität. Eingestampft	Gelockert für die Blasenfüllungen	Nummer.	Eichgehalt.	Anfang.	Ende.		
		Maas.	Maas.		Maas.	Tag. Stn.	Tag. Stn.	fl. fr.	
									Einstellung des Betriebes während Sonn- oder Feiertagen von bis Stunden.

Vorstehende, am 186

eingereichte Deklaration beurkundet

Der Brennerei-Besitzer.

Die Uebereinstimmung derselben mit dem Firations-Vertrag beurkundet

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 28. November 1863.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die erfolgte Aenderung der Artikel 8—10 der Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die mit dem Königreiche Bayern, den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg und den Fürstenthümern Waldeck und Lippe getroffenen Vereinbarungen über gegenseitig zu gewährenden Schutz von Waarenbezeichnungen. — Verfügung, betreffend öffentliche Sammlungen für Arme und Nothleidende durch die Organe der örtlichen Armenpflege. — Verfügung, betreffend die Abänderung der Instruktion zu Vollziehung des Kriegsdienstgesetzes.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die erfolgte Aenderung der Artikel 8—10 der Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die deutsche Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 2. Juli dieses Jahres den Beschluß gefaßt hat:

1) die Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831 und namentlich den Artikel 8 derselben dahin abzuändern, daß künftig außer der im Artikel 9 für Einlieferung von Deserteuren und mitgenommenen Pferden festgesetzten Prämie keinerlei Ver-

Digitized by Google

gütung der durch die Auslieferung von Deserteuren entstehenden Kosten — weder für den Transport, die Bewachung u. s. w., noch für den Unterhalt der Deserteure und der mitgenommenen Pferde — zu gewähren sei, und

2) daß diese kostenfreie Auslieferung vier Wochen nach Fassung des gegenwärtigen Beschlusses einzutreten habe,

so werden diese Bestimmungen, unter Hinweisung auf die bezüglich der Bundes-Cartel-Conventionen vom 10. Februar 1831 ergangenen Königlichen Verordnungen vom 2. April 1831 (Reg.Blatt S. 167 ff.) und vom 10. August 1832 (Reg.Blatt S. 287 ff.) hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Gegeben, Stuttgart, den 21. November 1863.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Hügel.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die mit dem Königreiche Bayern, den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg und den Fürstenthümern Waldeck und Lippe getroffenen Vereinbarungen über gegenseitig zu gewährenden Schutz von Waarenbezeichnungen.

Unter Bezugnahme auf die in obenbezeichnetem Betreffe am 11. und 24. December v. J. erlassenen Bekanntmachungen (Reg.Blatt S. 261 und 285) wird hierdurch weiter veröffentlicht, daß die Königliche Regierung nunmehr auch mit der Königlich Bayerischen Regierung, der Herzoglichen Regierung von Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, sowie mit den Regierungen der Fürstenthümer Lippe-Detmold und Waldeck

Digitized by Google

durch Austausch von Ministerial-Erklärungen in widerruflicher Weise übereingekommen ist, ihre Unterthanen gegenseitig in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen und daß demgemäß einerseits die Vorschriften des diesseitigen Gesetzes vom 12. Februar 1862, betreffend den Schutz von Waarenbezeichnungen nach Maßgabe des Artikels 3 dieses Gesetzes auch zu Gunsten der Unterthanen von Bayern, Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, Lippe-Detmold und Waldeck, andererseits die durch die Gesetzgebungen der genannten Staaten festgestellten, im Anhange des Näheren mitgetheilten Bestimmungen über den in diesen Staaten gewährten Schutz von Waarenbezeichnungen dort auch zu Gunsten der diesseitigen Staatsangehörigen in Zukunft bis auf Weiteres Geltung haben werden.

Stuttgart, den 15. October 1863.

Wächter. Hügel. Linden.

Anhang.

Wortlaut derjenigen Gesetzesbestimmungen zollvereinsländischer Staaten, deren Schutz nach vorstehenden Vereinbarungen sich über die württembergischen Staats-Angehörigen erstrecken wird.

1) Königreich Bayern.

Verordnung vom 21. December 1862.

„§. 1. Jeder, welcher Erzeugnisse der Natur oder des Gewerbsfleißes als Producent „oder Handelsmann in Verkehr bringt, ist befugt, zum Zwecke der Wahrung seiner Inte„ressen die Erzeugnisse selbst oder deren Verpackung durch bestimmte Bezeichnungen (Fabrik„oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen) mit der Wirkung kennbar zu machen, daß die „Nachahmung und der Gebrauch dieser Bezeichnungen jedem Dritten verboten bleibt.

„Es müssen jedoch solche Bezeichnungen von der Art seyn, daß sie von andern gehörig „unterschieden werden können und daß genau zu ersehen ist, wem sie angehören.

„Sie müssen daher entweder den Namen oder die Firma des Erzeugers oder „Handelsmannes enthalten, oder mit einem besonderen für den Verkehr angenom„menen Fabrik- oder Gewerbszeichen versehen seyn.

Digitized by Google

§. 2.

„Wer sich eines solchen Fabrik- oder Gewerbszeichens bedienen will, hat zur „Sicherung des gerichtlichen Schutzes von der für den Verkehr angenommenen Bezeichnung „seiner Waare bei der vorgesetzten Districts-Polizeibehörde und zwar in München bei dem „Stadtmagistrate Anmeldung zu machen und dabei eine genaue Angabe und Beschreibung „dieser Bezeichnung mit Beifügung eines Abdruckes oder einer Abbildung zu hinterlegen.

§. 3.

„Ueber die nach vorstehender Vorschrift bewirkte Hinterlegung wird von der genannten „Behörde ein fortlaufendes Kataster geführt, darin Tag und Stunde der Anmeldung be„merkt und hierüber dem Anmeldenden ein Certificat ausgefertigt.

„Das Kataster steht der Einsicht jedes Betheiligten offen.

§. 4.

„Wer dieser Verordnung zuwider fremde Fabriks- oder Gewerbszeichen, Namen oder „Firmen unbefugt nachahmt oder gebraucht, desgleichen wer Waaren, Fabricate oder „Gewerbserzeugnisse, von denen er weiß, daß sie mit solchen unbefugt nachgeahmten oder „gebrauchten Zeichen, Namen oder Firmen bezeichnet sind, feilbietet oder in den Verkehr „bringt, wird auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters nach Art. 336 „des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden und im Wieder„holungsfalle mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu eintausend Gul„den bestraft. Außerdem bleibt bei beharrlichem Mißbrauche und Ungehorsam in den dieß„rheinischen Regierungsbezirken die Einziehung der Concession oder Licenz des schuldhaften „Fabrik- oder Gewerbsbesitzers und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder auf „bestimmte Zeit oder für immer durch die zuständige Behörde vorbehalten.

§. 5.

„In Bezug auf ausländische Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen „finden die vorstehenden Bestimmungen nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß „durch eine von der Bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das „Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist und die ausländischen Producenten oder „Handelsleute, welche sich eines besonderen Fabrik- oder Gewerbszeichens be-

Digitized by Google

„dienen, der Vorschrift im §. 2 in Bezug auf Anmeldung und Beschreibung dieses Zeichens „bei einer inländischen Districtspolizeibehörde Genüge geleistet haben.

§. 6.

„Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Regierungsblatte „und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des König„reichs in Wirksamkeit und sind von diesem Zeitpunkte an alle dermal bestehenden ver„ordnungsmäßigen Bestimmungen über den Schutz von Waarenbezeichnungen u. s. w. „aufgehoben."

2) Herzogthum Anhalt-Dessau-Cöthen.

Strafgesetzbuch vom 28. Mai 1850.

„Art. 258. Wer Stempel oder besondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabricate „eines bestimmten Handelshauses oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet werden, nachmacht „und solche oder auch die Etikette eines Handelshauses oder einer Fabrik zu Täuschungen „im Handel mißbraucht, ist mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder mit verhältniß„mäßiger Geldstrafe zu belegen, vorausgesetzt, daß das betheiligte Handelshaus oder der „Fabrikant die Untersuchung und Bestrafung beantragt."

3) Herzogthum Anhalt-Bernburg.

Art. 269 des Strafgesetzbuchs vom 5. Februar 1852.

„Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und „mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines inländischen Fabrikunternehmers, Producenten oder „Kaufmannes bezeichnet, oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den „Verkehr bringt, soll mit Geldbuße von fünfzig bis zu eintausend Thalern und im Rück„falle zugleich mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden. Dieselbe Strafe „tritt ein, wenn die Handlung gegen die Angehörigen eines fremden Staates gerichtet ist, „in welchen nach publicirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

„Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der „Name oder die Firma und der Wohn- oder Fabrikort mit geringen Abänderungen wieder„gegeben werden, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen „werden können."

Digitized by Google

4) Fürstenthum Lippe.

Criminalgesetzbuch vom 18. Juli 1843, §§. 228–230. Fälschung.

§. 228.

„Wer

„1) unächte Sachen verfertigt oder ächte verfälscht und davon als von ächten oder „unverfälschten zu dem Vermögensschaden eines Anderen oder in gewinnsüchtiger Absicht „einen rechtswidrigen Gebrauch macht, oder wer

2) zu einem der bezeichneten Zwecke wissentlich von falschen oder verfälschten Sachen, „die ein Anderer gefertigt oder verfälscht hat, Gebrauch macht, soll folgende Strafen „leiden: ꝛc.

§. 230. III.

„Zwangsarbeit bis von einem Jahre:

„1) wenn der Betrag der Fälschung zwei Thaler übersteigt und ..... im Handel „durch Nachbildung oder Verfälschung der besonderen Kennzeichen, Stempel oder Etiquetten „einer Fabrik oder eines Handelshauses verübt ist.

„Fälschungen, die durch keinen der in den §§. 228 bis 230 erwähnten Umstände er„schwert werden, sind polizeilich mit Gefängniß zu strafen."

5) Fürstenthum Waldeck.

Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1855.

§. 255.

„Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und „mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines inländischen Fabrik-Unternehmers, Producenten „oder Kaufmanns bezeichnet oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den „Verkehr bringt, soll mit Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern und im Rückfalle zugleich „mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft werden.

„Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die Angehörigen eines fremden „Staates gerichtet ist, in welchem nach publicirten Gesetzen oder Verträgen die Gegen„seitigkeit verbürgt ist.

„Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der „Name oder die Firma und der Wohn- oder Fabrikort mit geringen Abänderungen wie-

Digitized by Google

„dergegeben worden, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenom„men werden können."

Allgemeine Zusatzbemerkung.

Im Sinne der getroffenen Vereinbarungen über vollständige Gegenseitigkeit des — den Waarenbezeichnungen zu gewährenden Rechtsschutzes ist es ferner gelegen, daß auch in Beziehung auf den Ersatz eines durch unbefugten Gebrauch von Waarenzeichen verursachten Schadens die einschlägigen Gesetzesbestimmungen des einen Staates, insoweit solche zum Schutze beschädigter Inländer bestehen, auch zu Gunsten der Angehörigen des anderen Staates Anwendung finden sollen.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Verfügung, betreffend öffentliche Sammlungen für Arme und Nothleidende durch die Organe der örtlichen Armenpflege.

In Absicht auf die Veranstaltung öffentlicher Sammlungen für Arme und Nothleidende durch die Organe der örtlichen Armenpflege und die Verwaltung und Verwendung der eingehenden Beiträge wird Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Oeffentliche Aufrufe zu Beiträgen für die Unterstützung der Armen oder Nothleidenden einer Gemeinde wegen Brandschadens, Hagelschlag, Ueberschwemmung, Theurung u. dergl. dürfen, soweit es sich nicht um Sammlungen für die Unterstützung bestimmter einzelner Personen handelt, von den Mitgliedern der örtlichen Armenbehörde (Kirchenconvent) in amtlicher Eigenschaft nur nach vorgängigem Beschlusse der Letzteren und in der von derselben gutgeheißenen Form erlassen werden.

In Fällen weiter verbreiteter Nothstände sind derartige Aufrufe für einzelne Gemeinden in der Regel nur nach vorgängiger Anfrage bei der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins zu erlassen.

§. 2.

Die Erlassung eines öffentlichen Aufrufs wegen erlittener Beschädigungen durch Feuer, Hagel u. dergl. hat, sofern nicht ein eingetretener dringender Nothstand eine Abweichung

Digitized by Google

begründet, erst nach vorgängiger amtlicher Feststellung des Schadens zu geschehen und es ist in demselben der Betrag des amtlich erhobenen Schadens, unter Ausscheidung der Beschädigungen der Privaten von denjenigen öffentlicher Körperschaften, nach den Classen der beschädigten Gegenstände anzugeben, auch der Betrag der in Aussicht zu nehmenden Entschädigung durch Versicherungsanstalten zu bezeichnen. Können diese Angaben nicht in dem ersten Aufrufe gemacht werden, so sind dieselben bei dessen Erneuerung, beziehungsweise bei der Bescheinigung über die eingegangenen Beiträge nachzuholen.

§. 3.

Die eingehenden Beiträge sind von Zeit zu Zeit öffentlich anzuzeigen und es ist hiebei stets der Gesammtbetrag der vom Beginn der Sammlung bis zur Erlassung der Bekanntmachung eingegangenen Gelder anzugeben.

§. 4.

Bei der Beschlußfassung der Erlassung eines öffentlichen Aufrufs hat der Kirchenconvent gleichzeitig einen verantwortlichen unbetheiligten und unbescholtenen Verwalter der eingehenden Beiträge zu bestellen, welcher, wenn er nicht in öffentlichem Dienste steht, besonders zu verpflichten ist, auch sind die sonst geeigneten Vorkehrungen wegen geordneter Verwaltung und Verwendung der eingehenden Beiträge zu treffen.

§. 5.

Beiträge, welche erst nach längerer Zeit zur Verwendung kommen, sind, wenn dieselben einen größeren Betrag erreichen, mit Genehmigung des Kirchenconvents sicher gegen Verzinsung auszuleihen.

In solchem Falle hat der Kirchenconvent pflichtmäßig zu erwägen und darüber zu beschließen, ob und in welchem Umfange, auch in welcher Weise von dem Verwalter Sicherheitsleistung zu fordern sei.

Ueber die eingehenden Beiträge, ihre Verwaltung und Verwendung ist eine geordnete Rechnung zu führen, deren Prüfung und Justification dem Kirchenconvente obliegt.

§. 6.

Die Vertheilung der eingegangenen Beiträge hat, soweit nicht von einzelnen Gebern besondere Bestimmungen getroffen sind, oder der Art. 51 des Gesetzes vom 14. Mai 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt (Reg.Blatt S. 79) Anderes vorschreibt, unter der Leitung und Aufsicht des Kirchenconvents durch von

Digitized by Google

ihm zu berufende unbetheiligte und unbeſcholtene Männer nach dem Grade der Dürftigkeit der Betheiligten zu geſchehen.

§. 7.

Die gemeinſchaftlichen Oberämter ſind beauftragt, die Beobachtung dieſer Verfügung in geeigneter Weiſe zu überwachen, auch dieſelbe bei öffentlichen Aufrufen zu Sammlungen, welche von ihnen ausgehen, in analoger Weiſe anzuwenden.

Stuttgart den 13. November 1863.

Linden.

C) Der Departements des Innern und des Kriegsweſens.

Des Oberrekrutirungsraths.

Verfügung, betreffend die Abänderung der Inſtruktion zu Vollziehung des Kriegsdienſtgeſetzes.

Um die allgemeinen geſundheitspolizeilichen Normen auch bei der Einlieferung der Rekruten von Orten, wo die Menſchenpocken ausgebrochen ſind, in Anwendung zu bringen, wird der hierauf bezügliche §. 132 der Inſtruktion zum Kriegsdienſtgeſetz (Reg.Blatt von 1844, S. 86) hiermit außer Wirkung geſetzt und an deſſen Stelle nachſtehende Beſtimmung ertheilt.

§. 132.

Zur Einlieferung eignen ſich, mit nachſtehenden Ausnahmen, vorerſt nur die für Aushebungsfähigerkannten, ſoweit ſie in die vorläufig beſtimmte Kontingentsgrenze fallen (§. 129).

Hierunter ſind auch Diejenigen begriffen, für welche Berufung eingelegt iſt, da der Rekurs keine Suspenſivkraft hat (Art. 47, dritter Satz).

Nicht eingeliefert werden Diejenigen, für welche ein Erſatzmann bereits geſtellt iſt, oder, ſo lange nicht bekannt gemacht worden, daß die Liſte der Einſteher-Exkapitulanten erſchöpft ſei (§. 170). Solche, für welche die Einſtandsſumme bereits hinterlegt iſt.

Ausgeſetzt bleibt die Einlieferung derjenigen Aushebungsfähigerkannten, welche

1) krank, verhaftet oder zu einer Freiheitsſtrafe rechtskräftig bereits verurtheilt ſind, bis die Herſtellung erfolgt, oder die Strafe im bürgerlichen Verhältniſſe vollzogen iſt; oder welche

Digitized by Google

2) einer Gemeinde, wo die Menschenpocken ausgebrochen sind, angehören und Häuser bewohnen, welche durch Sicherheitswachen oder mittelst angebrachter Warnungstafeln polizeilich abgesperrt sind, so lange die (in der einen oder andern Weise ausgeführte) Sperre dauert.

Sollte eine die ganze Gemeinde umfassende Pockenepidemie in einem Orte herrschen, so hat die Einlieferung sämmtlicher Rekruten dieser Gemeinde in so lange zu unterbleiben, bis die gesundheitspolizeilichen Maßregeln daselbst völlig eingestellt sind.

Im Falle der Ziffer 2 hat das Oberamt bei der Einlieferung der Rekruten das betreffende Regimentskommando von dem Vorgang zu benachrichtigen, damit die Revaccination der — der Gemeinde, wo die Pockenkrankheit herrscht, angehörigen Rekruten in der Garnison unverweilt durchgeführt werden kann.

In gleicher Art ausgesetzt bleibt, bis über ihre Aushebungsfähigkeit definitiv entschieden ist, die Einlieferung Derjenigen, welche zwar in die vorläufig bestimmte Kontingentsgrenze fallen, jedoch

1) entweder nur für aushebungsfähig angenommen, oder
2) mit unentschieden bezeichnet sind.

Bei den zur Ergänzung Bezeichneten bleibt die Einlieferung ohnehin ausgesetzt, bis entschieden ist, ob sie in das Kontingent nachzurücken haben.

Bei den wegen Berufs Zurückgestellten und den freiwillig Dienenden fällt die Einlieferung von selbst weg.

Stuttgart den 16. November 1863.

Auf besondern Befehl:
Für den Director:
Schall.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 24. December 1863.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel. (Mit einer Beilage.) — Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel. (Mit einer Beilage.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Medicinal-Collegium.

a) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel. (Mit einer Beilage.)

In Folge der neuestens vollzogenen Revision der Arzneitaxe wird Folgendes verfügt:

1) Für die in der Beilage bezeichneten Arzneistoffe, Arbeiten und Gefässe gelten bis zur nächstkünftigen Taxe-Abänderung die beigefügten Preisbestimmungen.
2) Für alle andern Artikel gelten die Bestimmungen der Arzneitaxe vom 27. Oktober 1847.
3) Die abgeänderten Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1864 in Wirksamkeit.

Stuttgart den 18. December 1863. Geßler.

Anmerkung. Für den Bedarf der Apotheker sind von gegenwärtigen Verfügungen mehr Abdrücke als gewöhnlich gemacht worden und kann das Exemplar um den Preis von sechs Kreuzern bei der Expedition des Regierungsblatts abgelangt werden.

Digitized by Google

Beilage.

	Medicinal-Gewicht.											
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Acidum sulphuricum anglicum venale	—	12	—	2	—		—		—			
— tannicum	—		—	48	—	8	—		—			
Agaricus albus concis.	—		—	8	—		—		—			
— — pulv.	—		—	20	—	3	—		—			
Alcohol sulphuris	—		—	12	—	2	—		—			
Ambra	—		—		—		2	40	—	9		
Ammonium chloratum praeparatum	1	12	—	8	—		—		—			
Amygdalae excorticatae	—		—	6	—		—		—			
Aqua Chamomillae	—		—	2	—		—		—			
— Melissae	—		2 Unz.	3	—		—		—			
— Opii	—		1 Unz.	24	—	4	—		—			
— Rosarum	—		2 Unz.	3	—		—		—			
— Sambuci	—		2 Unz.	3	—		—		—			
— Tiliae	—		2 Unz.	3	—		—		—			
Balsamum Copaivae	—		1 Unz.	14	—	2	—		—			
— Nucistae	—		—		—	8	—		—			
Bismuthum subnitric. (praecip.)	—		—		—	24	—	10	3 Gr.	2		
Camphora integra	—		—	12	—	2	—		—			
— pulv.	—		—	16	—	3	—		—			
Capita Papaveris conc. et gross. mod. pulv.	—	30	—	3	—		—		—			
Cardamomum minus gross. mod. pulv.	—		—	42	—	6	—		—			
— — subt. pulv.	—		—	54	—	8	—		—			
Castoreum moscovit. vel bavar. subt. pulv.	—		—		—		6	30	1 Gr.	24		
Cera alba	—		—	10	2 Dr.	3	—		—			
— citrina	—		—	8	1 Dr.	1	—		—			
Ceratum simplex	—		—	10	2 Dr.	3	—		—			
Chloroformum p. sp. 1,490 (+ 12-14°R.)	—		—	24	1 Dr.	4	—		—			
Cinchonium sulphuricum	—		—		—	30	—	12	—			

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Coccionella subt. pulv.		—	—	24	—	4		—		—
Collodium		—	—	16	—	3		—		—
Cortex Chinae griseus gross. mod. pulv.	4	—	—	24	—	4		—		—
— — — subt. pulv.		—	—	32	—	5		—		—
— — regius gross. mod. pulv.	5	—	—	32	—	5		—		—
— — — subt. pulv.		—	—	40	—	6		—		—
— — ruber gross. mod. pulv.		—	—	48	—	8		—		—
— — — subt. pulv.		—	1	—	—	10		—		—
— Cinnamomi ceylon. gross. mod. pulv.		—	—	18	—	3		—		—
— — — subt. pulv.		—	—	24	—	4		—		—
Crocus integer		—		—	—	28	—	10		—
— subt. pulv.		—		—	—	36	—	14		—
Cubebae subt. pulv.		—	—	18	—	3		—		—
Emplastrum adhaesivum	—	50	—	5		—		—		—
— aromaticum		—	—	18	—	3		—		—
— Cantharidum	2	24	—	16	—	3		—		—
— — perpet. (Janini)		—	—	24	—	4		—		—
— citrinum		—	—	8	—	1		—		—
— Galbani crocatum		—	—	28	—	4		—		—
— Hydrargyri	1	48	—	12		—		—		—
— Matris	1	6	—	7		—		—		—
— Minii	1	6	—	7		—		—		—
— opiatum		—	—	45	—	7		—		—
— oxycroceum		—	—	20	—	3		—		—
— saponatum		—	—	8		—		—		—
Emulsio Amygdalarum	—	15		—		—		—		—
Extractum Chinae (spirituosum)		—		—	—	24	—	10		—
— — (aquos.) frigide parat.		—		—	—	40	—	16		—
— Liquiritiae		—	—	22	—	4		—		—
— — liquidum		—	—	18	—	3		—		—
— — siccum		—	—	36	—	6		—		—

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Extractum Opii	—		—		—	48	—	20	2 gr.	3
— Ratanhiae	—		—		—	20	—	8	—	
— Senegae	—		—		—	24	—	9	—	
Ferrum jodatum	—		2	12	—	24	6-20 gr.	12	1-5 gr.	7
— oxydat. hydr. cum Magnesia liquid.	1	—	—	6	—		—		—	
Flores Chamomillae (vulgaris) integr. .	—	54	—	6	—		—		—	
— — — conc. et gross. mod. pulv.	1	6	—	7	—		—		—	
— — — subt. pulv. .	—		—	12	—	2	—		—	
— Lamii albi integr.	2	24	—	16	—		—		—	
— — — concis.	—		—	20	—		—		—	
— Primulae integr.	1	36	—	10	—		—		—	
— — conc.	—		—	12	—		—		—	
— Rosarum rubrarum integr. . . .	—		—	16	—		—		—	
— — — conc. . . .	—		—	20	—		—		—	
— Sambuci integr.	—	32	—	4	—		—		—	
— — conc. et gross. mod. pulv.	—	42	—	5	—		—		—	
— Tiliae integr.	—	36	—	4	—		—		—	
— — conc.	—	42	—	5	—		—		—	
— Verbasci integr.	1	20	—	9	—		—		—	
— — conc.	—		—	10	—		—		—	
Folia Aurantiorum integra	—	36	—	4	—		—		—	
— — concisa	—	45	—	5	—		—		—	
— — subt. pulv.	—		—	10	—	2	—		—	
— Sennae alexandr. integr.	—		—	10	—		—		—	
— — — conc. et gross. mod. pulv.	—		—	12	—		—		—	
— — — subt. pulv.	—		—	16	—	3	—		—	
Glycerinum album purum	—		—	12	—	2	—		—	
Gummi Elemi	—		—	8	—	1	—		—	
— Guttae subt. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
— Mastichis integr.	—		—	36	—	6	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	48	—	8	—		—	

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drchame.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Gummi Tragacanthae integr.	—		—	16	—	3	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	24	—	4	—		—	
Herba Capillorum Veneris integr. . . .	—	36	—	4	—		—		—	
— — — concis. . . .	—	45	—	5	—		—		—	
Indigo subt. pulv.	—		—	48	—	8	—		—	
Infusum Sennae compositum	—		—	8	—		—		—	
Jodum	—		—		—	12	—	5	3 Gr.	1
Kali nitricum depurat. subt. pulv. . . .	1	20	—	10	—	2	—		—	
— — venale gross. mod. pulv. . .	—	32	—	4	—		—		—	
— tartaricum subt. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
Kalium jodatum	—		1	—	—	10	—	4	—	
Lichen islandicus conc.	—	24	—	3	—		—		—	
Linimentum volatile camphor.	—		—	10	—		—		—	
Macis gross. mod. pulv.	—		—	16	—	3	—		—	
— subt. pulv.	—		—	20	—	4	—		—	
Magnesia sulphurica depurata	—	36	—	4	—		—		—	
Malthum Hordei	—	18	—	2	—		—		—	
Manna calabrina	—		—	10	—	2	—		—	
Morphium	—		—		—		—		1 Gr.	4
— aceticum	—		—		—		—		—	4
— hydrochloricum	—		—		—		—		—	4
Natrum bicarbonicum	—		—	12	—	2	—		—	
Oleum aethereum Citri	—		—		—	8	—		—	
— — Juniperi e baccis venale pro usu externo .	—		—	14	—	2	—		—	
— — Lavendulae	—		—	24	—	4	—		—	
— — Petrae venale album . .	—		—	10	—	2	—		—	
— — Rosarum	—		—		—		1	20	1 Trpf.	4
— — Spicae	—		—	16	—	3	—		—	
— — templinum	—		—	10	—	2	—		—	
— — Terebinthinae rectific. .	—		—	10	—		—		—	
— — — venale . .	—	45	—	5	—		—		—	

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.											
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Oleum camphoratum	—		—	10	—		—		—			
— Crotonis	—		—		—	8	—	3	3	Trpf.	1	
— Jecoris Aselli	—	40	—	4	—		—		—			
— Lauri	1	—	—	6	—		—		—			
— Nucis moschatae expressum . . .	—		—	32	—	5	—		—			
— Olivarum provinciale.	1	—	—	6	—		—		—			
Opium smyrnaeum subt. pulv.	—		—		—	20	—	9	3	Gr.	2	
Pastilli e Santonino . . . 1 Stück 1 kr.	—		—		—		—		—			
Plumbum jodatum	—		—		—	18	—	8	—			
Pulvis aërophorus.	—		—	12	—	2	—		—			
— Doweri	—		—		—	6	—	3	—			
Radix Caincae conc. et gross. mod. pulv.	4	—	—	27	—	5	—		—			
— — subt. pulv.	—		—	40	—	7	—		—			
— Ipecacuanhae gross. mod. pulv. .	—		—	54	—	9	—	4	—			
— — subt. pulv.	—		1	12	—	12	—	6	—			
— Jalappae subt. pulv..	—		—	36	—	6	—		—			
— Liquiritiae conc. et gross. mod. pulv.	—	36	—	4	—		—		—			
— — subt. pulv.	—		—	8	2	Dr. 3	—		—			
— Ratanhiae conc. et gross. mod. pulv.	2	12	—	15	1	Dr. 3	—		—			
— — subt. pulv.	—		—	20	—	4	—		—			
— Rhei moscovit. conc. et gross. mod. p.	—		—	58	—	9	—		—			
— — — subt. pulv.	—		1	12	—	10	—		—			
— — sinens. conc. et gross. mod. pulv.	—		—	42	—	7	—		—			
— — — subt. pulv.	—		—	48	—	8	—		—			
— Salep gross. mod. pulv.	—		—	18	—	3	—		—			
— — subt. pulv.	—		—	22	—	4	—		—			
— Sassaparillae Honduras conc. . .	3	—	—	18	—		—		—			
— — Lisbonensis conc. . .	4	20	—	24	—		—		—			
— Senegae conc. et gross. mod. pulv.	—		—	24	—	4	—		—			
— — subt. pulv.	—		—	30	—	5	—		—			
— Serpentariae conc. et gross. mod. pulv.	—		—	16	—	3	—		—			
— — subt. pulv.	—		—	22	—	4	—		—			

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Resina Jalappae	—		—		—		—	24	2 Gr.	3
Saccharum Lactis subt. pulv.	—		—	8	2 Dr.	3	—		—	
Santoninum	—		—		1 Dr.	36	—	15	1 Gr.	1
Sapo domesticus pulv.	—		—	6	—		—		—	
— hispanicus alb. rasus	—		—	6	—		—		—	
— — — subt. pulv.	—		—	8	2 Dr.	3	—		—	
— jalappinus	—		—		1 Dr.	36	—	15	—	
Scammonium halepense subt. pulv.	—		—		—	24	—	10	—	
Semen Anisi stellati integr.	—		—	8	—		—		—	
— — — conc. et gross. mod. p.	1	30	—	10	—		—		—	
— — — subt. pulv.	—		—	12	—		—		—	
— Lini integr.	—	12	2 Unz.	3	—		—		—	
— — contus. et gross. mod. pulv.	—	20	1 Unz.	2	—		—		—	
— Lycopodii	—		—	10	—	2	—		—	
— Sinapis (nigr.) gross. mod. pulv.	—	24	—	3	—		—		—	
Sevum	—	32	—	4	—		—		—	
Species aromaticae	—		—	6	—		—		—	
— cephalicae (pro epithemate)	—	45	—	5	—		—		—	
— emollientes ad cataplasma	—	45	—	5	—		—		—	
— — ad enema	—	45	—	5	—		—		—	
— — ad gargarisma	—		—	5	—		—		—	
— pectorales (simplices)	—	50	—	5	—		—		—	
— — (cum fructibus)	—	50	—	5	—		—		—	
Spiritus Cochleariae	1	12	—	8	—		—		—	
Spiritus Formicarum	1	12	—	8	—		—		—	
— Juniperi	—	54	—	6	—		—		—	
— Lavendulae	—	54	—	6	—		—		—	
— Roris marini	—	54	—	6	—		—		—	
— Serpylli	—	54	—	6	—		—		—	
— vini camphoratus	—	54	—	6	—		—			
— — saponatus	—	48	—	5	—		—		—	

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.
Spiritus vini saponatus camphoratus . .	—	54	—	6	—		—		—	
— vulnerarius	—	54	—	6	—		—		—	
Spongiae ceratae	—		1	—	—	10	—		—	
Succus Liquiritiae depurat.	—		—	18	—	3	—		—	
— — — pulv.	—		—	24	—	4	—		—	
Sulphur jodatum	—		—		—	18	—	8	—	
Syrupus Althaeae	—	48	—	6	—		—		—	
— Aurantiorum (cort.)	—		—	8	—		—		—	
— Capillorum Veneris	—		—	6	—		—		—	
— Chamomillae	—		—	6	—		—		—	
— Cinnamomi	—		—	8	—		—		—	
— Farfarae	—		—	7	—		—		—	
— Foeniculi	—		—	7	—		—		—	
— Mororum	—		—	8	—		—		—	
— Myrtillorum	—		—	6	—		—		—	
— opiatus	—		—	8	—		—		—	
— Rhei	—		—	9	—		—		—	
— Rubi idaei.	—	54	—	6	—		—		—	
— Senegae	—		—	8	—		—		—	
— Sennae mannatus	—		—	9	—		—		—	
Tartarus ammoniacalis	—		—	24	—	4	—		—	
— boraxatus.	—		—	20	—	3	—		—	
— depuratus gross. mod. pulv. . .	1	20	—	8	—		—		—	
— — subt. pulv.	1	40	—	10	2 Dr.	3	—		—	
Tartarus ferratus gross. mod. pulv. . .	1	48	—	12	1 Dr.	2	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	14	—	3	—		—	
— natronatus gross. mod. pulv. .	—		—	12	—	2	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	16	—	3	—		—	
Terebinthina veneta	—	45	—	5	—		—		—	

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Tinctura Cantharidum (spirit.)	1	12	—	8	2 Dr.	3	—		—	
— Castorei moscovit.		—		—	1 Dr.	4 fl.	1	30	—	
— Chinae (simplex)		—	—	16	—	3	—		—	
— — composita	2	—	—	12	—	2	—		—	
— Jodi		—	—	24	—	4	—		—	
— Opii (simplex)		—	—	36	—	6	—	3	—	
— — crocata		—	1	12	—	12	—	5	—	
Trochisci Ipecacuanhae		—	—	20	—	3	—		—	
Unguentum basilicum	1	—	—	6	—		—		—	
— digestivum		—	—	9	—		—		—	
— Elemi	1	12	—	8	—		—		—	
— Hydrargyri	1	40	—	10	—	2	—		—	
— labiale flavum		—	—	10	—		—		—	
— nervinum		—	—	14	—	2	—		—	
— Resinae Pini	—	54	—	6	—		—		—	
— simplex		—	—	8	—		—		—	
— Storacis		—	—	12	—		—		—	
Veratrium		—		—		—	—	30	—	2

Digitized by Google

Taxe der (Receptur-) Arbeiten.

Mit Rückſicht auf den geſtiegenen Preis des Semen Lycopodii wird Folgendes beſtimmt:

Für die Bereitung von Pillen, nemlich die Mengung und Formation derſelben, mit Einſchluß der Beſtreuung mit einem Pulver, deſſen Tarpreis nicht höher als 1 Kreuzer für die Drachme ſteht, und mit Einſchluß der Ausfertigung und Signirung wird berechnet:

bis auf 30 Pillen	4 kr.
über 30 Pillen bis zu 120 Pillen für je weitere 30 Pillen	2 kr.
über 120 Pillen für je weitere 30 Pillen . .	1 kr.

Wenn zur Beſtreuung ein Pulver von höherem Werth verordnet wird, ſo wird die erfordert geweſene Menge deſſelben beſonders berechnet.

Taxe der Gefäſſe:

Grüne Gläſer ſammt Kork und Tektur

bis zu 8 Unzen	3 kr.
über 8 „ „ 12 „	5 kr.
„ 12 „ „ 24 „	9 kr.

Für Gewichtsmengen über 12 Unzen ſind ſtarke Gläſer entweder von der gewöhnlichen Bouteillenform oder ſogenannte Pfündgläſer zu verwenden.

Weiße Gläſer bis zu 12 Unzen, wenn ſie verlangt werden, werden um die Hälfte höher berechnet.

Wenn bei Arzneilieferungen auf Rechnung öffentlicher Kaſſen an öffentliche Anſtalten oder für Epidemieen Gläſer oder Töpfe gereinigt zurückgegeben werden, ſo ſind von dem Betrag der Rechnung abzuziehen:

Digitized by Google

für grüne Gläser

	bis zu 8	Unzen	. . . . .	2 kr.
über 8	„ „ 12	„	. . . . .	3 kr.
„ 12	„ „ 24	„	. . . . .	6 kr.

für thönerne Töpfe

	bis zu 2	Unzen	. . . . .	1 kr.
über 2	„ „ 8	„	. . . . .	2 kr.
„ 8	„ „ 24	„	. . . . .	4 kr.

---

b) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel.
(Mit einer Beilage.)

In Folge der neuestens vollzogenen Revision der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel wird verfügt:

1) Für die in der Beilage verzeichneten Arzneistoffe und Gefässe gelten bis zur nächstkünftigen Taxe-Abänderung die beigefügten Preisbestimmungen.
2) Für alle übrigen Artikel gelten die Bestimmungen der Taxe vom 26. August 1848.
3) Die abgeänderten Preisbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1864 in Wirksamkeit.

Stuttgart den 18. December 1863. Geßler.

Digitized by Google

Beilage.

	Medicinal-Gewicht.					
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Acidum sulphuricum anglicum	—	10	—	2	—	
Alcohol germanicus	—	24	—	3	—	
Aloë lucida pulv.	—		—	4	—	
Alumen crudum venale pulv.	—	15	2 Unz.	3	—	
Balsamum Copaivæ	—		1 Unz.	10	—	
Camphora pulv.	—		—	14	—	
Cortex Chinae gris. Huanuco pulv. gross.	—		—	20	—	
— — — — subt. pulv.	—		—	30	—	4
Flores Chamomillae vulg. integr.	—	45	—	5	—	
— — — pulv.	—	54	—	6	—	
— Sambuci integr. et conc.	—	27	—	3	—	
— Tiliae	—		—	4	—	
Herba Belladonnae integr.	—		—	2	—	
— — conc. et pulv.	—		—	3	—	
— Malvae integr.	—		—	2	—	
— — conc. et pulv.	—		—	3	—	
— Menthae piper. integr.	—		—	4	—	
— — — conc. et pulv.	—		—	5	—	
— Salviae integr.	—		—	4	—	
— — conc. et pulv.	—		—	5	—	
Hydrargyrum bichlorat. corrosiv. pulv.	—		—	14	—	3
Jodum	—		1	—	—	10
Kali nitricum raffinatum venale pulv.	—	32	—	4	—	
Kalium jodatum	—		—	48	—	8
Kreosotum	—		—	24	—	4
Mel crudum	—	24	—	3	—	
Oleum Petrae album et rubrum	—		—	8	—	

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.					
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oleum Terebinthinae venale	—	40	—	4	—	
— Lauri	—	54	—	6	—	
— Ricini	—		—	5	—	
Opium pulveratum	—		—		—	20
Radix Althaeae conc. et pulv.	—		—	3	—	
— Ipecacuanhae subt. pulv.	—		—		—	12
— Jalappae subt. pulv.	—		—		—	6
— Liquiritiae conc. et pulv.	—		—	3	—	
— Rhei sinens. subt. pulv.	—		—		—	8
Roob Juniperi	—	30	—	3	—	
Saccharum Lactis pulv.	—		—	6	—	
Sapo viridis	—	16	—	2	—	
Semen Anisi pulv. gross.	—		—	3	—	
— Carvi — —	—		—	3	—	
— Foeniculi — —	—		—	3	—	
— Foenugraeci — —	—	15	2 Unz.	3	—	
— Lini — —	—	18	1 Unz.	2	—	
— — express. — —	—		—	1	—	
— Petroselini — —	—		—	3	—	
— Phellandrii — —	—		—	3	—	
— Sinapis — —	—	24	—	3	—	
Spiritus vini camphoratus	—	50	—	5	—	
— — rectificatus	—		—	2	—	
Tartarus depuratus pulv.	—		—	8	—	
— emeticus venalis pulv.	—		—	12	—	2
Terebinthina veneta	—		—	3	—	
Tinctura Aloës	—		—	5	—	
— Arnicae radic.	—	45	—	5	—	
— Myrrhae	—		—	10	—	

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.					
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.	
	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.
Tinctura Opii simplex	—		—	36	—	6
• — Veratri albi	—		—	5	—	
Unguentum basilicum	—		—	5	—	
— digestivum	1	4	—	8	—	
— Hydrargyri cinereum	1	24	—	9	—	

Taxe der Gefäße:

Für ein grünes Glas sammt Kork und Textur

bis zu 8 Unzen . . . . . 3 kr.
über 8 „ „ 12 „ . . . . . 5 kr.
12 „ „ 28 „ . . . . . 9 kr.

Am 17. d. M. sind die Straferkenntnisse vom dritten Quartale ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 31. December 1863.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend den am 1. Februar 1862 zu Santiago abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und der südamerikanischen Republik Chili andererseits.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung eines von den Freiherren Wilhelm König von Königshofen und Genossen zu Stuttgart errichteten Familien-Fidei-Commiß-Vertrags. — Verfügung, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Kalenderjahr 1864. — Verfügung, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Hornberg, Oberamts Gerabronn. — Bekanntmachung, betreffend den Verein für die Heil- und Pflege-Anstalt für schwachsinnige Kinder zu Stetten, Oberamts Cannstatt. — Bekanntmachung, betreffend die Berums-Entrichtung der Rheinschifffahrts-Abgaben.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend den am 1. Februar 1862 zu Santiago abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und der südamerikanischen Republik Chili andererseits.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem der am 1. Februar 1862 zu Santiago abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der südamerikanischen Republik Chili die Genehmigung sämmtlicher betheiligten Regierungen erhalten hat, so verordnen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, daß dieser Vertrag zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht werde.

Stuttgart den 9. December 1863.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Freiherr v. Hügel.

Der Chef des Finanzdepartements:
Sigel.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Freiherr v. Maucler.

Digitized by Google

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins einerseits

und der

Republik Chili andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als in Vertretung der dem Preußischen Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch Namens der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover zugleich in Vertretung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfür-

Tratado

de amistad, comercio i navegacion

entre

la Prusia i los otros Estados del Zollverein aleman,

por una parte,

i

la República de Chile,

por la otra.

Su Majestad el Rei de Prusia por sí i en representacion de los paises soberanos i partes de paises soberanos agregados al sistema aduanero Prusiano, a saber: el Gran Ducado de Luxemburg, los territorios Mecklenburgueses Rossow, Netzeband i Schonberg, el Principado Oldenburgues Birkenfeld, los Ducados Anhalt-Dessau-Koethen i Anhalt-Bernburg, los Principados Waldeck i Pyrmont, el Principado Lippe i el Oberamt Meisenheim, dependencia del Landgraviado de Hessen, como tambien en el nombre de los otros miembros del Zollverein i Handelsverein aleman, es decir: la Corona de Babiera, la Corona de Sajonia, la Corona de Hannover, al mismo tiempo en representacion del Principado de Schaumburg-Lippe, i la Corona Wuertemberg, el Gran Ducado de Baden, el

Digitized by Google

ſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, zugleich das Landgräflich Heſſiſche Amt Homburg vertretend, der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha, der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunſchweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und Seine Excellenz der Präſident der Republik Chili andererſeits von dem Wunſche beſeelt, die Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwiſchen den Staaten des Zollvereins und der Republik Chili auszudehnen und zu befeſtigen, haben es für zweckmäßig und angemeſſen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuſchließen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majeſtät der König von Preußen Allerhöchſt Ihren Geſchäftsträger bei der Republik Chili Herrn Carl Ferdinand Levenhagen, Ritter des rothen Adler-Ordens III. Klaſſe mit der Schleife, Offizier des Kaiſerlich Braſilianiſchen Roſen-Ordens, Ritter des Königlich Niederländiſchen Löwen-Ordens ꝛc.

Electorado de Hessen, el Gran Ducado de Hessen i el Amt Homburg, dependencia del Landgraviado de Homburg, representado por el Gran Ducado de Hessen, en nombre de los Estados que forman el Zoll- i Handelsverein de Thueringen, a saber: el Gran Ducado de Sajonia, los Ducados Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg i Gotha, los Principados Schwarzburg-Rudolstadt i Schwarzburg-Sondersbausen, Reuss linea mayor i Reuss linea menor, el Ducado de Braunschweig, el Ducado Oldenburg, el Ducado Nassau i la libre ciudad Frankfurt, por una parte, i por la otra Su Excellencia el Presidente de la República de Chile, animados del deseo de extender i confirmar las relaciones de amistad, de comercio i de navegacion entre los Estados del Zollverein i la República de Chile, han juzgado oportuno i conveniente negociar i concluir un Tratado que llene este objeto, i al efecto han nombrado por sus plenipotenciarios, a saber:

Su Majestad el Rei de Prusia a su Encargado de Negocios en esta República, el Señor Carl Ferdinand Levenhagen, Caballero de su Orden de Aguila-Roja, terzera clase, con nudo, Official de la Orden Imperial del Brasil de la Rosa, Caballero de la Orden Real Holandesa del Leon etc. etc.

Digitized by Google

und

Se. Excellenz der Präsident der Republik Chili

den Herrn Jovino Novoa,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und der Republik Chili und zwischen ihren resp. Unterthanen und Bürgern soll fortdauernde Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und den Gebieten der Republik Chili soll gegenseitige Freiheit des Handels stattfinden. Es soll den Unterthanen und Bürgern eines jeden der beiden vertragenden Theile freistehen, unbehindert und sicher mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Plätzen, Häfen und Flüssen in den Gebieten des anderen zu kommen, wo der Handel mit anderen Nationen gestattet ist oder gestattet werden wird. Sie können in jedem Theile der gedachten Gebiete sich aufhalten und daselbst wohnen und Häuser und Magazine miethen und bewohnen und, soweit die Landesgesetze es gestatten, Groß- oder Kleinhandel treiben mit allen Arten von Erzeugnissen, Manufakturen und Waaren und sollen für ihre Person und Eigenthum und bei Ausübung ihres Gewerbes und Handels

i

Su Excelenzia el Presidente de la República de Chile

al Señor Don Jovino Novoa,

los cuales, despues de haberse comunicado sus respectivos Plenos Poderes, que fueron hallados en buena i debida forma, han acordado i convenido los articulos siguientes:

Articulo 1.

Habrá amistad perpetua entre los Estados del Zollverein i la República de Chile i entre sus respectivos súbditos i ciudadanos.

Articulo 2.

Habrá reciproqua libertad de comercio entre los Estados del Zollverein i los terfitorios de la República de Chile. Los súbditos i ciudadanos de cada una de las partes contratantes podrán libremente, i con seguridad, entrar con sus buques i cargamentos en todos los lugares, puertos i rios de los territorios del otro, en que se permite o se permitiere comercio con otras naciones. Podrán permanecer i residir en cualquier punto de dichos territorios respectivamente, alquilar i ocupar casas i almacenes, i traficar en cuanto las leyes del pais lo permitan, por mayor i menor en toda clase de producciones, manufacturas i mercaderias; i gozarán de la misma proteccion i seguridad, en sus personas i propiedades i en el ejercicio de su industria i comercio, que la

Digitized by Google

denſelben Schutz und dieſelbe Sicherheit genießen, deren nach den Geſetzen der betreffenden Länder die einheimiſchen Unterthanen und Bürger ſich erfreuen.

Ingleichen ſoll es den Kriegsſchiffen und den Packet- oder Poſtſchiffen eines jeden der vertragenden Theile freiſtehen, nach allen Häfen, Flüſſen und Plätzen innerhalb der Gebiete des Anderen, wo jetzt oder künftig Kriegsſchiffe, oder Poſt- oder Packetſchiffe anderer Nationen zugelaſſen werden, zu kommen, daſelbſt zu ankern, zu bleiben und Ausbeſſerungen vorzunehmen, wobei ſie jederzeit den Geſetzen und Verordnungen der reſp. Länder unterworfen bleiben.

Hierbei wird ausdrücklich erklärt, daß die Beſtimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küſtenfahrt zwiſchen einem und dem anderen in demſelben Gebiete belegenen Hafen nicht einbegreifen; es ſoll jedoch als Küſtenſchifffahrt nicht angeſehen werden, wenn ein von über See hergekommenes Schiff in verſchiedenen Häfen des Gebietes Eines der kontrahirenden Theile ſeine Ladung allmälig vervollſtändigt oder in derſelben Weiſe entlöſcht.

Artikel 3.

Es ſollen keinem Artikel, welcher Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß der Republik Chili iſt, andere oder höhere Zölle bei der Einfuhr in die Staaten des Zollvereins, und es ſollen keinem Artikel, welcher Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß der Zollvereinsſtaaten iſt, andere oder höhere Zölle bei

que gozaren los súbditos o ciudadanos naturales, segun las leyes de los respectivos paises.

De la misma manera, los buques de guerra i paquebotes o correos de cada parte contratante, podrán entrar en todos los puertos, rios i lugares de los territorios de la otra, en que se permite o se permitiere entrar a los buques de guerra o buques correos o paquebotes de otras naciones, i podrán fondear, permanecer i repararse en ellos, sujetos siempre a las leyes i reglamentos de cada pais respectivamente.

Se declara aqui expresamente, que en las estipulaciones del presente articulo, no está comprendida la navegacion de cabotaje entre un puerto i otro situado en el mismo territorio; pero no se considerará como cabotaje el que un buque de ultramar complete paulatinamente su cargamento o lo descargue del mismo modo en varios puertos del territorio de una de las partes contratantes.

Articulo 3.

No se impondrán otros o mas altos derechos a la importacion en los Estados del Zollverein de cualquier articulo, produccion o manufactura de la República de Chile ni se impondrán otros o mas altos derechos a la importacion en los territorios de la República de Chile

Digitized by Google

der Einfuhr in die Gebiete der Republik Chili auferlegt werden, als jetzt oder künftig von dergleichen Artikeln, welche das Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß irgend eines fremden Landes sind, entrichtet werden.

Ebensowenig sollen andere oder höhere Zölle oder Abgaben in den Besitzungen oder Gebieten eines der vertragenden Theile auf die Ausfuhr irgend eines Artikels nach den Besitzungen oder Gebieten des anderen gelegt werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig auf die Ausfuhr des gleichen Artikels nach irgend einem anderen fremden Lande gelegt werden. Es soll kein Verbot auf die Einfuhr irgend eines Boden- oder Gewerbs-Erzeugnisses der Gebiete eines der beiden vertragenden Theile in die Gebiete des anderen gelegt werden, welches sich nicht gleichmäßig auf die Einfuhr derselben Boden- oder Gewerbs-Erzeugnisse irgend eines anderen Landes erstreckt; auch soll kein Verbot auf die Ausfuhr irgend eines Artikels aus den Gebieten des einen der beiden vertragenden Theile nach den Gebieten des anderen gelegt werden, welches sich nicht gleichmäßig auf die Ausfuhr desselben Artikels nach den Gebieten aller anderen Nationen erstreckt.

Artikel 4.

Es sollen in den Häfen eines jeden der beiden vertragenden Theile den Schiffen des anderen Landes, ohne Unterschied von welchem Orte sie kommen, keine Tonnen-,

de cualquier artículo, produccion o manufactura de los Estados del Zollverein, que los que se pagan o pagaren por semejantes artículos, siendo producciones o manufacturas de cualquier otro pais extranjero.

Ni se impondrán otros o mas altos derechos o gravámenes en las posesiones o territorios de cualquiera de las partes contratantes, a la exportacion de cualquier artículo para las posesiones o territorios de la otra, que los que se pagan o pagaren por la exportacion del mismo artículo para cualquier otro pais extranjero. No se prohibirá la importacion de cualquier artículo, produccion o manufactura de los territorios de cada una de las partes contratantes, en los territorios de la otra, si igualmente no se hiciere extensiva dicha prohibicion a la importacion de los mismos artículos, produccion o manufactura de cualquier otro pais. Ni se prohibirá la exportacion de cualquier artículo de los territorios de cada una de las dos partes contratantes a los territorios de la otra, si igualmente no se hiciere extensiva dicha prohibicion a la exportacion del mismo artículo para los territorios de todas las otras naciones.

Artículo 4.

No se impondrá en los puertos de cada una de las partes contratantes, a los buques del otro pais, cualquiera que sea el lugar de su procedencia, derecho

Digitized by Google

Hafen-, Lootſen-, Leuchtfeuer-, Quarantaine- oder andere ähnliche oder entſprechende Abgaben irgend welcher Art oder Benennung, gleichviel, ob ſolche im Namen oder zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamten, Korporationen oder irgend welcher Anſtalten erhoben werden, auferlegt werden, welche nicht in gleichem Falle den einheimiſchen Schiffen auferlegt werden; und es ſollen in keinem der vertragenden Staaten irgend welche Zölle, Laſten, Beſchränkungen oder Verbote den in Schiffen des einen Landes nach dem anderen eingeführten oder von da ausgeführten Waaren auferlegt werden, welche nicht gleichmäßig ſolchen Waaren auferlegt werden, die in einheimiſchen Schiffen ein- oder ausgeführt werden. Imgleichen ſollen dieſelben Rückzölle, Bonificationen, Befreiungen oder Begünſtigungen, welche den in Nationalſchiffen ein- oder ausgeführten Waaren bewilligt werden, bei der Einfuhr oder Ausfuhr in den Schiffen des anderen vertragenden Theils gewährt werden.

Artikel 5.

Es ſollen dieſelben Zölle von der Einfuhr eines jeden Artikels, deſſen Einfuhr nach den Gebieten der Republick Chili jetzt oder künftig geſetzlich erlaubt iſt, bezahlt werden, gleichviel, ob dieſe Einfuhr in den Schiffen eines zum Zollverein gehörigen Staates oder in Chileniſchen Schiffen erfolgt; und es ſollen dieſelben Zölle, von der Einfuhr eines jeden Artikels, deſſen Einfuhr nach den Gebieten des Zollvereins

alguno por razon de tonelada, puerto, pilotaje, faro, cuarentena u otros semejantes o correspondientes de cualquiera naturaleza o denominacion, sea que se exijan a nombre o en beneficio del Gobierno o de funcionarios públicos, corporaciones o establecimientos de cualquiera clase, si igualmente no se impusiere a los buques nacionales en los mismos casos; i en ninguno de los Estados contratantes se impondrá derecho, gravámen, restriccion o prohibicion alguna a las mercaderias importadas o exportadas de uno de ellos en buques del otro, si a ellos no estuvieren igualmente sujetas tales mercaderias importadas o exportadas en buques nacionales. De la misma manera las rebajas, primas, exenciones o concesiones que se otorgaren a las mercaderias exportadas o importadas por buques nacionales, se entenderán otorgadas a la importacion o exportacion por buques de la otra parte contratante.

Articulo 5.

Los mismos derechos se pagarán por la importacion de cualquier articulo que sea o pueda ser legalmente importado en los territorios del Zollverein, ya se haga dicha importacion en buques de un Estado del Zollverein o en buques chilenos, i los mismos derechos se pagarán por la importacion de cualquier articulo que sea o pueda ser legalmente importado en los territorios de la República

Digitized by Google

jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, bezahlt werden, gleichviel, ob diese Einfuhr in den Schiffen eines zum Zollverein gehörigen Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt. Es sollen dieselben Zölle bezahlt und dieselben Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden bei der Ausfuhr eines jeden Artikels, dessen Ausfuhr aus der Republik Chili jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, gleichviel, ob diese Ausfuhr in Schiffen eines zum Zollverein gehörigen Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt; und es sollen dieselben Zölle bezahlt und dieselben Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden bei der Ausfuhr eines jeden Artikels, dessen Ausfuhr aus den Gebieten des Zollvereins jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, gleichviel, ob diese Ausfuhr in Schiffen eines Zollvereinsstaates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt.

Artikel 6.

Die Staaten des Zollvereins und die Republik Chili kommen dahin überein, daß jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Befreiung in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten, welche einer von ihnen den Unterthanen oder Bürgern irgend eines anderen Staates gegenwärtig bereits zugestanden hat oder künftig zugestehen möchte, bei Gleichheit des Falles und der Umstände auf die Unterthanen oder Bürger des anderen Theiles ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten jenes anderen Staates unent-

de Chile, ya se haga dicha importacion en buques de un Estado del Zollverein o en buques chilenos. Los mismos derechos se pagarán i las mismas primas i rebajas se concederán a la exportacion de cualquier articulo que sea o pueda ser legalmente exportado de los territorios del Zollverein, ya se haga tal exportacion en buques de un Estado del Zollverein o en buques chilenos; i los mismos derechos se pagarán i las mismas primas i rebajas se concederán a la exportacion de cualquier articulo que sea o pueda ser legalmente exportado de la República de Chile, ya se haga tal exportacion en buques de un Estado del Zollverein o en buques chilenos.

Articulo 6.

Los Estados del Zollverein i la República de Chile convienen, que cualquier favor, privilejio o inmunidad en lo relativo al comercio o a la navegacion que cualquiera de las dos partes contratantes actualmente ha concedido o concediere en lo futuro a los súbditos o ciudadanos de cualquier otro Estado, se extenderá, en identidad de casos i circunstancias a los súbditos o ciudadanos de la otra parte contratante, gratuitamente si la concesion en favor de aquel otro Estado hubiere sido gratuita,

Digitized by Google

geltlich gemacht ist, oder gegen Gewährung einer Entschädigung von möglichst gleichem Werthe, wenn das Zugeständniß bedingungsweise erfolgt war.

Artikel 7.

Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Zollvereinsstaaten als Schiffe dieser Staaten, und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Republik Chili als Chilenische anzusehen sind, sollen für die Zwecke dieses Vertrages als Schiffe des Zollvereins und resp. Chili's betrachtet werden.

Artikel 8.

Alle Kaufleute, Schiffs-Kapitaine oder Schiffsführer und andere Unterthanen und Bürger des einen der beiden vertragenden Theile sollen volle Freiheit haben in allen Gebieten des anderen, ihre eigenen Geschäfte selbst zu betreiben oder deren Führung nach ihrem Belieben Anderen als Mäkler, Agent, Factor oder Dollmetscher zu übertragen, und sie sollen nicht genöthigt seyn, anderer Personen als derjenigen sich zu bedienen, welche die einheimischen Unterthanen oder Bürger beschäftigen, noch solchen Personen, welche es ihnen beliebt zu beschäftigen, höheren Lohn oder Vergütung zu bezahlen, als denselben in gleichen Fällen von den einheimischen Unterthanen oder Bürgern bezahlt wird. Es soll ihnen freistehen zu kaufen, von wem, und zu verkaufen, an wen sie wollen und in beiden Fällen soll dem Käufer und

o en cambio de una compensacion la mas aproximativamente igual, si la concesion hubiere sido condicional.

Articulo 7.

Todos los buques que en conformidad a las leyes de los Estados del Zollverein deben reputarse buques de estos Estados; i todos los buques que en conformidad a las leyes de la República de Chile deben reputarse buques chilenos, se considerarán, para los fines de este Tratado, buques del Zollverein i buques chilenos respectivamente.

Articulo 8.

Todos los comerciantes, capitanes o patrones de buques i demas súbditos i ciudadanos de cada una de las dos partes contratantes, tendrán plena libertad en todos los territorios de la otra, para manejar por si sus propios negocios o para encargar su manejo a la persona que quieran en calidad de corredor, ajente, factor o intérprete; i no estarán obligados a emplear otras personas que las que emplearen los ciudadanos o súbditos naturales, ni a pagar, a las personas que tubieren a bien emplear, mayor salario o remuneracion que el que en iguales casos pagan los súbditos o ciudadanos naturales. Podrán comprar i vender a quien quieran i se concederá en ambos casos absoluta libertad al comprador i vendedor para ajustar i fijar el precio

Digitized by Google

Verkäufer volle Freiheit gelassen werden, den Preis der beziehentlich nach den Besitzungen oder Gebieten der vertragenden Theile eingeführten oder von da ausgeführten Handelsartikel, Güter oder Waaren des erlaubten Verkehrs zu behandeln und festzusetzen, wie sie es für gut befinden mögen, indem sie sich jedoch stets den Gesetzen und feststehenden Gebräuchen besagter Gebiete unterwerfen.

Artikel 9.

Die Unterthanen und Bürger eines jeden der vertragenden Theile in den Gebieten des anderen sollen für ihre Person und ihr Eigenthum denselben vollen Schutz erhalten und genießen, welcher den einheimischen Unterthanen und Bürgern zu Theil wird, und sie sollen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte freien Zutritt zu den Gerichtshöfen der resp. Länder haben und es soll ihnen freistehen, sich in allen Fällen, nach ihrem Belieben der Advokaten, Anwälte oder gesetzlichen Agenten jeder Art zu bedienen, und sie sollen in dieser Hinsicht dieselben Rechte und Privilegien wie die einheimischen Unterthanen und Bürger genießen.

Artikel 10.

In Allem was sich auf die Hafenpolizei, das Beladen und Löschen der Schiffe, die Lagerung und Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, die Erbfolge in bewegliches Eigenthum durch Testament oder anderweit und die Verfügung über bewegliches Vermögen jeder Art und Benennung durch

de cualesquiera artículos, jéneros o mercaderías de lícito comercio, importados o exportados de los territorios de las altas partes contratantes respectivamente, segun lo tuvieren a bien; sujetándose siempre a las leyes i usos establecidos en dichos dominios o territorios.

Artículo 9.

Los súbditos i ciudadanos de cada una de las partes contratantes en los territorios de la otra, recibirán i disfrutarán en sus personas i propiedades de la misma plena proteccion que se dispensa a los súbditos i ciudadanos naturales, i tendrán libre acceso a los tribunales de justicia de los paises respectivos para la prosecucion i defensa de sus derechos, i podrán emplear en todos los casos los abogados, procuradores o ajentes legales de cualquiera clase que juzguen conveniente; i a este respecto gozarán de los mismos derechos i privilejios que los súbditos i ciudadanos naturales.

Artículo 10.

En todo lo concerniente a la policía de los puertos, carga i descarga de buques, depósito i seguridad de mercaderías, jéneros i efectos, sucesion de bienes muebles por testamento o de otra manera, i la disposicion de toda propiedad mueble de cualquiera clase i denominacion que

Digitized by Google

Verkauf, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend andere Art bezieht, sowie in Bezug auf die Verwaltung der Rechtspflege sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der hohen vertragenden Theile in den Besitzungen und Gebieten des anderen dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte wie die einheimischen Unterthanen und Bürger genießen, und sie sollen in keinem Falle mit anderen oder höheren Auflagen oder Abgaben belastet werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig von einheimischen Unterthanen oder Bürgern erhoben werden, wobei sie jedoch den örtlichen Gesetzen und Verordnungen solcher Gebiete und Besitzungen unterworfen bleiben.

Artikel 11.

Falls ein Unterthan oder Bürger des einen der vertragenden Theile in den Besitzungen oder Gebieten des anderen ohne letzten Willen oder Testament verstorben und keine, nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Todesfall stattgefunden hat, gesetzlich zur Erbfolge berechtigte Person sich gemeldet haben sollte, soll der General-Consul, Consul oder Vice-Consul der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, soweit die Gesetze des Landes dieß gestatten, der gesetzliche Vertreter seiner bei der Erbschaft etwa betheiligten Landsleute seyn; und der Consul soll in solcher Vertretung, soweit die Gesetze des Landes dieß gestatten, alle Rechte ausüben, welche die gesetzlich zur Erbschaft berechtigte Person ausüben könnte, ausgenom-

sea por venta, donacion, permuta, testamento o de otro modo cualquiera, asi como respecto a la administracion de justicia los súbditos o ciudadanos de cada una de las altas partes contratantes gozarán en los territorios i posesiones de la otra los mismos privilejios, franquicias i derechos que los súbditos i ciudadanos naturales; i no serán gravados en ninguncaso con otros o mas altos impuestos o derechos que los que pagan o pagaren los súbditos i ciudadanos naturales; sujetándose siempre a las leyes i reglamentos locales de dichos territorios i posesiones.

Articulo 11.

Si algun subdito o ciudadano de una de las partes contratantes muriere en los territorios o posesiones de la otra sin haber otorgado testamento u otra última voluntad, i no se presentase persona alguna que, segun las leyes del pais en que haya acaecido la muerte, tenga legalmente derecho a sucederle, el Cónsul Jeneral, Cónsul o Vice-Cónsul de la nacion a que haya pertenecido el difunto, séra, en cuanto lo permitan las leyes del pais, el representante legal de aquellos de sus conciudadanos que tengan interes en la sucesion; i como tal representante ejercerá el Cónsul, el cuanto lo permitan las leyes de cada pais, todos los derechos que corresponderian a las per-

Digitized by Google

men das Recht, Gelder oder Effekten anzunehmen, wozu immer eine beſondere Ermächtigung erforderlich ſeyn ſoll; dieſe Gelder oder Effekten ſollen mittlerweile nach dem Einvernehmen des Conſuls und der örtlichen Behörden in die Hände einer dritten Perſon niedergelegt werden. Beſteht der Nachlaß in Grundſtücken, ſo ſollen die Rechte der Betheiligten nach Maaßgabe der hinſichtlich der Fremden in jedem Lande geltenden Geſetze geregelt werden.

Artikel 12.

Die in der Republik Chili wohnhaften Unterthanen eines zum Zollverein gehörigen Staates und die in einem zum Zollverein gehörigen Staate wohnhaften Bürger der Republik Chili ſollen von allem zwangsweiſen Militairdienſt zur See oder zu Lande und von allen Zwangsanlehen oder militairiſchen Anforderungen oder Requiſitionen befreit ſeyn, und ſie ſollen unter keinem Vorwande gezwungen werden, andere oder höhere gewöhnliche Abgaben, Requiſitionen oder Taxen zu bezahlen, als diejenigen, welche jetzt oder künftig von einheimiſchen Unterthanen oder Bürgern bezahlt werden.

Die differentielle Abgabe, ſogenannte Patent-Abgabe, welche die ausländiſchen Kaufleute in Chili zu bezahlen haben, wird durch die vorhergehende Beſtimmung nicht aufgehoben. Die Unterthanen der Zollvereinsſtaaten ſollen in dieſer Beziehung gleich den

sonas llamadas por la lei a suceder al difunto, exceptuando el de recibir los dineros o efectos, para lo que necesitará siempre de autorizacion especial, depositándose, miéntras tanto, dichos dineros o efectos en las manos de una tercera persona, a satisfaccion del Cónsul i de las autoridades locales. Si la sucesion consistiere en bienes raices, los derechos de los interesados se arreglarán por lo que dispongan las leyes de cada pais respecto a extranjeros.

Articulo 12.

Los súbditos de cada uno de los Estados del Zollverein, residentes en la República de Chile i los ciudadanos de la República de Chile residentes en alguno de los Estados del Zollverein, estarán exentos de todo servicio militar compulsorio, sea en tierra o por mar, i de todo préstamo forzoso o exaccion o requisicion militar, i no podrán ser obligados a pagar, bajo pretesto alguno, otras o mas altas cargas, requisiciones o impuestos, que los que pagan o pagaren los súbditos o ciudadanos naturales.

El derecho diferencial denominado de patente, que se cobra en Chile a los comerciantes i tenderos extranjeros, no queda abolido por la disposicion precedente. Los súbditos de los Estados del Zollverein serán tratados a este respecto

Digitized by Google

Unterthanen der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Die Unterthanen der zum Zollverein gehörigen Staaten, welche nach Maaßgabe der gegenwärtig bestehenden Gesetze der Republik Chili, und so lange solche bestehen, Grundstücke welcher Art es sei erwerben und besitzen, sollen mit Bezug auf das gedachte Eigenthum dieselben Rechte, wie die Bürger der Republik Chili in gleichen Fällen genießen und denselben Lasten und Auflagen, wie Grundstücke besitzende Chilenische Bürger unterworfen seyn.

Artikel 13.

Es soll jedem der beiden vertragschließenden Theile freistehen, zum Schutze des Handels Consuln, welche in den Besitzungen und Gebieten des anderen residiren, zu bestellen; bevor aber ein Consul seine Stelle verwalten kann, soll er in der üblichen Form Seitens der Regierung des Staates, in welchem er zu fungiren hat, angenommen und zugelassen seyn; und jedem der vertragenden Theile soll es freistehen, von der Residenz der Consuln solche besondere Orte auszuschließen, welche demselben beliebt auszunehmen, vorausgesetzt, daß diese Ausschließung sich allgemein auf die Consular-Agenten aller Länder erstreckt. Die consularischen Agenten eines jeden der beiden hohen vertragschließenden Theile in den Besitzungen oder Gebieten des anderen sollen alle Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Los súbditos de los Estados del Zollverein que, en conformidad a las leyes actualmente vijentes en la República de Chile, i miéntras ellas subsistan, adquieran i conserven bienes raices de cualquiera clase, gozarán respecto de dicha propiedad, los mismos derechos que los ciudadanos de la República de Chile en iguales casos, i estarán sujetos a las mismas cargas e impuestos que los ciudadanos chilenos poseedores de bienes raices.

Articulo 13.

Cada una de las dos partes contratantes podrá nombrar, para la proteccion de su comercio, Cónsules que residan en los territorios i posesiones de la otra; pero ántes que cualquier Cónsul entre a ejercer su cargo, deberá ser aprobado i admitido en la forma de estilo por el Gobierno del Estado en que va a funcionar; i cada una de las partes contratantes puede exceptuar, de la residencia de los Cónsules, aquellos lugares particulares que juzgue conveniente, con tal que esta excepcion se extienda jeneralmente a los ajentes consulares de todos los paises.

Los ajentes consulares de cada una de las dos altas partes contratantes gozarán, en los territorios i posesiones de la otra, de todos los privilejios, exen-

Digitized by Google

täten genießen, welche jetzt oder künftig daſelbſt den im gleichen Range ſtehenden Agenten der meiſt begünſtigten Nation bewilligt werden.

Artikel 14.

Es iſt vereinbart und feſtgeſetzt worden, daß die hohen vertragſchließenden Theile die mit ihren Geſetzen verträgliche Hülfe zur Feſtnahme und Auslieferung der zum militairiſchen Seedienſt oder zur Handelsmarine eines jeden dieſer vertragſchließenden Theile gehörenden Deſerteure gewähren werden, wenn der Conſul des betreffenden Theils zu dem Zwecke ſich verwendet, und durch die Regiſter, die Muſterrolle des Schiffes oder ähnliche Urkunden nachgewieſen wird, daß die gedachten Deſerteure zur Mannſchaft des genannten Schiffes gehört haben, und daß ſie von Schiffen in den Häfen, an den Küſten oder in den Gewäſſern des Landes, von deſſen Behörden ſie reclamirt worden, entlaufen ſind.

Was die Feſthaltung von Deſerteuren in den Landes-Gefängniſſen und die Zeit anbelangt, während welcher ſie unter Einwirkung der Ortsobrigkeiten verbleiben müſſen, ſo ſoll von dem Augenblicke an, wo ſie ergriffen worden ſind, um feſtgehalten und zur Verfügung des reclamirenden Conſuls geſtellt und den Schiffen ihrer Nation zurückgegeben zu werden, das von den reſp. Geſetzen eines jeden Landes vorgeſchriebene Verfahren beobachtet werden.

Es iſt ferner verabredet, daß jede Beciones e inmunidades de que gozan o gozaren en ellos los ajentes de igual rango de la nacion mas favorecida.

Articulo 14.

Se ha convenido i estipulado que las altas partes contratantes prestarán el auxilio que sea conforme a sus leyes para la aprehension i entrega de los desertores del servicio naval militar o de la marina mercante de cada una de dichas partes contratantes, siempre que el Cónsul de la parte respectiva haga requisicion con este objeto, i se comprobare por el rejistro de los buques, rol de la tripulacion u otros documentos semejantes, que dichos desertores eran parte de la tripulacion de tales buques i que han desertado de buques que se hallaban en los puertos, costas o aguas del pais ante cuyas autoridades se reclaman.

En órden a detencion de desertores en las prisiones públicas, i al tiempo que deban permanecer bajo la accion de las autoridades locales, una vez aprehendidos para ser detenidos i entregados a disposicion del Cónsul que los reclamare, i remitidos a buques de su nacion, se observará el procedimiento que establecieren las leyes de cada pais respectivamente.

Han convenido, además, en que cual-

Digitized by Google

günſtigung oder Erleichterung, welche einer der vertragenden Theile in Betreff der Wiederergreifung von Deſerteuren einem anderen Staate gewährt hat oder künftig gewähren ſollte, auch dem anderen vertragenden Theile ebenſo gewährt ſeyn ſoll, als wäre ſolche Begünſtigung oder Erleichterung ausdrückich durch den gegenwärtigen Vertrag feſtgeſetzt.

Artikel 15.

Zur größeren Sicherheit des Handels zwiſchen den Unterthanen und Bürgern der beiden hohen vertragenden Theile kommt man überein, daß, wenn unglücklicher Weiſe zu irgend einer Zeit ein Bruch oder eine Unterbrechung der freundſchaftlichen Beziehungen zwiſchen den beiden vertragenden Theilen einträten ſollte, den Unterthanen oder Bürgern eines jeden von ihnen in den Gebieten des anderen, wenn ſie an den Küſten wohnen, ſechs Monate, und wenn ſie im Innern wohnen ein volles Jahr Zeit gelaſſen werden ſoll, ihre Geſchäfte abzuwickeln und über ihr Eigenthum zu verfügen, und es ſoll ihnen ſicheres Geleit gegeben werden, um ſich in dem von ihnen gewählten Hafen einzuſchiffen, oder das Land auf dem von ihnen gewählten Landwege zu verlaſſen. Den Unterthanen und Bürgern der beiden vertragenden Theile, welche in den Beſitzungen und Gebieten des anderen zur Ausübung irgend eines Gewerbes oder anderen Beſchäftigung oder Erwerbs etablirt ſind, ſoll es geſtattet ſeyn, zu bleiben und

quier otro favor o concesion que, respecto al recobro de desertores, haya hecho o en lo sucesivo hiciere cualquiera de las partes contratantes a otro Estado, será concedido tambien a la otra parte contratante, como si tal favor o concesion se hubiere estipulado expresamente en el presente tratado.

Articulo 15.

Para la mayor seguridad del comercio entre los súbditos i ciudadanos de las dos altas partes contratantes, se conviene en que, si desgraciadamente en algun tiempo tuviere lugar un rompimiento o interrupcion de las relaciones de amistad entre las dos partes contratantes, los súbditos o ciudadanos de cada una de ellas establecidos en los territorios de la otra que residieren en la costa, gozarán de seis meses i los que residieren en el interior, de un año completo para arreglar sus negocios i disponer de sus bienes, i se les dará un salvoconducto para que se embarquen en el puerto que ellos mismos elijieren o para que salgan del pais por el camino de tierra elejido por ellos. Los súbditos o ciudadanos de las dos partes contratantes que en las posesiones o territorios de la otra se hallen establecidos, ejerciendo algun tráfico o cualquiera otra ocupacion o destino, podrán permanecer i continuar en dicho tráfico u ocupacion

Digitized by Google

ihr Gewerbe oder ihre Beschäftigung ungeachtet der Unterbrechung des freundschaftlichen Einvernehmens zwischen beiden Ländern im ungestörten Genuß ihrer persönlichen Freiheit und ihres Eigenthums fortzusetzen, so lange sie sich friedlich verhalten und den Gesetzen gehorchen, und ihre Güter und Effekten, gleichviel, ob solche sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden oder anderen Personen oder dem Staate anvertraut sind, sollen nicht der Beschlagnahme oder Sequestration oder irgend anderen Lasten oder Anforderungen als denjenigen unterliegen, welche gleichen Effekten und dem gleichen Eigenthum der einheimischen Unterthanen oder Bürger angesonnen werden. In gleichem Falle sollen Schuldforderungen zwischen Privatpersonen, öffentliche Fonds und Gesellschaftsaktien niemals confiscirt, sequestrirt oder mit Beschlag belegt werden.

Artikel 16.

Die Unterthanen oder Bürger eines jeden der beiden vertragenden Theile, welche in den Gebieten des anderen sich wohnhaft aufhalten, sollen wegen ihrer Religion nicht belästigt, verfolgt oder beunruhigt werden, vielmehr sollen sie darin volle und unbehinderte Gewissensfreiheit haben, und sie sollen um dieser Ursache willen nicht minder für ihre Personen und ihr Eigenthum denselben Schutz genießen, welcher einheimischen Unterthanen und Bürgern zu Theil wird.

Hinsichtlich der Befugniß zur Benutzung

no obstante la interrupcion de la amistad entre ambos paises, sin ninguna interrupcion en el goce de su libertad personal i de su propiedad, miéntras se conduczan pacificamente i observen las leyes, i sus bienes i efectos, ya estén en su poder o confiscados a otros individuos o al Estado, no estarán sujetos a embargos o secuestros, ni a otros gravámenes o exacciones que aquellos que se exijen sobre iguales efectos o propiedades pertenecientes a súbditos o ciudadanos naturales. En el mismo caso, ni las deudas entre particulares, ni los fondos públicos, ni las acciones de compañías, estarán sujetos a confiscacion, secuestro o embargo.

Artículo 16.

Los súbditos o ciudadanos de cada una de las dos partes contratantes residentes en los territorios de la otra, no seran molestados, perseguidos o inquietados por causa de su creencia relijiosa, sino que gozarán en ellos perfecta i entera libertad de conciencia; ni por este motivo, dejarán de gozar en sus personas o propiedades la misma proteccion que se dispensa a los súbditos o ciudadanos naturales.

Con respecto a la facultad de servirse

Digitized by Google

der für ihre Glaubensgenossen bereits vorhandenen, so wie zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung eigener Begräbnißplätze sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der vertragenden Theile, welche sich in den Gebieten des anderen aufhalten, die nämlichen Freiheiten und Rechte zustehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der am meisten begünstigten Nation.

de los cementerios ya establecidos para el uso de los de su creencia relijiosa, como la de establecer, mantener i ocupar sus propios cementerios, los súbditos o ciudadanos de cada una de las partes contratantes que residan en el territorio de la otra parte, gozarán de las mismas libertades i derechos i la misma proteccion, que los súbditos o ciudadanos de la nacion mas favorecida.

Artikel 17.

Wenn ein Kriegsschiff oder Handelsschiff des einen der vertragenden Theile an den Küsten des anderen Schiffbruch leiden sollte, so soll solches Schiff oder dessen Theile und alle Ausrüstungen und Zubehörungen und alle geborgenen Güter und Waaren oder deren Erlös, wenn sie verkauft werden, den Eigenthümern auf ihr oder ihrer bevollmächtigten Agenten Verlangen getreulich zurückgegeben werden; und wenn die Eigenthümer oder deren Agenten nicht am Ort und Stelle sind, sollen die gedachten Güter und Waaren, oder deren Erlös, sowie die an Bord des gestrandeten Schiffes gefundenen Papiere, soweit die Gesetze des Landes dieß gestatten, dem Consul des betreffenden Zollvereinsstaates oder resp. dem Chilenischen Consul, in dessen Bezirk der Schiffbruch stattgefunden hat, ausgeliefert werden; und der Consul, die Eigenthümer oder Agenten sollen nur diejenigen zur Erhaltung des Eigenthums aufgewendeten Kosten,

Artículo 17.

Si un buque de guerra o mercante de cualquiera de las partes contratantes naufragase en las costas de la otra, dicho buque o cualquiera parte de él i todos sus aparejos i pertenencias, i todos los artículos i mercaderías que se salvaren de él, o su producto si se vendieren, serán entregados fielmente a sus dueños, cuando los reclamen por si o por medio de sus ajentes debidamente autorizados; i si no hubiere dueño o ajente alguno en aquel punto, en tal caso, dichos artículos o mercaderías, o su producto, asi como los papeles hallados a bordo de dicho buque naufragado, en cuanto las leyes del pais lo permitan, serán entregados respectivamente al Cónsul del Estado respectivo del Zollverein o al Cónsul chileno, en cuyo distrito haya tenido lugar el naufrajio; i dicho Cónsul, dueños o ajentes pagarán igualmente los gastos hechos para

Digitized by Google

sowie den Bergelohn zahlen, welche in gleichem Falle des Schiffbruchs eines einheimischen Schiffes zu entrichten gewesen seyn würden. Die geborgenen Güter und Waaren sollen keinen Zoll-Abgaben unterliegen, wenn sie der gesetzlichen Behandlung unterworfen werden, sofern sie nicht in den Verbrauch übergehen, in welchem Falle sie mit denjenigen belastet werden, welche die Zollgesetze der betreffenden Länder auferlegen.

Artikel 18.

Wenn im Kriegsfall und zum Schutze ernstlich bedrohter Staats-Interessen ein Embargo oder die allgemeine Schließung der Häfen von Seiten eines der vertragenden Theile unerläßlich werden sollte, ist verabredet, daß, falls das Embargo oder die Schließung der Häfen nicht über sechs Tage dauert, die durch diese Maaßregel betroffenen Handelsschiffe keine Entschädigung für Liegetage oder für die durch dieselbe veranlaßte Benachtheiligung ihrer Interessen fordern sollen; wenn aber der Aufenthalt oder die Schließung mehr als sechs, jedoch nicht über zwölf Tage dauern sollte, soll die Regierung, welche das Embargo oder die Schließung der Häfen angeordnet haben sollte, verpflichtet seyn, den Führern der zurückgehaltenen Schiffe als gänzliche Entschädigung den Betrag der Ausgaben für Lohn und Unterhalt ihrer Mannschaften und Passagiere während der Zeit ihres Aufenthalts vom siebenten Tage ab zu erstatten;

la preservacion de la propiedad, junto con el derecho de salvamento que se hubiere pagado en igual caso de naufrajio de un buque nacional. Los articulos i mercaderias salvados del naufrajio, no estarán sujetos a derechos, sometiendose a los trámites legales, a no ser que se internen para el consumo, en cuyo caso se gravarán con los que impongan las leyes de Aduana de los paises respectivos.

Articulo 18.

Cuando en caso de guerra i para la proteccion de intereses del Estado sériamente comprometido, se hiciere indispensable un embargo o clausura jeneral de puertos por cualquiera de las partes contratantes, se estipula: que si el embargo o clausura de puertos no excediese de seis dias, los buques mercantes que se hallaren comprendidos en esta medida, no podrán reclamar indemnizacion alguna, por razon de la demora o perjuicios en sus intereses que ella les causare; que si la detencion o clausura excediere de seis dias i no pasase de doce, el Gobierno que hubiere dictado el embargo o clausura de puertos, será obligado a pagar a los capitanes de los buques detenidos, por toda indemnizacion, el importe de los gastos de salario i sustento de sus tripulaciones i pasajeros, durante el tiempo de su detencion a contar desde el séptimo: i que cuando circumstancias de

Digitized by Google

und wenn ganz besonders schwierige Umstände die Verlängerung des Embargo oder der Schließung über die Dauer von zwölf Tagen hinaus erfordern sollten, soll das diese Maaßregel anordnende Gouvernement verpflichtet seyn, die zurückgehaltenen Schiffe für die in Folge des Embargo oder der Schließung der Häfen durch die zwangsweise Zurückhaltung erlittenen Verluste und Nachtheile zu entschädigen.

Imgleichen ist verabredet, daß, falls das Eigenthum eines Unterthanen oder Bürgers eines der vertragenden Theile, der sich in den Gebieten des anderen aufhält, von den gesetzlichen Behörden dieses Landes für Zwecke des öffentlichen Interesses weggenommen, gebraucht oder verletzt werden sollte, dem Herrn dieses Eigenthums Seitens der Regierung des Landes, in welchem die Maaßregel eintritt, volle Entschädigung oder Vergütung gezahlt werden soll. Und falls der Betrag solcher Entschädigungen nicht gütlich vereinbart werden kann, soll die Entscheidung darüber Schiedsrichtern anheimgegeben werden, deren einer von der Regierung, welche das Embargo oder die Maaßregel woraus die Forderung entsprang, angeordnet hat, der andere von dem diplomatischen Agenten und in dessen Abwesenheit von dem General-Consul der Nation, welcher das zurückgehaltene Schiff oder der benachtheiligte Eigenthümer angehört, ernannt werden soll. Wenn die ernannten Schiedsrichter nicht einig werden können, soll die endliche

una gravedad excepcional, hicieren necesario prolongar el embargo o clausura por mas de doce dias, será obligacion del Gobierno, autor de la medida indemnizar a los buques detenidos, las pérdidas i perjuicios que se les hubieren seguido de la detencion forzada, a causa del embargo o clausura.

Se estipula igualmente, que en caso de que las propiedades de un súbdito o ciudadano de cualquiera parte contratante, residente en los territorios de la otra, fuesen tomadas, usadas o menoscabadas por las autoridades lejitimas de ese pais para fines de interes público, se concederá al dueño de la propiedad por el Gobierno del pais en que la medida se tomare, una completa indemnizacion o compensacion. I en caso de que no pueda arreglarse de una manera amigable, la suma de estas indemnizaciones, su determinacion se someterá a árbitros nombrados, el uno por el Gobierno autor del embargo o medida que orijine el reclamo, i el otro por el ajente diplomático, i en su ausencia por el Cónsul Jeneral de la nacion a que pertenezca el buque detenido o el propietario perjudicado. En caso de desacuerdo de los árbitros nombrados, la determinacion final sin recurso ulterior, se remitirá al Gobierno de una tercera potencia Amiga.

Digitized by Google

Entſcheidung ohne weitere Berufung der Regierung einer dritten befreundeten Macht übertragen werden.

Artikel 19.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom Datum des Austauſches der Ratificationen an in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1865; derſelbe ſoll aber auch nach Ablauf dieſes Termines in Wirkſamkeit bleiben, wenn keiner der vertragenden Theile dem anderen zwölf Monate vorher ſeinen Wunſch angekündigt hat, den gedachten Vertrag aufhören zu laſſen. Derſelbe Termin ſoll zwiſchen der Aufkündigung und dem Erlöſchen des Vertrages liegen, wenn dieſe Kündigung zu irgend einer Zeit nach dem 31. Dezember 1865 erfolgt.

Nach erfolgter Anzeige des Beſchluſſes des einen der vertragenden Theile, daß der Vertrag aufhören ſoll und nach Ablauf des Termins von zwölf Monaten ſollen alle in dem gedachten Vertrage enthaltenen Abreden jede Wirkung verlieren, mit Ausnahme derjenigen, welche auf die friedlichen und freundſchaftlichen Beziehungen der beiden vertragenden Theile und ihrer Unterthanen und Bürger Bezug haben, welche fortfahren ſollen für beide Theile verpflichtend zu ſeyn.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll ratificirt werden und ſollen die Ratificationen zu Santiago binnen achtzehn Monaten, vom

Articulo 19.

El presente Tratado principiará a rejir desde la fecha del canje de las ratificaciones, i durará hasta el dia treinta i uno de Diciembre de mil ochocientos sesenta i cinco; pero continuará en vigor aun despues de trascurido ese término, si ninguna de las partes contratantes anunciare a la otra su ánimo de hacerlo cesar con doce meses de anticipacion. El mismo término deberá mediar entre el anuncio i la cesacion del Tratado, en cualquiera época en que se hiciere la notificacion despues del treinta i uno de Diciembre de mil ochocientos sesenta i cinco. Hecha la notificacion de la resolucion de hacer cesar el Tratado por cualquiera de las partes contratantes i trascurrido el plazo de doce meses, quedarán sin efecto todas las estipulaciones contenidas en dicho Tratado, excepto las relativas a las relaciones de paz i amistad entre las dos partes contratantes i sus ciudadanos o súbditos, que continuarán siendo obligatorias para ambos paises.

Articulo 20.

El presente tratado será ratificado i las ratificaciones canjeadas en Santiago dentro de diez i ocho meses, conta-

Digitized by Google

Datum desselben ab, oder wenn möglich früher ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Santiago den ersten Februar im Jahre des Herrn ein Tausend acht hundert zwei und sechszig.

(gez.) Carl Ferdinand Levenhagen.
(L. S.)

(gez.) Jovino Novoa.
(L. S.)

dos desde esta fécha o ántes si fuere posible.

En fé de lo cual, los Plenipotenciarios respectivos han firmado este Tratado i puéstoles sus sellos en la ciudad de Santiago el primer dia del mes de Febrero del año del Señor de mil ochocientos sesenta i dos.

(firm.) Carl Ferdinand Levenhagen.
(L. S.)

(firm.) Jovino Novoa.
(L. S.)

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Civil-Senats des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis.

Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung eines von den Freiherrn Wilhelm König von Königshofen und Genossen zu Stuttgart errichteten Familien-Fidei-Commiß-Vertrags.

Der Freiherr Wilhelm König von Königshofen, und die Freiherren Carl, August Ferdinand und Richard König auf Warthausen haben als Erben der Freifräulein Elisabeth v. König in Stuttgart über das von derselben zu gleichen Theilen ererbte Landgut Rebenberg in Stuttgart nebst Zubehörden ein adeliges unveräußerliches Familien-Fidei-Commiß errichtet, wonach das fragliche altsteuerbare Grundstück sammt Zubehörden in ihren Stämmen nach der Lineal-Erbfolge und dem Rechte der Erstgeburt sich vererbt.

Digitized by Google

Nachdem nun diesem Vertrag nach vorgängiger Rücksprache mit der K. Regierung des Neckarkreises und unter Vorbehalt der Rechte dritter Personen die gerichtliche Bestätigung ertheilt worden ist, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

So beschlossen im Civil-Senat des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis.

Eßlingen den 20. November 1863. Hierlinger.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Kalenderjahr 1864.

Im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandversicherungskasse und den muthmaßlichen Anfall von Brandschäden im kommenden Jahre wird hiemit nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. März 1853, Art. 39 auf den Antrag des Verwaltungsraths der Gebäudebrandversicherungsanstalt die Umlage für das Kalenderjahr 1864 in der Weise bestimmt, daß bei den Gebäuden der dritten Classe, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Betrags in den höheren und niederen Classen bildet (K. Verordnung vom 14. März 1853, §. 12 c.), der Beitrag von 100 fl. Brandversicherungsanschlag anstatt bisheriger vier Kreuzer, nunmehr

Drei Kreuzer

zu betragen hat, wovon je die Hälfte spätestens bis 1. April und 1. August 1864 an die Brandversicherungshauptkasse einzuliefern ist.

Die Oberämter werden angewiesen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Cataster-Revisions-Geschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, sowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge Sorge zu tragen, und die zu fertigenden Umlageurkunden spätestens auf den 1. März k. J. an den Verwaltungsrath der Gebäudebrandversicherungsanstalt einzusenden.

Stuttgart den 25. November 1863. Linden.

b) Verfügung, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Hornberg, Oberamts Gerabronn.

Nachdem die durch die K. Verordnung vom 25. September 1855, betreffend die Stellung einer Anzahl von Gemeinden unter besondere Staatsaufsicht (Reg.Blatt S. 217)

Digitized by Google

verfügte besondere Staatsaufsicht über die Gemeinde Hornberg, Oberamts Gerabronn, mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät aufgehoben worden ist, so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 16. December 1863. Linden.

c) Bekanntmachung, betreffend den Verein für die Heil- und Pflege-Anstalt für schwachsinnige Kinder zu Stetten, Oberamts Cannstatt.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 24. Oktober d. J. dem Vereine für die Heil- und Pflege-Anstalt für schwachsinnige Kinder in Winterbach, Oberamts Schorndorf, auf den Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person gnädigst verliehen haben, so wird dieses unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß der Wohnsitz des Vereins, in Folge der von demselben in neuester Zeit gemachten käuflichen Erwerbung des hofkammerlichen Schlosses zu Stetten, Oberamts Cannstatt, in diesen Ort verlegt worden ist.

Stuttgart den 21. December 1863. Linden.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Bekanntmachung, betreffend die Voraus-Entrichtung der Rheinschifffahrts-Abgaben.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 22. Mai 1862, Reg.Blatt S. 147, betreffend die Zulässigkeit einer Voraus-Entrichtung der Rheinschifffahrts-Abgaben, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Vorausbezahlung der Rheinschifffahrts-Abgaben auf der Preußischen Stromstrecke nunmehr auch zu Cöln und zu Ruhrort gestattet ist.

Stuttgart den 7. December 1863. Sigel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

Register

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg

vom Jahr 1863.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1863 des Regierungs-Blattes enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

December 1862.

26. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Stadtgemeinde Bartenstein, Oberamts Gerabronn. 4.

Januar 1863.

2. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend eine veränderte Einrichtung in Beziehung auf Beginn und Schluß des Schuljahrs an der polytechnischen Schule dahier. 4.

13. Civilsenat des K. Obertribunals. Gemeindebescheid, betreffend die Mittheilung der Gerichtsakten in die Wohnungen der Rechtsanwälte. 3.

22. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Mittheilung der Gerichtsakten in die Wohnungen der Rechtsanwälte. 1.

23. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Waarencontrole im Binnenlande. 4.

23. Januar / 13. Februar. Civilsenate der Gerichtshöfe für den Neckar- und Schwarzwaldkreis. Bekanntmachung des von den Freiherren von Tessin zu Hochdorf und Kilchberg gemeinschaftlich errichteten Familien-Statuts. 5.

29. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Dienstprüfungen der evangelischen Kirchendiener. 6.

Digitized by Google

Februar.

5. Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens. Verfügung, betreffend das Statut der Turnlehrerbildungsanſtalt zu Stuttgart. 7.

März.

9. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Probewägungen des auf den Schrannen verkauften Getreides und die Preisermittlung für daſſelbe nach dem Simrimeß. 11.
19. Ebendaſſelbe. Bekanntmachung, betreffend den in Heilbronn beſtehenden Knaben-Arbeitsverein. 12.
— Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Competenz-Erweiterung des Grenz-Acciſeamts Mühringen, Cameralamts Horb, und die Errichtung eines Grenz-Acciſeamts in Bitz, Cameralamts Balingen. 17.

April.

9. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Errichtung von Waſſerwerken und läſtigen gewerblichen Anlagen. 12.
23. Königliche Verordnung in Betreff der Diäten und Reiſekoſten der Amtskörperſchafts- und Gemeindediener. 19.
26. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Gebrauch gifthaltigen Umſchlagepapiers für ſogenannten Cichorien-Kaffee. 21.
30. Königliche Verordnung in Betreff der Bekanntmachung des zwiſchen dem Zollverein und der ottomaniſchen Pforte am 20. März 1862 abgeſchloſſenen Handelsvertrags. 47.

Mai.

2. Königlicher Oberhofrath. Verfügung, betreffend eine neue Hof-Feuer-Ordnung. 23.
— K. Hofdomänen-Kammer. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der allgemeinen Kanzlei-Feuer-Ordnung auf die hofkammerlichen Kanzleien. 45.
16. Juſtiz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Belohnung der Pfleger und den Betrag der Pflegrechnungsſtellgebühren bei Vermögensbeträgen, welche die Summe von 100,000 fl. beziehungsweiſe von 75,000 fl. überſteigen. 85.

Juni.

3. Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Herzogthums Sachſen-Coburg zu dem am 7. Auguſt 1858 zu München abgeſchloſſenen Vertrag über das Münzweſen des ſüddeutſchen Münzvereins. 89.
18. Königliche Verordnung, betreffend die theilweiſe Abänderung der Königl. Verordnung vom 30. März 1834 über die Abfaſſung von Bittſchriften und anderen Eingaben. 87.
19. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Ermächtigung des Cameralamts Hall zur Ausſtellung und des Stadtacciſeamts daſelbſt zur Erledigung von Uebergangsſcheinen. 89.

Digitized by Google

19. K. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr 1863—64. 92.
20. Königliche Verordnung, betreffend die Bekanntmachung des am 2. September 1861 zu Tientsin abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen, Hamburg einerseits, und China andererseits. 99.
23. Ministerien des Innern und des Kriegs. Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxen für militärische Quartier-, Vorspann- und Botenleistungen pro 1. Juli $18^{63}/_{64}$. 176.
25. Ministerium des Innern. Verfügung in Betreff der Bezahlung und Verrechnung der Brandentschädigungsgelder durch die Amtspflegen. 91.

Juli.

10. Civilsenat des K. Gerichtshofes für den Neckarkreis. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des von den Freiherren von Ellrichshausen-Assumstadt älterer Linie errichteten Familienstatuts. 164.
17. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen. Bekanntmachung in Betreff eines mit der K. Bayerischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrags über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Wasseralfingen und Nördlingen. 165.
28. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Gebühren der Gerichtsdiener bei der Mittheilung von Gerichtsakten in die Wohnungen der Rechtsanwälte. 163.

August.

5. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Gründung einer besonderen naturwissenschaftlichen Faculität an der Universität Tübingen. 178.
14. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Kirchheimer Eisenbahn-Gesellschaft. 177. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der „Gmünder Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung." 178.
15. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Namensveränderung des Weilers Pfannenstiel. 178.

September.

5. K. Verordnung, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs. 181.
10. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Stuttgarter Handelsverein. 182.

Oktober.

2. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Genossenschaften der Rothgerber, sowie der Tuchmacher, Zeugmacher und Strumpfweber in Reutlingen. 183.
3. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Bekanntmachung des Nachtrags zu dem revidirten deutsch-österreichischen Telegraphenvereinsvertrag. 184.

Digitized by Google

5. Königliche Verordnung, betreffend die Leitung der württembergiſchen Bodenſee- und Neckar-dampfſchifffahrts-Anſtalt. 203.
9. Juſtiz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die auf den Inhaber lautenden Schuldverſchreibungen, welche zu pflegſchaftlichem Vermögen gehören. 204.
10. Miniſterium des Innern. a) Bekanntmachung, betreffend die Einſendung von Markt-Anzeigen. 206. b) Bekanntmachung, betreffend die Namensveränderung des Weilers Höfen. 206.
15. Miniſterien der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Bekanntmachung, betreffend die mit dem Königreiche Bayern, den Herzogthümern Anhalt-Deſſau-Cöthen und Anhalt-Bernburg und den Fürſtenthümern Waldeck und Lippe getroffenen Vereinbarungen über gegenſeitig zu gewährenden Schutz von Waarenbezeichnungen. 220.
27. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Behandlung der Fröſche bei dem Sammeln von Froſchſchenkeln. 208.
30. Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzuſammentritt der vertagten Ständeverſammlung. 207.

November.

7. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die durch die ordentlichen Viſitationen der Dampfkeſſel-Anlagen entſtehenden Koſten an Diäten und Reiſekoſten der Sachverſtändigen. 209.
9. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis des Regierungsblattes auf das Jahr 1864. 208.
11. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Handhabung der Polizei auf der Grenze gegen den Bodenſee. 211.
12. Ebendaſſelbe. Bekanntmachung, betreffend den zu Eßlingen gegründeten Unterſtützungs-Verein für iſraelitiſche Lehrer und Vorſänger. 213.
13. Ebendaſſelbe. Verfügung, betreffend öffentliche Sammlungen für Arme und Nothleidende durch die Organe der örtlichen Armenpflege. 225.
14. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend weitere Erleichterungen im Vollzug des Branntweinſteuergeſetzes vom 19. September 1852. 214.
16. Oberrekrutirungsrath. Verfügung, betreffend die Abänderung der Inſtruktion zu Vollziehung des Kriegsdienſtgeſetzes. 227.
20. Civil-Senat des K. Gerichtshofes für den Neckarkreis. Bekanntmachung, betreffend die Beſtätigung eines von den Freiherrn Wilhelm König von Königshofen und Genoſſen zu Stuttgart errichteten Familien-Fidei-Commiß-Vertrags. 263.
21. Königliche Verordnung, betreffend die erfolgte Aenderung der Artikel 8—10. der Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831. 219.
25. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Umlage des Gebäudebrandſchadens für das Kalenderjahr 1864. 264.

Digitized by Google

December.

7. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Voraus-Entrichtung der Rheinschifffahrts-Abgaben. 265.
9. Königliche Verordnung, betreffend den am 1. Februar 1862 zu Santiago abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und der südamerikanischen Republik Chili andererseits. 243.
16. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Hornberg, Oberamts Gerabronn. 264.
18. Medicinal-Collegium. a) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel. 229. b) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel. 239.
21. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Verein für die Heil- und Pflege-Anstalt für schwachsinnige Kinder zu Stetten, Oberamts Cannstatt. 265.

II.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abgaben. Bekanntmachung, betreffend die Voraus-Einrichtung der Rheinschifffahrts-Abgaben. 265.
Accise-Aemter. Verfügung, betreffend die Competenz-Erweiterung des Grenz-Acciseamts Mühringen, Cameralamts Horb, und die Errichtung eines Grenz-Acciseamts in Bitz, Cameralamts Balingen. 17.
Aktien-Gesellschaften. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Kirchheimer Eisenbahn-Gesellschaft. 177.; — der Gmünder Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung. 178.
Amtskörperschaftsdiener. K. Verordnung in Betreff der Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeindediener. 19.
Arme. Verfügung, betreffend öffentliche Sammlungen für Arme und Nothleidende durch die Organe der örtlichen Armenpflege. 225.
Arzneimittel. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel 229.; desgl. der thierärztlichen Arzneimittel. 239.
Auswärtige Angelegenheiten. K. Verordnung in Betreff der Bekanntmachung des zwischen dem Zollverein und der ottomanischen Pforte am 20. März 1862 abgeschlossenen Handelsvertrags 47.; — desgl. des am 2. September 1861 zu Tientsin abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-

Digitized by Google

vereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits, und China andererseits. 99. Bekanntmachung in Betreff eines mit der K. bayerischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrags über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Wasseralfingen und Nördlingen. 165. K. Verordnung, betreffend den am 1. Februar 1862 zu Santiago abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und der südamerikanischen Republik Chili andererseits. 243.

B.

Bittschriften. K. Verordnung, betreffend die theilweise Abänderung der K. Verordnung vom 30. März 1834 über die Abfassung von Bittschriften und anderen Eingaben. 87.

Brandentschädigungsgelder. Verfügung in Betreff der Bezahlung und Verrechnung derselben durch die Amtspflegen. 91. Verfügung, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Kalenderjahr 1864. 264.

Branntweinsteuergesetz. Verfügung, betreffend weitere Erleichterungen im Vollzug des Branntweinsteuergesetzes vom 19. September 1852. 214.

Bundes-Cartel-Convention. K. Verordnung, betreffend die erfolgte Aenderung der Artikel 8—10 der Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831. 219.

C.

Cichorien-Kaffee. Bekanntmachung, betreffend den Gebrauch gifthaltigen Umschlagepapiers für sog. Cichorien-Kaffee. 21.

D.

Dampfkessel. Verfügung, betreffend die durch die ordentlichen Visitationen der Dampfkessel-Anlagen entstehenden Kosten an Diäten und Reisekosten der Sachverständigen. 209.

Dampfschifffahrts-Anstalten. K. Verordnung, betreffend die Leitung der württembergischen Bodensee- und Neckardampfschifffahrts-Anstalt. 203.

Deserteure. K. Verordnung, betreffend die erfolgte Aenderung der Artikel 8—10. der Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831. 219.

Diäten der Amtskörperschafts- und Gemeindediener. 19.

Dienstprüfungen. Bekanntmachung, betreffend die Dienstprüfungen der evangelischen Kirchendiener. 6.

E.

Eingaben. K. Verordnung, betreffend die theilweise Abänderung der K. Verordnung vom 30. März 1834 über die Abfassung von Bittschriften und anderen Eingaben. 87.

Eisenbahnen. Bekanntmachung in Betreff eines mit der K. bayerischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrags über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Wasseralfingen

Digitized by Google

und Nördlingen. 165. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Kirchheimer Eisenbahn-Gesellschaft. 177.

Evangelische Kirchendiener. Bekanntmachung, betreffend die Dienstprüfungen derselben. 6.

F.

Fabrikzeichen. Bekanntmachung, betreffend die mit mehreren Staaten getroffenen Vereinbarungen über gegenseitig zu gewährenden Schutz von Waarenbezeichnungen. 220.

Familien-Statute. Bekanntmachung des von den Freiherren von Tessin zu Hochdorf und Kilchberg gemeinschaftlich errichteten Familien-Statuts. 5.; desgleichen des von den Freiherren von Ellrichshausen-Assumstadt älterer Linie errichteten Familienstatuts. 164. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung eines von den Freiherrn Wilhelm König von Königshofen und Genossen zu Stuttgart errichteten Familien-Fidei-Commiß-Vertrags. 263.

Feuerlöschwesen. Verfügung, betreffend eine neue Hof-Feuer-Ordnung. 23. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der allgemeinen Kanzlei-Feuer-Ordnung auf die hofkammerlichen Kanzleien. 45.

Froschschenkel. Verfügung, betreffend die Behandlung der Frösche bei dem Sammeln von Froschschenkeln. 208.

G.

Gebäude-Brandschadens-Umlage für das Kalenderjahr 1864. 264.

Gemeinde-Diener. K. Verordnung in Betreff der Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeindediener. 19.

Gemeinden. Bekanntmachung, betreffend die Namensveränderung des Weilers Pfannenstiel. 178. Desgl. des Weilers Höfen. 206.

Genossenschaften. Bekanntmachung, betreffend die Genossenschaften der Rothgerber, sowie der Tuchmacher, Zeugmacher und Strumpfweber in Reutlingen. 183.

Gerichtsakten. Bekanntmachung, betreffend die Mittheilung der Gerichtsakten in die Wohnungen der Rechtsanwälte. 1.; Gemeinbescheid des Civilsenats des K. Obertribunals, betreffend die Mittheilung der Gerichtsakten in die Wohnungen der Rechtsanwälte. 3. Verfügung, betreffend die Gebühren der Gerichtsdiener bei der Mittheilung von Gerichtsakten in die Wohnungen der Rechtsanwälte. 163.

Getreide. Verfügung, betreffend die Probewägungen des auf den Schrannen verkauften Getreides und die Preisermittlung für dasselbe nach dem Simrimeß. 11.

Gewerbe und Handel. s. unter Handel und Gewerbe.

H.

Handel und Gewerbe. Bekanntmachung, betreffend die Waarencontrole im Binnenlande. 4. Verfügung, betreffend die Probewägungen des auf den Schrannen verkauften Getreides und die Preisermittlung für dasselbe nach dem Simrimeß. 11. Verfügung, betreffend die

Digitized by Google

Errichtung von Waſſerwerken und läſtigen gewerblichen Anlagen. 12. Bekanntmachung, betreffend den Gebrauch gifthaltigen Umſchlagepapiers für ſog. Cichorien-Kaffee. 21. Handelsvertrag zwiſchen dem Zollverein und der ottomaniſchen Pforte. 47. Bekanntmachung, betreffend die Genoſſenſchaften der Rothgerber, ſowie der Tuchmacher, Zeugmacher und Strumpfweber in Reutlingen. 183. Bekanntmachung, betreffend die mit mehreren Staaten getroffenen Vereinbarungen über gegenſeitig zu gewährenden Schutz von Waarenbezeichnungen. 220. Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwiſchen den Staaten des deutſchen Zoll- und Handelsvereins und einigen weiteren Staaten einerſeits, und China andererſeits. 99. Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwiſchen den Staaten des deutſchen Zollvereins einerſeits und der ſüdamerikaniſchen Republik Chili andererſeits. 243. Bekanntmachung, betreffend die Einſendung von Markt-Anzeigen. 206.

J.

Juriſtiſche Perſonen. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juriſtiſchen Perſon an den in Heilbronn beſtehenden Knaben-Arbeitsverein. 12.; — an den Stuttgarter Handelsverein. 182.; — an den zu Eßlingen gegründeten Unterſtützungsverein für iſraelitiſche Lehrer und Vorſänger. 213.; — an den Verein für die Heil- und Pflege-Anſtalt für ſchwachſinnige Kinder zu Stetten, Oberamts Cannſtatt. 265.

K.

Kriegsweſen. Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxen für militäriſche Quartier-, Vorſpann- und Botenleiſtungen pro 1. Juli 1863—64. 176. Verfügung, betreffend die Abänderung der Inſtruktion zu Vollziehung des Kriegsdienſtgeſetzes. 227.

L.

Landes-Univerſität. Bekanntmachung, betreffend die Gründung einer beſonderen naturwiſſenſchaftlichen Fakultät an der Univerſität Tübingen. 178.

M.

Markt-Anzeigen. Bekanntmachung, betreffend die Einſendung von Markt-Anzeigen. 206.

Münzweſen. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Herzogthums Sachſen-Coburg zu dem am 7. Auguſt 1858 zu München abgeſchloſſenen Vertrag über das Münzweſen des ſüddeutſchen Münzvereins. 89.

N.

Namens-Veränderungen. Bekanntmachung, betreffend die Namensveränderung des Weilers Pfannenſtiel. 178.; — desgl. des Weilers Höfen. 206.

Naturwiſſenſchaftliche Fakultät. Bekanntmachung, betreffend die Gründung einer ſolchen an der Univerſität Tübingen. 178.

Digitized by Google

O.

Oeffentliche Sammlungen. Verfügung, betreffend öffentliche Sammlungen für Arme und Nothleidende durch die Organe der örtlichen Armenpflege. 225.

P.

Pflegschaften. Verfügung, betreffend die Belohnung der Pfleger und den Betrag der Pflegrechnungsstellgebühren bei Vermögensbeträgen, welche die Summe von 100,000 fl. beziehungsweise von 75,000 fl. übersteigen. 85. Verfügung, betreffend die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche zu pflegschaftlichem Vermögen gehören. 204.

Polizei. Verfügung, betreffend die Handhabung der Polizei auf der Grenze gegen den Bodensee. 211.

Polytechnische Schule. Bekanntmachung, betreffend eine veränderte Einrichtung in Beziehung auf Beginn und Schluß des Schuljahrs an der polytechnischen Schule dahier. 4.

R.

Rechtsanwälte. Bekanntmachung, betreffend die Mittheilung der Gerichtsakten in die Wohnungen der Rechtsanwälte. 1) Gemeindebescheid des Civilsenats des K. Obertribunals, betreffend die Mittheilung der Gerichtsakten in die Wohnungen der Rechtsanwälte. 3) Verfügung, betreffend die Gebühren der Gerichtsdiener bei der Mittheilung von Gerichtsakten in die Wohnungen der Rechtsanwälte. 163.

Regierungsblatt. Bekanntmachung, betreffend den Abonnementpreis des Regierungsblattes auf das Jahr 1864. 208.

Reisekosten. K. Verordnung in Betreff der Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeindediener. 19.

S.

Sachverständige. Verfügung, betreffend die durch die ordentlichen Visitationen der Dampfkessel-Anlagen entstehenden Kosten an Diäten und Reisekosten der Sachverständigen. 209.

Schifffahrt. Bekanntmachung, betreffend die Voraus-Entrichtung der Rheinschifffahrts-Abgaben. 265.

Staatsaufsicht. Verfügung, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Stadtgemeinde Bartenstein, Oberamts Gerabronn. 4. Desgleichen über die Gemeinde Hornberg, Oberamts Gerabronn. 264.

Ständeversammlung. K. Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung. 207.

Steuerwesen. Verfügung, betreffend die Ermächtigung des Cameralamts Hall zur Ausstellung und des Stadtaccisecamts daselbst zur Erledigung von Uebergangsscheinen. 89. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etats-

Digitized by Google

jahr 1863—64. 92. Verfügung, betreffend weitere Erleichterungen im Vollzug des Branntweinsteuergesetzes vom 19. September 1852. 214.

T.

Telegraphenwesen. Verfügung, betreffend die Bekanntmachung des Nachtrags zu dem revidirten deutsch-österreichischen Telegraphenvereinsvertrag. 184.

Turnlehrerbildungsanstalt. Verfügung, betreffend das Statut der Turnlehrerbildungsanstalt zu Stuttgart. 7.

U.

V.

Vormundschaften, s. Pflegschaften.

W.

Waarenbezeichnungen. Bekanntmachung, betreffend die mit mehreren Staaten getroffenen Vereinbarungen über gegenseitig zu gewährenden Schutz von Waarenbezeichnungen. 220.

Waarencontrole. Bekanntmachung, betreffend die Waarencontrole im Binnenlande. 4.

Wasserwerke. Verfügung, betreffend die Errichtung von Wasserwerken und lästigen gewerblichen Anlagen. 12.

Z.

Zollwesen. K. Verordnung, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifes. 181.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google